

Dr. Friedmar Fischer

Standpunkt

**Fakten, Fallen und Finessen bei der Zusatzversorgung
beim Wechsel vom alten zum neuen System**

- Eine Monographie mit kritischer Attitüde -

erstellt am

22.06.2026

© Friedmar Fischer, 75446 Wiernsheim

Juni 2026

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Dieser Bericht darf in keiner Form – auch nicht auszugsweise – ohne schriftliche Genehmigung des Verfassers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	4
Zusammenfassung	5
Abbildungen	7
Tabellen	9
1. Der lange Weg der alten/neuen Zusatzversorgung.....	10
1.1. Die historische Perspektive	10
1.2. Die alte Gesamtversorgung	11
1.2.1. Grundkonzeption	11
1.2.2. Rechtsnatur und Einordnung im alten System.....	15
1.2.3. Würdigung des § 18 BetrAVG a.F. in Kürze	15
1.3. Gesetzesänderung beim § 18 BetrAVG und deren Folgen	17
1.3.1. Würdigung des § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F.	17
1.3.2. Normative Grundlagen des Systemwechsels (§ 18 Abs. 2 BetrAVG n.F.)	18
1.3.3. Altersvorsorgeplan 2001 (AVP 2001).....	19
1.3.4. Details um den Altersvorsorgeplan 2001 herum	21
1.3.5. § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. vor oder nach AVP 2001?	23
1.3.6. Der Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) vom 01. März 2002	24
1.3.7. Die Umsetzung der Tarifregelungen in Satzungen (z.B. in die der VBL) ..	28
1.3.8. Struktur und Funktionsweise des Versorgungspunktesystems	29
1.3.9. Rechtsnatur und Funktion der Startgutschrift im Punktemodell	30
1.3.10. Rechtliche Einordnung von Rentennahen und Rentenfernen	32
1.3.11. Rentenanwartschaften bis zum 31.12.2001 (Startgutschriften)	33
1.3.11.1 Startgutschriften für rentennahe Jahrgänge	34
1.3.11.2 Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge (2001)	36
1.3.11.3 Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge (2011)	40
1.3.11.4 Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge (2017)	50
1.4. Die Perspektive nach Satzung, Gesetz und Recht	60
1.4.1. BGH IV ZR 74/06 vom 14.11.2007	67
1.4.2. BGH IV ZR 9/15 vom 09.03.2016	70
1.4.3. BGH IV ZR 120/22 vom 20.09.2023	72
1.5. Die systemanalytische Perspektive.....	74
1.5.1. Fokussierung im rentenfernen STG – System	78
1.5.2. Details zum rentenfernen STG – System.....	81
1.5.3. Bewegung an Stellschrauben des rentenfernen STG - Systems	85
1.5.3.1 Variation der Höhe des gvE	86
1.5.3.2 Variation der Höhe des Anteilssatzes p.a.	93
1.5.3.3 Variation der fiktiven Näherungsrente	98
1.5.3.4 Würdigung der Stellschraubenbewegungen	108

2. Irrungen, Wirrungen	111
2.1. Vogelflugperspektive: Vom Systemwechsel 2001/2002 bis heute	111
2.1.1. Die rechtlichen Streitpunkte beim Systemwechsel 2001/2002	112
2.1.2. Die mathematisch-sachlichen Problempunkte beim Systemwechsel	112
2.1.3. Gründe für die Streiddauer.....	118
2.2. Missverständnisse der Akteure	119
2.2.1. Der Gesetzgeber im Diskussionsprozess	119
2.2.2. Missverständnisse der öffentlichen Arbeitgeber.....	119
2.2.3. Missverständnisse der Gewerkschaftsseite	120
2.2.4. Die missverständliche Rolle der VBL	121
2.2.5. Die Rolle der versicherungsmathematischen Berater (Aktuare).....	121
2.2.6. Die Rolle der Gerichte.....	122
2.2.7. Die Rolle der Kritiker.....	123
3. Klarstellungen.....	128
3.1. Aussagen des Gesetzgebers	128
3.2. Aussagen eines öffentlichen Arbeitgebers	129
3.3. Aussagen von Seiten der Gewerkschaften (ver.di, dbb-tarifunion).....	130
3.4. Die Rolle der VBL, der TdL und der Aktuare.....	134
3.5. Die Rolle der Gerichte	139
Anlage A: § 18 BetrAVG a.F. (Stand Ende 1974).....	151
Anlage B: § 18 BetrAVG n.F. (Stand Ende 2025)	152
Anlage C: Rechenschema (rentennahe Startgutschriften)	155
Anlage D: Rechenschemata (rentenferne Startgutschriften)	161
Anlage E: Beispiel (rentenferne Startgutschriften, EA = 40 Jahre)	164
Anlage F: Zur Abschätzung der Mindestrente (M-Rente).....	168
Anlage G: STG-Verhalten bei Anteilssatz 2,50% p.a. und variablem gvE.....	171
Anlage H: STG-Verhalten bei variabler Näherungsrente und gvE	179

Vorbemerkungen

Die Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes scheint mit dem höchstrichterlichen BGH – Urteil (BGH IV ZR 120/22) vom 20.09.2023 am Ende einer langen Zielgerade angekommen zu sein.

Nach mehr als zwei Jahrzehnten Beschäftigung mit der komplexen Materie der Neuordnung der Zusatzversorgung kann man einen Blick zurück wagen und dabei die Fakten, die Rechtsprechung und auch die Irrungen und Wirrungen in den Entscheidungsprozessen an sich vorbeiziehen lassen.

Das soll in diesem Bericht quasi monographisch mit einer kritischen Attitüde erfolgen.

Der Autor dieses Berichts war selbst als rentenferner Versicherter stark betroffen von der Steuerklassenproblematik in den Startgutschriftenregelungen, da er zum Umstellungszeitpunkt (31.12.2001) kurzzeitig als alleinstehend galt und ihm daher unveränderlich die fiktive Lohnsteuerklasse I/0 als Alleinstehendem zugewiesen wurde.

Wenn man monographisch kritisch einen Rückblick wagt auf mehr als zwei Jahrzehnte sachkundiger Begleitung der Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, dann ist es unerlässlich, neben der Betrachtung der eigenen Erkenntnisse auch andere Sichtweisen zu würdigen. Das ist vor allem dann von Bedeutung, wenn mathematisch sachlogisch orientierte Sichtweisen auf rechtliche Einschätzungen und Bewertungen treffen. Es bietet sich daher an, für rechtliche Einschätzungen und einschlägige Zusammenfassungen auch die künstliche Intelligenz einzusetzen. Im Bericht ist unschwer zu erkennen, wo und wann dieses moderne Hilfsmittel eingesetzt wurde.

Bei der Erstellung dieser Monographie wurden Werkzeuge der künstlichen Intelligenz (KI) unterstützend eingesetzt. Die KI diente der Strukturierung und Zusammenfassung von Themenkomplexen, der sprachlichen Überarbeitung einzelner Textpassagen sowie der Diskussion von Argumentationsansätzen.

Sämtliche sachlichen Aussagen, Berechnungen, Bewertungen und Schlussfolgerungen wurden vom Autor eigenständig geprüft und verantwortet.

Zusammenfassung

Der lange Weg der alten / neuen Zusatzversorgung lässt sich unter verschiedenen Blickwinkeln / Perspektiven betrachten, wie das lange **Kapitel 1** zeigt.

Die **historische Perspektive** beschreibt in Kapitel 1.2 die Grundkonzeption, die Rechtsnatur und die Einordnung der Zusatzversorgung im alten System und würdigt in Kürze den alten Paragraphen 18 des Betriebsrentengesetzes (BetAVG).

Kapitel 1.3 beschreibt ausführlich die Gesetzesänderung beim § 18 BetrAVG und die Folgen daraus. Das umfasst auch die Erörterung des Altersvorsorgeplans (AVP 2001) und des Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) vom 01.03.2002, die Erörterung der rechtlichen und sachlogischen Einordnung von rentennahen und rentenfernen Versicherten, sowie die Beschreibung der Rentenanwartschaften (Startgutschriften) zum 31.12.2001.

Die **Perspektive nach Satzung, Gesetz und Recht** würdigt in Kapitel 1.4 die drei wesentlichen Urteile des Bundesgerichtshofs (BGH): BGH IV ZR 74/06 vom 14.11.2007, BGH IV ZR 9/15 vom 09.03.2016, BGH IV ZR 120/22 vom 20.09.2023.

Die **systemanalytische Perspektive** macht in Kapitel 1.5 eine Fokussetzung im rentenfernen Startgutschriftensystem (STG-System), bringt Details zum rentenfernen STG-System, variiert Stellschrauben des rentenfernen STG-Systems und zeigt die Konsequenzen dieser Variationen auf.

Kapitel 2 beschäftigt sich mit „Irrungen, Wirrungen und Streitpunkten“ im Laufe der langen Gerichtsverfahren um die rentenfernen Startgutschriften.

Zunächst wird in Kapitel 2.1 in einer Vogelflugperspektive der Systemwechsel 2001/2002 bis heute dargestellt mit rechtlichen Streitpunkten beim Systemwechsel, mit der Angabe mathematisch-sachlicher Problempunkte beim Systemwechsel, mit Gründen für die lange Streitdauer.

Kapitel 2.2 erörtert die Missverständnisse der Akteure und deren Rolle in den Entscheidungsprozessen mit dem Fokus auf verschiedene Aspekte: den Gesetzgeber, auf öffentliche Arbeitgeber, auf Gewerkschaften, auf die VBL und deren Aktuarien, auf die Zivilgerichte und nicht zuletzt auf die Kritiker der Neuordnung der Zusatzversorgung.

Kapitel 3 liefert einordnende und klarstellende Aussagen zu Statements des Gesetzgebers, zu Bemerkungen eines öffentlichen Arbeitgebers, zu Einlassungen der Gewerkschaften, zu Aktivitäten der VBL, TdL und deren Aktuarien, zu Urteilen / Hinweisbeschlüssen von Zivilgerichten.

Die **Anlagen A bis H** ergänzen den Bericht um wichtige Details.

Es bleibt ein kritisches Unbehagen.

Rentenferne Übergangsregelungen (Startgutschriften) standen zum Systemwechsel (31.12.2001) zur Disposition und die Tarifparteien mussten - aufgrund höchstrichterlicher Vorgaben - Veränderungen am System der rentenfernen

Startgutschriften vornehmen. Kostengesichtspunkte waren ein Aspekt. Systematisches Bedenken der Auswirkungen von Veränderungen für die Pflichtversicherten waren ein anderer wichtiger Aspekt kritischen Begleitung des Fortgangs der Bemühungen um faire, nachvollziehbare und rechtssichere Lösungen.

Variationen von Stellschrauben des STG-Systems (Veränderung der Höhe des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (gvE), Veränderungen des Anteilssatzes p.a., eine Veränderung der Näherungsrente,) waren in ihrer Auswirkung auf die Startgutschrift überhaupt erst einmal im Zusammenhang mit den anderen Parametern des Systems der rentenfernen Startgutschrift aussagekräftig darzulegen.

Der Fokus der Tarifparteien lag insbesondere auf Kostengesichtspunkten, jedoch nicht auf dem Denken in systematischen Zusammenhängen, jedoch nicht auf einer stringenten Systematik und auch nicht auf Transparenz. Anwälte, Gerichte bemühten sich um Deutungshoheit, stellten Bewertungen an und leiteten Forderungen daraus ab, ohne mit eigentlich elementaren Hilfsmitteln Auswirkungen von Variationen von Einzelparametern des Systems „rentenferne Startgutschriften“ darstellen und belegen zu können.

Es wäre von den Tarifparteien des öffentlichen Dienstes zu bedenken / zu untersuchen gewesen, dass "Zahnradchen / Stellschrauben - Variationen" sich nur auf den Formelbetrag (Voll-Leistung x persönlicher Versorgungssatz) nach § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. auswirken, kurz F-Betrag oder auch F-STG genannt). Wird die Startgutschrift als Maximum von drei Größen gar nicht durch den Formelbetrag, sondern durch die Mindestrente nach Beiträgen § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F.) oder durch die Mindeststartgutschrift (§ 9 Abs.2 ATV) bestimmt, laufen die "Fadenspiele mit Variationen des Faktors XY" ins Leere.

Es ist / wäre beizeiten – als Aufgabe der Tarifparteien - zu klären (gewesen), ob bei der Startgutschrift von Versicherten der Formelbetrag die ausschlaggebende Größe war, denn nur dann veränderte sich durch die dem (dominierenden) Formelbetrag inhärenten Stellschrauben auch die rentenferne Startgutschrift. Man hätte klären können, für welche Gehaltsgruppen und für welchen Familienstand (alleinstehend, verheiratet am 31.12.2001 bzw. alleinstehend mit Kindergeldberechtigung) und in Abhängigkeit von den bis zum 31.12.2001 erreichten Versicherungsjahren, die Startgutschriften durch den Formelbetrag dominiert werden. Die für Pflichtversicherten so wichtige Fakten-Transparenz wurde von den Tarifparteien nicht hergestellt.

Auch die unteren Instanzen der Zivilgerichte – hier insbesondere das Landgericht und das Oberlandesgericht Karlsruhe – trugen bisweilen wegen fraglicher sachlicher und rechtlicher Schlussfolgerungen eher zur Verwirrung als zur rechtlichen Klarstellung bei.

Wiernsheim, den 22.06.2026

Abbildungen

Abbildung 1: Schema der persönlichen Gesamtversorgung	11
Abbildung 2: Schema der rentenfernen Startgutschrift (2001).....	36
Abbildung 3: Späteinsteiger-Beispiel (Anteilssatz aus 2001).....	37
Abbildung 4: Startgutschriften in Prozent pro Jahr nach der Grundformel	39
Abbildung 5: Späteinsteiger-Beispiel (Anteilssatz aus 2011).....	45
Abbildung 6: Schema der rentenfernen Startgutschrift (2017).....	50
Abbildung 7: Späteinsteiger-Beispiel (Anteilssatz aus 2017).....	54
Abbildung 8: Späteinsteiger-Beispiel (Vorteil 2017 vs 2001)	55
Abbildung 9: Rentenferne Startgutschrift als System (Prosa-Form)	75
Abbildung 10: System-Archetyp "Problemverschiebung"	76
Abbildung 11: Systemfokus Formelbetrag	79
Abbildung 12: Systemfokus Voll-Leistung	80
Abbildung 13: Systemfokus persönlicher Versorgungssatz	81
Abbildung 14: Rentenferne Startgutschrift als System (schematisch).....	84
Abbildung 15: Startgutschriften (AL, VH) alt/neu im Vergleich (gvE 1.000 €)	90
Abbildung 16: Startgutschriften (AL, VH) alt/neu im Vergleich (gvE 2.000 €)	90
Abbildung 17: Startgutschriften (AL, VH) alt/neu im Vergleich (gvE 3.000 €)	91
Abbildung 18: Startgutschriften (AL, VH) alt/neu im Vergleich (gvE 4.000 €)	91
Abbildung 19: Startgutschriften (AL, VH) alt/neu im Vergleich (gvE 5.000 €)	92
Abbildung 20: Startgutschriften (AL, VH) alt/neu im Vergleich (gvE 6.000 €)	92
Abbildung 21: Zuschlagsquote (ZQ) bei festem p.a. Anteilssatz von 2,5% (AL)	93
Abbildung 22: Zuschlagsquote (ZQ) bei festem p.a. Anteilssatz von 2,5% (VH).....	94
Abbildung 23: modifizierte STG bei 2,5% p.a. fest (AL/VH, gvE=3.000 €)	95
Abbildung 24: Ausgangslage STG nach dem 08.06.2017 (gvE=3.000 €)	99
Abbildung 25: Stufenvariation der Näherungsrente (AL, gvE=3.000 €)	100
Abbildung 26: Stufenvariation der Näherungsrente (VH, gvE=3.000 €).....	100
Abbildung 27: Zuschlagsquote (ZQ) bei Variation von NR (AL, gvE=3.000 €)	102
Abbildung 28: Zuschlagsquote (ZQ) bei Variation von NR (VH, gvE=3.000 €).....	102
Abbildung 29: Schema der Berechnung einer rentennahen Startgutschrift.....	155
Abbildung 30: Mindestrente in % des gvE p.a.	168
Abbildung 31: modifizierte STG bei 2,5% p.a. fest (AL/VH, gvE=1.000 €)	171
Abbildung 32: modifizierte STG bei 2,5% p.a. fest (AL/VH, gvE=2.000 €)	172
Abbildung 33: modifizierte STG bei 2,5% p.a. fest (AL/VH, gvE=4.000 €)	173
Abbildung 34: modifizierte STG bei 2,5% p.a. fest (AL/VH, gvE=5.000 €)	174
Abbildung 35: modifizierte STG bei 2,5% p.a. fest (AL/VH, gvE=6.000 €)	175
Abbildung 36: Ausgangslage STG nach dem 08.06.2017 (gvE=1.000 €)	176
Abbildung 37: Stufenvariation der Näherungsrente (AL, gvE=1.000 €)	176
Abbildung 38: Stufenvariation der Näherungsrente (VH, gvE=1.000 €).....	177
Abbildung 39: Zuschlagsquote (ZQ) bei Variation von NR (AL, gvE=1.000 €)	177
Abbildung 40: Zuschlagsquote (ZQ) bei Variation von NR (VH, gvE=1.000 €).....	178
Abbildung 41: Ausgangslage STG nach dem 08.06.2017 (gvE=2.000 €)	178
Abbildung 42: Stufenvariation der Näherungsrente (AL, gvE=2.000 €)	179
Abbildung 43: Stufenvariation der Näherungsrente (VH, gvE=2.000 €).....	179
Abbildung 44: Zuschlagsquote (ZQ) bei Variation von NR (AL, gvE=2.000 €)	180
Abbildung 45: Zuschlagsquote (ZQ) bei Variation von NR (VH, gvE=2.000 €).....	180
Abbildung 46: Ausgangslage STG nach dem 08.06.2017 (gvE=4.000 €)	182
Abbildung 47: Stufenvariation der Näherungsrente (AL, gvE=4.000 €)	183
Abbildung 48: Stufenvariation der Näherungsrente (VH, gvE=4.000 €).....	183
Abbildung 49: Zuschlagsquote (ZQ) bei Variation von NR (AL, gvE=4.000 €)	184

Abbildung 50: Zuschlagsquote (ZQ) bei Variation von NR (VH, gvE=4.000 €).....	184
Abbildung 51: Ausgangslage STG nach dem 08.06.2017 (gvE=5.000 €)	185
Abbildung 52: Stufenvariation der Näherungsrente (AL, gvE=5.000 €)	186
Abbildung 53: Stufenvariation der Näherungsrente (VH, gvE=5.000 €).....	186
Abbildung 54: Zuschlagsquote (ZQ) bei Variation von NR (AL, gvE=5.000 €)	187
Abbildung 55: Zuschlagsquote (ZQ) bei Variation von NR (VH, gvE=5.000 €).....	187
Abbildung 56: Ausgangslage STG nach dem 08.06.2017 (gvE=6.000 €)	188
Abbildung 57: Stufenvariation der Näherungsrente (AL, gvE=6.000 €)	189
Abbildung 58: Stufenvariation der Näherungsrente (VH, gvE=6.000 €).....	189
Abbildung 59: Zuschlagsquote (ZQ) bei Variation von NR (AL, gvE=6.000 €)	190
Abbildung 60: Zuschlagsquote (ZQ) bei Variation von NR (VH, gvE=6.000 €).....	190

Tabellen

Tabelle 1: Zwei frühere BVerfG-Urteile zur alten Gesamtversorgung	14
Tabelle 2: Altersfaktortabelle	26
Tabelle 3: Orientierungsrahmen für Grunddaten.....	43
Tabelle 4: Beispiel Späteinsteiger (Vergleichsmodell aus 2011).....	45
Tabelle 5: Berechnungsgrundlagen zu § 2 und § 18 BetrAVG	48
Tabelle 6: Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG.....	59
Tabelle 7: Welche Größen (M-Rente, M-STG, F-STG) bestimmen die STG? Teil 1.	88
Tabelle 8: Welche Größen (M-Rente, M-STG, F-STG) bestimmen die STG? Teil 2.	89
Tabelle 9: modifizierte STG bei 2,5% p.a. fest (AL/VH, gvE=3.000 €)	96
Tabelle 10: prozentuale Kürzung der Näherungsrente	98
Tabelle 11: STG bei Kürzung Näherungsrente (gvE=3.000 €, 3,6 %).....	103
Tabelle 12: STG bei Kürzung Näherungsrente (gvE=3.000 €, 7,2 %).....	104
Tabelle 13: STG bei Kürzung Näherungsrente (gvE=3.000 €, 10,8 %)	105
Tabelle 14: STG bei Kürzung Näherungsrente (gvE=3.000 €, 14,4 %)	106
Tabelle 15: STG bei Kürzung Näherungsrente (gvE=3.000 €, 18 %).....	107
Tabelle 16: Schema der rentennahen Startgutschrift (Prosa).....	156
Tabelle 17: Berechnungsvorschriften (2001) der rentenfernen Startgutschrift.....	161
Tabelle 18: Berechnungsvorschriften (2011) der rentenfernen Startgutschrift.....	162
Tabelle 19: Berechnungsvorschriften (2017) der rentenfernen Startgutschrift.....	163
Tabelle 20: Beispiel: Zusammenfassung (Regelungen 2001, 2011, 2017)	167
Tabelle 21: Mindestrente in Prozent p.a. des gvE	170
Tabelle 22: modifizierte STG bei 2,5% p.a. fest (AL/VH, gvE=1.000 €)	171
Tabelle 23: modifizierte STG bei 2,5% p.a. fest (AL/VH, gvE=2.000 €)	172
Tabelle 24: modifizierte STG bei 2,5% p.a. fest (AL/VH, gvE=4.000 €)	173
Tabelle 25: modifizierte STG bei 2,5% p.a. fest (AL/VH, gvE=5.000 €)	174
Tabelle 26: modifizierte STG bei 2,5% p.a. fest (AL/VH, gvE=6.000 €)	175

1. Der lange Weg der alten/neuen Zusatzversorgung

Die Zusatzversorgung (ZVK) des öffentlichen Dienstes stellt neben der gesetzlichen Rentenversicherung (früher BfA, jetzt DRV) die zentrale zweite Säule der Alterssicherung für Arbeitnehmer von Bund, Ländern und Kommunen dar. Sie dient traditionell dazu, die strukturelle Versorgungslücke gegenüber Beamten zu schließen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, sondern eine unmittelbare staatliche Versorgung erhalten.

Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) nimmt hierbei neben anderen kirchlichen (KZVKs) und kommunalen Zusatzversorgungskassen (ZVKs) eine herausragende Stellung ein. Sie ist die größte Zusatzversorgungseinrichtung Deutschlands und verwaltet die Altersversorgung von Millionen Beschäftigten. Ihre Pflichtversicherung (z.B. sogenannte „VBL-Klassik“) erfasst nahezu alle tarifbeschäftigten Arbeitnehmer des Bundes und der Länder, während z.B. die freiwillige Zusatzversicherung (z.B. bei der VBL die sogenannte „VBL-Extra“) ergänzende Vorsorge ermöglicht.

Wegen der herausragenden Stellung der Zusatzversorgungskasse VBL beziehen sich die weiteren Einlassungen im Wesentlichen auf die größte Zusatzversorgungskasse VBL.

Besondere rechtliche Brisanz erhielt die Zusatzversorgung durch den grundlegenden Systemwechsel zum 01.01.2002. Das bis dahin geltende **Gesamtversorgungssystem** wurde durch ein **beitragsorientiertes Punktesystem** ersetzt. Die Überführung der Altanwartschaften erfolgte mittels **Startgutschriften**, deren Berechnung insbesondere für rentenferne Versicherte (Versicherte, die am 01.01.2002 noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet hatten) zu erheblichen Leistungseinbußen führte und eine umfangreiche Rechtsprechung nach sich zog.

Man kann den Systemwandel der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes beschreiben unter besonderer Berücksichtigung:

- der historischen Gesamtversorgung,
- der rechtlichen Struktur der ZVKs (hier insbesondere die der VBL),
- des Übergangsrechts und der Startgutschriften,
- der höchstrichterlichen Rechtsprechung,
- der verfassungsrechtlichen Bewertung.

1.1. Die historische Perspektive

Ausgangspunkt: Unterschiedliche Versorgungssysteme im öffentlichen Dienst

Die Notwendigkeit einer Zusatzversorgung ergibt sich aus der unterschiedlichen Alterssicherung von Beamten und Arbeitnehmern.

Beamte erhalten eine *am letzten Amt orientierte* Versorgung, finanziert aus Steuermitteln. Arbeitnehmer hingegen sind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, deren Leistungen auf dem Prinzip der Beitragsäquivalenz beruhen.

Ohne zusätzliche Maßnahmen wäre die Altersversorgung von Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst daher deutlich niedriger als die von Beamten mit vergleichbarer Tätigkeit.

Bereits in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts entstanden Zusatzversorgungseinrichtungen, um diese Differenz zu verringern. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Zusatzversorgung systematisch ausgebaut und tarifvertraglich abgesichert.

Die VBL wurde als zentrale Einrichtung für Bund und Länder geschaffen. Auf kommunaler Ebene entstanden regionale Zusatzversorgungskassen (ZVKs). Für den Bereich der Kirchen gibt es entsprechende Versorgungskassen (KZVKs).

1.2. Die alte Gesamtversorgung

1.2.1. Grundkonzeption

Das bis 2001 geltende System der Zusatzversorgung war ein sogenanntes **Gesamtversorgungssystem**. Es beruhte auf der Idee, dass die Summe aus gesetzlicher Rente und Zusatzrente eine bestimmte Zielversorgung erreichen sollte.

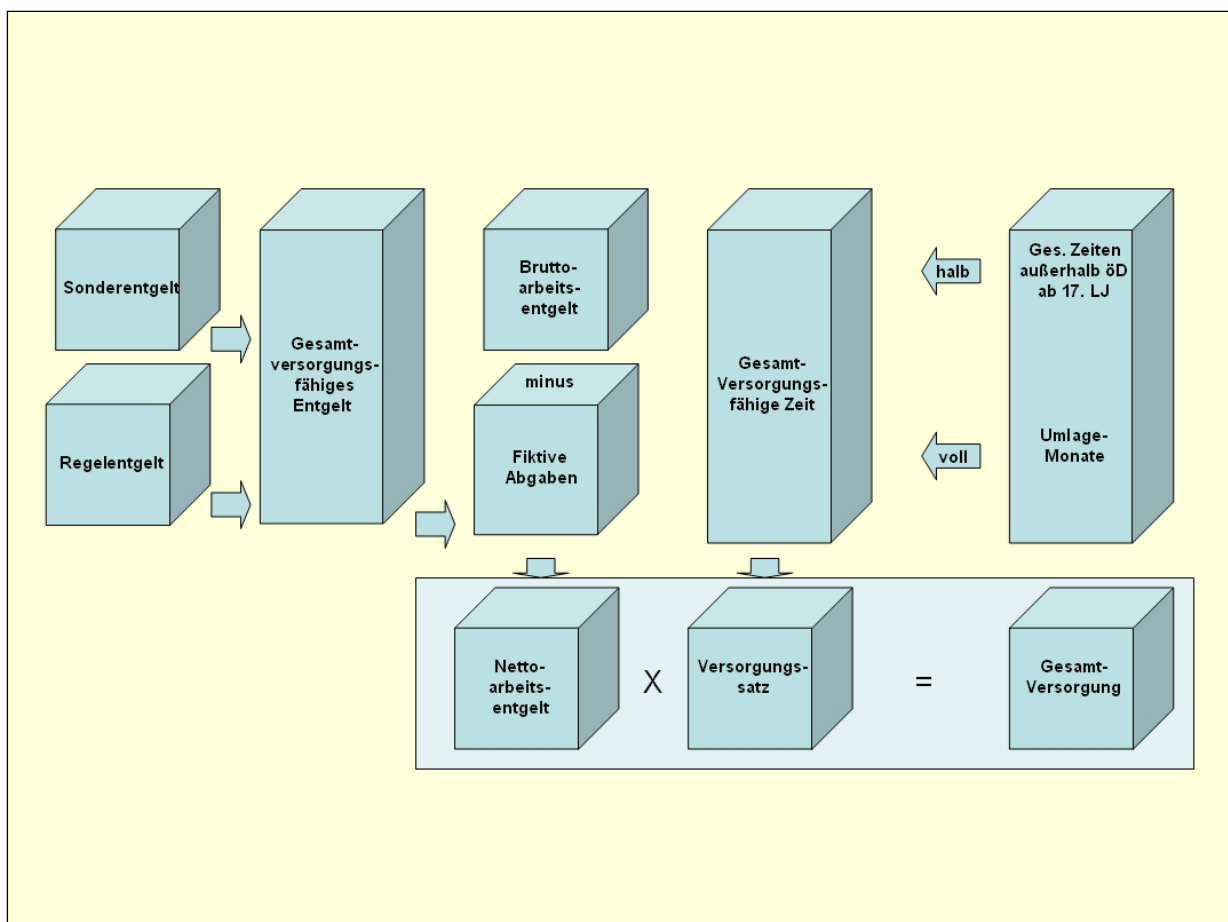


Abbildung 1: Schema der persönlichen Gesamtversorgung

Diese Zielversorgung orientierte sich an der Beamtenversorgung vergleichbarer Beschäftigter. Die Zusatzrente hatte somit nicht eigenständigen Charakter, sondern fungierte als Ergänzung zur gesetzlichen Rente.

Berechnung der Gesamtversorgung

Die Berechnung erfolgte in mehreren Schritten:

1. Feststellung der fiktiven Gesamtversorgung
2. Ermittlung der gesetzlichen Rente
3. Differenzbildung

Maßgebliche Faktoren waren:

- das *zuletzt* erzielte zusatzversorgungspflichtige Entgelt,
- die Dauer der Beschäftigung,
- die ruhegehaltfähige Dienstzeit,
- familienbezogene Faktoren.

Das System war stark endgehaltsbezogen und begünstigte eine langfristige Beschäftigung im öffentlichen Dienst.

Beamtenähnlicher Charakter

Das Gesamtversorgungssystem orientierte sich bewusst an der Beamtenversorgung.
Ziel war keine vollständige Gleichstellung, sondern eine Annäherung.

Dadurch entstand eine hybride Konstruktion:

- Finanzierung über Beiträge (anders als bei Beamten),
- Leistungsniveau orientiert am Beamtenrecht.

Vorteile der Gesamtversorgung

1. Hohe Planungssicherheit
2. Schutz vor Inflation und Lohnentwicklung
3. Günstig für langjährige Beschäftigte
4. Relativ konstantes Versorgungsniveau

Für viele Beschäftigte war die Zusatzversorgung ein wesentlicher Bestandteil der Attraktivität des öffentlichen Dienstes.

Strukturelle Schwächen

Trotz ihrer Vorteile war die Gesamtversorgung mit erheblichen Problemen verbunden.

- **durch die Abhängigkeit von Rentenreformen**

Da die Zusatzrente die Differenz zur Zielversorgung ausglich, führten Senkungen der gesetzlichen Rente automatisch zu höheren Zusatzleistungen.

- **durch den demografischer Wandel**

Die steigende Lebenserwartung erhöhte die Ausgaben erheblich.

- **durch den Personalabbau**

Der Rückgang der Beschäftigtenzahl reduzierte die Umlagebasis.

- **durch die Kostenexplosion**

Langfristig wurde das System als finanziell nicht tragfähig angesehen.

- **durch rechtliche Aspekte**

Das seit 01.01.1967 geltende Gesamtversorgungssystem (das „Betriebsrentensystem des öffentlichen Dienstes“) musste mit Ablauf des 31.12. 2001 geschlossen werden, da der § 18 BetrAVG i.d.F. vom 19.12.1974 (siehe **Anlage A:** § 18 BetrAVG a.F. (Stand Ende 1974)) vom Bundesverfassungsrecht in mehreren Verfahren¹ für verfassungswidrig erklärt wurde. Hintergrund war insbesondere eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), in der die fehlende Dynamik der früheren Mindestversorgungsrente und die gegen das Gleichheitsgebot verstoßende frühere Halbanrechnung der Vordienstzeiten beanstandet wurde, mit der Folge, dass die Satzung der Zusatzversorgungskasse VBL teilweise verfassungswidrig gewesen wäre.²

Es ging zunächst um das Versorgungssystem der VBL (Gesamtversorgungssystem).

Kernaussage des Gerichts:

Die Halb-Anrechnung bestimmter Rentenbestandteile bei der Hinterbliebenenversorgung verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

Warum verfassungswidrig?

- Ungleichbehandlung gegenüber anderen Hinterbliebenen
- Keine ausreichende sachliche Rechtfertigung für die pauschale Halbierung
- Betraf die ursprünglichen Regeln der Zusatzversorgung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschied daher in einem ersten „**Halbanrechnungsurteil**“ (1 BvR 1554/89):

- Die nur hälftige Anrechnung der Zusatzversorgung ist **mit dem Gleichheitssatz (Art. 3 GG) unvereinbar**.
- Altersversorgung muss **realitätsgerecht und gleichbehandelnd** berücksichtigt werden.
- Eine pauschale Halbierung ohne ausreichenden sachlichen Grund ist verfassungswidrig.

¹ BVerfG vom 15.7.1998 – 1 BvR 1554/89 u.a. -, BetrAV 1999 S.27

² BVerfG vom 22.3.1996 – 1 BvR 1136/96, NJW 2000 S. 3341

Bemerkung zur Klarstellung:

In der sogenannten **Gesamtversorgung** war es das Ziel, zusammen mit der gesetzlichen Rente ungefähr einen bestimmten Prozentsatz des letzten Gehalts zu erreichen. Dieses System wurde Anfang der 2000er durch ein neues Punktesystem ersetzt (z. B. bei der VBL) (siehe oben). Für Beschäftigte, die schon vorher im Dienst waren, galten Übergangsregeln:

Die Ansprüche aus der alten Zeit bleiben teilweise erhalten. Sie werden aber bei der neuen Rente berücksichtigt — jedoch **nur teilweise**.

Beispiel: Wenn jemand aus der alten Gesamtversorgung etwa Anspruch auf **100 € monatlich** gehabt hätte, so würden bei voller Anrechnung 100 € berücksichtigt. Bei **Halbanrechnung wurden aber nur 50 € angerechnet**. Der Rest wirkt sich also nicht vollständig rentenmindernd aus.

Das alte Gesamtversorgungssystem war also anzupassen. Aber auch die überarbeitete Regelung war weiterhin verfassungswidrig.

Warum erneut verfassungswidrig?

- Die Reform beseitigte die Ungleichbehandlung nicht ausreichend
- Hinterbliebene bestimmter Gruppen wurden weiterhin benachteiligt
- Das Gericht stellte klar, dass kosmetische Änderungen nicht genügen

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) präzisierte in einem zweiten **Halbanrechnungsurteil (1 BvR 1136/96)** seine Anforderungen an Gleichbehandlung im Zusatzversorgungssystem.

Fazit:

Staatliche Regelungen dürfen erworbene Altersansprüche nicht willkürlich nur teilweise berücksichtigen.

Tabellarisch kurz zusammengefasst:

Merkmal	1 BvR 1554/89	1 BvR 1136/96
Zeitpunkt	Erstes Urteil	Folgeurteil
betroffenes System	altes VBL-Gesamtversorgungssystem	reformierte Regelung danach
Hauptfunktion	Grundsatzkritik	Kontrolle der Nachbesserung
Ergebnis	verfassungswidrig	ebenfalls verfassungswidrig

Tabelle 1: Zwei frühere BVerfG-Urteile zur alten Gesamtversorgung

1.2.2. Rechtsnatur und Einordnung im alten System

Die VBL ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie handelt jedoch im Verhältnis zu den Versicherten weitgehend privatrechtlich.

Streitigkeiten werden daher grundsätzlich vor den Zivilgerichten ausgetragen.

Die Zusatzversorgung stellt eine besondere Form der betrieblichen Altersversorgung dar. Sie unterliegt grundsätzlich dem **Betriebsrentengesetz (BetrAVG)**, weist jedoch aufgrund ihrer kollektiven Struktur Besonderheiten auf.

Die Zusatzversorgung war keine klassische Betriebsrente mit fest zugesagter Leistung, sondern ein System variabler Ergänzungsleistungen.

Die Leistung hing nicht nur von eigenen Beiträgen ab, sondern maßgeblich von:

- der gesetzlicher Rentenentwicklung,
- der Tarifentwicklung,
- beamtenrechtlichen Änderungen.

Bereits in den 1990er Jahren wurde deutlich, dass das Gesamtversorgungssystem langfristig nicht aufrechterhalten werden konnte. Studien prognostizierten massive Kostensteigerungen und Finanzierungsprobleme.

Dies führte schließlich zur Notwendigkeit einer Änderung des Betriebsrentengesetzes (**BetrAVG**) (siehe **Anlage B**: § 18 BetrAVG n.F. (Stand Ende 2025)) insbesondere im § 18 BetrAVG für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und zum sogenannten **Altersvorsorgeplan 2001**, der den Übergang zu einem neuen System einleitete.

Fazit:

Die alte Gesamtversorgung stellte ein zwar leistungsfähiges, aber strukturell instabiles System dar. Sie gewährleistete ein hohes Versorgungsniveau, war jedoch stark von externen Entwicklungen abhängig und finanziell zunehmend belastend.

Der Systemwechsel zu einem sogenannten **Punktesystem** war daher weniger eine politische Option als vielmehr eine ökonomische Notwendigkeit. Gleichzeitig stellte er einen tiefgreifenden Eingriff in bestehende Erwartungen und Anwartschaften dar, der nur durch sorgfältige Übergangsregelungen legitimiert werden konnte.

1.2.3. Würdigung des § 18 BetrAVG a.F. in Kürze

1. Regelungsgehalt und Systematik

Während § 2 BetrAVG grundsätzlich eine ratierliche Berechnung der unverfallbaren Anwartschaft vorsieht, bestimmte § 18 Abs. 2 BetrAVG a.F., dass an die Stelle einer fortbestehenden Betriebsrentenanwartschaft regelmäßig eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung trat. Mit der Nachversicherung galten die Ansprüche aus der Zusatzversorgung im Regelfall als abgegolten.

2. Rechtsfolgen für ausgeschiedene Arbeitnehmer

Die gesetzliche Rentennachversicherung führte häufig zu deutlich geringeren Leistungen als die ursprünglich in Aussicht gestellte Gesamtversorgung. Dies betraf insbesondere Beschäftigte mit längerer Dienstzeit und höherem Einkommen.

Zudem entfiel die Teilhabe an der beamtenähnlichen Gesamtversorgung, die auf eine annähernde Sicherung des letzten Einkommens ausgerichtet war.

3. Verfassungsrechtliche Kritik

Die Regelung wurde unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) als problematisch angesehen. Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes konnten bei vorzeitigem Ausscheiden schlechter gestellt sein als vergleichbare Arbeitnehmer der Privatwirtschaft mit Betriebsrentenanwartschaften.

Insbesondere wurde kritisiert, dass die pauschale Ablösung der Zusatzversorgung durch Nachversicherung unabhängig von der individuellen Versorgungsbiografie erfolgte.

4. Sozial- und arbeitsmarktpolitische Kritik

Die Regelung konnte die berufliche Mobilität hemmen, da ein Wechsel aus dem öffentlichen Dienst mit erheblichen Versorgungsverlusten verbunden war.

Außerdem führte die fehlende Dynamisierung der nachversicherten Rentenanwartschaften zu Realwertverlusten über lange Zeiträume.

5. Beispiele für eine berechtigte Kritik in der Praxis

Beispiel A: Ein Angestellter verlässt den öffentlichen Dienst nach 25 Dienstjahren. Statt einer anteiligen Zusatzrente erhält er lediglich die gesetzliche Rentennachversicherung, die deutlich unter dem Niveau der erwarteten Gesamtversorgung liegt.

Beispiel B: Eine hochqualifizierte Beschäftigte wechselt in die Privatwirtschaft. Durch den Verlust der Zusatzversorgung entsteht eine Versorgungslücke, die durch private Vorsorge kaum ausgeglichen werden kann.

Beispiel C: Bei langer Zeitspanne bis zum Renteneintritt verliert die nachversicherte Anwartschaft durch Inflation erheblich an realem Wert.

Fazit:

Insgesamt wurde § 18 Abs. 2 BetrAVG a.F. daher vielfach als strukturell arbeitnehmerbenachteiligend kritisiert. Die Reform der Zusatzversorgungssysteme Anfang der 2000er Jahre zielte darauf ab, diese Nachteile zu beseitigen und ein transparenteres, flexibleres Versorgungssystem zu schaffen.

1.3. Gesetzesänderung beim § 18 BetrAVG und deren Folgen

1.3.1. Würdigung des § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F.

§ 18 BetrAVG n.F. in der Fassung zum Ende des Jahres 2000 enthält eine abschließende Sonderregelung für die Berechnung unverfallbarer Anwartschaften aus Zusatzversorgungssystemen des öffentlichen Dienstes beim vorzeitigen Ausscheiden vor Eintritt des Versorgungsfalls.

§ 18 Absatz 1 BetrAVG n.F. bestimmt den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich der Vorschrift. Er erfasst Arbeitnehmer, deren betriebliche Altersversorgung nicht unmittelbar durch den Arbeitgeber, sondern über Einrichtungen der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes durchgeführt wird.

§ 18 Absatz 2 BetrAVG n.F. enthält die zentralen Berechnungsvorschriften. Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft richtet sich nicht nach der allgemeinen zeiträtierlichen Methode des § 2 BetrAVG, sondern nach den im jeweiligen Zusatzversorgungssystem vorgesehenen versicherungsmathematischen oder leistungsrechtlichen Parametern. Maßgeblich ist der bis zum Ausscheiden erreichte Anteil an einer sogenannten fiktiven Voll-Leistung unter Einbeziehung systeminterner Rechengrößen (z. B. Entgeltpunkte, Gesamtversorgungsobergrenzen, Anteilssätze). Die Vorschriften stellen zugleich sicher, dass eine Mindestleistung (Mindestrente) nicht unterschritten wird.

Die weiteren Absätze regeln ergänzend die Durchführung, insbesondere das Verhältnis zwischen gesetzlichem Unverfallbarkeitsrecht und satzungsrechtlichen Bestimmungen der Versorgungseinrichtung sowie den Schutz bereits erworbener Anwartschaften.

1. Geltungsbereich

Erfasst waren Beschäftigte des öffentlichen Dienstes (Bund, Länder, Gemeinden) sowie Arbeitnehmer von Einrichtungen, die tarifvertraglich an die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes angelehnt sind (z. B. kommunale oder kirchliche Zusatzversorgungskassen).

2. Grundprinzip: Erhalt unverfallbarer Anwartschaften

Scheidet ein Arbeitnehmer vorzeitig aus, bleiben bereits erdiente Ansprüche auf Betriebsrente erhalten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen der Unverfallbarkeit erfüllt sind. Die spätere Leistung wird dann aus der bis zum Ausscheiden erworbenen Anwartschaft berechnet.

3. Neuregelung des § 18 Abs. 2 BetrAVG – jährlicher Anteilssatz

Die zentrale Reform betraf die Berechnung der Anwartschaft. Statt einer rein zeitanteiligen Quote wurde ein System mit jährlichen Anteilssätzen eingeführt. Für jedes vollendete Dienstjahr wird ein bestimmter Prozentsatz der später möglichen „Zusatzrente“ erworben. Die Summe dieser Jahresanteile ergibt die unverfallbare Teilrente beim Ausscheiden.

4. Mindestrente

Die Neuregelung stellte auch sicher, dass langjährig Beschäftigte eine Mindestversorgung erreichen. Auch bei unterbrochenen Erwerbsbiografien oder Systemwechseln sollte eine spürbare Rentenanwartschaft verbleiben. Dies verhinderte sehr geringe Mini-Renten trotz langer Beschäftigungszeiten.

5. Dynamik und Anpassung

Die Anwartschaft konnte sich durch tarifliche Anpassungen oder Veränderungen der Bemessungsgrundlagen weiterentwickeln. Ziel war, die Wertentwicklung der Versorgung nicht vollständig vom Ausscheidenzeitpunkt abhängig zu machen.

6. Verhältnis zu Zusatzversorgungskassen

In der Praxis wurden die Leistungen häufig über Zusatzversorgungseinrichtungen erbracht. § 18 BetrAVG stellte sicher, dass deren spezielle Berechnungssysteme mit dem Betriebsrentengesetz vereinbar bleiben und dass ausgeschiedene Beschäftigte ihre Ansprüche behalten.

7. Schutzgedanke der Vorschrift

Die Norm sollte die besondere Struktur der Altersversorgung im öffentlichen Dienst berücksichtigen und gleichzeitig den sozialen Schutz der Arbeitnehmer gewährleisten. Bereits „erdiente“ Versorgungsanteile dürfen durch vorzeitiges Ausscheiden nicht verloren gehen.

Fazit:

Seit der Reform wird die unverfallbare Anwartschaft im öffentlichen Dienst im Wesentlichen nach einem jährlichen Aufbauprinzip berechnet. Jeder Beschäftigungszeitraum erhöht die spätere Betriebsrente, wobei Mindestleistungen und Besitzstandsschutz sicherstellen, dass auch langjährig Beschäftigte mit unterbrochenen Erwerbsverläufen eine angemessene Versorgung erhalten.

1.3.2. Normative Grundlagen des Systemwechsels (§ 18 Abs. 2 BetrAVG n.F.)

Der Systemwechsel in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes beruhte nicht allein auf tarifpolitischen Entscheidungen, sondern bezog sich auf eine tragfähige gesetzliche Grundlage. Diese findet sich insbesondere in § 18 Abs. 2 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) in der Fassung der Reformgesetze um die Jahrtausendwende. Die Norm zielte darauf ab, den besonderen Strukturen der Zusatzversorgung Rechnung zu tragen und zugleich eine rechtssichere Überführung bereits erworbener Anwartschaften in ein neues Versorgungssystem zu ermöglichen.

§ 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. eröffnet den Tarifparteien des öffentlichen Dienstes einen erheblichen Gestaltungsspielraum. Anders als bei vielen privatwirtschaftlichen Betriebsrentensystemen handelt es sich bei der Zusatzversorgung um kollektiv ausgestaltete Systeme mit Pflichtversicherung und umlagefinanzierter Struktur. Der Gesetzgeber erkannte an, dass eine schematische Anwendung der allgemeinen Vorschriften des Betriebsrentengesetzes hier nicht sachgerecht wäre.

Zentral ist / war die Forderung nach einer wertgleichen Überführung der bis zum Stichtag „erdienten“ Anwartschaften. Dabei handelt es sich nicht um eine strikt mathematische Äquivalenz im Sinne individueller Kapitaldeckung, sondern um eine kollektiv angemessene Bewertung unter Berücksichtigung der Systembesonderheiten. Diese Auslegung wurde später auch durch die höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt.

Gleichzeitig setzt die Norm verfassungsrechtliche Grenzen. Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung genießen grundsätzlich Eigentumsschutz nach Art. 14 GG, soweit sie rechtlich verfestigt sind. Eingriffe durch Systemumstellungen sind daher nur zulässig, wenn sie durch legitime Gemeinwohlziele gerechtfertigt und verhältnismäßig ausgestaltet sind.

Ein weiterer maßgeblicher Gesichtspunkt ist / war der Gleichheitssatz des Art. 3 GG. Die Ausgestaltung der Übergangsregelungen darf nicht zu sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen zwischen verschiedenen Versichertengruppen führen. Gerade die Differenzierung zwischen sogenannten rentennahen und rentenfernen Jahrgängen wurde später unter diesem Gesichtspunkt intensiv gerichtlich überprüft.

Die Gesetzesbegründung betont(e) zudem die Bedeutung der Tarifautonomie. Die konkrete Ausgestaltung des neuen Systems sollte primär den Tarifparteien überlassen bleiben, da diese die finanziellen und strukturellen Besonderheiten der Zusatzversorgung am besten einschätzen könnten. Zugleich wurde erwartet, dass sie einen fairen Ausgleich zwischen Arbeitgeberinteressen und Versicherteninteressen herstellen.

Im Zusammenspiel mit dem Altersvorsorgeplan 2001 und dem Tarifvertrag Altersversorgung 2002, die von den Tarifparteien des öffentlichen Dienstes erarbeitet wurden, bildete § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. somit den normativen Rahmen für die Einführung des Punktemodells. Die gesetzlichen Vorgaben konkretisierten sich erst durch diese tariflichen und satzungsrechtlichen Regelwerke.

Für die rechtliche Bewertung der Ausgestaltung der Übergangsvorschriften (der sogenannten Startgutschriften) war / ist entscheidend, ob die Tarifparteien ihren Gestaltungsspielraum überschritten haben oder ob die gewählten Regelungen noch als zulässige Konkretisierung der gesetzlichen Ermächtigung angesehen werden können. Diese Frage bildet(e) den Kern der späteren gerichtlichen Auseinandersetzungen.

Zusammenfassend stellt § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. eine Brückennorm dar: Er ermöglicht einerseits tiefgreifende strukturelle Reformen, bindet diese andererseits jedoch an verfassungsrechtliche Mindeststandards und an das Gebot eines angemessenen Besitzstandsschutzes.

1.3.3. Altersvorsorgeplan 2001 (AVP 2001)

Der **Altersvorsorgeplan 2001 (AVP 2001)** markierte den tarifpolitischen Wendepunkt in der Geschichte der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Mit ihm einigten sich die Tarifvertragsparteien von Bund, Ländern und kommunalen Arbeitgebern einerseits sowie die Gewerkschaften andererseits auf die grundlegenden Leitlinien für die Ablösung des bisherigen Gesamtversorgungssystems durch ein neues,

beitragsorientiertes Punktemodell. Der AVP 2001 stellte damit die politische und konzeptionelle Grundlage dar, auf der die späteren normativen Umsetzungsakte — insbesondere der **Tarifvertrag Altersversorgung (ATV)** und die Satzungsänderungen der Zusatzversorgungskassen — aufbauen.

Auslöser für diese Grundsatzvereinbarung war die weithin anerkannte strukturelle Überforderung des bisherigen Systems. Prognosen zeigten, dass ohne tiefgreifende Reformen langfristig stark steigende Umlagesätze erforderlich gewesen wären, die sowohl die öffentlichen Haushalte als auch die Tarifpolitik erheblich belastet hätten. Der AVP 2001 sollte daher einen Ausgleich zwischen finanzieller Tragfähigkeit und sozialpolitischem Besitzstandsschutz herstellen.

Zentrales Element des Plans war die Entscheidung für ein Versorgungspunktesystem. Dieses orientiert sich stärker an den tatsächlich gezahlten Beiträgen und löst die enge Bindung an das letzte Einkommen auf. Künftige Anwartschaften sollten durch jährlich erworbene Versorgungspunkte bestimmt werden, deren Wert versicherungsmathematisch kalkuliert wird. Damit wurde ein Paradigmenwechsel von der leistungsorientierten zur stärker beitragsorientierten Versorgung vollzogen.

Besondere Aufmerksamkeit galt der Behandlung der bereits „erdienten“ Anwartschaften. Da Millionen Versicherte auf Grundlage des alten Systems Dispositionen für ihre Altersvorsorge getroffen hatten, war ein vollständiger Systembruch politisch und rechtlich nicht vertretbar. Der AVP 2001 sah deshalb die Einführung von sogenannten Startgutschriften vor, mit denen die bis zum Stichtag 31.12.2001 erworbenen Ansprüche in das neue System übertragen werden sollten.

Der Plan differenzierte dabei ausdrücklich zwischen rentennahen (d.h. am 01.01.2002 ist das 55. LJ bereits vollendet) und rentenfernen Versicherten (d.h. am 01.01.2002 ist das 55. LJ noch nicht vollendet). Renten nahe Jahrgänge sollten weitgehend nach den Regeln des alten Systems behandelt werden, um ihre kurzfristig bevorstehenden Rentenansprüche zu sichern. Für rentenferne Versicherte hingegen wurde eine stärker typisierte Bewertung vorgesehen, da ihre zukünftigen Erwerbsverläufe noch mit erheblichen Unsicherheiten behaftet waren.

Rechtsdogmatisch handelte es sich beim AVP 2001 nicht um einen Tarifvertrag im engen Sinne, sondern um eine tarifpolitische Grundsatzvereinbarung. Seine Bestimmungen entfalteten unmittelbare Rechtswirkung erst durch ihre Umsetzung in verbindliche Tarifnormen und Satzungsregelungen. Gleichwohl kam ihm eine erhebliche Bedeutung für die Auslegung dieser späteren Normen zu, da er die Zielsetzung und die Abwägungsentscheidungen der Tarifparteien dokumentierte.

Der AVP 2001 war insbesondere deshalb relevant, weil er die ursprünglichen Motive und Annahmen der Tarifparteien offenlegte. In gerichtlichen Verfahren konnte dies zur Beurteilung herangezogen werden, ob später konkretisierten Regelungen noch im Rahmen dieser Zielsetzung lagen oder darüber hinausgingen.

Der Altersvorsorgeplan 2001 bildete somit die konzeptionelle Brücke zwischen dem historischen Gesamtversorgungssystem und dem neuen Punktemodell. Ohne sein Verständnis lassen sich weder die Struktur Übergangsregelungen (wie die sogenannten **Startgutschriften** noch die nachfolgenden tariflichen und satzungsrechtlichen Regelungen angemessen interpretieren.

1.3.4. Details um den Altersvorsorgeplan 2001 herum

Der Altersvorsorgeplan 2001 (AVP 2001) ist eine tarifpolitische Grundsatzvereinbarung zwischen Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes (Bund, Länder, Kommunen) und Gewerkschaften. Er führte zu einer grundlegenden Neuordnung der Zusatzversorgungssysteme, insbesondere bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sowie den kommunalen Zusatzversorgungskassen.

1. Ablösung der Gesamtversorgung

Bis zum 31.12.2001 beruhte die Zusatzversorgung auf dem sogenannten Gesamtversorgungssystem. Dieses zielte darauf ab, zusammen mit der gesetzlichen Rentenversicherung ein bestimmtes Gesamtversorgungsniveau zu gewährleisten, orientiert am letzten zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.

Mit Wirkung ab 01.01.2002 wurde dieses System geschlossen und durch ein beitragsorientiertes Betriebsrentensystem ersetzt. Rechtsgrundlage der neuen Leistungen sind seitdem die jeweiligen Satzungen der Zusatzversorgungseinrichtungen (z. B. VBL-Satzung, kommunale Kassensatzungen) in Umsetzung der tariflichen Regelungen.

2. Einführung des Punktemodells

Das neue System basiert auf Versorgungspunkten, die jährlich gutgeschrieben werden. Maßgeblich sind insbesondere:

- das zusatzversorgungspflichtige Entgelt
- das Lebensalter der versicherten Person
- ein festgelegter Altersfaktor
- ein Referenzentgelt

Die spätere Betriebsrente ergibt sich aus der Summe aller Versorgungspunkte multipliziert mit dem aktuellen Rentenfaktor. Es handelt sich rechtlich um eine beitragsorientierte Leistungszusage im Sinne der betrieblichen Altersversorgung.

3. Finanzierung (Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren)

Die Finanzierung erfolgt gemischt:

- Umlageverfahren für laufende Rentenlasten
- Kapitaldeckung für neu erworbene Anwartschaften
- Arbeitgeberfinanzierung als Regelfall
- Arbeitnehmerbeteiligung durch Eigenanteile (je nach Tarifbereich)

Bei der VBL (Bund/Länder) besteht insbesondere in der Pflichtversicherung z.B. VBL-Klassik eine Umlagefinanzierung mit zusätzlichen Sanierungsgeldern der Arbeitgeber.

4. Besitzstandsschutz und Startgutschriften

Für am 31.12.2001 bereits Pflichtversicherte wurden die bis dahin erworbenen Anwartschaften in sogenannte Startgutschriften überführt.

Dabei wird unterschieden zwischen:

- rentennahen Versicherten (ältere Jahrgänge, d.h. am 01.01.2002 ist das 55. LJ bereits vollendet)
- rentenfernen Versicherten (jüngere Jahrgänge, d.h. am 01.01.2002 ist das 55. LJ noch nicht vollendet)

Die Berechnung dieser Startgutschriften war Gegenstand umfangreicher Rechtsprechung, insbesondere durch den Bundesgerichtshof, da Fragen der Gleichbehandlung und der Systemgerechtigkeit auftraten.

Wie bettet sich der Altersvorsorgeplan 2001 (AVP 2001) ein in die Mechanismen der einzelnen Versorgungskassen?

5. Besonderheiten bei der VBL (Bund und Länder)

Die VBL ist die größte Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes.

Wichtige Punkte:

- Pflichtversicherung für tarifgebundene Beschäftigte
- Betriebsrente als Zusatz zur gesetzlichen Rente
- eigenständige Satzungsautonomie
- umfangreiche höchstrichterliche Rechtsprechung zur Startgutschrift

(Neben der Pflichtversicherung besteht die Möglichkeit freiwilliger Zusatzversicherungen (z. B. VBLextra)).

6. Besonderheiten bei kommunalen Zusatzversorgungskassen

Kommunale Kassen (z. B. regionale Zusatzversorgungskassen) sind rechtlich selbstständige Einrichtungen, orientieren sich jedoch weitgehend an den tariflichen Vorgaben des AVP 2001.

Unterschiede können bestehen bei:

- Beitragssätzen
- Finanzierungsmodalitäten
- freiwilligen Zusatzangeboten
- Satzungsdetails

Die Grundstruktur des Punktemodells ist jedoch vergleichbar.

7. Rechtsnatur der Leistungen

Die Zusatzversorgung stellt eine betriebliche Altersversorgung dar. Ansprüche ergeben sich nicht unmittelbar aus dem Altersvorsorgeplan selbst, sondern aus:

- Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes
- Satzungen der Versorgungseinrichtungen
- individuellen Versicherungsverhältnissen

Die Leistungen sind grundsätzlich dynamisch ausgestaltet und unterliegen den satzungsrechtlichen Anpassungsregelungen.

Fazit:

Der AVP 2001 leitete den Übergang von einem endgehaltsbezogenen Gesamtversorgungssystem zu einem beitragsorientierten Punktesystem ein. Für Versicherte bei der VBL und kommunalen Zusatzversorgungskassen bestimmen heute vor allem Versorgungspunkte, Satzungsrecht und Finanzierungsstruktur die Höhe der späteren Betriebsrente.

1.3.5. § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. vor oder nach AVP 2001?

Frage: Wann erschien in § 18 Abs. 2 BetrAVG der Ansatz von 2,25 v.H. pro Jahr? Geschah das vor oder nach Inkraftsetzen des Altersvorsorgeplans 2001?

Antwort: Der Ansatz von 2,25 v. H. pro Jahr in § 18 Abs. 2 BetrAVG ist älter als der Altersvorsorgeplan 2001.

- **Einführung des 2,25%-Satzes:**
durch das Gesetz zur Reform der betrieblichen Altersversorgung
Verkündet: 21. Dezember 2000
Inkrafttreten: 1. Januar 2001
- **Altersvorsorgeplan 2001:**
Tarifvertrag vom 13. November 2001
Systemwechsel der Zusatzversorgung zum 1. Januar 2002

Fazit: Der 2,25%-Ansatz war bereits geltendes Gesetz, als der Altersvorsorgeplan 2001 beschlossen wurde.

Warum gerade 2,25%?

Der Satz gehört zur gesetzlichen Regelung für Anwartschaften in Zusatzversorgungssystemen (insbesondere des öffentlichen Dienstes) bei vorzeitigem Ausscheiden bzw. bei Übergangsberechnungen.

Die **Logik:**

- Man legt einen **linearen jährlichen Anteil an einer fiktiven Voll-Leistung** (= 91,75% x fiktives Netto aus einem sogenannten fiktiven Gesamtversorgungsfähigen Brutto-Monatsentgelt (gvE) minus einer fiktiven gesetzlichen Rente zum 65. LJ) fest
- pro Jahr Pflichtversicherung: Anteilssatz **2,25%** gemäß § 18 Abs. 2 BetrAVG n. F.
- maximale Versorgung nach ca. **100 / 2,25 ≈ 44,44 Jahren**

Damit wurde ein standardisiertes, grob typisiertes Modell geschaffen.

Für jedes Jahr der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 wird ein Anteil von **2,25% an der Voll-Leistung** (=fiktives Netto x 91,75% minus fiktive Näherungsrente) berücksichtigt.

Zusammenhang mit dem Altersvorsorgeplan 2001

Der Altersvorsorgeplan nutzte den bereits bestehenden § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. als Referenz für Übergangs- bzw. Startgutschriften. Beispielsweise wurde ausdrücklich auf den „bisherigen Vomhundertsatz“ nach dieser Norm verwiesen: „... der bisherige Vomhundertsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG wird für jedes Jahr ... mit dem Faktor 2,25 v. H. berechnet ...“

Das zeigt: Der AVP 2001 bzw. der ATV hat den Wert 2.25 % Anteilssatz p.a. **nicht geschaffen**, sondern er wurde übernommen bzw. modifiziert angewandt.

Zeitliche Reihenfolge

- Verkündung der BetrAVG-Reform (mit 2,25 %-Satz p.a.)
- Inkrafttreten
- Abschluss Altersvorsorgeplan 2001 (AVP 2001)
- Umsetzung des neuen Zusatzversorgungssystems

Fazit:

- Der 2,25% - Ansatz stammt **aus der gesetzlichen Reform des BetrAVG (2000/2001)**
- Der Altersvorsorgeplan 2001 hat ihn lediglich für die Übergangsregelungen der Zusatzversorgung übernommen

1.3.6. Der Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) vom 01. März 2002

Der Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) vom 1. März 2002 bildet die zentrale normative Umsetzung des im Altersvorsorgeplan 2001 vereinbarten Systemwechsels. Während der AVP 2001 die politischen und konzeptionellen Leitlinien festlegte, schafft der ATV als Tarifvertrag mit unmittelbarer und zwingender Wirkung nach § 4 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz (TVG) die verbindlichen Regelungen für die Ausgestaltung der neuen Zusatzversorgung. Er definiert sowohl die Struktur des Punktemodells für künftige Anwartschaften als auch die Übergangsmechanismen für bereits erworbene Rechte.

Kernstück des ATV ist die Einführung eines beitragsorientierten Versorgungspunktesystems. Für jedes Kalenderjahr der Pflichtversicherung werden Versorgungspunkte gutgeschrieben, deren Anzahl sich im Wesentlichen aus dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt und einem versicherungsmathematisch bestimmten Umrechnungsfaktor ergibt. Die spätere Betriebsrente ergibt sich aus der Summe der erworbenen Punkte multipliziert mit dem jeweils geltenden Messbetrag.

Zu den wichtigsten Parametern des Punktesystems gehören insbesondere:

- das **Referenzentgelt**,
- der **Altersfaktor**,
- sowie der sogenannte **Messbetrag**.

Diese Parameter bestimmen gemeinsam, wie viele Versorgungspunkte in einem bestimmten Jahr erworben werden und welchen finanziellen Wert diese Punkte später besitzen.

Die jährlichen Versorgungspunkte werden nach einer relativ klar strukturierten Berechnungsformel ermittelt. Grundsätzlich ergibt sich die Anzahl der Versorgungspunkte aus dem Verhältnis des individuellen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zum Referenzentgelt, multipliziert mit einem Altersfaktor. In vereinfachter Form lässt sich die Berechnung folgendermaßen darstellen:

Versorgungspunkte = (zusatzversorgungspflichtiges Entgelt / Referenzentgelt) × Altersfaktor

Das **zusatzversorgungspflichtige Entgelt** entspricht dabei dem Einkommen, das nach den Regelungen der Zusatzversorgung in die Berechnung einbezogen wird. Nicht alle Bestandteile des Arbeitsentgelts werden automatisch berücksichtigt; vielmehr existieren spezifische Regelungen darüber, welche Entgeltbestandteile zusatzversorgungspflichtig sind.

Das **Referenzentgelt** dient als normierte Vergleichsgröße innerhalb des Systems. Durch die Division des individuellen Einkommens durch dieses Referenzentgelt wird das Einkommen in eine standardisierte Größe umgerechnet. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Beschäftigte mit unterschiedlichen Einkommensniveaus vergleichbar in das Punktesystem eingeordnet werden können.

Neben dem Einkommen spielt auch das Alter der Versicherten eine Rolle bei der Berechnung der Versorgungspunkte. Dies geschieht über den sogenannten **Altersfaktor**. Der Altersfaktor berücksichtigt versicherungsmathematische Aspekte, insbesondere die statistische Lebenserwartung sowie die Dauer der Anwartschaftsphase.

Die grundlegende Idee hinter diesem Faktor besteht darin, dass Anwartschaften, die in jüngeren Jahren erworben werden, über einen längeren Zeitraum angespart und verzinst werden können. Daher erhalten jüngere Versicherte tendenziell höhere Altersfaktoren als ältere Versicherte. Mit zunehmendem Alter sinkt der Altersfaktor entsprechend.

Je **jünger** der Pflichtversicherte, desto **höher** ist sein Altersfaktor und damit seine Punkterente bei gleichem Entgelt. Der Grund: Mit dem höheren Altersfaktor soll die längere Zeitspanne zwischen aktuellem Lebensalter und dem Rentenbeginn in ferner Zukunft ausgeglichen werden. In den Altersfaktoren ist ein Rechnungszins von 3,25% für die Anwartschaftsphase und von 5,25% für die Rentenphase eingerechnet. Der jüngere Pflichtversicherte profitiert somit automatisch vom Zinseszinsseffekt.

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	3,1	32-33	je 1,9
18	3,0	34	1,8
19	2,9	35-36	je 1,7
20	2,8	37-39	je 1,6
21	2,7	40-41	je 1,5
22	2,6	42-43	je 1,4
23	2,5	44-46	je 1,3
24-25	je 2,4	47-49	je 1,2
26	2,3	50-52	je 1,1
27-28	je 2,2	53-56	je 1,0
29	2,1	57-61	je 0,9
30-31	je 2,0	Ab 62	je 0,8

Tabelle 2: Altersfaktortabelle

Die konkreten Altersfaktoren sind in daher Tabellen festgelegt, die Bestandteil der Satzungen der Zusatzversorgungskassen sind. Diese Tabellen beruhen auf versicherungsmathematischen Berechnungen und werden regelmäßig überprüft, um die langfristige Stabilität des Systems zu gewährleisten.

Durch die Verwendung des Altersfaktors wird erreicht, dass unterschiedliche Lebensläufe innerhalb des Systems angemessen berücksichtigt werden. Gleichzeitig trägt der Faktor dazu bei, dass das System finanzmathematisch stabil bleibt.

Die während eines Kalenderjahres erworbenen Versorgungspunkte werden dem individuellen Versorgungskonto des Versicherten gutgeschrieben. Über das gesamte Erwerbsleben hinweg sammelt sich so eine Vielzahl von Punkten an. Die Summe dieser Punkte wird als **Gesamtpunktzahl** bezeichnet.

Beim Eintritt in den Ruhestand wird die Gesamtpunktzahl ermittelt, indem alle während der Versicherungszeit erworbenen Punkte addiert werden. Diese Gesamtpunktzahl bildet die zentrale Grundlage für die Berechnung der monatlichen Zusatzrente.

Ein Vorteil dieses Systems besteht darin, dass Versicherte jederzeit nachvollziehen können, wie viele Versorgungspunkte sie bereits erworben haben. Viele Zusatzversorgungskassen stellen entsprechende Informationen in jährlichen Versicherungsübersichten oder Online-Portalen zur Verfügung.

Nachdem die Gesamtpunktzahl ermittelt wurde, erfolgt im nächsten Schritt die Umrechnung dieser Punkte in eine monatliche Rentenzahlung. Hierfür wird die Gesamtpunktzahl mit dem sogenannten **Messbetrag** multipliziert.

Der Messbetrag gibt an, welchen monetären Wert ein einzelner Versorgungspunkt besitzt. Die monatliche Zusatzrente ergibt sich somit aus folgender Berechnungsformel: monatliche Zusatzrente = Gesamtpunkte × Messbetrag

Der Messbetrag wird durch die Satzungen der Zusatzversorgungskassen festgelegt und kann im Laufe der Zeit angepasst werden. Er stellt gewissermaßen den „Preis“ eines Versorgungspunktes dar.

Durch diese relativ einfache Umrechnung wird aus der abstrakten Punktzahl eine konkrete monatliche Rentenleistung. Die Transparenz dieser Berechnung ist einer der Gründe, weshalb das Punktesystem als verständlicher und nachvollziehbarer gilt als das frühere Gesamtversorgungssystem.

Das Punktesystem weist mehrere strukturelle Vorteile gegenüber dem früheren Gesamtversorgungssystem auf. Insbesondere reduziert es die Abhängigkeit der Zusatzversorgung von der gesetzlichen Rentenversicherung. Da die Zusatzrente nun auf einer eigenständigen Punktlogik basiert, wirken sich Reformen der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr unmittelbar auf die Zusatzversorgung aus.

Darüber hinaus erhöht das Punktesystem die Transparenz der Altersvorsorge. Versicherte können anhand ihrer Versorgungspunkte relativ leicht abschätzen, welche Zusatzrente sie später erwarten können. Dies erleichtert die individuelle Planung der Altersvorsorge.

Gleichzeitig wurde das System auch kritisch diskutiert. Einige Autoren weisen darauf hin, dass die Orientierung am gesamten Erwerbsverlauf dazu führen kann, dass Beschäftigte mit unterbrochenen Erwerbsbiografien geringere Zusatzrenten erhalten. Andere kritisieren, dass der langfristige Wert eines Versorgungspunktes von wirtschaftlichen und institutionellen Entwicklungen abhängig bleibt.

Trotz dieser Kritikpunkte gilt das Punktesystem heute als zentraler Bestandteil der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst. Es bildet die Grundlage für die Berechnung der Betriebsrenten von Millionen Beschäftigten und stellt einen wichtigen Baustein der deutschen Alterssicherung dar.

Von herausragender Bedeutung sind die Übergangsbestimmungen für Versicherte, die bereits vor dem 1. Januar 2002 Pflichtversicherungszeiten zurückgelegt hatten. Der ATV ordnet an, dass diese Zeiten nicht nach dem neuen System nachbewertet werden, sondern in Form einer Startgutschrift in das Punktemodell überführt werden. Diese Startgutschrift stellt einen einmaligen Anfangsbestand an Versorgungspunkten dar, der die bis zum Stichtag „erdienten“ Anwartschaften repräsentieren soll.

Der Tarifvertrag übernimmt dabei die im AVP 2001 angelegte Differenzierung zwischen rentennahen (am 01.01.2002 bereits das 55. LJ vollendet) und rentenfernen (am 01.01.2002 das 55. LJ noch nicht vollendet) Versicherten. Für rentennahe Jahrgänge wird eine weitgehend individualisierte Berechnung vorgesehen, die sich stark an den Regeln des alten Gesamtversorgungssystems orientiert. Ziel ist es, die in absehbarer Zeit fällig werdenden Rentenansprüche möglichst präzise abzubilden und Vertrauensschutz zu gewährleisten.

Für rentenferne Versicherte sieht der ATV hingegen eine **typisierte Berechnung** vor. Dabei werden zukünftige Erwerbsverläufe, Entgeltentwicklungen und gesetzliche Rentenansprüche auf Grundlage standardisierter Annahmen prognostiziert. Diese Vorgehensweise reduziert den Berechnungsaufwand erheblich, führt jedoch

zwangsläufig zu Abweichungen zwischen prognostiziertem und tatsächlichem Lebensverlauf.

Ein wesentliches Instrument dieser Berechnung ist die sogenannte fiktive **Näherungsrente zum 65. Lebensjahr**, die anstelle der noch unbekannten zukünftigen realen gesetzlichen Rente zum 65. Lebensjahr angesetzt wird. Sie beruht auf pauschalen Annahmen über Versicherungsbiografie und Rentenentwicklung und ist deshalb besonders konfliktträchtig.

Der ATV regelt darüber hinaus die Finanzierung des neuen Systems, einschließlich Umlagen und Zusatzbeiträge der Arbeitgeber. Damit wird der Übergang von einem leistungsorientierten zu einem stärker beitragsorientierten Finanzierungskonzept vollzogen, ohne jedoch vollständig auf das Umlageverfahren zu verzichten.

Rechtsdogmatisch ist hervorzuheben, dass der ATV als Tarifvertrag grundsätzlich der gerichtlichen Kontrolle nur eingeschränkt unterliegt. Gleichwohl müssen auch tarifliche Regelungen höherrangiges Recht beachten, insbesondere verfassungsrechtliche Garantien wie den Eigentumsschutz und den Gleichheitssatz. Diese Spannung zwischen Tarifautonomie und Grundrechtsbindung bildet den Hintergrund der späteren höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den Startgutschriften.

Insgesamt stellt der ATV das operative Kerninstrument des Systemwechsels dar. Er übersetzt die politischen Zielsetzungen des AVP 2001 in ein detailliertes Normgefüge, das sowohl die zukünftige Versorgung als auch den Umgang mit den Altanwartschaften verbindlich regelt. Seine Auslegung und Anwendung sind daher entscheidend für das Verständnis der rechtlichen Konflikte, die sich in den Folgejahren entwickelten.

1.3.7. Die Umsetzung der Tarifregelungen in Satzungen (z.B. in die der VBL)

Die tarifvertraglichen Vorgaben des Altersvorsorgeplans 2001 und des Tarifvertrags Altersversorgung (ATV) erlangten ihre praktische Wirksamkeit erst durch die satzungsrechtliche Umsetzung in die Satzungen der Zusatzversorgungskassen [z.B. in die VBLS n.F. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)]. Als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts organisiert die VBL ihre Leistungen auf Grundlage einer autonomen Satzung, die zugleich Verwaltungsgrundlage und Rechtsquelle für die versicherten Arbeitnehmer ist.

Mit der Neufassung der VBL-Satzung (VBLS) zum 1. Januar 2002 wurde das neue Versorgungssystem <VBL-Klassik> eingeführt. Diese Satzung konkretisiert das Punktemodell, die Berechnungsmechanismen der Versorgungspunkte sowie insbesondere die Überführung der Altanwartschaften in Form von Startgutschriften. Sie bildet damit die entscheidende Schnittstelle zwischen tarifrechtlicher Normsetzung und individueller Leistungsgewährung.

Satzungsrechtlich wird die Zusatzversorgung als Pflichtversicherung ausgestaltet. Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes erwerben ihre Ansprüche nicht durch individuelle Vertragsgestaltung, sondern kraft Mitgliedschaft ihres Arbeitgebers z.B. in der VBL. Daraus folgt eine besondere Bindungswirkung der Satzung, die in der Rechtsprechung häufig als quasi-gesetzesähnlich beschrieben wird.

Die Satzung bestimmt detailliert, wie die Startgutschrift zu berechnen ist. Für rentennahe Versicherte wird eine individuelle Berechnung anhand der bis zum Stichtag erreichbaren Gesamtversorgung vorgenommen. Für rentenferne Versicherte hingegen erfolgt eine typisierte Bewertung, die auf pauschalen Annahmen über zukünftige Versicherungszeiten und Rentenansprüche beruht.

Zentral ist hierbei die Transformation des bisherigen Gesamtversorgungsanspruchs in eine bestimmte Anzahl von Versorgungspunkten (VPs). Diese Punkte werden dem Versicherungskonto einmalig gutgeschrieben und bilden den Ausgangswert für die künftige Rentenberechnung im Punktemodell.

Die Satzung regelt ferner das Verwaltungsverfahren der Feststellung. Die VBL erteilt den Versicherten schriftliche Mitteilungen über die Höhe der Startgutschrift, die faktisch die Qualität eines Verwaltungsakts mit Dauerwirkung besitzen, auch wenn sie formal als privatrechtliche Leistungsmitteilung ausgestaltet sind. Diese Besonderheit führt zu komplexen Fragen hinsichtlich des Rechtsschutzes, der Fristen und der Bindungswirkung.

Ein weiterer zentraler Aspekt war/ist die Finanzierung. Die Satzung legt Umlagen, Sanierungsgelder und Zusatzbeiträge fest und bestimmt, in welchem Umfang die Arbeitgeber die Kosten der Versorgung tragen. Damit wird das kollektive Finanzierungssystem rechtlich verankert.

Die Zusatzversorgungs-Satzung ist der zentrale Prüfungsmaßstab für individuelle Streitigkeiten. Während Tarifverträge die abstrakten Regeln festlegen, entscheidet die konkrete satzungsrechtliche Ausgestaltung darüber, wie diese Regeln im Einzelfall angewendet werden. Zahlreiche gerichtliche Verfahren konzentrieren sich daher auf die Vereinbarkeit einzelner Satzungsbestimmungen mit höherrangigem Recht.

Die Einführung z.B. der <VBL-Klassik> markierte somit den Punkt, an dem der Systemwechsel für die einzelnen Versicherten tatsächlich wirksam wurde. Sie transformierte politische und tarifliche Entscheidungen in konkrete Rechtspositionen und bildet damit die Grundlage aller späteren Startgutschriftenbescheide.

1.3.8. Struktur und Funktionsweise des Versorgungspunktesystems

Mit der Einführung des Versorgungspunktesystems wurde die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes grundlegend von einem endgehaltsbezogenen Gesamtversorgungssystem auf ein beitragsorientiertes Punktesystem umgestellt. Dieses System folgt der Logik, dass Versorgungsansprüche nicht mehr primär aus dem letzten Einkommen, sondern aus der Summe jährlich erworbener Versorgungspunkte resultieren. Dadurch soll eine engere Verknüpfung zwischen Erwerbsbiografie, beitragspflichtigem Entgelt und späterer Rentenhöhe hergestellt werden. Versorgungspunkte werden grundsätzlich für jedes Kalenderjahr der Pflichtversicherung gutgeschrieben. Maßgeblich ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt des jeweiligen Jahres, das in Relation zu einem Referenzentgelt gesetzt und mit einem altersabhängigen Umrechnungsfaktor multipliziert wird. Dieser Faktor berücksichtigt versicherungsmathematisch die unterschiedliche verbleibende Anwartschaftsdauer bis zum Rentenbeginn.

Die spätere monatliche Betriebsrente ergibt sich aus der Summe aller erworbenen Versorgungspunkte multipliziert mit dem sogenannten Messbetrag. Der Messbetrag stellt den Geldwert eines Versorgungspunktes dar und wird satzungsrechtlich festgelegt. Veränderungen des Messbetrags wirken sich unmittelbar auf die Rentenhöhe aus und können somit eine Form kollektiver Dynamisierung oder Leistungsanpassung darstellen.

Das Punktesystem enthält neben den Pflichtbeiträgen auch Regelungen für beitragsfreie Zeiten, etwa während des Bezugs von Krankengeld oder in bestimmten Elternzeiten. Diese Zeiten können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls zu Punktgutschriften führen, wodurch der sozialpolitische Charakter der Zusatzversorgung erhalten bleibt.

Ein zentrales Strukturmerkmal ist die Trennung zwischen **Alt**anwartschaften und **Neu**anwartschaften. Während die ab 2002 erworbenen Ansprüche unmittelbar nach dem Punktesystem entstehen, werden die zuvor erworbenen Rechte durch die Startgutschrift in Punkte umgerechnet. Damit bildet die Startgutschrift den Anfangsbestand des Versorgungskontos im neuen System.

Finanziert wird bei der VBL die Zusatzversorgung weiterhin überwiegend im Umlageverfahren, ergänzt durch Zusatzbeiträge und Sanierungsgelder. Anders als in rein kapitalgedeckten Systemen erfolgt somit keine vollständige individuelle Kapitalansammlung für jeden Versicherten. Vielmehr handelt es sich um ein kollektiv getragenes System mit intergenerationeller Risikoteilung.

Aus rechtlicher Sicht ist hervorzuheben, dass das Punktesystem die Transparenz der Anwartschaften erhöhen soll. Versicherte können anhand ihres Punktestands grundsätzlich nachvollziehen, wie sich ihre künftige Betriebsrente entwickelt. Gleichwohl bleiben Prognosen über die endgültige Rentenhöhe unsicher, da sie von zukünftigen Entgeltentwicklungen, Messbetragsanpassungen und individuellen Versicherungsverläufen abhängen.

Für rentennahe Versicherte spielt das Punktesystem häufig eine geringere Rolle, da ein erheblicher Teil ihrer Versorgung bereits durch die Startgutschrift bestimmt wird. Für rentenferne Versicherte hingegen bildet das fortlaufende Punktesammeln den dominierenden Bestandteil ihrer späteren Zusatzrente.

Insgesamt stellt das Versorgungspunktesystem einen Kompromiss zwischen beitragsorientierter Individualisierung und kollektiver Finanzierung dar. Seine Funktionsweise ist entscheidend für das Verständnis der rechtlichen Bewertung der Startgutschriften, da diese den Übergang vom alten System in diese neue Logik markieren.

1.3.9. Rechtsnatur und Funktion der Startgutschrift im Punktemodell

Die Startgutschrift bildet das zentrale Übergangsinstrument beim Wechsel vom Gesamtversorgungssystem zum Versorgungspunktesystem z.B. der VBL - Klassik. Sie dient dazu, die bis zum Stichtag 31. Dezember 2001 „erdienten“ Anwartschaften gemäß § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. in eine mit dem neuen System kompatible Form zu überführen. Dogmatisch handelt es sich um eine Bewertung und Transformation eines

bereits bestehenden Versorgungsrechts in eine neue, punktbasierte Anspruchsstruktur.

Rechtsnaturmäßig steht die Startgutschrift zwischen Anwartschaft und Leistungszusage. Sie ist kein eigenständiger Rentenanspruch, sondern ein rechnerischer Anfangsbestand an Versorgungspunkten, der künftig mit weiteren Punktgutschriften fortentwickelt wird. Gleichwohl verkörpert sie einen rechtlich geschützten Besitzstand, da sie die bis zum Systemwechsel erworbenen Rechte abschließend bewertet.

Die Funktion der Startgutschrift ist daher doppelt: *Einerseits* soll sie den Vertrauensschutz der Versicherten gewährleisten, die ihre Altersvorsorgeplanung auf das alte System gestützt haben. *Andererseits* muss sie in die Logik des neuen Punktemodells integrierbar sein, ohne dessen finanzielle Stabilität zu gefährden. Diese Zielkonkurrenz prägt die gesamte Ausgestaltung der Übergangsregelungen.

Methodisch erfolgt die Transformation typischerweise über die Ermittlung eines fiktiven Rentenwerts nach altem Recht, der anschließend in Versorgungspunkte umgerechnet wird. Dabei spielen versicherungsmathematische Parameter, insbesondere Rechnungszins, Lebenserwartung und angenommener Rentenbeginn, eine entscheidende Rolle.

Besonders konfliktträchtig ist / war die Frage, ob die Startgutschrift eine wertgleiche Fortführung der alten Anwartschaft darstellt oder lediglich eine pauschalierende Neubewertung. Für rentennahe Versicherte tendiert die Berechnung zu einer möglichst individuellen Annäherung an die frühere Gesamtversorgung, während für rentenferne Versicherte typisierte Annahmen dominieren.

Aus verfassungsrechtlicher Perspektive ist / war entscheidend, dass die Startgutschrift nicht zu einer unverhältnismäßigen Entwertung bereits „erdienter“ Rechte führt. Soweit Anwartschaften als Eigentum im Sinne von Art. 14 GG qualifiziert werden, bedarf jede substantielle Kürzung einer besonderen Rechtfertigung.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes kollektiv organisiert ist. Die Bewertung einzelner Anwartschaften erfolgt nicht isoliert, sondern im Rahmen eines solidarisch finanzierten Systems. Daraus folgt ein gewisser Spielraum für typisierende und pauschalierende Regelungen.

In der praktischen Anwendung wird die Startgutschrift durch eine Mitteilung der VBL festgestellt und dem individuellen Versicherungskonto gutgeschrieben. Diese Mitteilung entfaltet erhebliche Bindungswirkung, da sie die Grundlage aller späteren Rentenberechnungen bildet und häufig nur eingeschränkt überprüft wird.

Zusammenfassend stellt die Startgutschrift das juristische Scharnier zwischen zwei grundverschiedenen Versorgungssystemen dar. Ihre Ausgestaltung entscheidet darüber, ob der Systemwechsel als faire Transformation oder als faktische Kürzung bestehender Ansprüche wahrgenommen wird — eine Frage, die die Rechtsprechung über Jahre hinweg intensiv beschäftigt hat.

1.3.10. Rechtliche Einordnung von Rentennahen und Rentenfernen

Eine der zentralen Strukturentscheidungen der Reform der Zusatzversorgung bestand in der Differenzierung zwischen rentennahen und rentenfernen Versicherten. Diese Unterscheidung knüpft an den zeitlichen Abstand zum voraussichtlichen Renteneintritt an und trägt der Erwägung Rechnung, dass sich die Auswirkungen eines Systemwechsels je nach Lebensphase erheblich unterscheiden. Während rentennahe Versicherte ihre Altersversorgung bereits weitgehend aufgebaut haben, stehen rentenferne Versicherte noch am Anfang oder in der Mitte ihres Erwerbslebens.

Rentennahe Versicherte wurden im Rahmen der Übergangsregelungen privilegiert behandelt. Für sie erfolgte die Bewertung der Altanwartschaften grundsätzlich auf Grundlage einer möglichst individuellen Berechnung nach den Parametern des alten Gesamtversorgungssystems. Ziel war / ist es, die in absehbarer Zeit eintretenden Rentenansprüche mit hoher Genauigkeit abzubilden und Vertrauensschutzgesichtspunkte zu berücksichtigen.

Demgegenüber unterliegen **rentenferne Versicherte** einer typisierten Bewertung. Da ihr Rentenbeginn ggf. noch in weiter Zukunft liegt, basiert die Berechnung ihrer Startgutschrift auf Prognosen über zukünftige Erwerbsbiografien, Entgeltentwicklungen und gesetzliche Rentenansprüche. Diese Prognosen werden in standardisierte Annahmen überführt, um eine einheitliche und administrativ handhabbare Berechnung zu ermöglichen.

Die Abgrenzung zwischen beiden Gruppen erfolgt anhand von Jahrgangsgrenzen, die in den tariflichen und satzungsrechtlichen Regelungen festgelegt sind. Typischerweise gelten Versicherte als rentennah, wenn sie zum Zeitpunkt des Systemwechsels ein bestimmtes Lebensalter überschritten hatten oder ihr Rentenbeginn innerhalb eines definierten Zeitraums zu erwarten war.

Diese Differenzierung führt zwangsläufig zu Ungleichbehandlungen zwischen den Versichertengruppen. Rechtlich ist daher zu prüfen, ob hierfür ein sachlicher Grund besteht. Die Tarifparteien argumentieren, dass die größere Prognoseunsicherheit bei rentenfernen Versicherten eine pauschalierende Bewertung rechtfertigt und zugleich die Finanzierbarkeit des Systems sichert.

Kritiker wenden hingegen ein, dass gerade rentenferne Versicherte durch die Typisierung erheblich benachteiligt werden können, insbesondere wenn ihre tatsächlichen Erwerbsverläufe von den unterstellten Standardbiografien abweichen. In solchen Fällen kann die Startgutschrift den Wert der zuvor erworbenen Anwartschaften deutlich unterschätzen.

Verfassungsrechtlich ist die Ungleichbehandlung am Maßstab des Art. 3 GG zu messen. Eine Differenzierung ist zulässig, wenn sie auf hinreichend gewichtigen Gründen beruht und die Grenzen der Verhältnismäßigkeit wahrt. Die Rechtsprechung hat hierbei insbesondere die Spannungen zwischen Typisierungserfordernissen und individueller Gerechtigkeit hervorgehoben.

Die Einstufung als rentennah oder rentenfern bildet häufig einen entscheidenden Angriffspunkt in gerichtlichen Verfahren. Bereits geringe Änderungen der

maßgeblichen Parameter können zu erheblichen Unterschieden in der Höhe der Startgutschrift führen.

Die Differenzierung zwischen rentennahen und rentenfernen Versicherten ist somit nicht nur ein technisches Element der Berechnung, sondern ein grundlegender Baustein der Reformarchitektur. Ihre rechtliche Bewertung entscheidet maßgeblich darüber, ob der Systemwechsel insgesamt als verfassungsgemäß angesehen werden kann.

1.3.11. Rentenanwartschaften bis zum 31.12.2001 (Startgutschriften)

Der grundlegende Wechsel vom bis Ende 2001 geltenden Gesamtversorgungssystem auf das ab 2002 geltende Punktemodell ist den Tarifparteien mit ihrer Reform der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes im November 2001 gelungen. Bundesarbeitsgericht und Bundesgerichtshof haben den Systemwechsel als Grundsatzentscheidung der Tarifparteien im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Tarifaufonomie gebilligt.

Es wird auch nicht mehr über das neu eingeführte Punktemodell gestritten. Der vor Gerichten seit dem Jahr 2003 heftig ausgetragene Streit zwischen den betroffenen VBL-Pflichtversicherten und der VBL (dreht sich ausschließlich um die **Übergangsregelungen** für die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die am 31.12.2001 schon und am 01.01.2002 noch in der VBL pflichtversichert waren. Betroffen sind also die **Rentenanwärter**, die außer den Rentenanwartschaften ab 01.01.2002 (Betriebsrente nach dem Punktemodell) auch Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (sog. Startgutschriften) erworben haben. Nicht betroffen sind die Arbeitnehmer, die erst nach dem 31.12.2001 in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, oder Versorgungsrentner, die bereits Ende 2001 eine Zusatzrente bezogen.

Die Höhe der **Startgutschriften** für diese Rentenanwärter haben die Zusatzversorgungskassen zumeist Ende 2002 berechnet und den bereits am 31.12.2001 pflichtversicherten Arbeitnehmern schriftlich mitgeteilt. Berechnungsgrundlage sind die Übergangsregelungen in §§ 32 und 33 Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) sowie die darauf aufbauenden Regelungen in den entsprechenden Satzungen der Zusatzversorgungskassen (zum Beispiel §§ 78 und 79 der neuen Satzung der VBL (VBLS n.F.). Die Startgutschriften in Euro wurden in **Versorgungspunkte** umgerechnet (Startgutschrift geteilt durch 4 Euro) und dann in Form dieser Versorgungspunkte auf das Konto des Pflichtversicherten überführt bzw. transferiert („**Transfermodell**“).

Im Unterschied zur ab 2002 berechneten Punkterente steht die Startgutschrift per 31.12.2001 zunächst einmal fest und wird nicht mit festen Anpassungssätzen dynamisiert. Sie ist somit im Prinzip statisch und ändert sich bis zum Rentenbeginn nicht, auch wenn der Pflichtversicherte beispielsweise erst im Jahr 2020 in Rente geht. Lediglich Bonuspunkte können zu einer Erhöhung der Startgutschrift führen.

Die Berechnungsweise für die Startgutschriften muss das bis Ende 2001 geltende System der Gesamtversorgung zumindest widerspiegeln. Die frühere Zusatzrente ergänzte die gesetzliche Rente so, dass der Versorgungsrentner nach 40 Pflichtversicherungsjahren mit einer Nettogesamtversorgung in Höhe von 91,75% des Nettoarbeitsentgelts rechnen konnte. Die Zusatzrente hatte also eine Auffüllfunktion und hing außer vom Bruttoentgelt und der Anzahl der Pflichtversicherungsjahre noch

von externen Faktoren (individuelle Steuer- und Abgabenbelastung, Höhe der gesetzlichen Rente) ab.

Es wäre auch möglich gewesen, die Startgutschrift per 31.12.2001 in Anlehnung an die Berechnung von Rentenanwartschaften beim Ausscheiden aus der Privatwirtschaft nach § 2 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) zu berechnen. Die volle Zusatzrente (als Differenz zwischen Nettogesamtversorgung und der auf das vollendete 65. Lebensjahr hochgerechneten gesetzlichen Rente) hätte dann mit dem Unverfallbarkeitsquotienten (als Verhältnis der bis Ende 2001 erreichten zu den bis zum 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) multipliziert werden müssen, um den Mindestanspruch auf Zusatzrente per 31.12.2001 zu ermitteln. Zusätzliche Mindestleistungen wie die Mindestversorgungsrente oder die Mindestgesamtversorgung nach altem Versorgungsrecht hätten dann außerdem berücksichtigt werden müssen.

Die Tarifparteien entschieden sich jedoch für einen anderen Weg. Sie wollten den sog. **rentennahen Pflichtversicherten** bis Jahrgang 1946, die am 01.01.2002 bereits das 55. Lebensjahr vollendet hatten, einen erhöhten Besitzstandsschutz sichern und entwickelten für die „rentennahen Startgutschriften“ eine spezielle Berechnungsformel nach § 33 Abs. 2 ATV (bzw. § 79 Abs. 2 VBLS n.F.).

Bei rentennahen Versicherten wird zunächst die bis zum Umstellungsstichtag erdiente Versorgung nach dem früheren Gesamtversorgungssystem bestimmt. Maßgeblich sind insbesondere das Gesamtversorgungsfähige Entgelt, die Gesamtversorgungsfähige Zeit sowie der daraus resultierende Versorgungssatz. Aus diesen Größen wird eine sogenannte Besitzstandsrente ermittelt. Diese stellt die Versorgung dar, die die versicherte Person im bisherigen System bis zum Umstellungsstichtag „erdient“ hat. Die Besitzstandsrente bildet die Grundlage für die anschließende Umrechnung in Versorgungspunkte des neuen Systems. Die Umrechnung erfolgt mithilfe eines Referenzrentenwertes. Zusätzlich können Mindestregelungen oder Übergangsregelungen Anwendung finden, um sicherzustellen, dass der bereits „erdiente“ Versorgungsanspruch nicht unterschritten wird.

Den **rentenfernen Pflichtversicherten** ab Jahrgang 1947, die am 02.01.2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, billigte man diesen Besitzstandsschutz und speziell die frühere Mindestversorgungsrente in Höhe von 0,4 % des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro vollem Pflichtversicherungsjahr allerdings nicht zu. Die „rentenfernen Startgutschriften“ werden nach § 18 Abs. 2 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) berechnet. Diese Sondervorschrift für aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Beschäftigte war mit Wirkung ab 01.01.2001 gerade geändert worden, nachdem das Bundesverfassungsgericht am 15.07.1998 den alten § 18 Abs. 2 BetrAVG für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber zu einer Neuregelung bis Ende 2000 aufgefordert hatte.

1.3.11.1 Startgutschriften für rentennahe Jahrgänge

Bei der Berechnung der Startgutschriften für Rentennahe (bis Jahrgang 1946) wird die Zusatzrente fiktiv auf das vollendete 63. Lebensjahr hochgerechnet und dann der Betrag der fiktiven Punkterente für die Zeit vom 1.1.2002 bis zum vollendeten 63. Lebensjahr wieder abgezogen. Dieses rechnerisch komplizierte Verfahren nach § 33 Abs. 2 ATV (gleichlautend in § 79 Abs. 2 VBLS n.F.) soll den Besitzstand der

Rentennahmen sichern, die ja ab Ende 2001 nur noch maximal 10 Jahre bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze beschäftigt waren.

Da die Startgutschrift auch vom letzten Nettogehalt („fiktives Nettoarbeitsentgelt“ genannt) und damit von der fiktiven Lohnsteuerklasse (III/0 für Verheiratete oder I/0 für Alleinstehende zum 31.12.2001) abhängt, fällt die Startgutschrift für Verheiratete wegen der geringeren Lohnsteuer höher aus als bei den am 31.12.2001 Alleinstehenden. Aber auch für die Alleinstehenden gibt es als **Ausgangswert** für die Berechnung der Startgutschrift für Rentennahe mindestens die alte **Mindestversorgungsrente** von 0,4 % pro Jahr des Einkommens (als durchschnittliches monatliches Bruttogehalt der letzten drei Jahre) pro vollem Pflichtversicherungsjahr.

Somit wird allen Rentennahmen eine Startgutschrift von mindestens 0,4 % des Brutto-Einkommens von 2001 pro Jahr quasi garantiert. Bei den am 31.12.2001 alleinstehenden Rentennahmen wird die tatsächliche Startgutschrift nur unwesentlich über dieser Marke von 0,4 % pro Jahr liegen. Verheiratete Rentennahe erhalten je nach Einkommen deutlich höhere Startgutschriften. Da die genaue Berechnung vom jeweiligen Einzelfall abhängt, wird die tatsächliche Startgutschrift für verheiratete Rentennahe in der Regel zwischen 0,45 und 0,55 % des Einkommens von 2001 pro Jahr liegen.

In **Anlage C**: Rechenschema (rentennahe Startgutschriften) findet sich ein **Rechenschema** für die Ermittlung der rentennahen Startgutschriften. Eine konkrete Beispielberechnung befindet sich dort.

Noch komplizierter, aber für die Betroffenen oft vorteilhaft sind die Startgutschrift-Berechnungen für eigentlich Rentenferne (ab Jahrgang 1947), die aus sozialen Gründen mit Rentennahmen rechnerisch gleichgestellt werden. Zu diesen Sonderfällen von eigentlich Rentenfernen, aber **faktisch Rentennahmen** zählen:

- Jahrgänge 1947 bis 1949 mit nachgewiesener Schwerbehinderung und erfüllter Wartezeit von 35 Jahren zum Ende des Jahres 2001 sowie vorzeitigem Renteneintritt mit beispielsweise 60 Jahren oder
- Jahrgänge 1947 bis 1954, die vor dem 14.11.2001 Altersteilzeit oder einen Vorruhestand vereinbart haben oder
- Jahrgänge ab 1947 mit Renteneintritt vor dem 1.1.2007 wegen Erwerbsminderung.

Diese eigentlich Rentenfernen haben zwar Ende 2002 eine Startgutschrift für Rentenferne erhalten, da sie ja zu den Jahrgängen ab 1947 zählen. Sofern sie aber eine der genannten drei Voraussetzungen erfüllen, bekommen sie spätestens zum Rentenbeginn eine Startgutschrift-Berechnung für Rentennahe. Falls diese im Falle der Erwerbsminderung vor dem 1.1.2007 höher ausfällt als die ursprüngliche Startgutschrift für Rentenferne, gilt die höhere Startgutschrift. Somit werden eigentlich Rentenferne in allen drei Sonderfällen zu faktischen Rentennahmen.

Trotz der zumeist höheren Startgutschriften für Rentennahe gab es noch Kritik insbesondere aus der Gruppe der am 31.12.2001 alleinstehenden Rentennahmen, die inzwischen verheiratet waren. Im alten Gesamtversorgungssystem war der Familienstand zum Rentenbeginn entscheidend. Heiratete ein zum Rentenbeginn alleinstehender Versorgungsrentner, konnte er ab Heirat auf eigenen Antrag hin eine höhere Zusatzrente erhalten. Dieser nachträgliche „Rentenzuschlag“ ist den ehemals alleinstehenden Rentennahmen laut Urteil des Bundesgerichtshofs verbaut, da es sich nach Auffassung der Richter mit dem Stichtag 31.12.2001 um einen

Festschreibeeffekt handle, der wie eine Veränderungssperre wirke. Dies gelte dann auch in besonderen Härtefällen von wiederverheirateten Ex-Witwern und Ex-Geschiedenen, die schicksalsbedingt oder eher zufällig am 31.12.2001 nicht verheiratet waren.

Kritisiert werden zuweilen auch die fehlende Dynamisierung der Startgutschriften sowie die Besonderheit, dass Vordienstzeiten bei der Ermittlung des Nettoversorgungssatzes nur halb angerechnet werden. Der Bundesgerichtshof hat dies jedoch nicht als verfassungswidrig angesehen.

1.3.11.2 Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge (2001)

Die Startgutschrift-Berechnungen für Rentennahe (Pflichtversicherte bis Jahrgang 1946) sind laut Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 24.9.2008 (Az. IV ZR 134/07) verbindlich. Das gleiche Gericht hat jedoch am 14.11.2007 die Startgutschriften für Rentenferne (Pflichtversicherte ab Jahrgang 1947) wegen eines Verstoßes gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes für unwirksam und damit für unverbindlich erklärt (Az. IV ZR 74/06). Die Tarifparteien wurden daher vom BGH aufgefordert, eine verfassungsgemäße Neuregelung der Startgutschriften für Rentenferne zu beschließen, da Pflichtversicherte mit längerer Ausbildung durch die Berechnungsformel benachteiligt würden.

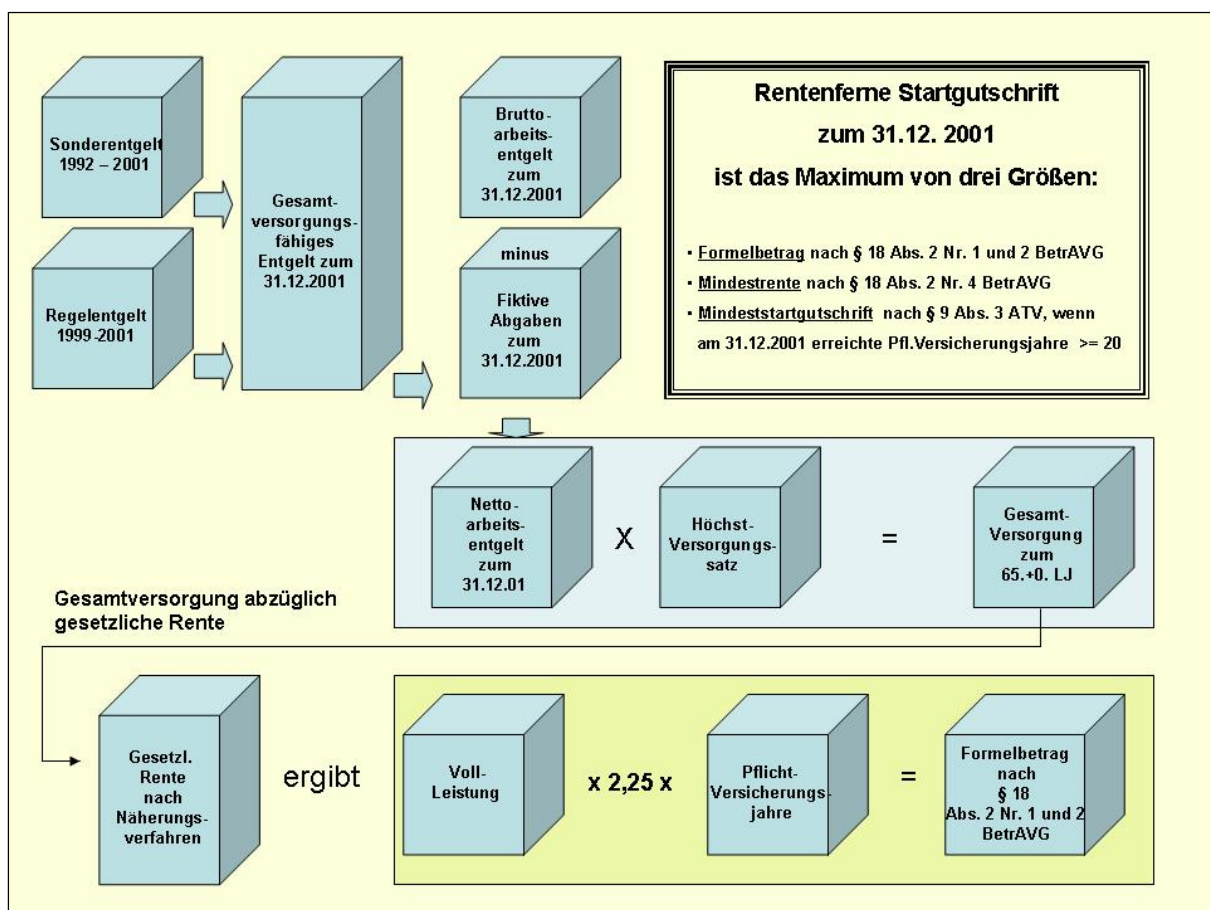


Abbildung 2: Schema der rentenfernen Startgutschrift (2001)

Für alle Rentenfernen (ab Jahrgang 1947), die nicht zu den Sonderfällen von faktisch Rentennahen zählen, gilt der zunächst einfach erscheinende Satz laut § 33 Abs. 1 ATV bzw. § 79 Abs. 1 VBLS n.F.: „Die Anwartschaften der am 31. Dezember 2001 schon und am 1.1.2002 noch Pflichtversicherten berechnen sich nach § 18 Abs. 2 BetrAVG, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt“. Da der Absatz 2 des § 33 ATV die Startgutschrift-Berechnungen für Rentennahe behandelt, betrifft der Absatz 1 demnach ausschließlich die Berechnung der Startgutschriften für Rentenferne.

Mit einem Beispiel lässt sich der Ansatz gemäß § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F., pro Pflichtversicherungsjahr einen Anteilssatz von 2,25% zu gewähren, visualisieren und einordnen.

Späteinsteiger-Beispiel (2001): Eintrittsalter 40, Alter beim Systemwechsel 54, Bruttoentgelt 2.327,30 €, fiktive Steuerklasse III und eine Startgutschrift (**F-STG**) von 150,48 € bestimmt durch die Voll-Leistung x Versorgungssatz). Details zu diesem Beispiel findet man im **Anlage E: Beispiel** (rentenferne Startgutschriften, EA = 40 Jahre). Die Mindestrente (M-Rente) lag nicht vor und wurde gemäß **Anlage F: Zur Abschätzung der Mindestrente (M-Rente)** abgeschätzt.

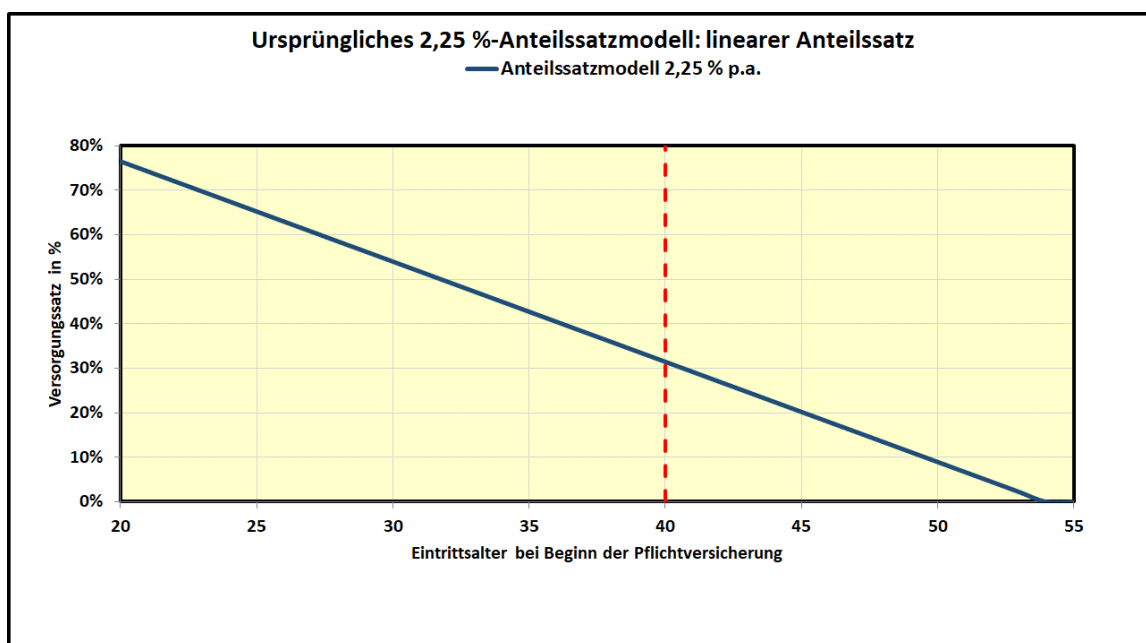


Abbildung 3: Späteinsteiger-Beispiel (Anteilssatz aus 2001)

Das Beispiel ist besonders geeignet, weil die Modellmechanik daran nahezu ohne Nebeneffekte sichtbar wird. Zwischen Eintritt in den öffentlichen Dienst und dem Stichtag 31.12.2001 liegen genau 14 Pflichtjahre. Im ursprünglichen Modell wird jedes dieser Jahre pauschal mit 2,25 Prozentpunkten bewertet. Die Rechnung ist deshalb unmittelbar nachvollziehbar: $14 \times 2,25 \% = 31,5 \%$. Gerade weil das Beispiel einfach und klar ist, zeigt es die Logik des alten Modells besonders deutlich.

Die durchgezogene Linie verläuft geradlinig fallend. Das ist folgerichtig: Wenn das Alter beim Systemwechsel fest auf 54 Jahre gehalten wird, bedeutet ein späteres Eintrittsalter automatisch weniger bis zum Stichtag erreichte Pflichtjahre. Weil der Anteilssatz nur aus diesen Pflichtjahren gebildet wird, fällt er ebenfalls in konstanten Schritten. Die senkrechte gestrichelte Linie markiert das Beispielalter 40 und schneidet

die fallende Modellgerade bei 31,5 %. Gerade an diesem Diagramm wird sichtbar, dass das ursprüngliche Modell mathematisch einfach, aber auch grob typisierend ist.

Das Beispiel macht die zentrale Stärke und die zentrale Schwäche des ursprünglichen Modells gleichzeitig sichtbar. Seine Stärke liegt in der Einfachheit: Die Berechnung ist transparent und mit wenigen Daten nachvollziehbar. Seine Schwäche liegt darin, dass es die Versichertenbiografie nur eingeschränkt abbildet. Wer bei gleichem Alter am Stichtag später in den öffentlichen Dienst eingetreten ist, hat weniger Pflichtjahre gesammelt und erhält deshalb automatisch einen niedrigeren Anteilssatz. Das Modell berücksichtigt aber gerade nicht, ob diese Person bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze noch eine erhebliche weitere Versorgungszeit hätte aufbauen können. Bei Späteinsteigern wird diese Vereinfachung besonders sichtbar.

Bei den gemäß § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. jährlich einzusetzenden 2,25 % ergeben sich 100 % der möglichen Pflichtversicherungszeit erst mit $(100 \% / 2,25 \%) = 44,44$ Pflichtversicherungsjahren. Ein Versicherter z.B. mit längerer Ausbildung (Eintrittsalter z.B. mit 25) könnte diese denkbaren 44,44 Pflichtversicherungsjahre gar nicht nicht erreichen.

Genau um die Verwendung der **Berechnungsformel (Voll-Leistung x persönlich erzielter Anteilssatz) gemäß § 18 Abs. 2 des Betriebsrentengesetzes n.F. in der Übergangsregelung für rentenferne Startgutschriften** drehte sich der seit Jahren schwelende gerichtliche Streit zwischen den betroffenen Rentenfernen und ihren Zusatzversorgungskassen. Der BGH entschied nun am 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06), dass die Startgutschriften für Rentenferne unverbindlich seien, da der pauschale jährliche Anteilssatz von 2,25 % bei Rentenfernen mit längerer Ausbildung zu niedrig sei und daher ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz laut Artikel 3 des Grundgesetzes vorliege.

Es würde zu weit führen, schon an dieser Stelle die kritisierte Berechnungsformel gemäß § 18 Abs. 2 des Betriebsrentengesetzes n.F. in allen Details zu erläutern.

Die Berechnungsformel nach Paragraph 18 des Betriebsrentengesetzes war ursprünglich eigentlich nur für Arbeitnehmer gedacht, die aus dem öffentlichen Dienst ausschieden. Die Tarifparteien haben jedoch im November 2001 diese Berechnungsformel auch für die Startgutschrift-Berechnungen der Rentenfernen genutzt. Die Formel ermittelt die rentenfernen Startgutschriften nicht individuell, sondern pauschal gemäß folgender Kriterien:

1. Einkommen in 2001 (fiktives „gesamtversorgungsfähiges Entgelt“ als monatliches Bruttogehalt aus dem Durchschnitt der Jahre 1999 bis 2001)
2. Familienstand zum 31.12.2001 (am 31.12.2001 Verheiratete und Alleinstehende mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in eine fiktive Lohnsteuerklasse III/0, am 31.12.2001 Alleinstehende ohne ein kindergeldberechtigtes Kind in eine fiktive Lohnsteuerklasse I/0)
3. Anzahl der Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001
4. pauschale Nettogesamtversorgung in Höhe von 91,75% des letzten Nettoentgelts („fiktives Nettoarbeitsentgelt“)
5. näherungsweise Hochrechnung der gesetzlichen Rente zum vollendeten 65. Lebensjahr (fiktive „Näherungsrente“)
6. pauschaler Anteilssatz von 2,25% der fiktiven Zusatzrente („Voll-Leistung“ = fiktives Nettoentgelt x 91,75% minus Näherungsrente zum 65. LJ) pro Pflichtversicherungsjahr, was 44,44.. Jahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr entspricht (= $100:44,44.. = 2,25$).

Auswirkungen und Kritik an den rentenfernen Übergangsregelungen

Laut Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14.11.2007 ist der **jährliche Anteilssatz von 2,25%** bei Rentenfernen mit längerer Ausbildung (zum Beispiel Akademiker) – wie bereits erwähnt – zu gering bemessen, da diese Gruppe 44,4 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr gar nicht nachweisen könne. Der Bundesgerichtshof ließ aber offen, ob auch die näherungsweise Hochrechnung der gesetzlichen Rente (siehe 5. Berechnungskriterium) gleichheitswidrig sei.

Schlechterstellung von bestimmten Rentenfernen

Die einzig verbliebenen **Untergrenzen** wie Mindeststartgutschrift (M-STG) (sog. Härtefall-regelung) und Mindestrente nach Beiträgen (M-Rente) (sog. einfache Versicherungsrente) können unter gewissen Umständen Einfluss nehmen auf die Ermittlung der Startgutschrift. Alleinstehende Pflichtversicherte mit Einkommen zwischen monatlich 1.900 und 3.100 Euro können aber auch unter Zugrundelegung dieser Untergrenzen das Niveau der alten Garantieverorgungsrente von 0,4 Prozent pro Jahr bei weitem nicht erreichen.

Im Unterschied zu Rentennahen gibt es – außer bei den kirchlichen Zusatzversorgungskassen – für die Rentenfernen nicht mehr die frühere Mindestversorgungsrente von 0,4% des Einkommens pro Jahr als Ausgangswert. Daher kann die Startgutschrift für Rentenferne auch deutlich unter 0,4% pro Jahr fallen. Damit werden aber ganz bestimmte Gruppen von Rentenfernen schlechter gestellt. Dies trifft insbesondere auf die am 31.12.2001 alleinstehenden Rentenfernen mit Normal- oder Höherverdienst und lang dienende Alleinstehende mit mehr als 30 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 zu. Ihre Startgutschrift kann bis auf 0,22% des Einkommens von 2001 pro vollem Pflichtversicherungsjahr abfallen.

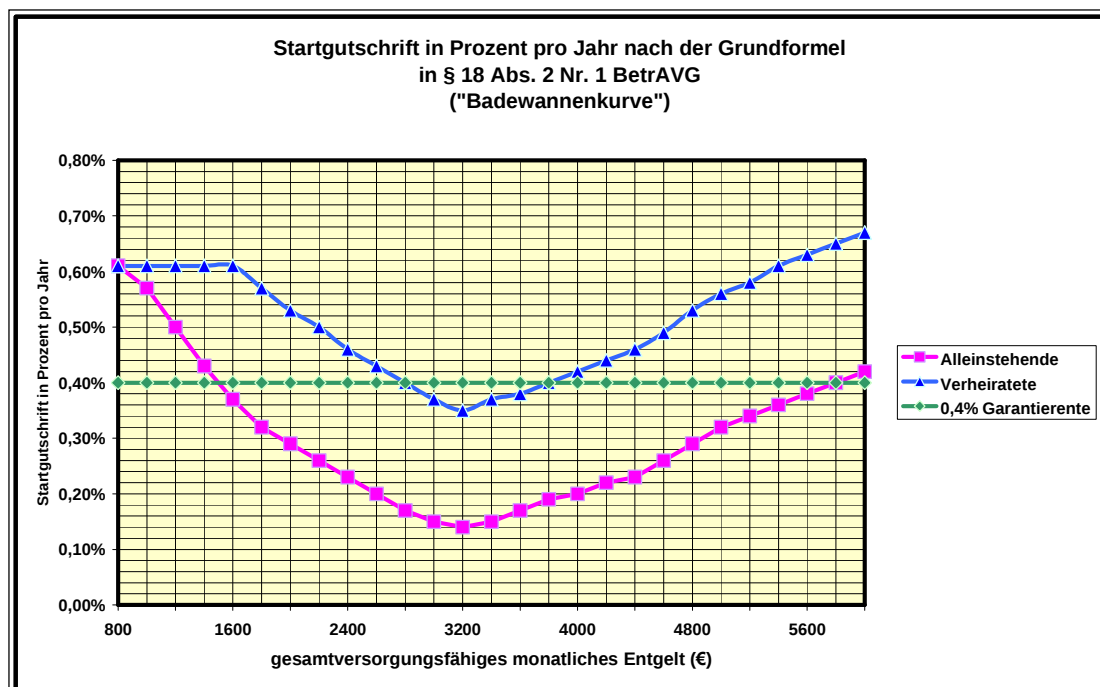


Abbildung 4: Startgutschriften in Prozent pro Jahr nach der Grundformel

Je nach Einkommen im Jahr 2001 schwanken die **Formelbeträge (F-STG)** (d.h. Voll-Leistung x persönlich erzielter Versorgungssatz) nach § 18 Abs. 2 des Betriebsrentengesetzes außerordentlich stark zwischen 0,35 und 0,83% pro Jahr bei Verheirateten und zwischen 0,14 und 0,61% pro Jahr bei Alleinstehenden (siehe Abbildung 4) .

Ein Absinken der Startgutschrift unter 0,2 % pro Jahr bei Alleinstehenden wird nur dadurch vermieden, dass eine **Mindestrente nach Beiträgen (M-Rente)** gem. § 18 Abs. 2 Nr. 4 des Betriebsrentengesetzes berechnet wird, die zwischen 0,2 % (bei maximal 38 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001) und 0,38 % pro Jahr (bei nur einem Pflichtversicherungsjahr) schwankt. Bei mindestens 20 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 wird außerdem eine **Mindeststartgutschrift (M-STG)** in Höhe von pauschal 7,36 Euro pro vollem Pflichtversicherungsjahr bei Vollzeitbeschäftigung gem. § 37 Abs. 3 der neuen VBL-Satzung berechnet. Als rentenferne Startgutschrift wird der jeweils höhere Betrag (Formelbetrag, Mindestrente oder Mindeststartgutschrift) festgelegt.

1.3.11.3 Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge (2011)

Im November 2007 hatte sich der Bundesgerichtshof in einem „Piloturteil“ (Az. IV ZR 74/06 vom 14.11.2007) zur Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der Systemumstellung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes für rentenferne Pflichtversicherte geäußert, d.h. für Pflichtversicherte, die am Stichtag 01.01.2002 noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet hatten. Der BGH erklärte die erteilten rentenfernen Startgutschriften für unverbindlich, da der den Berechnungen zugrunde gelegte Versorgungssatz von 2,25 % pro Jahr gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes verstoße. Wegen der Tarifautonomie hatte der BGH die Tarifvertragsparteien aufgefordert, eine verfassungskonforme Neuregelung unter Berücksichtigung dieser Entscheidung vorzunehmen.

Für die Tarifvertragsparteien standen laut BGH-Urteil (IV ZR 74/06) zahlreiche Wege offen, um der Beanstandung des zu niedrigen Satzes von 2,25 Prozent Rechnung zu tragen. Der BGH nannte als *einen* Weg einen gegenüber dem Wert von 2,25 veränderten Prozentsatz, also eine pauschale Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes. Ein *anderer* Weg hätte laut damaligem BGH-Urteil die individuelle Berechnung eines Faktors sein können, der auf das Verhältnis der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre (alternativ: erreichte gesamtversorgungsfähige Dienstzeit) zu den bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahren (alternativ: erreichbare gesamtversorgungsfähige Dienstzeit) abstellt.

Die Tarifparteien einigten sich am 30.05.2011 auf eine Korrektur der Zusatzversorgungssatzung, um den Anforderungen des BGH nachzukommen. Die Korrektur für rentenferne Startgutschriften basierte auf einer Vergleichsberechnung von Versorgungsprozentsätzen nach § 2 des Gesetzes zur betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) oder kurz „Betriebsrentengesetz“ und § 18 Abs. 2 BetrAVG.

Das Vergleichsmodell verfolgt ein zunächst einfach erscheinendes Prinzip: Die bisherige Berechnung der Startgutschrift wird mit einer alternativen Berechnung verglichen, wobei die gemeinsame inhaltliche und begriffliche gemeinsame Basis für einen derartigen Vergleich und dessen Auswirkungen erst einmal zu prüfen wäre.

Wenn die alternative Berechnung zu einer höheren Leistung führt, wird die Differenz als Zuschlag gewährt.

Verglichen werden im Kern zwei unterschiedliche Bewertungsmethoden:

- Die bisherige Berechnung nach §18 BetrAVG.
- Eine modifizierte Berechnung nach §2 BetrAVG (Unverfallbarkeitsprinzip).

Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften (Auszug aus § 33 Abs. 1a ATV)

(1a) ¹Bei Beschäftigten, deren Anwartschaft nach Absatz 1 (rentenferne Jahrgänge) berechnet wurde, wird auch ermittelt, welche Anwartschaft sich bei einer Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG unter Berücksichtigung folgender Maßgaben ergeben würde:

1. ¹Anstelle des Vomhundertsatzes nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrVG wird ein Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend § 2 Absatz 1 Satz 1 BetrAVG errechnet. ²Dieser wird ermittelt aus dem Verhältnis der Pflichtversicherungszeit von Beginn der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 zu der Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. ³Der sich danach ergebende Vomhundertsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 7,5 Prozentpunkte vermindert.

Um die Wirkung der Neuregelung von 2011 überhaupt nachvollziehen zu können, ist es sinnvoll, Begriffe zu verdeutlichen, die bei der Zuschlagsberechnung eine ganz entscheidende Rolle spielen.

Eintrittsalter (EA)

= Alter beim Eintritt in den öffentlichen Dienst, z.B. 30 Jahre oder 25 Jahre

erreichte Pflichtversicherungsjahre (m)

= Pflichtversicherungsjahre (z.B. Umlagejahre) vom Eintrittsalter bis zum 31.12.2001.

erreichbare Pflichtversicherungsjahre (n)

= Pflichtversicherungsjahre vom Eintrittsalter bis zum vollendeten 65. Lebensjahr, also beispielsweise 35 Jahre (65 – 30).

Unverfallbarkeitsfaktor (m/n)

= erreichte Pflichtversicherungsjahre (m) im Verhältnis zu den erreichbaren Pflichtversicherungsjahren (n) nach § 33 Abs. 1a, Nummer 1, Sätze 2 und 3 ATV

Verminderung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte

= Unverfallbarkeitsfaktor m/n minus 7,5 Prozentpunkte nach § 33 Abs. 1a, Nummer 1, Satz 4

Es gelten die einfache Beziehungen: $n = 65 - m$ und

näherungsweise $m = 2001 - [\text{Geburtsjahr} + \text{Eintrittsalter (EA)}]$

Verwirrung um Begrifflichkeiten:

Früheinsteiger (im Gegensatz zu den Späteinsteigern nach Vergleichsmodell) sind rentenferne Pflichtversicherte, die frühestens am 02.01.2002 das 55. Lebensjahr vollendet hatten (also Jahrgänge ab 1947) und **bis zur** Vollendung des 25. Lebensjahres in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, also bei Beginn der

Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes höchstens 25 Jahre (genau 25 Jahre oder jünger) alt waren.

Keine Früheinsteiger in diesem definierten Sinne sind Rentenferne, die nach Vollendung des 25. Lebensjahres in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, also bei Beginn der Pflichtversicherung beispielsweise 25 Jahre und 4 Monate oder 26 Jahre alt waren. Sie zählen ausnahmslos zu den Späteinsteigern laut Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach dem TdL-Vergleichsmodell.

Späteinsteiger sind rentenferne Pflichtversicherte, die frühestens am 02.01.2002 das 55. Lebensjahr vollendet hatten und erst nach dem vollendeten 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Jüngere Späteinsteiger sind Späteinsteiger der Jahrgänge 1961 bis 1976. Im Gegensatz zu den Älteren der Jahrgänge 1947 bis 1960 gehören sie zu der „jüngeren Hälfte“ der Rentenfernen. Da sie als Späteinsteiger erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, fallen alle Jahrgänge ab 1977, die zum Stichtag 31.12.2001 das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, heraus.

Jüngere Späteinsteiger gehören damit zu den Jahrgängen 1961 bis 1976 und sind nach Vollendung des 25. Lebensjahres in den öffentlichen Dienst eingetreten.

Ältere Späteinsteiger sind rentenferne Späteinsteiger der Jahrgänge 1947 bis 1960. Je nach Versicherungsverlauf im öffentlichen Dienst können Zuschläge zur alten Startgutschrift anfallen oder auch nicht.

Wenn der Unverfallbarkeitsfaktor **m/n** nach § 2 BetrAVG mit dem Anteilssatz nach § 18 BetrAVG verglichen wird, muss man beachten, dass die Bemessungsgrundlagen völlig unterschiedlich sind:

- **Vollrente** (bei zum Beispiel 40 tatsächlich erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) nach § 2 BetrAVG,
- aber **Voll-Leistung** (bei fiktiv 44,44... erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) nach § 18 BetrAVG.

Es kommt stets darauf an, auf welche Bemessungsgrundlage sich errechnete Prozentsätze beziehen und die hergestellten Bezüge müssen in sich stimmig sein. Wenn man „**Unverfallbarkeitsfaktor**“ mit „**Anteilssatz**“ vergleichen will, dann auch gleichzeitig die **tatsächliche Vollrente nach § 2 BetrAVG** mit der nur **fiktiven Voll-Leistung nach § 18 BetrAVG**. Erst das Zusammenspiel von Unverfallbarkeitsfaktor und Vollrente einerseits („**§ 2-Perspektive**“) mit Anteilssatz und Voll-Leistung andererseits („**§ 18-Perspektive**“) macht, wenn überhaupt, Sinn.

Einsichten aus der formalen Vergleichsformel:

Dreh- und Angelpunkt gemäß § 33 Abs. 1a ATV ist die formale Beziehung und notwendige Voraussetzung für einen Zuschlag zur alten Startgutschrift:

$\begin{aligned} m/n - 0,075 > m \times 0,0225 \text{ oder } m/n - 0,075 - m \times 0,0225 > 0 \text{ oder} \\ 1/n - 0,0225 - 0,075/m > 0 \end{aligned}$
--

Daraus lässt sich sofort ein Beziehungstableau zwischen EA, m, und n erstellen:

Orientierungsrahmen für die persönlichen Grunddaten bei der rentenfernen Startgutschrift																										
Geb.Jahrgang, Eintrittsalter (EA) in ZVK,																										
erreichbare ZVK-Jahre (n) bis 65+0 LJ ,bis 01.01.2002 erreichte ZVK-Jahre (m);																										
Notwendige Bedingung für einen Zuschlag: $1/n - 0,0225 - 0,075/m > 0$;																										
1 = Bedingung erfüllt! 0 = Bedingung NICHT erfüllt!																										
EA	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
n	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15
1947	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1948	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1949	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1950	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1951	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1952	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1953	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0
1954	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
1955	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0
1956	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0
1957	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0
1958	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1959	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1960	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1961	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 3: Orientierungsrahmen für Grunddaten

Beispiele für einen Orientierungsrahmen:

1. Rentenferner mit Geburtsjahrgang ab 1947 trete mit 20 bis 25 Jahren in die Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungskasse (ZVK) ein. Dann kann es niemals einen Zuschlag geben (siehe die markierte „0“ in den Spalten für EA 20 bis 25 bzw. n von 45 bis 40).

2. Rentenferner Versicherter trete mit 26 Jahren in die Pflichtversicherung bei der ZVK ein.

Dann kann man in der Tabelle 3 nachlesen in der Spalte für Eintrittsalter (EA) 26 bzw. n = 39 und Zeile für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1970:

- Nur bei den Jahrgängen 1947 bis 1952 ist die notwendige Bedingung für einen Zuschlag ist erfüllt (farblich mit 1 markiert). In diesen Fällen kann es einen Zuschlag geben, muss es aber nicht (wegen des Abgleichs von F-STG mit M-Rente und M_STG).
- Bei allen Jahrgängen ab 1953 ist die notwendige Bedingung nicht erfüllt. Ein Zuschlag für diese Jahrgänge ist bei einem Eintrittsalter von 26 Jahren nicht möglich (markiert mit 0).

3. Ab Geburtsjahrgang 1961 kann es keinen Zuschlag geben.

Man kann durch eine „**Reductio ad absurdum**“ (den „**Indirekter Beweis**“) zeigen, dass es **keinen Zuschlag für Früheinsteiger** im oben definierten Sinne geben kann.³

³ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Brennpunkt_Zuschlagsproblematik.pdf, April 2015

- Alle rentenfernen Pflichtversicherten, die das 25. Lebensjahr bei Eintritt in öffentlichen Dienst noch nicht vollendet haben (sog. Früheinsteiger mit 25 Jahren oder früher), bleiben ohne Zuschlag.
- Alle jüngeren Späteinsteiger (ab Geburtsjahrgang 1961) bleiben ohne Zuschlag, da der bisherige Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG immer über dem neuen Versorgungssatz nach der in Anlehnung an § 2 Abs. 1 BetrAVG entwickelten Formel „Unverfallbarkeitsfaktor minus 7,5 Prozentpunkte“ liegt.

Späteinsteiger-Beispiel (2011): Eintrittsalter 40, Alter beim Systemwechsel 54, Bruttoentgelt 2.327,30 €, Steuerklasse III und eine Startgutschrift (**F-STG**) von 156,48 € bestimmt durch die Voll-Leistung x Versorgungssatz). Zuschlag zur alten Startgutschrift aus 2001 beim Zuschlagsmodell aus 2011: 20,07 €; Die neue Startgutschrift beträgt dann: 176,55 € Details zu diesem Beispiel findet man in **Anlage E: Beispiel** (rentenferne Startgutschriften, EA = 40 Jahre).

Beim Eintrittsalter (EA) von 40 Jahren in die Pflichtversicherung der Zusatzversorgungskasse erhält der Späteinsteiger nun etwas mehr 20 € Zuschlag zu alten ursprünglichen Startgutschrift.

Aus der Tabelle 4 ist auch ersichtlich, dass der Versicherte – wenn er ein **Früheinsteiger** gewesen wäre (mit 25 Jahren oder früher in die ZVK eingetreten) – ohne Zuschlag geblieben wäre.

Eintritts- -alter	PFL-Jahre bis 31.12.01	Jahre bis 65	§ 18-Faktor (2,25%)	§ 2-Faktor (m/n)	§ 2 minus 7,5 PP	Maßgebender Faktor	Differenz neu-alt
20	34,00	45,00	76,50 %	75,56 %	68,06 %	76,50 %	-8,44 %
21	33,00	44,00	74,25 %	75,00 %	67,50 %	74,25 %	-6,75 %
22	32,00	43,00	72,00 %	74,42 %	66,92 %	72,00 %	-5,08 %
23	31,00	42,00	69,75 %	73,81 %	66,31 %	69,75 %	-3,44 %
24	30,00	41,00	67,50 %	73,17 %	65,67 %	67,50 %	-1,83 %
25	29,00	40,00	65,25 %	72,50 %	65,00 %	65,25 %	-0,25 %
26	28,00	39,00	63,00 %	71,79 %	64,29 %	64,29 %	1,29 %
27	27,00	38,00	60,75 %	71,05 %	63,55 %	63,55 %	2,80 %
28	26,00	37,00	58,50 %	70,27 %	62,77 %	62,77 %	4,27 %
29	25,00	36,00	56,25 %	69,44 %	61,94 %	61,94 %	5,69 %
30	24,00	35,00	54,00 %	68,57 %	61,07 %	61,07 %	7,07 %
31	23,00	34,00	51,75 %	67,65 %	60,15 %	60,15 %	8,40 %
32	22,00	33,00	49,50 %	66,67 %	59,17 %	59,17 %	9,67 %
33	21,00	32,00	47,25 %	65,63 %	58,13 %	58,13 %	10,88 %
34	20,00	31,00	45,00 %	64,52 %	57,02 %	57,02 %	12,02 %
35	19,00	30,00	42,75 %	63,33 %	55,83 %	55,83 %	13,08 %
36	18,00	29,00	40,50 %	62,07 %	54,57 %	54,57 %	14,07 %
37	17,00	28,00	38,25 %	60,71 %	53,21 %	53,21 %	14,96 %
38	16,00	27,00	36,00 %	59,26 %	51,76 %	51,76 %	15,76 %
39	15,00	26,00	33,75 %	57,69 %	50,19 %	50,19 %	16,44 %
40	14,00	25,00	31,50 %	56,00 %	48,50 %	48,50 %	17,00 %
41	13,00	24,00	29,25 %	54,17 %	46,67 %	46,67 %	17,42 %
42	12,00	23,00	27,00 %	52,17 %	44,67 %	44,67 %	17,67 %
43	11,00	22,00	24,75 %	50,00 %	42,50 %	42,50 %	17,75 %
44	10,00	21,00	22,50 %	47,62 %	40,12 %	40,12 %	17,62 %
45	9,00	20,00	20,25 %	45,00 %	37,50 %	37,50 %	17,25 %
46	8,00	19,00	18,00 %	42,11 %	34,61 %	34,61 %	16,61 %
47	7,00	18,00	15,75 %	38,89 %	31,39 %	31,39 %	15,64 %
48	6,00	17,00	13,50 %	35,29 %	27,79 %	27,79 %	14,29 %
49	5,00	16,00	11,25 %	31,25 %	23,75 %	23,75 %	12,50 %
50	4,00	15,00	9,00 %	26,67 %	19,17 %	19,17 %	10,17 %
51	3,00	14,00	6,75 %	21,43 %	13,93 %	13,93 %	7,18 %
52	2,00	13,00	4,50 %	15,38 %	7,88 %	7,88 %	3,38 %
53	1,00	12,00	2,25 %	8,33 %	0,83 %	2,25 %	-1,42 %
54	0,00	11,00	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Tabelle 4: Beispiel Späteinsteiger (Vergleichsmodell aus 2011)

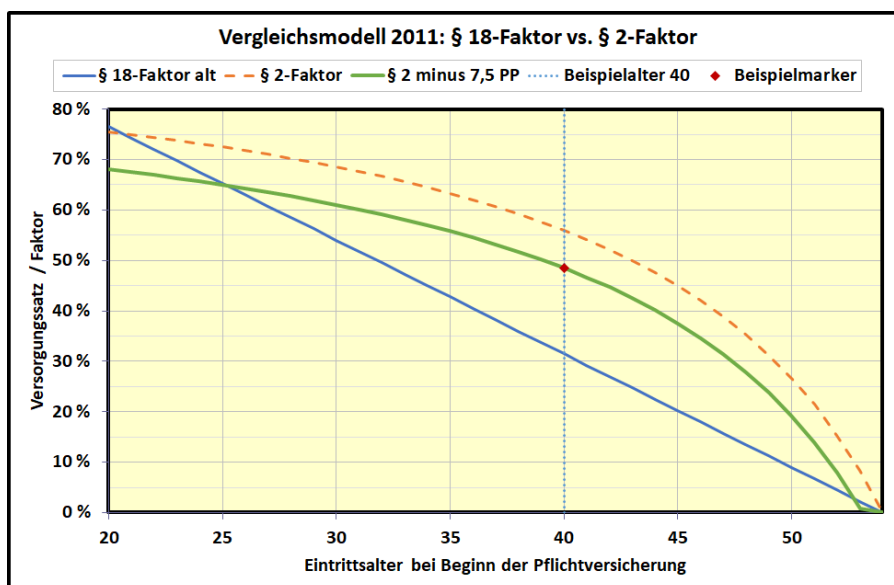


Abbildung 5: Späteinsteiger-Beispiel (Anteilsatz aus 2011)

Hinweis:

In dieser Studie wird als Beispiel ein **rentenferner Versicherter gewählt, der am 07.12.1947 geboren und am 01.01.1988 in die Zusatzversorgungskasse eingetreten** ist. Daraus ergeben sich für diesen Fall spezielle Abhängigkeiten der Skalen in Abhängigkeit vom Eintrittsdatum

- für (EA) (das Eintrittsalter in die ZVK)
- für (n) (die bis zum 65. LJ in der ZVK erreichbaren Jahre)
- für (m) (die bis zum 31.12.2001 bereits in der ZVK erreichten Jahre)

Es gilt generell die Beziehung: $n = 65 - EA$ oder $EA = 65 - n$

Im Musterbeispiel stehen einer steigenden Skala für (EA) fallende Skalen für (m) und (n) gegenüber⁴, also

zum ZVK - Eintritt (EA)=20 gehören (n) = 45 und (m) = 34,
 zum ZVK - Eintritt (EA)=25 gehören (n) = 40 und (m) = 29,
 zum ZVK - Eintritt (EA)=30 gehören (n) = 35 und (m) = 24,
 zum ZVK - Eintritt (EA)=35 gehören (n) = 30 und (m) = 19,
 zum ZVK - Eintritt (EA)=40 gehören (n) = 25 und (m) = 14.

usw.

Beispiel:

Versicherter geboren am 07.12.1947, Eintritt in die ZVK am 01.01.1988, d.h. Eintrittsalter (EA): 40; daher bis zum 65. LJ erreichbare Pflichtversicherungsjahre $65 - (EA) = n = 25$; bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre (m) = 14

Das obige Beispiel zeigt den typischen Fall eines sogenannten Späteinsteigers: Der Versicherte tritt relativ spät in den öffentlichen Dienst ein und hat deshalb bis zum Systemwechsel vergleichsweise wenige Pflichtjahre angesammelt.

Die ursprüngliche Berechnung nach §18 BetrAVG bildete diese Erwerbsbiografie nicht ausreichend ab. Das Vergleichsmodell versuchte diesen Effekt teilweise zu korrigieren, indem es zusätzlich das Verhältnis (m/n) der tatsächlich erreichten Dienstzeit zur möglichen Gesamtdienstzeit berücksichtigte.

Im Ergebnis steigt die Startgutschrift in diesem Beispiel um mehr als 15%. Die Tabelle 4 und die Abbildung 5 machen sichtbar, dass dieser Zuschlag genau aus der Differenz zwischen den beiden Bewertungslogiken entsteht.

Die Visualisierung verdeutlicht die zentrale Funktion des Vergleichsmodells: Es diene als ein denkbarer Korrekturmechanismus für Fälle, in denen die ursprüngliche Startgutschrift die tatsächlich erreichte Erwerbsbiografie nur unzureichend abbildete. Besonders profitierten Versicherte mit späterem Eintritt in den öffentlichen Dienst, da ihr Anteil an der möglichen Gesamtversorgungszeit im Vergleichsmodell stärker berücksichtigt wurde.

⁴ Wählt man ein anderes Geburtsdatum verschieben sich die Skalen für EA, n und m entsprechend !!

Auswirkungen und Kritik an den rentenfernen Übergangsregelungen 2011

Eine ausführliche kritische Würdigung der Auswirkungen des Vergleichsverfahrens der Tarifparteien von 2011 kann man in einer Studie⁵ vom November 2012 nachlesen. Einen sehr frühen rechtssicheren Lösungsvorschlag für einen variablen Anteilssatz zwischen 2,25% und maximal 2,50% p.a. findet man in einem Zeitschriftenartikel vom Herbst 2015.⁶

Die Berechnung eines Unverfallbarkeitsfaktors in Anlehnung an § 2 BetrAVG sahen die Kommentatoren der VBL kritisch (siehe Norbert Wein⁷, und Matthias Konrad in ZTR 6/2008⁸).

Konrad sprach sich in seinem Kommentar zum BGH-Urteil vom 14.11.2007 für eine Veränderung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25% gem. § 18 Abs. 2 BetrAVG aus und gegen die isolierte Übertragung des Unverfallbarkeitsfaktors gem. § 2 auf § 18 BetrAVG n.F. Konrad sah darin eine Vermengung von pauschalen Berechnungen (Voll-Leistung nach § 18) und individuellen Berechnungen (Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2), was zu einem Systembruch führen würde. Genau zu diesem **Systembruch** kam es mit der Einführung des Unverfallbarkeitsfaktors in die Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV. Hebler verteidigt in seinem Kommentar zur Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften die Wirkung des **Unverfallbarkeitsfaktors**, indem er dessen Anwendung mit der „**Modifikation der Voll-Leistung**“ bei einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren verbindet (siehe Punkt 4.3.1 in seinem Aufsatz).⁹

Nach Hebler ist der **Unverfallbarkeitsfaktor** „**mathematisch zwingend bei langer Versicherungszeit umso höher, je älter der Versicherte bei Beginn des Arbeitsverhältnisses war**“. Die von Hebler angeführten Beispiele für eine gleiche Versicherungszeit von 10 Jahren (übertragen auf die Startgutschrift-Berechnung: **m** = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre) und ein Eintrittsalter von 25 bzw. 45 Jahren (übertragen auf die Startgutschrift-Berechnung: **n** = Anzahl der bis zum 65. Lebensjahr insgesamt 40 bzw. 20 erreichbaren Pflichtversicherungsjahre) sind elementar. Der Unverfallbarkeitsfaktor von $10/20 = 50\%$ bei einem Eintrittsalter von 45 Jahren ist selbstverständlich doppelt so groß im Vergleich zu $10/40 = 25\%$ bei einem Eintrittsalter von 25 Jahren.

Die Regel „Je höher (niedriger) das Eintrittsalter, desto höher (niedriger) der Unverfallbarkeitsfaktor bei gleicher Pflichtversicherungszeit am Tag des Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst bzw. am Tag der Systemumstellung zum 31.12.2001“ ist

⁵ http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemfehler_Langfassung.pdf

⁶ C. Wagner/F. Fischer, Die neue Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst – eine kritische Zwischenbilanz für rentenferne Versicherte, NZS 2015, 641- 650, http://www.startgutschriften-arge.de/11/Wagner_Fischer_NZS_2015_641.pdf

⁷ Norbert Wein, „Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Startgutschriften“ in: BetrAV, Betriebliche Altersversorgung, 5/2008, 451-456 <https://www.vbl.de/de?t=/documentManager/sfdoc.file.supply&fileID=1217490681198>

⁸ Matthias Konrad, „Reform der Zusatzversorgung – Ende des Tarifstreits in Sicht?“ in: ZTR, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, Heft 6/2008, 296-303 https://www.vbl.de/documents/20142/133521/Aufsatz_+Reform+der+Zusatzversorgung%2C+Ende+des+Streits+um+die+Startgutschriften+in+Sicht_.pdf

⁹ S. Hebler: Zusatzversorgung – Verbesserung bei den Startgutschriften für Späteinsteiger, ZTR, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, Heft 9/2011, 534-538

logisch völlig richtig. Diese Regel darf aber nicht losgelöst gesehen werden von der Tatsache, dass die individuelle Voll-Leistung bei höherem Eintrittsalter wegen der geringeren Anzahl von erreichbaren Pflichtversicherungsjahren sinken müsste.

Unverfallbarkeitsfaktor und Vollrente nach § 2 Abs. 1 BetrAVG stehen in einem Wechselverhältnis. Steigt der Unverfallbarkeitsfaktor infolge eines erst im höheren Alter begonnenen Arbeitsverhältnisses in der Privatwirtschaft, wird die Vollrente niedriger ausfallen. Der Teilanspruch nach § 2 Abs. 1 BetrAVG wird daher immer aus Unverfallbarkeitsfaktor und Vollrente ermittelt.

	§ 2 BetrAVG	§ 18 BetrAVG
Berechn.grundlage	Vollrente (VR)	Voll-Leistung (VL)
zeitratierl. Faktor	Unverfallbarkeitsfaktor (UF)	jährlicher Anteilssatz in % (AS)
Teilanspruch T	$T = VR \times m/n$	$T = VL \times m / 44,44... \text{ bzw. } VL \times m \times 2,25 \%$

Tabelle 5: Berechnungsgrundlagen zu § 2 und § 18 BetrAVG

Die **Vollrente** (VR) nach § 2 BetrAVG darf nicht mit der nur vom Wort her ähnlich klingenden **Voll-Leistung** (VL) nach § 18 BetrAVG verwechselt werden, da es sich um nicht vergleichbare Leistungen handelt.

Die erreichbare Vollrente (VR) nach § 2 BetrAVG berechnet sich nach der möglichen Betriebszugehörigkeit vom Beginn des Arbeitsverhältnisses bis zur Altersgrenze.¹⁰ Es handelt sich also um eine individuell berechnete Rente, die vor allem vom Eintrittsalter und damit von der möglichen Betriebszugehörigkeit (üblicherweise mit „n“ bezeichnet) abhängt.

Dieser innere Zusammenhang zwischen Unverfallbarkeitsfaktor und Vollrente in der Privatwirtschaft nach § 2 Abs. 1 BetrAVG wird rechtlich nicht bestritten. Der innere Zusammenhang zwischen festem Anteilssatz (2,25% der **Voll-Leistung** pro erreichtem Pflichtversicherungsjahr) und der pauschalierten **Voll-Leistung** nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ist aber ein völlig anderer. Es war/ist rechtlich umstritten, ob der **individuelle Unverfallbarkeitsfaktor** in Anlehnung an § 2 Abs. 1 BetrAVG überhaupt mit der **pauschalierten Voll-Leistung (VL)** nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG kombiniert werden kann. Folgt man Konrad, führt eine solche Kombination zum Systembruch. Es ist daher kaum rechtlich bestreitbar, dass mit der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach § 33 Abs. 1a Nummer 1 ATV ein solcher **Systembruch** bereits eingetreten ist.

Man hätte auch die Ansicht vertreten können, dass der individuelle Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 BetrAVG mit der Sonderregelung für den öffentlichen Dienst nach § 18 BetrAVG überhaupt nicht vereinbar sei. Diese grundsätzliche **Unvereinbarkeit** von § 2 BetrAVG und § 18 BetrAVG wäre *dann* der Hauptgrund für den von Konrad befürchteten Systembruch. Da aber der Unverfallbarkeitsfaktor dennoch im öffentlichen Dienst eingeführt wurde, hätte konsequenterweise auch die Sonderregelung nach § 18 BetrAVG entfallen müssen und wäre durch die Regelung in der Privatwirtschaft nach § 2 BetrAVG zu ersetzen gewesen.

¹⁰ Rolfs in: Blomeyer/Rolfs/Otto: Betriebsrentengesetz, 6. Aufl. 2015 § 2 Rn. 75 ff; § 18 Rn. 38; 2

Die formal-mathematisch und die formal-rechtlichen Erkenntnisse zum Vergleichsmodell der Tarifparteien aus 2011 fanden auch ihre rechtliche Bewertung in Urteilen des Oberlandesgerichts Karlsruhe und des Bundesgerichtshofs.

Es werden trotz des modifizierten Übergangsmodells (2011) für die rentenfernen Startgutschriften immer noch nicht zu vernachlässigende Versichertengruppen von einem Zuschlag ausgeschlossen.

Der kategorische Ausschluss eines Zuschlags bezieht sich dabei immer auf die **Früheinsteiger** mit einem Eintrittsalter „bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres“ (bzw. einem Eintrittsalter von „höchstens 25 Jahren“ bzw. Rentenferne „mit 25 Jahren oder jünger“ (Urteil des **OLG Karlsruhe 12 U 104/14** vom 18.12.2014, RdNr. 52 und 57, juris).

Nach Auffassung des OLG Karlsruhe verstößt die neugefasste Übergangsregelung für rentenferne Versicherte weiterhin gegen das Gleichheitsgrundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG. Die Startgutschriften relevanter und abgrenzbarer Gruppen von rentenfernen Versicherten, nämlich aller Angehörigen des Jahrgangs 1961 und jünger und derjenigen, die nach Vollendung des 20. Lebensjahres, jedoch vor Vollendung des 25. Lebensjahres erstmals versichert worden seien, würden weiterhin nach der systematisch nicht schlüssigen Regelung des § 79 Abs. 1 VBLS ermittelt.

Der **BGH IV ZR 9/15** vom 09.03.2016 hält dem entsprechend zustimmend fest:

„Die in § 79 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBLS) getroffene Regelung, nach der in jedem Jahr der Pflichtversicherung lediglich 2,25% der Vollrente erworben werden, führt auch unter Berücksichtigung der mit der 17. Satzungsänderung von Januar 2012 ergänzten Bestimmung des § 79 Abs. 1a VBLS und der darin vorgesehenen Vergleichsberechnung weiterhin zu einer sachwidrigen, gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßenden Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der rentenfernen Versicherten und damit zur Unwirksamkeit der sie betreffenden Übergangs- bzw. Besitzstandsregelung (Fortführung des Senatsurteils vom 14. November 2007 - IV ZR 74/06, BGHZ 174,127)“

1.3.11.4 Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge (2017)

Die Verquickung von individuellen Elementen nach § 2 BetrAVG mit pauschalen Elementen nach § 18 BetrAVG gemäß der Regelung von 2011 wird aufgegeben. Man kehrt zur ursprünglichen Struktur der rentenfernen Startgutschrift vom 31.12.2001 zurück. Der fixe jährliche Anteilssatz von 2,25% für jedes anzurechnende Jahr der Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungskasse wird ersetzt durch einen variablen jährlichen Anteilssatz von 2,25% bis maximal 2,50% in Abhängigkeit von den bis zum 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahren.

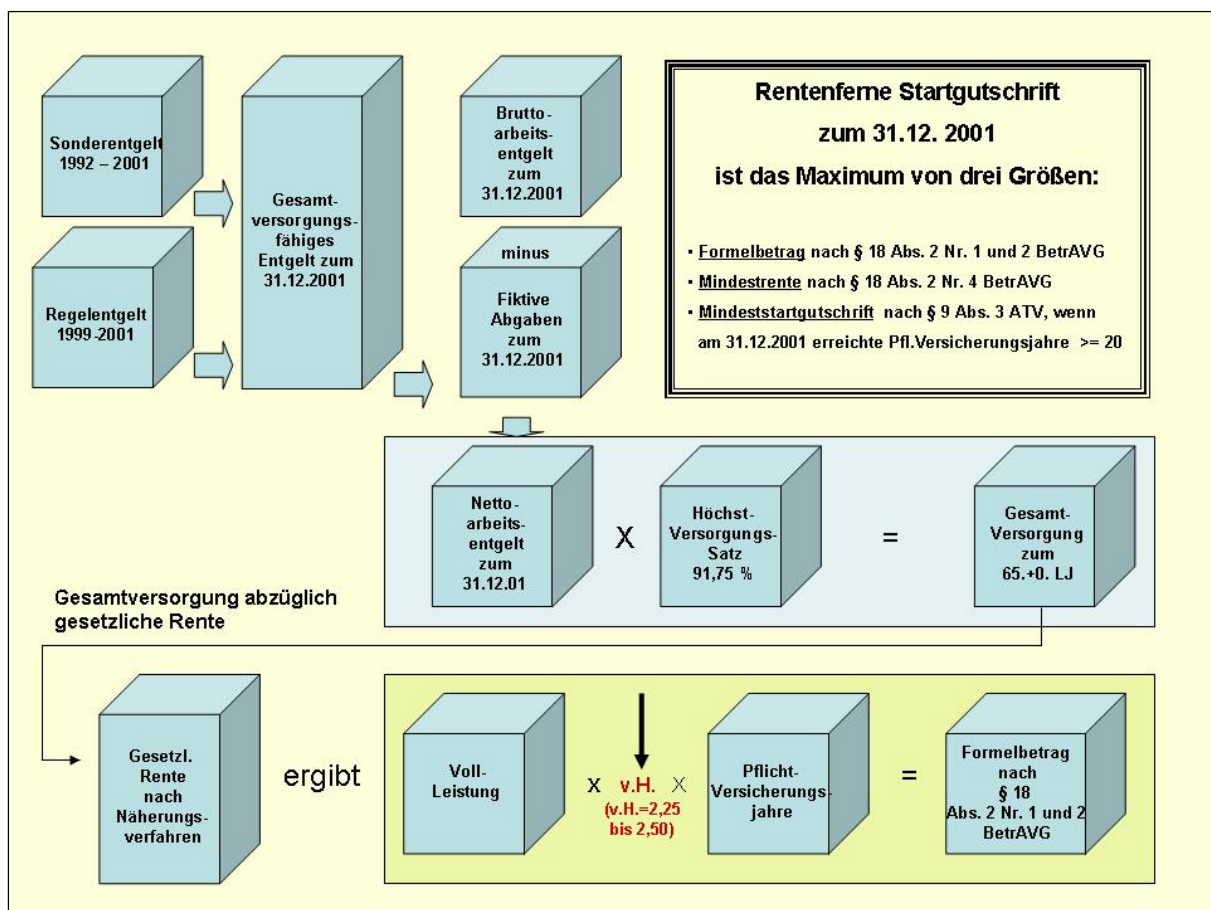


Abbildung 6: Schema der rentenfernen Startgutschrift (2017)

Tabellarisch ist der Berechnungsmodus in **Anlage E**: Beispiel (rentenferne Startgutschriften, EA = 40 Jahre) beschrieben.

Die **rentenferne Startgutschrift** (Regelung 2017) ist dann erneut (wie bereits bei der ursprünglichen Regelung zum 31.12.2001) das **Maximum der folgenden drei Größen**:

- **Mindestrente nach Beiträgen** (einfache Versicherungsrente) nach § 18 Abs 2 Nr. 4 BetrAVG
- **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 3 ATV ("soziale Komponente"), wenn am 31.12.2001 mindestens 20 Pflichtversicherungsjahre erreicht wurden

- **Formelbetrag** nach § 18 Abs 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG (2017 auf der Basis eines nun variablen jährlichen Anteilssatzes zwischen 2,25% und maximal 2,50% der Voll-Leistung)

Es lässt sich nachvollziehbar bzgl. des nun variablen jährlichen Anteilssatzes begründen,

- einen Anteilshöchstsatz von maximal 2,5% pro Pflichtversicherungsjahr zu wählen für ein Eintrittsalter in die ZVK nach dem vollendeten 25. Lebensjahr
- einen variablen Anteilssatz zwischen Eintrittsalter 20,56 Jahren und vor Erreichen des 25. Lebensjahres zu wählen (z.B. $[100\% / (n=65 - EA)]$, wobei $n =$ bis zum 65. LJ erreichbare Pflichtversicherungsjahre und $EA =$ Eintrittsalter in die ZVK)
- einen Anteilsmindestsatz von 2,25% pro Pflichtversicherungsjahr beizubehalten, wenn das Eintrittsalter in die ZVK vor dem Alter von 20,56 Jahren liegt

Warum sollte der Anteilssatz von 2,5% p.a. nicht überschritten werden?

Der BGH (IV ZR 74/06, dort RdNr. 149) nennt in seinem früheren Urteil die Veränderung des jährlichen Anteilssatzes von bisher 2,25% als einen möglichen Weg, um die Ungleichbehandlung der Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten zu beseitigen. Als Veränderung kommt nur eine Erhöhung infrage, da aufgrund der längeren Ausbildungszeiten keine $(100\% / 2,25\% =) 44,44$ Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreicht werden können.

Die Erhöhung auf einen pauschalen Anteilssatz von bis zu maximal 2,5% pro Jahr ist plausibel, da er bei 40 Pflichtversicherungsjahren und einem Eintrittsalter von 25 Jahren zu 100 % Pflichtversicherungszeit führt. Auch der höchstmögliche Nettoversorgungssatz von 91,75% zur Berechnung der Nettogesamtversorgung knüpft an 40 Pflichtversicherungsjahre bzw. an 40 gesamtversorgungsfähige Jahre an.

Für den Maßstab 40 Jahre spricht auch die Tatsache, dass laut Rentenversicherungsbericht 2016¹¹ (dort Übersicht A5, Seite 20) der Bundesregierung männliche Rentner in den alten Bundesländern zum 31.12.2015 im Durchschnitt auf 40,55 Beitragsjahre kamen. Das Eintrittsalter von 25 Jahren ist für Akademiker der älteren rentenfernen Jahrgänge 1947 bis 1960 geradezu typisch. Ihr Hochschulstudium von vier bis sechs Jahren haben sie je nach Jahrgang in den Jahren 1972 bis 1985, also mit 25 Jahren, abgeschlossen und sind dann als Angestellte in den öffentlichen Dienst gegangen. Daher konnten bzw. können sie trotz einer längeren Ausbildungszeit 40 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichen.

Wegen der einfachen Beziehung

$[65 \text{ minus Eintrittsalter (EA) }] = \text{erreichbare Pflichtversicherungsjahre (n), d.h. } 65 - EA = n \text{ bzw. } EA = 65 - n$

kann man die obigen drei Fallunterscheidungen auch anstelle der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre (n) als Fallunterscheidungen bzgl. des Eintrittsalters (EA) in die ZVK ausdrücken:

¹¹ <http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/2016/rentenversicherungsbericht-2016.pdf>

- **1. Fall:** oberer Grenzwert von 2,5% pro Jahr NACH vollendetem 25. Lebensjahr für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten (Höchstwert), denn $n \leq 40$, also $EA = 65 - n \geq 25$ (25. LJ vollendet!)
- **2. Fall:** Zwischenwerte von 2,26 bis 2,49% bei einem Eintrittsalter zwischen 20,56 Jahren VOR Vollendung des 25. Lebensjahres für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten nach der Berechnungsformel
 $\text{Anteilssatz} = 100\% / (65 - EA)$, denn dann ist $20,56 < EA < 25$
- **3. Fall:** unterer Grenzwert von 2,25% pro Jahr wie bisher für $EA \leq 20,56 = 65 - 44,4444$, d.h. bei 44,44 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren (n) und mehr bis zum vollendeten 65. Lebensjahr für alle Arbeitnehmer (Mindestwert).

Der pauschale Anteilssatz von 2,50% sollte wie der Nettoversorgungssatz von 91,75 % ebenfalls ein Höchstsatz sein!

1. Bemerkung:

Bei weniger als 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr steigt dieser Satz also nicht, wenn der maximale Nettoversorgungssatz von 91,75% gleichbleibt, wie das folgende Beispiel zeigt.

Beispiel: Ein Versicherter (Jahrgang 1947, Eintrittsalter in ZVK mit 25 Jahren und 11 Monaten) habe bis zum 31.12.2001 $m = 29$ Jahre Pflichtversicherung erreicht und $n = 39,08$ bis zum 65. LJ erreichbare Jahre Pflichtversicherung bei einer gesamtversorgungsfähigen Zeit (GVZ) von 43,58 Jahren, wobei $GVZ = 65 - EA + 0,5 \times (EA - 17)$. Dann berechnet man einerseits den Nettoversorgungssatz (NVS) zu 91,75 % = $\text{MIN} [(43,48 \times 2,294\%) ; 91,75\%]$ und andererseits würde gelten:

$$(100\% / n) = 2,56$$

Aber nur der Höchstsatz von 2,50% pro Jahr Anteilssatz würde tatsächlich zur Anrechnung kommen. Es würde also gelten:

$$\text{Anteilshöchstsatz} = \text{Min} [(100\% / n) \quad \text{bzw.} \quad 2,50\%], \text{ wenn } n < 40$$

2. Bemerkung:

Der pauschale Anteilssatz von 2,5% für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten und einem Eintrittsalter ab 25 Jahren (siehe der obige 1. Fall) ist mit dem Nettoversorgungssatz von 91,75% kompatibel, da in beiden Rechenschritten pauschal 40 Pflichtversicherungsjahre zugrunde gelegt werden.

Die stufenweise Veränderung des Anteilssatzes von mehr als 2,25% bis zu weniger als 2,50% für ein Eintrittsalter von 20 Jahren und 7 Monaten bis zu weniger als 25 Jahren (2. Fall) ist relativ problemlos umzusetzen. In diesem Fall kann der neue Anteilssatz ganz einfach berechnet werden, indem 100% durch die Anzahl der bis zum 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahre geteilt wird. Beispiel: Wer mit 22 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten ist und somit 43 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichen kann, kommt auf

einen Anteilssatz von aufgerundet 2,33% ($= 100\% / 43 \text{ Jahre}$). Bei einem Eintrittsalter von 23 Jahren und 42 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren wären es entsprechend 2,38 % ($= 100\% / 42 \text{ Jahre}$) und bei einem Eintrittsalter von 24 Jahren mit 41 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren 2,44% ($= 100\% / 41 \text{ Jahre}$).

Der bisherige Anteilssatz von 2,25% pro Jahr sollte indes beibehalten werden, wenn der Pflichtversicherte bis zu einem Alter von 20 Jahren und knapp 7 Monaten in den öffentlichen Dienst eingetreten ist. In diesem 3. Fall eines „Früheinsteigers“ sind mindestens 44,44.. Pflichtversicherungsjahre erreichbar. Eine Kürzung des Anteilssatzes von bisher 2,25% bei einem Eintrittsalter von beispielsweise 17 bis 20 Jahren ist allerdings schon aus Besitzstandsgründen nicht möglich.

Ein aufgespaltener Anteilssatz von mindestens 2,25% und höchstens 2,50% pro erreichtem Pflichtversicherungsjahr bis 31.12.2001 darf nicht mit einem einheitlichen Anteilssatz von 2,50% für alle rentenfernen Pflichtversicherten verwechselt werden, da von diesem einheitlichen Satz auch Pflichtversicherte ohne längere Ausbildungszeiten profitieren würden. Der BGH hatte sich in seinem Urteil (IV ZR 74/06) ausdrücklich auf die Verfassungswidrigkeit bzgl. des jährlichen Anteilssatzes für Versicherte mit längeren Ausbildungszeiten bezogen.

Die Neuregelungen der Tarifparteien vom 08.06.2017 erscheinen systematisch korrekt, um die juristischen "Minimal"anforderungen des BGH Urteils (IV ZR 09/15) vom 09.03.2016 zu erfüllen.

Späteinsteiger-Beispiel (2017): Eintrittsalter 40, Alter beim Systemwechsel 54, Bruttoentgelt 2.327,30 €, Steuerklasse III und eine ursprüngliche Startgutschrift (F-STG) von 156,48 € bestimmt durch die Voll-Leistung x Versorgungssatz). Zuschlag zur alten Startgutschrift aus 2001 beim Zuschlagsmodell aus 2017: 17,39 €; Die neue Startgutschrift beträgt dann: 173,87 €. Historisch ist interessant, dass das Vergleichsmodell aus 2011 mit 176,55 € sogar noch etwas höher lag. Für die in der betrachtete Modell-Logik bleibt aber entscheidend: Gegenüber dem ursprünglichen festen 2,25 %-Ansatz führt das variable Modell zu einer spürbar höheren Bewertung der bereits erreichten Anwartschaft. Details zu diesem Beispiel findet man in Anlage E: Beispiel (rentenferne Startgutschriften, EA = 40 Jahre).

Beim Eintrittsalter (EA) von 40 Jahren in die Pflichtversicherung der Zusatzversorgungskasse erhält der Späteinsteiger nun etwas mehr 17 € Zuschlag zu alten ursprünglichen Startgutschrift.

Das Beispiel ist besonders geeignet, weil sich die Modellmechanik daran fast idealtypisch ablesen lässt. Zwischen Beginn der Pflichtversicherung und dem Stichtag 31.12.2001 liegen genau 14 Pflichtjahre. Gleichzeitig wären vom Eintritt bis zum 65. Lebensjahr insgesamt 25 Pflichtjahre erreichbar gewesen. Gerade diese Kombination - spätes Eintrittsalter, aber noch hinreichende Restlaufzeit bis 65 - ist für das variable Modell zentral. Sie zeigt, warum der feste Satz von 2,25% pro Jahr im alten Modell als zu grob empfunden wurde und weshalb das spätere variable Modell gerade Späteinsteiger teilweise günstiger stellt.

Das variable Modell knüpft nicht nur an die bereits bis zum Stichtag erreichten Pflichtjahre (**m**) an, sondern zieht zusätzlich die insgesamt erreichbare Pflichtversicherungszeit (**n**) bis zum 65. Lebensjahr heran. Dadurch wird der jährliche

Anteilssatz nicht mehr starr mit 2,25% festgesetzt, sondern abhängig davon gemacht, wie lang die gesamte Pflichtversicherungsbiografie noch hätte sein können. Das Modell ist damit kein rein lineares Jahresmodell mehr, sondern ein stückweise definiertes Ansatzmodell mit drei Zonen.

Die jährliche Bewertung des Anteilssatzes verläuft wie folgt: Bei $n \leq 40$ Jahren beträgt der Jahressatz 2,50%. Für $40 < n \leq 44,4444$ Jahre gilt statt eines festen Satzes die Formel **100 / n** Prozent pro Jahr. Erst wenn n über 44,4444 Jahren liegt, fällt der Satz wieder auf 2,25% pro Jahr zurück. Im Beispiel beträgt $n = 25$. Deshalb greift die erste Zone mit 2,50% pro Jahr. Bei 14 erreichten Pflichtjahren ergibt sich damit ein variabler persönlicher Versorgungssatz von 35,0%. Zum Vergleich: Das alte Modell ergibt bei denselben 14 Jahren nur 31,5%. Der Vorteil des variablen Modells beträgt im Beispiel also 3,5 Prozentpunkte.

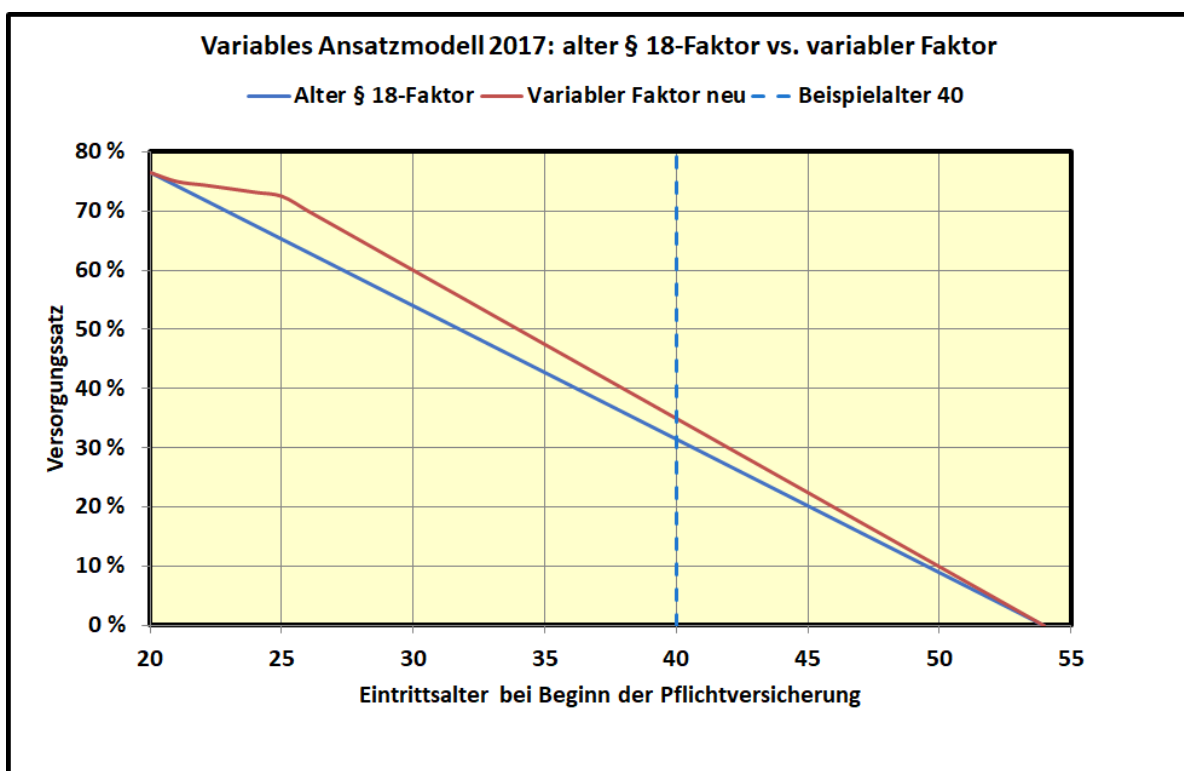


Abbildung 7: Späteinsteiger-Beispiel (Anteilssatz aus 2017)

Die Abbildung 7 zeigt die Grundlogik des neuen Ansatzes besonders deutlich. Die untere blaue Linie bildet das alte Modell mit dem festen Anteilssatz von 2,25% pro Pflichtjahr ab. Sie fällt deshalb gleichmäßig und geradlinig. Die etwas darüber liegende rote Linie zeigt den variablen Faktor. Sie ist nicht durchgehend linear, sondern weist drei Abschnitte auf. Bei sehr frühem Eintritt liegt n noch oberhalb der Schwelle von 44,4444 Jahren; dann entspricht der variable Anteilssatz wieder 2,25% und beide Linien fallen zusammen. In der Übergangszone - hier bei Eintrittsaltern von 21 bis 24 Jahren - krümmt sich die neue Linie, weil dort die Formel **100 / n** wirkt. Ab einem Eintrittsalter von 25 Jahren gilt durchgehend der Satz von 2,50% pro Jahr; deshalb verläuft die rote Linie ab dort wieder linear, aber oberhalb der alten geraden blauen Linie. Die senkrechte gestrichelte Linie markiert das Beispielalter 40. Genau an dieser Stelle liegt der neue Anteilssatz (Faktor) bei 35,0%, der alte bei 31,5%.

Die nächste Abbildung 8 zeigt nicht noch einmal die beiden Anteilssatz-/Faktorlinien selbst, sondern direkt ihren Abstand in Prozentpunkten. Dadurch wird sichtbar, wo das variable Modell den größten Vorteil gegenüber dem alten § 18-Modell erzeugt. Der Vorteil ist am linken Rand zunächst null, weil das variable Modell bei sehr frühem Eintritt wegen $n > 44,4444$ wieder auf 2,25% zurückfällt. In der Übergangszone steigt der Abstand rasch an und erreicht sein Maximum beim Eintrittsalter 25 mit 7,25 Prozentpunkten. Danach nimmt der Vorteil mit jedem weiteren Eintrittsjahr wieder gleichmäßig ab, weil sowohl der alte als auch der neue Faktor im Bereich $n \leq 40$ linear verlaufen, allerdings mit unterschiedlicher Steigung. Beim Beispielalter 40 beträgt der Abstand 3,5 Prozentpunkte. Gegen Ende nähert sich der Vorteil wieder null, weil bei sehr spätem Eintritt nur noch wenige Pflichtjahre verbleiben.

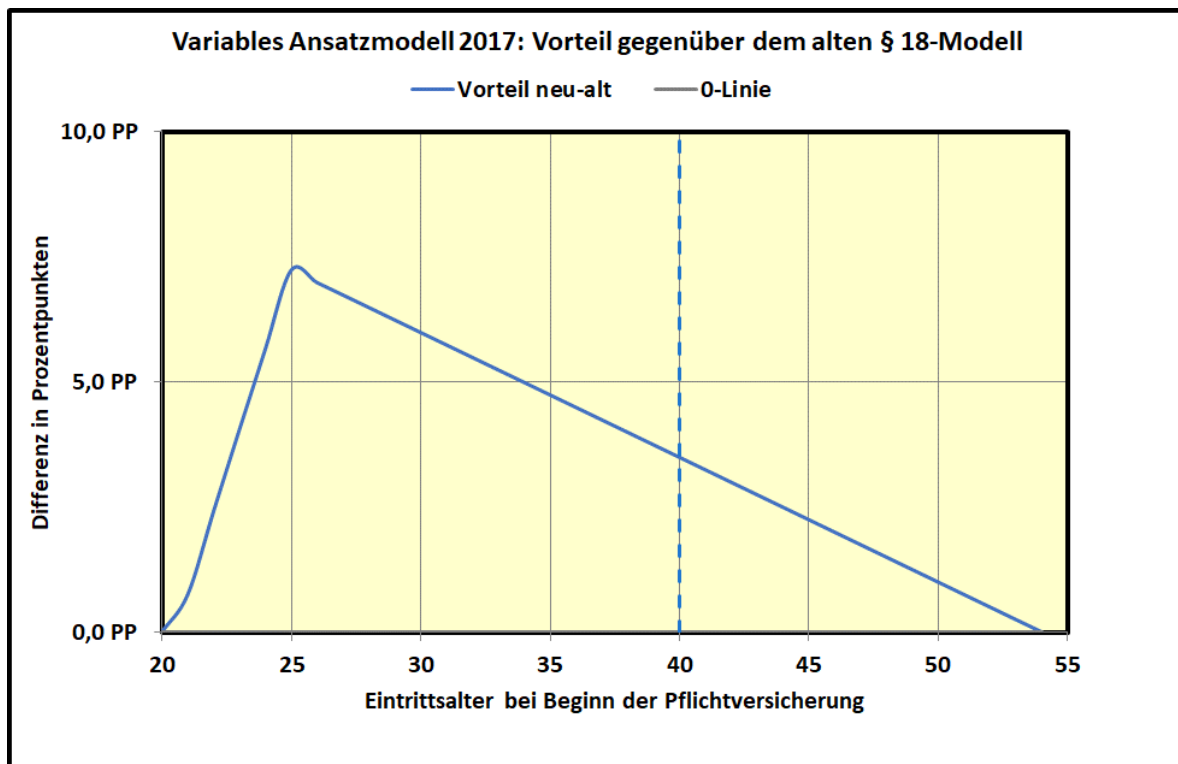


Abbildung 8: Späteinsteiger-Beispiel (Vorteil 2017 vs 2001)

Die rechnerische Folge des höheren Anteilssatzes ist im Beispiel unmittelbar sichtbar. Die bisherige Startgutschrift von 156,48 € steigt im variablen Ansatzmodell 2017 auf 173,87 €. Das entspricht einem absoluten Plus von 17,39 € beziehungsweise rund 11,11%. Historisch ist interessant, dass das Vergleichsmodell 2011 mit 176,55 € sogar noch etwas höher lag. Für die in der Excel-Datei isoliert betrachtete Modelllogik bleibt aber entscheidend: Gegenüber dem ursprünglichen festen 2,25%-Ansatz führt das variable Modell zu einer spürbar höheren Bewertung der bereits erreichten Anwartschaft.

Die Stärke des variablen Ansatzmodells aus 2017 liegt darin, dass es die Biografie des Versicherten differenzierter erfasst als das ursprüngliche starre Anteilssatzmodell von 2001. Wer spät in den öffentlichen Dienst eingetreten ist, wird nicht mehr automatisch nur deshalb schwächer bewertet, weil bis zum Stichtag weniger Jahre gesammelt werden konnten. Stattdessen wird berücksichtigt, dass die insgesamt erreichbare Pflichtversicherungszeit begrenzt sein kann und deshalb ein höherer Jahressatz sachgerecht erscheint. Die Schwäche des Modells liegt darin, dass es weiterhin

typisiert: Auch das variable Modell arbeitet mit festen Schwellen und einem stückweisen Mechanismus. Es bildet also nicht jede individuelle Erwerbsbiografie vollständig ab, verbessert aber die Bewertung gegenüber dem alten linearen 2,25%-Modell deutlich.

Das gewählte Beispiel zeigt die Logik des variablen Ansatzmodells in besonders klarer Form. Die Diagramme machen sichtbar, dass das Modell weder rein linear noch fallbezogen ist, sondern aus einer gestuften Jahresbewertung besteht. Für das Beispiel eines Späteinsteigers mit Eintrittsalter 40 und einem Systemwechselalter 54 (am 31.12.2001) ergibt sich ein variabler Versorgungssatz von 35,0% statt 31,5% nach altem Recht. Abbildung 7 erklärt die Form der neuen Kurve, Abbildung 8 zeigt den daraus resultierenden Vorteil in Prozentpunkten. Zusammen verdeutlichen beide Darstellungen, dass das variable Ansatzmodell (2017) späte Eintrittsverläufe systematisch günstiger bewertet als das ursprüngliche 2,25%-Modell, ohne die Grundstruktur einer typisierenden Stichtagslösung vollständig zu verlassen.

Auswirkungen und Kritik an den rentenfernen Regelungen 2001 und 2017

Der Fokus der Tarifparteien zur Festlegung der Übergangsregelungen von der alten zur neuen rentenfernen Zusatzversorgung lag vor allem auf der Betrachtung der fiktiven Steuerklasse III/0 statt auf einer transparenten Gegenüberstellung der Resultate der Berechnungen der Übergangsregelung [bei einer fiktiven Steuerklasse III/0 (verheiratet (VH) versus I/0 alleinstehend (AL)]. Die Steuerprogression hat großen Einfluss, da in die Berechnungen fiktive Abzüge (incl. der Lohnsteuer) eingehen, um ein fiktives Nettoentgelt (NAG) aus dem gesamtversorgungsfähigen Bruttoentgelt (gvE) für am 31.12.2001 verheiratete / alleinstehende rentenferne Versicherte zu ermitteln.

An einer Änderung der massiven Benachteiligung durch die unterschiedliche Wahl des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (je nach fiktiver Steuerklasse I/0 bzw. III/0), durch die ältere alleinstehende Rentenferne deutlich gegenüber der für Verheiratete geltenden rentenfernen Startgutschrift einbüßten, hat bis 2017 keine Tarifpartei, keine Zusatzversorgungskasse und kein Gericht gedacht oder konstruktiv daran gearbeitet.

In allen offiziellen Beispielrechnungen der Tarifparteien und Zusatzversorgungskassen tauchten ausschließlich verheiratete Rentenferne auf, bei denen die Mindestrente (**M-Rente**) nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG sowie die Mindeststartgutschrift (**M-STG**) nach § 9 Abs. 3 ATV faktisch keine Rolle spielten. Der alte/neue Formelbetrag (**F-STG**) nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (nach der Regelung aus 2001: fix 2,25% p.a., jedoch variabel nach der Regelung von 2017: von 2,25% p.a. bis 2,50% p.a.) liegt bei Alleinstehenden nun einmal häufig unter den Mindestwerten und die Startgutschrift der Alleinstehenden ist daher identisch mit der bisherigen Startgutschrift.

Für die alte bzw. neue Regelung aus 2001 bzw. 2017, die auf Bestimmungen aus § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. beruhen, gelten nach einer Detail-Studie¹², die sich für gesamtversorgungsfähige Gehälter von 1.000 bis 6.000 EUR mit den Auswirkungen der Neuordnung nach der aktuellen Tarifentscheidung vom 08.06.2017 befasst, folgende Erkenntnisse:

¹² Fischer, FDB-Studie, Kap. 4. http://www.startgutschriften-arge.de/6/Studie_FDB_ZOED_2017.pdf

- Während bei unteren bis mittleren Gehältern (gesamtversorgungsfähige Bruttoentgelte von 1.000 bis 4.000 EUR) bei der Startgutschrift zunächst vorwiegend für verschiedene Eintrittsalter die Mindeststartgutschrift (M-STG) und die Mindestrente (M-Rente) dominieren, ist es für höhere Gehälter von 5.000 oder 6.000 EUR der Formelbetrag (F-STG).
- Die Verluste, die alleinstehende Versicherte gegenüber Verheirateten bei einem gleichen monatlichen Einkommen erleiden, weil ihnen aufgrund des Familienstands am 31.12.2001 nur die fiktive Steuerklasse I/0 zugewiesen wurde, sind für die Startgutschriftregelung aus 2001 und auch aus 2017 ganz beträchtlich. Die Verlustquote hängt stark vom gesamtversorgungsfähigen Entgelt sowie vom Eintrittsalter ab und beträgt bis zu 50 Prozent (bei langdienenden Versicherten). Als Verlustquote wird der Verlust für Alleinstehende gegenüber Verheirateten in Prozent der Startgutschrift für Verheiratete verstanden.
- Für ein Eintrittsalter von 25 bis 35 Jahren schwankt die Verlustquote etwa bei einem gesamtversorgungsfähigen Bruttoentgelt von 3.000 EUR zwischen 39 und 25 Prozent. Bei 4.000 EUR brutto liegt die Verlustquote zwischen 46 und 35 Prozent. Bei 5.000 EUR sind es konstant 43 Prozent und bei 6.000 EUR konstant 37 Prozent.
- Mit der Einigung der Tarifparteien vom 08.06.2017 auf einen variablen jährlichen Versorgungssatz zwischen 2,25 Prozent und maximal 2,5 Prozent pro Jahr erhalten einige Versicherte einen Zuschlag auf ihre alte Startgutschrift. Für Personen, die sehr früh in die Zusatzversorgungskasse eingetreten sind und bei Eintritt jünger als 20,56¹³ Jahre waren, gibt es keinen Zuschlag zur alten Startgutschrift (d.h. die zum 31.12.2001 erdiente Rentenanwartschaft erfolgt für diese Gruppe mit dem festen früheren Versorgungssatz von 2,25 Prozent pro Jahr).
- Nur für vom Formelbetrag dominierte Startgutschriften beträgt der neue Zuschlag maximal 11,11¹⁴ Prozent auf die alte Startgutschrift aus 2001.

(vgl. auch den Artikel¹⁵ aus 2019)

Die bisherigen rentenfernen Startgutschrift-Berechnungen führen zu dem Ergebnis, dass es für *Alleinstehende* und insbesondere bei *Verheirateten* bei Einkommen zwischen 2.300 und 3.500 Euro im Jahr 2001 praktisch keine Unterschiede hinsichtlich der Höhe der Voll-Leistungen¹⁶ bei den Startgutschriften gibt. Für *Alleinstehende* und *Verheiratete* gilt: Bei 2.300 Euro erhalten sie eine Voll-Leistung, die fast identisch ist mit der Voll-Leistung bei 2.800 € (vgl. die Tabelle 6).

Es gilt somit: **Ungleiche** Einkommen werden **gleich** behandelt.

Es stimmt nachdenklich bei der Startgutschriftregelung (2001 und 2017):

In Bezug auf „Leistungsgerechtigkeit“ zwischen am 31.12.2001 Alleinstehenden (AL) und Verheirateten (VH):

- Der alleinstehende Höherverdiener mit einem monatlichen Bruttogehalt von 4.000 Euro erhält eine geringere Voll-Leistung als ein verheirateter Geringverdiener mit 2.000 Euro,

¹³ $20,56 = 65 - 44,44444$; $100\% / 2,25\% = 44,44444$.

¹⁴ $11,11\% = [(2,5\% - 2,25\%) / 2,25\%] \times 100$.

¹⁵ Fischer /Wagner, Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst: Startgutschriften im Fokus, des Betriebsrentengesetzes, BetrAV 1/2019, 27-33
http://www.startgutschriften-arge.de/11/Fischer_Wagner_BetrAV_1_2019.pdf

¹⁶ Es gilt: <Voll-Leistung> = persönliche Nettogesamtversorgung minus fiktive Näherungsrente
 = <Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG>

der also nur die Hälfte des Einkommens des Alleinstehenden verdient. Leistungsträger werden somit benachteiligt.

In Bezug auf untere Mindestgrenzen:

- Sind die Größen Mindestrente, Mindeststartgutschrift, Formelbetrag angemessen für die Bewertung einer rentenfernen Startgutschrift oder aber sollte - wie auch jetzt bei den kirchlichen ZVKs - die frühere Mindestversorgungsrente als unterer Grenzwert gelten? Das heißt: $(0,4 \% \text{ des gvE}) \times \text{Anzahl der PflJahre (m)}$ bis zur Umstellung am 31.12.2001
- Denn dann lässt sich ein Vergleich anstellen zur früher (in der alten Gesamtversorgung) möglichen alten qualifizierten Versicherungsrente: $(0,4 \% \text{ des gvE pro Jahr Pflichtversicherungszeit})$.
- Und überdies: Die „0,4-Prozent-Regel p.a.“ wäre doch als ein angestrebtes Leistungsniveau für die ab 01.01.2002 geltende neue Punkterente (d.h. 0,4 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts pro Jahr vor Rentenbeginn) insbesondere bei langdienenden Pflichtversicherten denkbar.

Das erscheint wichtig, weil im Gegensatz zu kommunalen Zusatzversorgungskassen und der VBL kirchliche Zusatzversorgungskassen die alte qualifizierte Versicherungsrente weiter unter gewissen Voraussetzungen gewähren.

Formelbetrag in Prozent und € pro Jahr nach der Grundformel in § 18 Abs. 2 Nr.1 BetrAVG n.F. (Quotient aus Formelbetrag p.a. und gesamtversorgungsfähigem Entgelt (gvE))											
gvE(€)	NR	Voll-Leist I	Voll-Leist II	F-STG I (p.a.) % Regelung 2001 bei 2,25 % fix	F-STG I (p.a.) € Regelung 2001 bei 2,25 % fix	F-STG II (p.a.) % Regelung 2001 bei 2,25 % fix	F-STG II (p.a.) € Regelung 2001 bei 2,25 % fix	F-STG III (p.a.) % Regelung 2017 (fikt.) bei 2,5 % fix	F-STG III (p.a.) € Regelung 2017 (fikt.) bei 2,5 % fix	F-STG IV (p.a.) % Regelung 2017 (fikt.) bei 2,5 % fix	F-STG IV (p.a.) € Regelung 2017 (fikt.) bei 2,5 % fix
4448,24	1.600,50 €	462,04 €	915,42 €	0,23%	10,40 €	0,46%	20,80 €	0,26%	11,55 €	0,51%	22,89 €
800,00	356,53 €	218,56 €	218,56 €	0,61%	4,92 €	0,61%	4,92 €	0,68%	5,46 €	0,68%	5,46 €
900,00	401,10 €	240,13 €	245,88 €	0,60%	5,40 €	0,61%	5,53 €	0,67%	6,00 €	0,68%	6,15 €
1000,00	445,67 €	251,81 €	273,19 €	0,57%	5,67 €	0,61%	6,15 €	0,63%	6,30 €	0,68%	6,83 €
1100,00	490,24 €	259,46 €	300,51 €	0,53%	5,84 €	0,61%	6,76 €	0,59%	6,49 €	0,68%	7,51 €
1200,00	534,80 €	265,91 €	327,83 €	0,50%	5,98 €	0,61%	7,38 €	0,55%	6,65 €	0,68%	8,20 €
1300,00	579,37 €	268,79 €	355,15 €	0,47%	6,05 €	0,61%	7,99 €	0,52%	6,72 €	0,68%	8,88 €
1400,00	623,94 €	267,17 €	382,32 €	0,43%	6,01 €	0,61%	8,60 €	0,48%	6,68 €	0,68%	9,56 €
1500,00	668,50 €	264,11 €	408,45 €	0,40%	5,94 €	0,61%	9,19 €	0,44%	6,60 €	0,68%	10,21 €
1600,00	713,07 €	260,80 €	434,59 €	0,37%	5,87 €	0,61%	9,78 €	0,41%	6,52 €	0,68%	10,86 €
1700,00	757,64 €	260,29 €	447,51 €	0,34%	5,86 €	0,59%	10,07 €	0,38%	6,51 €	0,66%	11,19 €
1800,00	802,20 €	259,79 €	458,65 €	0,32%	5,85 €	0,57%	10,32 €	0,36%	6,49 €	0,64%	11,47 €
1900,00	846,77 €	257,96 €	469,29 €	0,31%	5,80 €	0,56%	10,56 €	0,34%	6,45 €	0,62%	11,73 €
2000,00	891,34 €	256,12 €	478,46 €	0,29%	5,76 €	0,54%	10,77 €	0,32%	6,40 €	0,60%	11,96 €
2100,00	935,90 €	253,69 €	486,15 €	0,27%	5,71 €	0,52%	10,94 €	0,30%	6,34 €	0,58%	12,15 €
2200,00	980,47 €	249,92 €	490,55 €	0,26%	5,62 €	0,50%	11,04 €	0,28%	6,25 €	0,56%	12,26 €
2300,00	1.025,04 €	246,19 €	495,65 €	0,24%	5,54 €	0,48%	11,15 €	0,27%	6,15 €	0,54%	12,39 €
2400,00	1.069,60 €	241,12 €	500,53 €	0,23%	5,43 €	0,47%	11,26 €	0,25%	6,03 €	0,52%	12,51 €
2500,00	1.114,17 €	236,11 €	500,84 €	0,21%	5,31 €	0,45%	11,27 €	0,24%	5,90 €	0,50%	12,52 €
2600,00	1.158,74 €	229,70 €	499,49 €	0,20%	5,17 €	0,43%	11,24 €	0,22%	5,74 €	0,48%	12,49 €
2700,00	1.203,30 €	223,43 €	498,47 €	0,19%	5,03 €	0,42%	11,22 €	0,21%	5,59 €	0,46%	12,46 €
2800,00	1.247,87 €	215,70 €	496,40 €	0,17%	4,85 €	0,40%	11,17 €	0,19%	5,39 €	0,44%	12,41 €
2900,00	1.292,44 €	208,14 €	493,82 €	0,16%	4,68 €	0,38%	11,11 €	0,18%	5,20 €	0,43%	12,35 €
3000,00	1.337,00 €	199,14 €	489,61 €	0,15%	4,48 €	0,37%	11,02 €	0,17%	4,98 €	0,41%	12,24 €
3100,00	1.381,57 €	190,25 €	486,21 €	0,14%	4,28 €	0,35%	10,94 €	0,15%	4,76 €	0,39%	12,16 €
3200,00	1.407,82 €	198,25 €	500,84 €	0,14%	4,46 €	0,35%	11,26 €	0,15%	4,96 €	0,39%	12,52 €
3300,00	1.423,48 €	217,00 €	530,20 €	0,15%	4,88 €	0,36%	11,93 €	0,16%	5,43 €	0,40%	13,25 €
3400,00	1.447,15 €	231,57 €	554,62 €	0,15%	5,21 €	0,37%	12,48 €	0,17%	5,79 €	0,41%	13,87 €
3500,00	1.469,68 €	248,32 €	582,31 €	0,16%	5,59 €	0,37%	13,10 €	0,18%	6,21 €	0,42%	14,56 €
3600,00	1.491,07 €	266,42 €	612,12 €	0,17%	5,99 €	0,38%	13,77 €	0,19%	6,66 €	0,43%	15,30 €
3700,00	1.509,72 €	294,88 €	652,09 €	0,18%	6,63 €	0,40%	14,67 €	0,20%	7,37 €	0,44%	16,30 €
3800,00	1.519,52 €	314,09 €	682,59 €	0,19%	7,07 €	0,40%	15,36 €	0,21%	7,85 €	0,45%	17,06 €
3900,00	1.537,19 €	333,06 €	713,90 €	0,19%	7,49 €	0,41%	16,06 €	0,21%	8,33 €	0,46%	17,85 €
4000,00	1.553,71 €	353,42 €	747,33 €	0,20%	7,95 €	0,42%	16,82 €	0,22%	8,84 €	0,47%	18,68 €
4100,00	1.557,34 €	385,12 €	792,01 €	0,21%	8,67 €	0,43%	17,82 €	0,23%	9,63 €	0,48%	19,80 €
4200,00	1.571,29 €	406,81 €	826,05 €	0,22%	9,15 €	0,44%	18,59 €	0,24%	10,17 €	0,49%	20,65 €
4300,00	1.584,09 €	428,02 €	860,90 €	0,22%	9,63 €	0,45%	19,37 €	0,25%	10,70 €	0,50%	21,52 €
4400,00	1.595,74 €	450,73 €	897,97 €	0,23%	10,14 €	0,46%	20,20 €	0,26%	11,27 €	0,51%	22,45 €
4500,00	1.600,50 €	484,73 €	946,29 €	0,24%	10,91 €	0,47%	21,29 €	0,27%	12,12 €	0,53%	23,66 €
4600,00	1.600,50 €	529,53 €	1.004,69 €	0,26%	11,91 €	0,49%	22,61 €	0,29%	13,24 €	0,55%	25,12 €
4700,00	1.600,50 €	573,75 €	1.064,25 €	0,27%	12,91 €	0,51%	23,95 €	0,31%	14,34 €	0,57%	26,81 €
4800,00	1.600,50 €	616,19 €	1.121,99 €	0,29%	13,86 €	0,53%	25,24 €	0,32%	15,40 €	0,58%	28,05 €
4900,00	1.600,50 €	659,21 €	1.179,41 €	0,30%	14,83 €	0,54%	26,54 €	0,34%	16,48 €	0,60%	29,49 €
5000,00	1.600,50 €	701,12 €	1.236,49 €	0,32%	15,78 €	0,56%	27,82 €	0,35%	17,53 €	0,62%	30,91 €
5100,00	1.600,50 €	744,10 €	1.294,81 €	0,33%	16,74 €	0,57%	29,13 €	0,36%	18,60 €	0,63%	32,37 €
5200,00	1.600,50 €	786,96 €	1.351,24 €	0,34%	17,68 €	0,58%	30,40 €	0,38%	19,65 €	0,65%	33,78 €
5300,00	1.600,50 €	828,95 €	1.407,33 €	0,35%	18,65 €	0,60%	31,66 €	0,39%	20,72 €	0,66%	35,18 €
5400,00	1.600,50 €	871,92 €	1.464,67 €	0,36%	19,62 €	0,61%	32,95 €	0,40%	21,80 €	0,68%	36,62 €
5500,00	1.600,50 €	913,84 €	1.520,18 €	0,37%	20,56 €	0,62%	34,20 €	0,42%	22,85 €	0,69%	38,00 €
5600,00	1.600,50 €	955,70 €	1.575,29 €	0,38%	21,50 €	0,63%	35,44 €	0,43%	23,89 €	0,70%	39,38 €
5700,00	1.600,50 €	998,69 €	1.630,06 €	0,39%	22,47 €	0,64%	36,68 €	0,44%	24,97 €	0,71%	40,75 €
5800,00	1.600,50 €	1.040,60 €	1.684,59 €	0,40%	23,41 €	0,65%	37,90 €	0,45%	26,01 €	0,73%	42,11 €
5900,00	1.600,50 €	1.083,57 €	1.740,37 €	0,41%	24,38 €	0,66%	39,16 €	0,46%	27,09 €	0,74%	43,51 €
6000,00	1.600,50 €	1.126,51 €	1.794,14 €	0,42%	25,35 €	0,67%	40,37 €	0,47%	28,16 €	0,75%	44,85 €
6100,00	1.600,50 €	1.168,42 €	1.847,68 €	0,43%	26,29 €	0,68%	41,57 €	0,48%	29,21 €	0,76%	46,19 €
6200,00	1.600,50 €	1.211,40 €	1.902,45 €	0,44%	27,26 €	0,69%	42,81 €	0,49%	30,26 €	0,77%	47,56 €
6300,00	1.600,50 €	1.253,26 €	1.955,34 €	0,45%	28,20 €	0,70%	44,00 €	0,50%	31,33 €	0,78%	48,88 €
6400,00	1.600,50 €	1.295,25 €	2.007,88 €	0,46%	29,17 €	0,71%	45,18 €	0,51%	32,41 €	0,78%	50,20 €
6500,00	1.600,50 €	1.338,15 €	2.060,02 €	0,46%	30,11 €	0,71%	46,35 €	0,51%	33,45 €	0,79%	51,50 €
6600,00	1.600,50 €	1.381,13 €	2.113,64 €	0,47%	31,08 €	0,72%	47,56 €	0,52%	34,53 €	0,80%	52,84 €
6700,00	1.600,50 €	1.423,00 €	2.165,12 €	0,48%	32,02 €	0,73%	48,72 €	0,53%	35,58 €	0,81%	54,13 €
6800,00	1.600,50 €	1.465,98 €	2.216,34 €	0,49%	32,98 €	0,73%	49,87 €	0,54%	36,65 €	0,81%	55,41 €
6900,00	1.600,50 €	1.507,89 €	2.267,25 €	0,49%	33,93 €	0,74%	51,01 €	0,55%	37,70 €	0,82%	56,68 €
7000,00	1.600,50 €	1.550,87 €	2.319,55 €	0,50%	34,89 €	0,75%	52,19 €	0,55%	38,77 €	0,83%	57,99 €
7100,00	1.600,50 €	1.592,74 €	2.369,78 €	0,50%	35,84 €	0,75%	53,32 €	0,56%	39,82 €	0,83%	59,24 €
7200,00	1.600,50 €	1.635,72 €	2.419,70 €	0,51%	36,80 €	0,76%	54,44 €	0,57%	40,89 €	0,84%	60,49 €
7300,00	1.600,50 €	1.677,64 €	2.469,19 €	0,52%	37,75 €	0,76%	55,56 €	0,57%	41,94 €	0,85%	61,73 €
7400,00	1.600,50 €	1.720,61 €	2.520,26 €	0,52%	38,71 €	0,77%	56,71 €	0,58%	43,02 €	0,85%	63,01 €
7500,00	1.600,50 €	1.763,55 €	2.569,18 €	0,53%	39,68 €	0,77%	57,81 €	0,59%	44,09 €	0,86%	64,23 €
7600,00	1.600,50 €	1.805,46 €	2.617,77 €	0,53%	40,62 €	0,77%	58,90 €	0,59%	45,14 €	0,86%	65,44 €
7700,00	1.600,50 €	1.848,44 €	2.667,93 €	0,54%	41,59 €	0,78%	60,03 €	0,60%	46,21 €	0,87%	66,70 €
7800,00	1.600,50 €	1.890,34 €	2.715,85 €	0,55%	42,53 €	0,78%	61,11 €	0,61%	47,26 €	0,87%	67,90 €
7900,00	1.600,50 €	1.933,29 €	2.763,44 €	0,55%	43,50 €	0,79%	62,18 €	0,61%	48,33 €	0,87%	69,09 €
8000,00	1.600,50 €	1.975,19 €	2.810,72 €	0,56%	44,44 €	0,79%	63,24 €	0,62%	49,38 €	0,88%	70,27 €

**Tabelle 6: Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG
(Formelbetrag in Euro und Prozent pro Jahr
für Einkommen von 800 bis 8.000 Euro)**

1.4. Die Perspektive nach Satzung, Gesetz und Recht

Der historische Fortgang der Entwicklung zu einem neuen Zusatzversorgungssystem ist nun in Teilen bereits skizziert. Die Grundstrukturen der Neuordnung wurden angedeutet. Die Problematik der möglichen Verletzung von Grundrechten auch in der neuen Zusatzversorgung wurde angesprochen. Daher liegt es nahe, die zentralen Rechtsaspekte zu rekapitulieren, die Eingang in Urteile des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Bundesgerichtshofs (BGH) gefunden haben.

Der Übergang vom Gesamtversorgungssystem zum Punktesystem stellte einen tiefgreifenden Eingriff in bestehende Versorgungspositionen dar. Vor diesem Hintergrund kommt dem **Besitzstandsschutz** eine zentrale Bedeutung zu. Unter Besitzstandsschutz ist die Gewährleistung zu verstehen, dass bereits „erdiente“ Anwartschaften nicht ohne hinreichende Rechtfertigung entwertet oder entzogen werden. Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung ist dieser Schutz eng mit dem verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz verbunden.

Vertrauensschutz knüpft darüber hinaus an die berechtigten Erwartungen der Versicherten an, die ihre Lebensplanung auf die Fortgeltung des bisherigen Versorgungssystems gestützt haben. Insbesondere langjährig Beschäftigte durften davon ausgehen, dass die wesentlichen Parameter ihrer Altersversorgung nicht grundlegend zu ihren Ungunsten verändert werden. Der Gesetzgeber und die Tarifparteien müssen solche Erwartungen bei Systemreformen berücksichtigen.

Allerdings ist weder der Besitzstandsschutz noch der Vertrauensschutz absolut. Die Rechtsprechung erkennt an, dass sozialpolitische Sicherungssysteme an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden dürfen. Voraussetzung ist, dass die Reform legitimen Gemeinwohlzielen dient und verhältnismäßig ausgestaltet ist. Hierzu zählen insbesondere die Sicherung der Finanzierbarkeit und die Anpassung an demografische Entwicklungen.

Im Kontext der Satzungsreformen wurde versucht, den Schutz der Altanwartschaften durch die Einführung der Startgutschrift zu gewährleisten. Diese sollte die bis zum Stichtag „erdienten“ Ansprüche abschließend bewerten und in das neue System übertragen. Ob diese Bewertung tatsächlich den Wert der bisherigen Anwartschaften widerspiegelt, ist jedoch eine der zentralen Streitfragen.

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich bei rentenfernen Versicherten. Da ihre zukünftigen Erwerbsverläufe noch offen sind, basiert die Bewertung ihrer Anwartschaften auf Prognosen und typisierenden Annahmen. Dies kann dazu führen, dass individuelle Besonderheiten unberücksichtigt bleiben und der tatsächliche Besitzstand nur unzureichend abgebildet wird.

Für rentennahe Versicherte hingegen ist der Vertrauensschutz regelmäßig stärker ausgeprägt, da ihre Rentenansprüche bereits weitgehend konkretisiert sind. Die Rechtsprechung verlangt in solchen Fällen eine besonders sorgfältige Abwägung, um unzumutbare Härten zu vermeiden.

Dogmatisch ist zu beachten, dass der Schutz nicht nur den nominalen Bestand der Anwartschaft betrifft, sondern auch deren wertmäßige Substanz. Eine Reform kann

daher selbst dann unzulässig sein, wenn formell ein Anspruch bestehen bleibt, dieser jedoch faktisch erheblich an Wert verliert.

Der Besitzstandsschutz spielt eine Schlüsselrolle in gerichtlichen Verfahren. Kläger machen häufig geltend, dass ihre Startgutschrift den tatsächlichen Wert ihrer früheren Anwartschaft nicht angemessen widerspiegelt und damit gegen verfassungsrechtliche Garantien verstößt.

Insgesamt bildet der Besitz- und Vertrauensschutz den normativen Rahmen, innerhalb dessen der Systemwechsel rechtlich bewertet werden muss. Er fungiert als Maßstab für die Frage, ob die Reform lediglich eine zulässige Anpassung oder eine unzulässige Entwertung bestehender Rechte darstellt.

Das jeweilige Satzungsrecht der Zusatzversorgungskassen basiert auf gesetzlichen Vorgaben. Daher sind stets die gesetzliche Rechtsgrundlage bzw. die Änderungen dieser einschlägigen Rechtslage im Blick zu behalten und grundlegende Fragen sollten immer wieder gestellt und beantwortet werden, wie z.B. die folgende Frage:

„Warum musste § 18 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) geändert werden (mit Bezug auf einige vorherige BVerfG-Urteile)?“

1. Ausgangslage: Sonderregelung für den öffentlichen Dienst

§ 18 BetrAVG enthält besondere Vorschriften für die betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst (z. B. die Zusatzversorgung z.B. der VBL).

Vor der Reform galt:

- Es gab ein eigenes Berechnungssystem für den öffentlichen Dienst
- Die Anwartschaften waren deutlich niedriger als in der Privatwirtschaft
- Besonders benachteiligt waren Beschäftigte mit kurzen Dienstzeiten oder häufigem Arbeitgeberwechsel

Während § 2 BetrAVG für die Privatwirtschaft eine zeitanteilige Berechnung vorsah, wich § 18 BetrAVG erheblich davon ab.

2. Zentrale BVerfG-Kritik: Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG

Wichtigste Entscheidung:

BVerfG, Beschluss vom 15.07.1998 – 1 BvR 1554/89 u. a.

Kernaussagen (wie bereits angedeutet):

- Ungleichbehandlung ohne ausreichenden sachlichen Grund
- Besonders benachteiligt: kurzzeitig Beschäftigte, Teilzeitkräfte, Frauen
- Unterschiede zur Privatwirtschaft nicht gerechtfertigt

3. Weitere verfassungsrechtliche Probleme

- Übermäßige Abschläge → Anwartschaften entsprachen nicht dem verdienten Anteil
- Systemwechsel der Zusatzversorgung → Verlust bzw. Abwertung von Anwartschaften
- Ungleichbehandlung vergleichbarer Erwerbsbiografien je nach Arbeitgeber

4. Gesetzgeberische Reaktion

Ziele der Änderung:

- Herstellung der Gleichbehandlung mit der Privatwirtschaft
- Angemessene Berücksichtigung der tatsächlichen Dienstzeit
- Beseitigung verfassungswidriger Nachteile
- Rechtssicherheit für Zusatzversorgungssysteme

Ergebnis:

- stärkere Orientierung am zeitanteiligen Prinzip
- transparentere Berechnung
- Anpassung an das Punktesystem der Zusatzversorgung

5. Gegenüberstellung: Alte vs. neue Rechtslage

ALTE RECHTSLAGE (**vor** Reform: § 18 Abs. 2 BetrAVG a.F.):

- Orientierung am früheren Gesamtversorgungssystem
- Komplexe Berechnungsformel (Vergleichs- bzw. Höchstversorgung)
- Starke Abschläge bei vorzeitigem Ausscheiden
- Keine echte zeitanteilige Berechnung
- Teilweise sehr geringe Anwartschaften trotz mehrjähriger Beschäftigung
- Abweichung vom zeitanteiligen Prinzip des § 2 BetrAVG
- Niedrige unverfallbare Anwartschaften bei kurzer Beschäftigungsdauer
- Benachteiligung mobiler Arbeitnehmer
- Teilweise Verlust von Anwartschaften bei Systemwechseln
- Verfassungsrechtlich problematisch (Art. 3 Abs. 1 GG)

Besonders problematisch war: Die Höhe der Anwartschaft stand oft **nicht in einem angemessenen Verhältnis zur tatsächlich geleisteten Dienstzeit**.

NEUE RECHTSLAGE (**nach** Reform: § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F.):

- Annäherung an das zeitanteilige Berechnungsprinzip
- Stärkere Orientierung an tatsächlich verdienter Dienstzeit
- Bessere Portabilität bei Arbeitgeberwechsel
- Transparentere und nachvollziehbarere Regeln
- Anpassung an das Punktesystem der Zusatzversorgung
- Verfassungskonforme Gleichbehandlung mit Privatwirtschaft

Fazit:

§ 18 BetrAVG wurde geändert, weil die frühere Sonderregelung für den öffentlichen Dienst nach der Rechtsprechung des BVerfG gegen den Gleichheitssatz verstieß und insbesondere kurzzeitig Beschäftigte unangemessen benachteiligte.

Kritik des BVerfG:

Das BVerfG beanstandete insbesondere:

- Ungleichbehandlung gegenüber Arbeitnehmern der Privatwirtschaft (§ 2 BetrAVG)
- Benachteiligung kurzzeitig Beschäftigter
- fehlende sachliche Rechtfertigung für die Sonderbehandlung des öffentlichen Dienstes
- strukturelle Nachteile für mobile Arbeitnehmer

Ergebnis: Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

Neue Rechtslage (§ 18 Abs. 2 BetrAVG n.F.)

Die Neuregelung orientiert sich stärker am **zeitanteiligen Erdienensprinzip**.

Zentrale Änderungen**a) Zeitanteilige Berechnung der Anwartschaft**

Die unverfallbare Anwartschaft entspricht nun im Kern dem Anteil der tatsächlich zurückgelegten Pflichtversicherungszeit an der möglichen Gesamtversicherungszeit bis zum Rentenbeginn

Damit wird das Prinzip aus § 2 BetrAVG angenähert.

b) Bezug zum sogenannten „Punktesystem“ der Zusatzversorgung

Seit der Reform der Zusatzversorgung gilt ein kapitalähnliches sogenanntes **Punktesystem**.

Die neue Regelung berücksichtigt:

- tatsächlich erworbene Versorgungspunkte
- prognostische Hochrechnung bis zur Altersgrenze
- transparente Berechnung der Teilanwartschaft

c) Bessere Behandlung bei vorzeitigem Ausscheiden

Früher: drastische Abschläge

Jetzt: Anwartschaft entspricht dem real erdienten Anteil

Dadurch wird die Portabilität verbessert.

Warum genau diese Änderung erforderlich war

Verfassungsrechtlicher Hauptgrund

Herstellung der Gleichbehandlung mit Arbeitnehmern außerhalb des öffentlichen Dienstes

Das BVerfG verlangte:

- sachgerechte Bewertung der Dienstzeit
- Vermeidung unverhältnismäßiger Nachteile
- Nachvollziehbarkeit der Berechnung
- Schutz der Mobilität auf dem Arbeitsmarkt

Systemischer Grund

Das alte Recht passte nicht mehr zum neuen Zusatzversorgungssystem.

- Gesamtversorgungssystem → abgeschafft
- Punktesystem → eingeführt
- Alte Berechnungsmethode → systemfremd

Wichtigste praktische Folgen

Die Neuregelung führt dazu, dass:

- Anwartschaften realistischer und höher ausfallen können
- kurze Beschäftigungszeiten nicht mehr „entwertet“ werden
- Arbeitgeberwechsel weniger nachteilig ist
- Rechtssicherheit für Versorgungseinrichtungen entsteht
- Verfassungsmäßigkeit gewährleistet wird

Fazit:

§ 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. ersetzt die verfassungswidrige Sonderberechnung für den öffentlichen Dienst durch eine am zeitanteiligen „Erdienensprinzip“ orientierte Regelung, die die tatsächlich erworbenen Versorgungspunkte angemessen berücksichtigt und so Art. 3 Abs. 1 GG genügt.

Abgrenzung § 18 BetrAVG zu § 2 BetrAVG

Fraglich ist, ob sich die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft des ausgeschiedenen Arbeitnehmers nach **§ 2 BetrAVG** oder nach **§ 18 BetrAVG** bestimmt.

Anwendbarkeit des § 2 BetrAVG

§ 2 BetrAVG enthält die **allgemeine Berechnungsvorschrift** für unverfallbare Anwartschaften bei vorzeitigem Ausscheiden.

Persönlicher Anwendungsbereich

§ 2 BetrAVG gilt grundsätzlich für Arbeitnehmer der Privatwirtschaft sowie für alle Fälle, in denen keine Spezialregelung eingreift.

Inhalt der Regelung

Die Vorschrift folgt dem **zeitratierlichen Erdienensprinzip**:

Unverfallbare Anwartschaft = (tatsächliche Betriebszugehörigkeit (**m**) / mögliche Betriebszugehörigkeit bis zum Versorgungsfall (**n**)) × Vollrentenanspruch

Damit wird der bereits „erdiente“ Anteil der Betriebsrente gesichert.

Fazit:

§ 2 BetrAVG ist anwendbar, sofern keine vorrangige Sonderregelung besteht.

Spezialregelung des § 18 BetrAVG

Zu prüfen ist, ob § 18 BetrAVG als **lex specialis** den § 2 BetrAVG verdrängt.

Sachlicher Anwendungsbereich

§ 18 BetrAVG betrifft die betriebliche Altersversorgung

- im öffentlichen Dienst
- über Zusatzversorgungseinrichtungen (z. B. VBL, kommunale Zusatzversorgungskassen)
- insbesondere bei Pflichtversicherungssystemen

Systematische Stellung

Die Norm enthält eine eigenständige Berechnung der unverfallbaren Anwartschaft, die auf die besonderen Strukturen der Zusatzversorgung zugeschnitten ist (Punktesystem statt unmittelbarer Leistungszusage).

Rechtsfolge

Ist § 18 BetrAVG einschlägig, tritt § 2 BetrAVG zurück.

§ 18 BetrAVG ist insoweit abschließend.

Abgrenzungskriterium

Entscheidend ist die Art der Versorgung:

Versorgung nach allgemeinem Betriebsrentensystem

(z. B. Direktzusage, Unterstützungskasse, Pensionskasse in der Privatwirtschaft)

- Anwendung von § 2 BetrAVG

Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

(z. B. VBL, kommunale bzw. kirchliche Zusatzversorgung)

- Anwendung von § 18 BetrAVG

Ergebnis

Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft bestimmt sich nach

- **§ 18 BetrAVG**, wenn eine Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst vorliegt
- andernfalls nach **§ 2 BetrAVG**

Kurzschema

Vorzeitiges Ausscheiden + Unverfallbarkeit gegeben?

→ ja

Art der Versorgung prüfen

- Zusatzversorgung öffentlicher Dienst → § 18 BetrAVG
- sonstige betriebliche Altersversorgung → § 2 BetrAVG

Bemerkungen

§ 2 BetrAVG = allgemeine Regel

§ 18 BetrAVG = Sonderregel für Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst

§ 18 BetrAVG verdrängt § 2 BetrAVG als lex specialis.

Schema zur Berechnung der unverfallbaren Anwartschaft nach § 18 BetrAVG

(Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes — z. B. VBL, kommunale / kirchliche Zusatzversorgung)

Anwendbarkeit des § 18 BetrAVG

- Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst
- Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung
- Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis
- Unverfallbarkeit der Anwartschaft (§ 1b BetrAVG)

§ 18 BetrAVG gilt als Spezialregel anstelle von § 2 BetrAVG

Ermittlung der maßgeblichen Versorgung

Da die Zusatzversorgung nach dem sogenannten Altersvorsorgeplan (**AVP**) überwiegend im **Punktesystem** organisiert ist:

a) Feststellung der bis zum Ausscheiden erworbenen Versorgungspunkte

- Pflichtbeiträge des Arbeitgebers
- ggf. Eigenbeiträge
- soziale Komponenten (z. B. Kindererziehungszeiten, Erwerbsminderung)

Diese Punkte bilden die bereits „erdiente“ Anwartschaft.

b) Umrechnung der Versorgungspunkte in eine Rentenanwartschaft

Formel (vereinfacht):

Versorgungspunkte × Messbetrag (Euro je Punkt) = monatliche Zusatzrente

Der Messbetrag wird satzungsrechtlich festgelegt (z. B. bei der VBL).

Zeitanteilige Begrenzung (§ 18 Abs. 2 BetrAVG n.F.)

Die Anwartschaft wird ggf. begrenzt auf den Anteil:

- tatsächliche Pflichtversicherungszeit (**m**);
- mögliche Pflichtversicherungszeit (**n**) ab 2002 bis zur Regelaltersgrenze
- Annäherung an das ratierliche Prinzip des § 2 BetrAVG.

Berücksichtigung besonderer Faktoren

Je nach Satzung der Versorgungseinrichtung:

- Mindestanwartschaften
- Zuschläge / Abschläge
- beitragsfreie Zeiten
- Übertragungen aus anderen Zusatzversorgungssystemen
- Anpassungsregelungen

Ergebnis

Die unverfallbare Anwartschaft entspricht der **zum Ausscheidenszeitpunkt erdienten Zusatzrente**, ggf. ratierlich begrenzt.

Fazit:

§ 18 BetrAVG n.F. sollte gewährleisten, dass bei Zusatzversorgungssystemen des öffentlichen Dienstes die unverfallbare Anwartschaft dem tatsächlich „erdienten“ Versorgungswert entspricht, ohne die besonderen strukturellen Eigenheiten dieser Systeme zu ignorieren.

1.4.1. BGH IV ZR 74/06 vom 14.11.2007

Leitsätze (inhaltlich zusammengefasst)

1. Die Umstellung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes vom Gesamtversorgungssystem auf ein kapitalgedecktes Punktesystem ist grundsätzlich rechtlich zulässig.
2. Bereits erworbene Anwartschaften der Versicherten unterliegen jedoch dem verfassungsrechtlich geprägten Vertrauensschutz und dürfen nicht unverhältnismäßig entwertet werden.
3. Die für rentenferne Versicherte festgesetzten Startgutschriften können gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen, wenn sie zu systematischen Benachteiligungen führen.
4. Übergangsregelungen müssen die bisherigen Erwerbsbiografien angemessen berücksichtigen und dürfen nicht zu sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen führen.

Sachverhalt

Die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes wurde zum 01.01.2002 grundlegend reformiert. Das bisherige Gesamtversorgungssystem, das eine Gesamtversorgung aus gesetzlicher Rente und Betriebsrente gewährleisten sollte, wurde durch ein Punktesystem ersetzt.

Für bereits Versicherte wurden sogenannte Startgutschriften festgesetzt, die den bis zum Umstellungsstichtag erworbenen Anspruch abbilden sollten.

Insbesondere rentenferne Versicherte (mit größerem Abstand zum Renteneintritt) hielten diese Berechnung für erheblich nachteilig und klagten auf höhere Gutschriften.

Rechtliche Analyse

1. Zulässigkeit der Systemumstellung

Fraglich war, ob die Ablösung des bisherigen Versorgungssystems rechtmäßig war. Der BGH stellte klar, dass kein Anspruch auf Beibehaltung eines bestimmten Versorgungssystems besteht.

Versorgungsträger dürfen ihre Systeme aus finanziellen und strukturellen Gründen reformieren.

Ergebnis: Die Umstellung als solche ist zulässig.

2. Schutz erworbener Anwartschaften

Zu prüfen war, ob die Reform in unzulässiger Weise in bestehende Rechtspositionen eingriff.

Betriebsrentenanwartschaften genießen Eigentumsschutz (Art. 14 GG) sowie Vertrauensschutz.

Der Versorgungsträger muss daher eine angemessene Besitzstandswahrung gewährleisten.

Ergebnis: Bereits erarbeitete Ansprüche dürfen nicht entwertet werden.

3. Rechtmäßigkeit der Startgutschrift für rentenferne Versicherte

Problematisch war, ob die konkrete Berechnungsmethode sachgerecht ist.

Der BGH stellte fest, dass die verwendete Berechnung zu systematischen Nachteilen für bestimmte Versicherte führt, insbesondere für solche mit langen zukünftigen Dienstzeiten.

Dies verletzt den Gleichheitssatz, wenn vergleichbare Versicherte unterschiedlich behandelt werden.

Ergebnis: Die konkrete Regelung ist rechtswidrig.

4. Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung

Übergangsregelungen müssen einen angemessenen Ausgleich zwischen Finanzierbarkeit und Vertrauensschutz herstellen.

Die beanstandete Regelung überschreitet diese Grenze, weil sie die Interessen der Versicherten unzureichend berücksichtigt.

Gesamtergebnis: Reform zulässig, konkrete Übergangsregelung teilweise unwirksam.

Entscheidungsgründe systematisch

1. Finanzielle Stabilität als legitimer Reformgrund
2. Keine Bestandsgarantie für das alte Versorgungssystem
3. Verpflichtung zur fairen Bewertung bisheriger Anwartschaften
4. Verstoß gegen Gleichbehandlungsgrundsatz bei rentenfernen Versicherten
5. Notwendigkeit einer Neuregelung der Startgutschriften

Einordnung in die BGH-Rechtsprechung zur VBL-Reform

Das Urteil BGH IV ZR 74/06 ist Teil einer umfangreichen Rechtsprechung des BGH zur Reform der Zusatzversorgung.

Zentrale Leitlinien der Rechtsprechung:

- Reformen sind grundsätzlich zulässig
- Besitzstände müssen geschützt werden
- Übergangsregelungen unterliegen strenger gerichtlicher Kontrolle
- Systematische Benachteiligungen sind unzulässig

Zusammenfassende Bemerkung:

Das Urteil BGH IV ZR 74/06 gehört zu den grundlegenden Entscheidungen, die zur späteren Überarbeitung der Startgutschriften führten.

Die Umstellung der VBL-Zusatzversorgung ist zulässig, aber Übergangsregelungen müssen Bestandsschutz und Gleichbehandlung wahren.

Das Urteil zeigt exemplarisch, wie Gerichte Strukturreformen von Versorgungssystemen an Grundrechten und Gleichheitsgrundsätzen messen.

1.4.2. BGH IV ZR 9/15 vom 09.03.2016

1. Urteilsdaten und Einordnung

- Urteil: 09.03.2016 (BGH IV ZR 9/15).
- Kontext: Streit um die Übergangs-/Besitzstandsregelungen („Startgutschriften“) für rentenferne Versicherte nach der Umstellung der VBL vom Gesamtversorgungssystem auf das Punktemodell (Umstellungsstichtag 31.12.2001/01.01.2002).
- Vergleichsentscheidung: BGH, Urteil vom 14.11.2007 – IV ZR 74/06 (BGHZ 174, 127) als Leitentscheidung zur Unverbindlichkeit der damaligen Startgutschriftenregelung für rentenferne Versicherte wegen Art. 3 Abs. 1 GG.

2. Sachverhalt (vereinfacht)

Der Kläger war bei der VBL pflichtversichert und gehörte zu den „rentenfernen“ Versicherten (am 01.01.2002 noch nicht 55 Jahre alt). Seine bis zum Umstellungsstichtag erworbenen Anwartschaften wurden nach der Satzung in eine Startgutschrift umgerechnet und dem Versorgungskonto gutgeschrieben. Nach einer Reform-Nachbesserung (Einführung einer zusätzlichen Vergleichsberechnung) hielt der Kläger die Startgutschrift weiterhin für rechtswidrig und verlangte eine günstigere Bewertung.

3. Streitstand und Kernfragen

- Im Kern ging es um die Wirksamkeit der (nach 2007) geänderten Übergangsregelung für rentenferne Versicherte
- Verstößt die neue (geänderte) Übergangsregelung weiterhin gegen Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheitssatz)?
- Reicht die ergänzende „Vergleichsberechnung“ (Vergleichsmodell) aus, um die vom BGH 2007 erkannte Benachteiligung zu beseitigen?
- Sind die Besitzstände rentenferner Versicherter angemessen geschützt?

4. Kernaussagen und tragende Gründe des BGH (IV ZR 9/15)

Maßstab:

Gleichbehandlung innerhalb der Gruppe der rentenfernen Versicherten
Der BGH prüft die Übergangsregelung am Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Entscheidend ist nicht nur der Vergleich zwischen rentennah und rentenfern, sondern auch die Gleichbehandlung innerhalb der rentenfernen Versichertengruppe.

Fortführung von IV ZR 74/06:

Die Grundproblematik bleibt bestehen.

Bereits 2007 (IV ZR 74/06) hatte der BGH die damalige Startgutschriftenregelung für rentenferne Versicherte für unverbindlich erklärt, weil sie innerhalb der rentenfernen

Versicherten zu sachwidrigen Ungleichbehandlungen führt (insbesondere zu Lasten von Versicherten mit längeren Ausbildungszeiten/„Späteinsteigern“).

Unwirksamkeit auch nach der Nachbesserung („Vergleichsmodell“)

Die nach 2007 eingeführte Ergänzung – eine Vergleichsberechnung nach einem an § 2 BetrAVG angelehnten Modell (Satzungsregelung u. a. in § 79 Abs. 1a VBLS n.F.) – beseitigt nach Auffassung des BGH die Ungleichbehandlung nicht. Die Übergangs-/Besitzstandsregelung bleibt daher für rentenferne Versicherte unwirksam.

Problemkern: starre jährliche Anwartschaftsquote („2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr“)

Der BGH hebt hervor, dass die Regelung, wonach pro Jahr der Pflichtversicherung lediglich 2,25 % einer „Vollrente“ erworben werden, in der konkreten Systemumgebung weiterhin zu sachwidrigen Ergebnissen führt. Die zusätzliche Vergleichsberechnung ändert daran nicht in ausreichender Weise.

Rechtsfolge

Das Ergebnis ist nicht, dass die Systemumstellung insgesamt scheitert, sondern dass die konkret beanstandete Übergangs-/Besitzstandsregelung für rentenferne Versicherte nicht verbindlich angewendet werden kann. Tarifparteien/VBL mussten eine erneute, gleichheitsgerechte Neuregelung schaffen.

5. Entscheidungsgründe systematisch - schematisch

- **Reform 2002** – Startgutschriften sichern Besitzstände im Punktemodell.
- **Kontrollmaßstab:** Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheit), auch innerhalb der rentenfernen Gruppe.
- **Befund aus 2007 (IV ZR 74/06):** Ungleichbehandlung (u. a. Späteinsteigerproblem) → Unverbindlichkeit.
- **Nachbesserung 2011/2012:** Vergleichsmodell (§ 79 Abs. 1a VBLS) ggf. als Zuschlag.
- **Prüfung 2016:** Ungleichbehandlung nicht beseitigt → Regelung weiterhin unwirksam.
- **Konsequenz:** erneuter Regelungsauftrag, keine Rückkehr zum alten System.

6. Unterschied zu BGH IV ZR 74/06 (14.11.2007)

- Gegenstand: ursprüngliche Startgutschriftenregelung (rentenferne Jahrgänge) nach der Reform 2002.
- Kernaussage: Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG; Benachteiligung v. a. von „Späteinsteigern“.

- Rechtsfolge: Regelung für rentenferne Versicherte unverbindlich → Nachbesserungsbedarf.
- Nachbesserung bewertet im Urteil BGH IV ZR 9/15 (09.03.2016) Gegenstand: geänderte/ergänzte Regelung nach Nachbesserung (Vergleichsmodell; § 79 Abs. 1a VBLS).
- Kernaussage von BGH IV ZR 9/15: Trotz Vergleichsmodell bleibt eine sachwidrige Ungleichbehandlung innerhalb der rentenfernen Gruppe (Früheinsteiger).
- Rechtsfolge: Auch die geänderte Übergangsregelung ist unwirksam → erneuter Nachbesserungsbedarf.

Zusammenfassende Bemerkungen:

Das Urteil BGH IV ZR 74/06 kippt die ursprüngliche Regelung. Das Urteil BGH IV ZR 9/15 kippt die erste Nachbesserung, weil sie das Grundproblem nicht löst.

Eine Übergangsregelung zur VBL-Startgutschrift ist nur wirksam, wenn sie die Gleichbehandlung innerhalb der rentenfernen Versicherten wahrt. Das sogenannte „Vergleichsmodell“ (2011/2012) genügte nach BGH IV ZR 9/15 nicht.

1.4.3. BGH IV ZR 120/22 vom 20.09.2023

1. Gegenstand des Urteils

Der Bundesgerichtshof (BGH) befasste sich erneut mit den Startgutschriften für rentenferne Versicherte der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (VBL). Streitpunkt war die Wirksamkeit der zuletzt reformierten Übergangsregelung (Tarifeinigung 2017/2018), mit der frühere vom BGH beanstandete Regelungen ersetzt wurden.

2. Sachverhalt (vereinfacht)

Die Klägerin war eine rentenferne Pflichtversicherte der VBL. Ihre bis Ende 2001 erworbenen Anwartschaften wurden in eine Startgutschrift umgerechnet. Sie hielt auch die neue Berechnungsmethode für zu niedrig und damit rechtswidrig.

3. Zentrale rechtliche Fragen

- Ist die neue Startgutschriftenregelung wirksam?
- Verstößt sie gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG)?
- Ist die typisierte Berechnung zulässig?

4. Entscheidung des BGH

Der BGH bestätigte die neue Regelung als wirksam. Die Tarifparteien verfügen über einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Reform der Zusatzversorgungssysteme.

Wesentliche Gründe:

- Typisierungen sind bei Massensystemen zulässig.
- Das verwendete Näherungsverfahren zur gesetzlichen Rente ist rechtlich nicht zu beanstanden.

- Eine vollständige individuelle Berechnung ist nicht erforderlich.
- Auch wenn einzelne Versicherte benachteiligt sein können, ist die Gesamtregelung sachgerecht.

5. Bedeutung des Urteils

Das Urteil gilt als Abschluss der jahrzehntelangen Auseinandersetzungen um die VBL-Startgutschriften. Die aktuelle Regelung wurde endgültig bestätigt.

6. Unterschied zu BGH IV ZR 9/15 (2016)

Das Urteil BGH IV ZR 9/15 erklärte die erste Nachbesserung der Startgutschriftenregelung weiterhin für unwirksam, weil die Ungleichbehandlung rentenferner Versicherter fortbestand. Das Urteil BGH IV ZR 120/22 bestätigt dagegen die später überarbeitete Regelung als wirksam.

7. Unterschied zu BGH IV ZR 74/06 (2007)

Das Urteil BGH IV ZR 74/06 war die grundlegende Entscheidung, die die ursprüngliche Startgutschriftenregelung für rentenferne Versicherte wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz für unverbindlich erklärte. Das Urteil BGH IV ZR 120/22 steht am Ende der Entwicklung und bestätigt erstmals eine rechtmäßige Neuregelung.

Fazit:

Während die Entscheidungen 2007 und 2016 Übergangsregelungen für unwirksam erklärten, scheint das Urteil von 2023 die endgültige Reform als verfassungsgemäß zu bestätigen.

1.5. Die systemanalytische Perspektive

Die neue Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes stützt sich auf das (BetrAVG) (n.F.). In Ähnlichkeit zu den *Entgeltpunkten (EP)* der gesetzlichen Rentenversicherung werden nun ab 2002 jährlich *Versorgungspunkte (VP)* zugeteilt. Für die Umrechnung der vor 2002 bereits „erdienten“ Ansprüche musste eine Übergangsregelung (die rentenferne Startgutschrift) gefunden werden, die jedoch bis heute inhaltlich / systematisch und juristisch umstritten ist.

Zur "Anamnese" des Phänomens "rentenferne Startgutschrift" gehört ganz gewiss die genaue formale Kenntnis der "Mechanik" der Berechnung. Die "Mechanik" der rentenfernen Startgutschrift enthält eine ganze Reihe von "Stellschrauben / Zahnrädchen", die neuer oder historischer Herkunft sind. Zu den neuen sichtbaren Stellschrauben gehören u.a. die Voll-Leistung als Differenz von 91,75 % eines fiktiven Nettogehalts abzgl. einer fiktiven gesetzlichen Näherungsrente zum 65. LJ, die Mindeststartgutschrift (die gewährt wird, wenn zum 31.12.2001 bereits 20 volle Versicherungsjahre zurückgelegt wurden), der variable jährliche (p.a.) Anteilssatz usw.. Zu den historisch bedingten Größen (wie man sie aus der alten Gesamtversorgung kennt) gehören das gesamtversorgungsfähige Entgelt, das fiktive monatliche Nettoarbeitsentgelt (abhängig von einer fiktiven Steuerklasse I/0 bzw. III/0), die Mindestrente (d.h. die einfache Versicherungsrente nach Beiträgen) usw..¹⁷

Das Phänomen "rentenferne Startgutschrift" erinnert an das aus Kinderzeiten bekannte "Fadenspiel".

Das Fadenspiel erscheint manchen als undurchsichtiges System, anderen jedoch als System mit klar herstellbaren und erkennbaren Figuren und Begrenzungen. Durch innere oder äußere Einflüsse kann Dynamik durch Bewegung und Spannung in das "Netz" kommen. Es ist jedoch nicht sofort erkennbar, *welcher* Teil des Fadennetzes durch *welche* Aktion an *welcher* Stelle in Bewegung gesetzt wird. Begrenzungen des Fadennetzes gibt es durch bewegliche Eckpunkte. Vergleichbares gilt auch bei der Betrachtung eines Uhrwerks.

Gewisse Ähnlichkeiten zur Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes mit seinen Übergangsregelungen erscheinen unverkennbar.

Die Übergangsregelung (Startgutschrift - Regelung) von der alten Gesamtversorgung bis einschließlich 2001 zur Neuordnung der Zusatzversorgung ab 2002 kann zunächst als **kompliziertes** System verstanden werden, da sie sich aus verschiedenen Teilen zusammensetzt und diese einzelnen Teile durch eine gewisse (wenn auch zunächst undurchschaubare) Struktur miteinander "vernetzt" sind.

Kompliziertheit ist dabei relativ.

¹⁷ z.B. nach VBLS a.F. 41. S.Ä.Abs 2c gilt: Als fiktive Lohnsteuer ist der Betrag abzuziehen, der sich bei einem am Tag des Beginns der Versorgungsrente nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten Versorgungsrentenberechtigten sowie bei einem Versorgungsrentenberechtigten mit Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung für mindestens ein Kind als an diesem Tag maßgebende Lohnsteuer nach Steuerklasse III/0 ergibt; bei allen übrigen Versorgungsrentenberechtigten ist die an diesem Tag maßgebende Lohnsteuer nach Steuerklasse I/0 zugrunde zu legen.

Für die Versicherten, deren Anwälte und gegebenenfalls auch für einige Richter der Zivilgerichte erschien die "Mechanik" der rentenfernen Startgutschrift extrem kompliziert, für versierte Experten dagegen war die "Mechanik" erkennbar und von einer gewissen Struktur.

Kompliziertheit ist ein Maß für Unwissenheit. Sie verschwindet durch Lernen und Beschäftigung mit der Materie.¹⁸

Das System der rentenfernen Startgutschrift kann man auch als **komplexes** System betrachten. Komplexität erscheint als ein Maß für die Menge der Überraschungen, mit denen man rechnen muss, wenn man einzelne "Stellschrauben" der "Mechanik" der Startgutschrift bewegt. Die Auswirkungen von Aktionen auf das Ergebnis erscheinen zunächst nicht vorhersehbar, die Ergebnisse könnten immer auch anders ausfallen je nach Variation der anderen Stellschrauben (Parameter) des Systems. Zudem gibt es versteckte Voraussetzungen von "Stellschrauben", die zu beachten sind. So ist die Annahme von maximal 91,75% des fiktiven Netto nur gerechtfertigt, wenn 40 Versicherungsjahre auch tatsächlich erreicht werden können, ansonsten müsste der Höchstsatz von 91,75% reduziert werden.



erzeugt mit Consideo iModeler

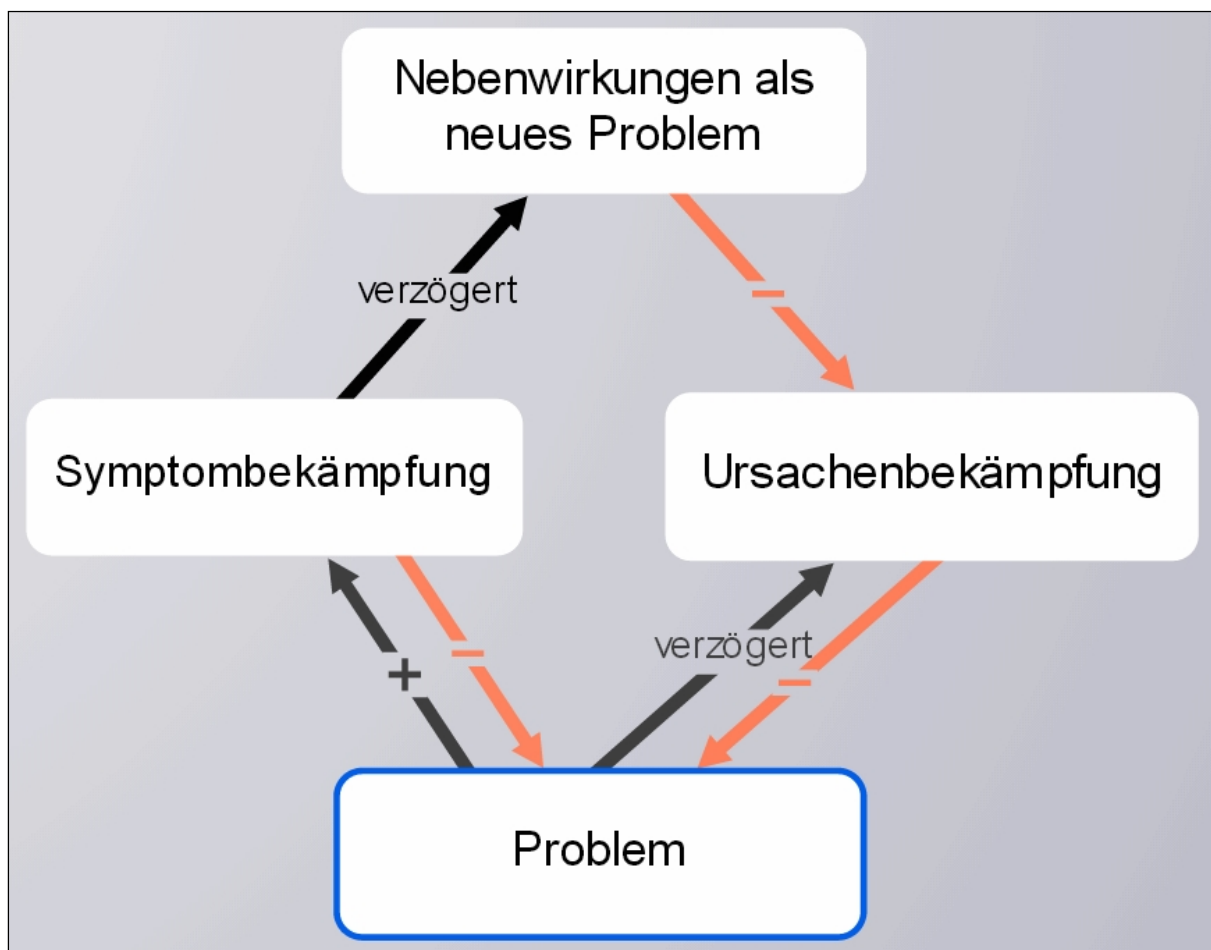
© Friedmar Fischer

Abbildung 9: Rentenferne Startgutschrift als System (Prosa-Form)

¹⁸ <https://www.agile4work.de/single-post/2016/09/02/Komplex-vs-Kompliziert>

Das (Plus) - Zeichen in Abbildung 9 und in Abbildung 10 bedeutet in Pfeilrichtung eine Verstärkung, d.h. z.B. eine Erhöhung des Versorgungssatzes p.a. (fest oder variabel) führt zu einer Erhöhung des persönlich erdienten Versorgungssatzes. Das (Minus) - Zeichen bedeutet in Pfeilrichtung eine Verminderung, d.h. z.B. Die Voll-Leistung als Differenz von Nettogesamtversorgung und Näherungsrente vermindert sich bei einer Erhöhung der Näherungsrente.

Die Begrenzung des Systems "rentenferne Startgutschrift" (kurz: das **STG - System**) ist gegeben durch das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) in alter und neuer Fassung bzw. durch den Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) der Tarifparteien. Darauf bauen die Satzungen der Zusatzversorgungskassen (ZVKs) auf. Die Einschätzungen / Prognosen der ZVKs, z.B. der VBL, nahmen / nehmen aber durchaus auch Einfluss auf den Gesetzgebungsprozess und die Tarifgespräche zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Die vorwiegende Kostenorientierung der Tarifparteien im Hinblick auf die Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes verursachte mehrere Male erhebliche Störungen in der systematischen und juristischen "Mechanik" der Startgutschrift, sodass die höchsten deutschen Gerichte einen "Rückruf" der verfassungswidrigen Regelungen 2007 und 2016 erzwangen und von den Tarifparteien jeweils eine "Nachbesserung" forderten.



erzeugt mit Consideo iModeler

© Friedmar Fischer

Abbildung 10: System-Archetyp "Problemverschiebung"

Zudem erscheint es so, dass die Akteure der Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes dem System-Archetyp der "Problemverschiebung" folgten. D.h.: Ein Problem (rentenferne Startgutschrift) wurde erschaffen, jedoch dann nur an Fehler

- Symptomen gearbeitet / kuriert; mit Zeitverzögerung wurden dann daraus neue Probleme (z.B. Tarifeinigung vom 30.05.2011) geschaffen, die wiederum die Ursachen /Defizite der Übergangsregelung (rentenferne Startgutschrift) nicht bekämpften; stattdessen wäre (wenn auch zeitverzögert) eine gründliche Ursachenbekämpfung des Problems (Übergangsregelung: rentenferne Startgutschrift) möglich und nötig gewesen.

Die erste höchstrichterliche Kritik des BGH (IV ZR 74/06) stellte 2007 fest, dass gleichheitswidrig Versicherte mit längeren Ausbildungszeiten durch die "Stellschraube" der Neuordnung in § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG n.F. mit einem jährlichen Anteilssatz von 2,25% gar nicht die höchstmögliche Nettoversorgung bis zum 65. LJ erreichen konnten (Beispiel: Eintritt in ZVK mit 26 Jahren bedeuten maximal $65 - 26 = 39$ erreichbare ZVK - Jahre; $39 \times 2,25\% \text{ p.a.} = 87,75\%$ des fiktiven Netto und das ist kleiner als 91,75% des fiktiven Netto).

Die zweite höchstrichterliche Kritik des BGH (IV ZR 09/15) stellte 2016 fest, dass gleichheitswidrig ganze Gruppen von Versicherte durch die erzwungene Neuordnung von 2011 immer noch von einem Zuschlag ausgeschlossen wurden, da rechtlich unzulässig und völlig unsystematisch aus reinen Kostengesichtspunkten die Stellschrauben der Außengrenzen des Systems "rentenferne Startgutschrift" vermengt wurden (individuelle Stellschrauben nach § 2 BetrAVG n.F. und pauschale Stellschrauben nach § 18 BetrAVG n.F. unter willkürlichem Abzug von 7,5 Prozentpunkten) und damit das System Startgutschrift ins Wanken brachten.

Die Neuordnung der Tarifparteien vom 08.06.2017 verlässt die obsoleete Regelung von 2011. Die Tarifparteien drehten nun erneut an der Stellschraube <Versorgungssatz p.a.> und ermöglichten einen variablen Versorgungsanteilssatz zwischen 2,25% p.a. und maximal 2,50% p.a. in Abhängigkeit von den bis zum 65. LJ theoretisch erreichbaren Pflichtversicherungsjahren in der ZVK unter Beibehaltung aller anderen Systemparameter.

Auch nach der Neuordnung vom 08.06.2017 bleibt die Kritik an den Übergangsregelungen (rentenfernen Startgutschriften) nicht aus.

Einerseits wurde von rentenfernen Betroffenen und deren Anwälten nach wie vor die ausschließliche Anwendung des fiktiven Näherungsverfahrens zur Ermittlung der gesetzlichen Rente zum 65. LJ (Regelaltersrentenbeginn in 2001) kritisiert mit der Begründung, dass Versicherte mit gebrochenen Erwerbsbiographien durch das Näherungsverfahren benachteiligt seien, denn ihre reale Rente wäre (weil niedriger) statt der fiktiven Näherungsrente zum 65. LJ in das Regelwerk der rentenfernen Startgutschrift einzusetzen gewesen.

Andererseits wurde zum Teil von Seiten der Betroffenen gefordert, der nun gewählte variable jährliche Anteilssatz zwischen 2,25 % und maximal 2,5 % möge für alle rentenfernen Versicherten auf feste 2,5 % p.a. hochgesetzt werden, denn nun würden Versicherte, die schon vor dem Alter von 20,56 Jahren (= $65 - 44,4444$) in die ZVK eingetreten seien, gar keinen Zuschlag erhalten und Versicherte, die vor dem vollendeten 25. LJ in die ZVK eingetreten seien, würden nur einen Versorgungssatz p.a. zwischen 2,25 % und weniger als 2,5 % erhalten.

Festzuhalten ist aus Systemsicht:

- Verkürzungen der Lebensarbeitszeit können durch einen vorgezogenen Altersrenteneintritt bzw. eine Erwerbsminderung bedingt sein. Damit verbunden ist auch eine Reduktion der realen gesetzlichen Rente. Die Näherungsrente im System "rentenferne Startgutschrift" ist "vernetzt" (inhaltlich verbunden) mit der maximal möglichen Nettogesamtversorgung (91,75% eines fiktiven Nettoentgelts), denn nur bei der Beschränkung auf vorgezogene (in 2001 mögliche) Altersrenten könnte der Nettogesamtversorgungssatz bei 91,75% bleiben, da dieser stillschweigend von 40 Pflichtversicherungsjahren ausgeht. Wer beispielsweise schon mit 50 Jahren eine Erwerbsminderungsrente erhält, kann aber höchstens auf 36 Pflichtversicherungsjahre kommen.
Für frühzeitige Erwerbsminderungsrentner erscheint das System der rentenfernen Startgutschrift daher ungeeignet. Die Tarifparteien könnten in Fällen von früher Erwerbsminderung als mögliche "Härtefallregelung" z.B. auf das System der rentennahen Startgutschriften zurückgreifen oder andere Alternativen anbieten.
- Die Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25% auf 2,50% für *alle* Versicherten ist denkbar, stößt aber bisher an die vom Gesetzgeber so gewollte Systemgrenze nach § 18 Abs.2 BetrAVG n.F. in Höhe von 2,25% p.a. Anteilssatz. Es wäre also eine Gesetzesänderung notwendig. Die Auswirkung eines festen Anteilssatzes von 2,50% p.a. für alle rentenfernen Versicherten wäre zu quantifizieren.
- Variationen der soeben erwähnten Stellschrauben (Veränderung der Näherungsrente, Veränderung des Anteilssatzes p.a.) wären in ihrer Auswirkung auf die Startgutschrift überhaupt erst einmal im Zusammenhang mit den anderen Parametern des Systems der rentenfernen Startgutschrift aussagekräftig darzulegen, bevor Bewertungen angestellt und Forderungen daraus abgeleitet werden können.
- Ferner wäre zu bedenken, dass derartige "Zahnradchen / Stellschrauben - Variationen" sich nur auf den Formelbetrag (Voll-Leistung x persönlicher Versorgungssatz) nach § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. auswirken. Wird die Startgutschrift als Maximum von drei Größen gar nicht durch den Formelbetrag (F-STG), sondern durch die Mindestrente (M-Rente) nach Beiträgen § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F.) oder durch die Mindeststartgutschrift (M-STG) (§ 9 Abs.2 ATV) bestimmt, laufen die "Fadenspiele mit Variationen des Faktors XY" ins Leere.

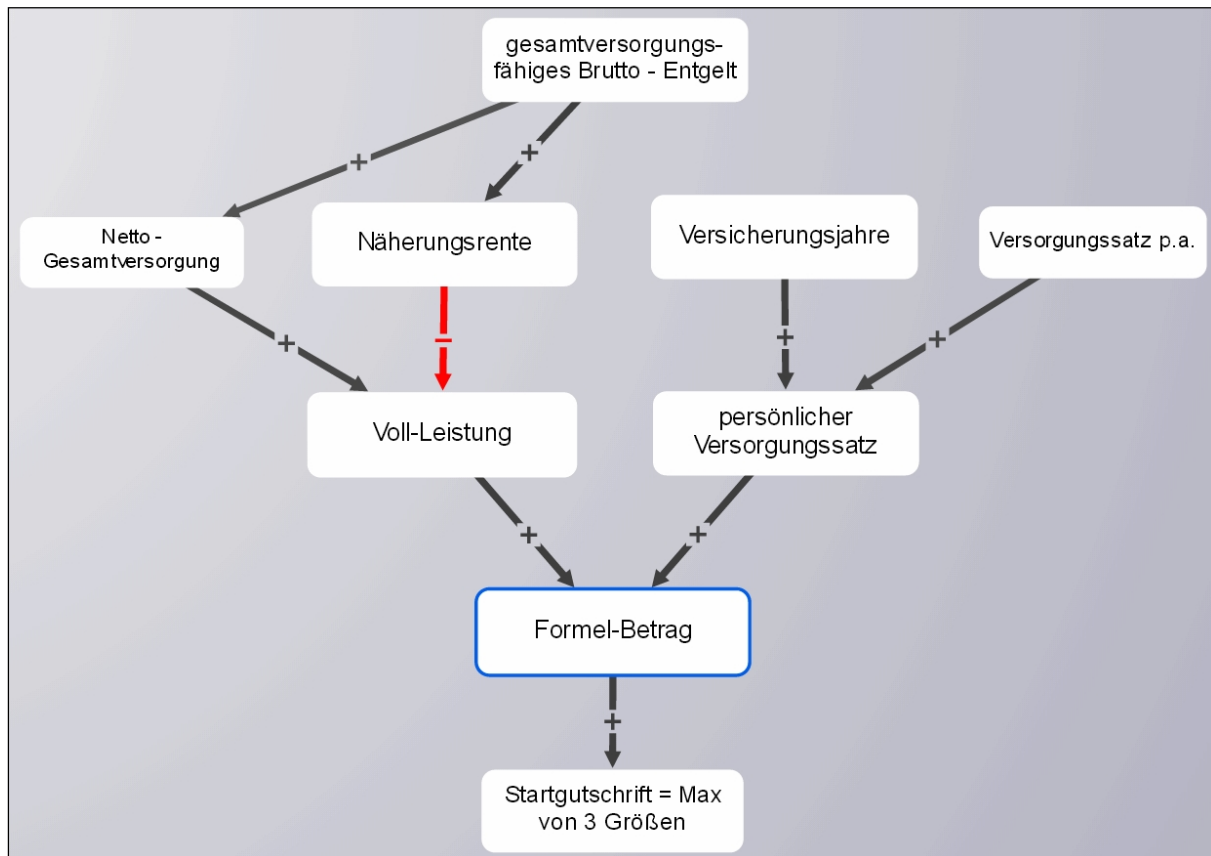
Es war / ist also beizeiten zu klären, ob bei der Startgutschrift von Versicherten der Formelbetrag die ausschlaggebende Größe ist, denn nur dann verändert sich durch die dem (dominierenden) Formelbetrag inhärenten Stellschrauben auch die rentenferne Startgutschrift. Dann ist zu klären, für welche Gehaltsgruppen und für welchen Familienstand (alleinstehend, verheiratet am 31.12.2001 bzw. alleinstehend mit Kindergeldberechtigung) und in Abhängigkeit von den bis zum 31.12.2001 erreichten Versicherungsjahren, die Startgutschriften durch den Formelbetrag dominiert werden.

1.5.1. Fokusssetzung im rentenfernen STG – System

Jeder Versicherte kann versuchen, seine eigene rentenferne Startgutschrift anhand der üblichen "linearen" Schrittfolge (siehe **Anlage D:** Rechenschemata (rentenferne Startgutschriften)) nachzuvollziehen.

Diese gedanklich "lineare" Vorgehensweise bringt aber eher wenig Erkenntnisgewinn über die Dynamik und die inneren Zusammenhänge der Mechanik der rentenfernen Startgutschrift.

Erhellender ist da schon der Systemblick auf die Startgutschrift als Endgröße. Es bietet sich sogar an, innerhalb des Systemgefüges etwa den Fokus auf den Formelbetrag, auf die Voll-Leistung bzw. den persönlichen Versorgungssatz zu legen, um zu schauen, wie sich bei Änderung dieser "Fokus" - Faktoren die System - Zielgröße <rentenferne Startgutschrift> verhält.



erzeugt mit Consideo iModeler

© Friedmar Fischer

Abbildung 11: Systemfokus Formelbetrag

Der Formelbetrag (F-STG) ist zwar abhängig von einer ganzen Reihe von Systemgrößen, jedoch nicht von der Mindestrente (M-Rente) bzw. der Mindeststartgutschrift (M-STG). Deshalb tauchen in der Fokus - Abbildung diese beiden Größen nicht auf.

Nun kann man den Fokus auch auf die Voll-Leistung (VL) legen, die von der Netto – Gesamtversorgung (NGV) und der Näherungsrente (NR) bestimmt wird und auf den Formelbetrag wirkt. Der persönlich erdiente Versorgungssatz und die Größen Mindestrente und Mindeststartgutschrift beeinflussen die Größe Voll-Leistung nicht und tauchen daher auch in der entsprechenden Fokus - Abbildung nicht auf.

Der persönlich erdiente Versorgungsprozentsatz ist bedingt durch den satzungsgemäßen jährlichen Anteilssatz und die Anzahl der bis zum 31.12.2001 in der Zusatzversorgungskasse mit Beiträgen verbrachten Pflichtversicherungsjahre.

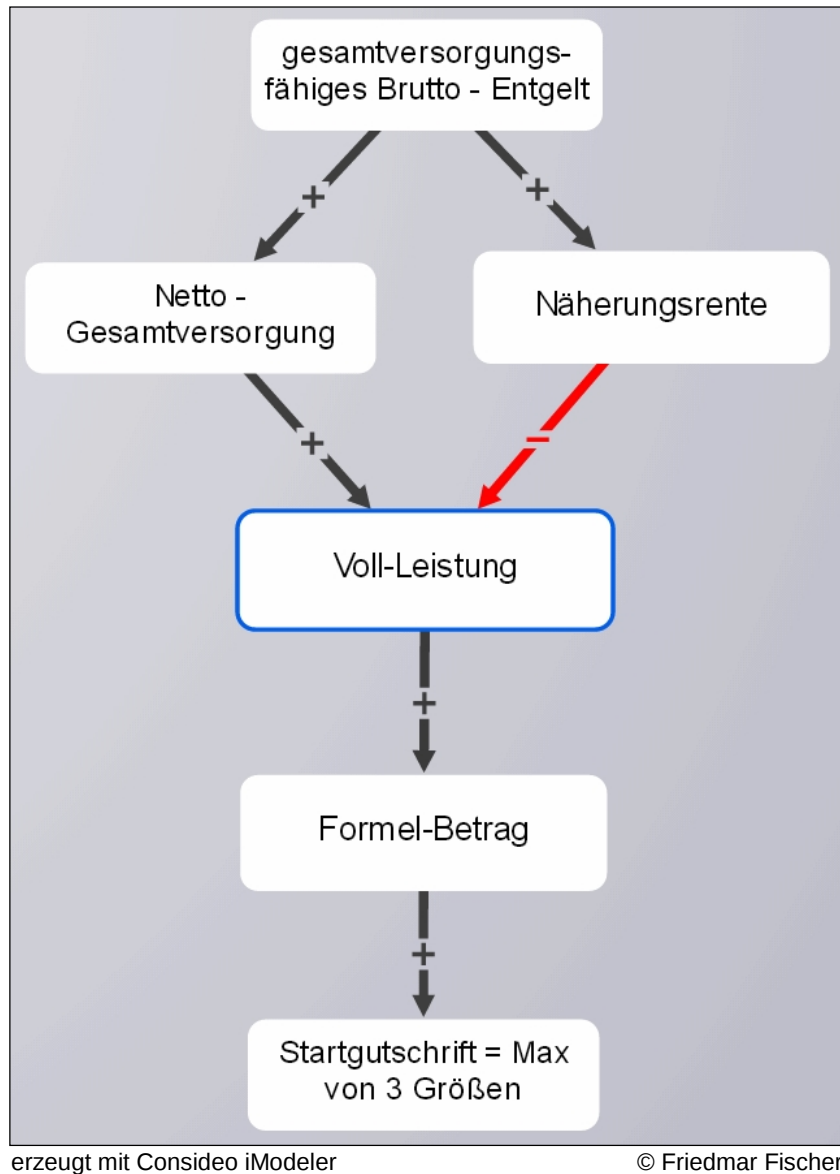


Abbildung 12: Systemfokus Voll-Leistung

Der persönlich erdiente Versorgungsprozentsatz wirkt über den Formelbetrag auf die rentenferne Startgutschrift, wird aber nicht von der Voll-Leistung bzw. der Mindestrente / Mindeststartgutschrift beeinflusst.

Das in Prosa formulierte System <rentenferne Startgutschrift> wird im nächsten Abschnitt etwas schematischer dargestellt und erläutert.

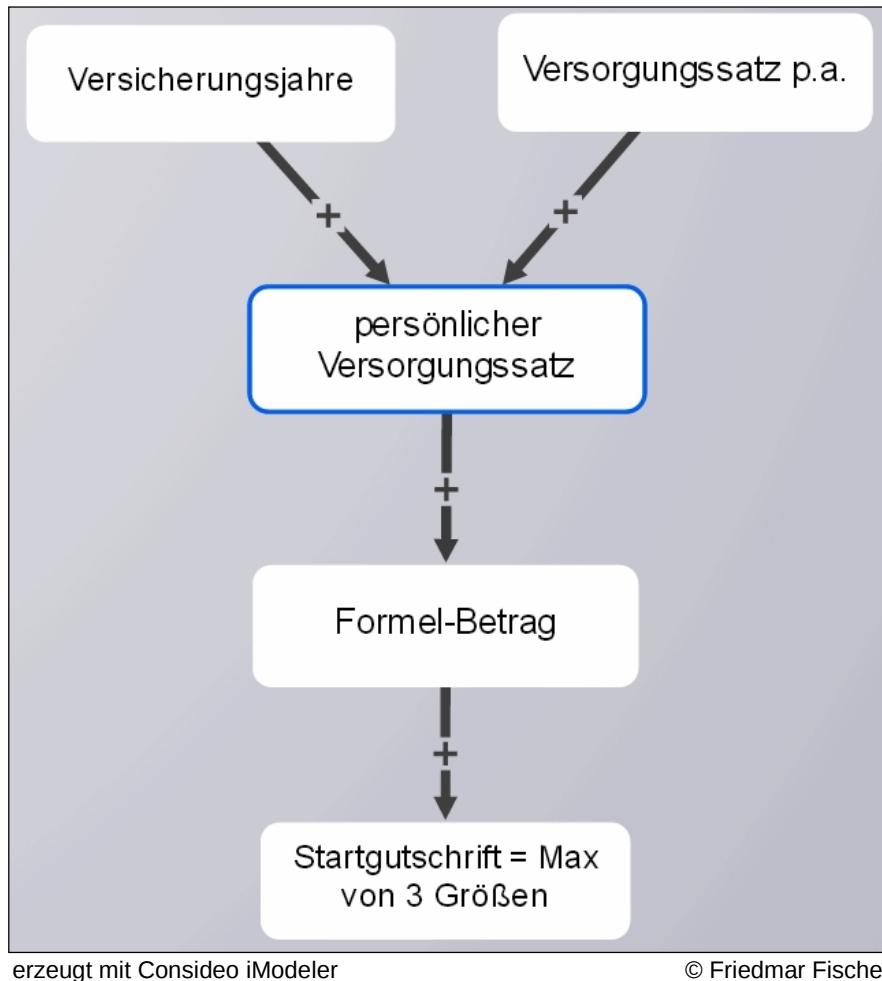


Abbildung 13: Systemfokus persönlicher Versorgungssatz

Insgesamt bleibt der Eindruck eines zwar historisch gewachsenen Systems der Zusatzversorgung, das jedoch inhomogen, z.T. widersprüchlich und schwer durchschaubar ist, kaum stringent begründet wird und zudem unsystematisch wirkt, trotz mehrerer Nachbesserungsversuche der Tarifparteien.

Das wird auch durch die Kurz-Erläuterungen des nächsten Abschnitts deutlich.

1.5.2. Details zum rentenfernen STG – System

Erläuterungen und Hintergründe:

(1)

STG = rentenferne Startgutschrift. Sie wird gebildet als Maximum von drei Größen:

F-Betrag = **F-STG** = Formelbetrag (§ 18 Abs. 2 BetrAVG n.F.); **M-Rente** = Mindestrente nach Beiträgen (§ 18 Abs. 2 BetrAVG n.F.); **M-STG** = Mindeststartgutschrift (§ 9 Abs. 2 ATV), wenn bis zum 31.12.2001 bereits 20 volle Pflichtversicherungsjahre (m) erreicht sind.

(2)

M-Rente = Mindestrente nach Beiträgen (oder auch *einfache* Versicherungsrente) nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG n.F.. Sie wurde aus der alten Gesamtversorgung übernommen und wird errechnet aus der Summe der Entgelte, für die nach dem 31.12.1977 Umlagen entrichtet worden multipliziert mit 0,03125 v.H. *einerseits* und

der Summe der Pflichtbeiträge einschließlich Erhöhungsbeträge vor dem 1.1.1978 multipliziert mit 1,25 v.H. *andererseits*.¹⁹

(3)

F-Betrag (F-STG) = Produkt aus [Nettogesamtversorgung(**NGV**) - Nährungsrente(**NR**)] und persönlichem Versorgungssatz (**pVS**).

(4)

M-STG = Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 2 ATV als "soziale Komponente" in Höhe von 1,84 Versorgungspunkten x 4 € pro vollem Versicherungsjahr, wenn bis zum 31.12.2001 bereits 20 volle Versicherungsjahre (m) erreicht wurden.

(5)

VL = Voll-Leistung, d.h. Differenz von Nettogesamtversorgung (**NGV**) und Nährungsrente (**NR**)

*Die Voll-Leistung entspricht der Versorgungsrente ("erreichbare Leistung") mit besonderen Maßgaben: immer Voll-Versorgung von 91,75 v.H, kein Mindestversorgungssatz, keine Sonderstaffel für Anteilssätze, keine beamtenrechtliche Mindestgesamtversorgung.*²⁰

Die Voll-Leistung nach §18 BetrAVG n.F. (d.h. die Differenz zwischen 91,75 Prozent des fiktiven Nettoentgelts abzüglich der zum 65. Lebensjahr hochgerechneten gesetzlichen Rente nach dem Nährungsverfahren) basiert implizit auf drei verschiedenen Annahmen über die Betriebszugehörigkeit im öffentlichen Dienst, nämlich auf **40 Jahren**, um den Höchstsatz von 91,75 Prozent des fiktiven Nettoentgelts zu bekommen und auf **44,44 Jahren**, um die maximale Voll-Leistung zu erhalten, wobei **45 Jahre** zur Ermittlung der auf das 65. Lebensjahr hochgerechneten fiktiven gesetzlichen Rente angenommen wurden.

(6)

pVS = persönlicher (erdienter) Versorgungsprozentsatz als Produkt aus der Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre (m) und dem jährlichen Anteilssatz (**VS p.a.**).

(7)

m = Anzahl (auf zwei Stellen nach dem Komma) der mit Beiträgen belegten Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001

(8)

VS p.a. = Anteilssatz pro Jahr erdienter Pflichtversicherung in der ZVK. Bis zum 31.12.2000 galt in § 18 BetrAVG a.F. die Regelung: Für jedes volle Jahr in der Pflichtversicherung (nur Zeiten mit Umlagezahlungen) bestand ein Anspruch auf 0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Bruttoentgelts (gvE). Ab dem 01.01.2001 wurde diese Regelung durch einen festen jährlichen Anteilssatz von 2,25 % für ein fiktives Netto ersetzt. Es sind plötzlich 44,4444 Jahre (=100 % / 2,25 Jahre) Versicherungszeit

¹⁹ Nach H. Lassner, Die Altersversorgung der Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes, Courier Verlag, Frankfurt, 2001, 6. Auflage (dort Kapitel 4.3.1): Aus der Gesamtsumme der Pflichtbeiträge (2,5 %) wurden 1,25 % als monatliche Mindestrente gewährt. Monatlich 1,25 % von 2,5 % bedeuten aber monatlich: 1,25 % von 2,5 % = 0,03125 %. Dem entspricht 12 x 0,03125 % = 0,375 % jährlich.

²⁰ Vortrag Stefan Hebler (TdL): "Startgutschriften für Rentenferne", 09. Dezember 2010, Berlin

in der ZVK nötig, um den Höchstsatz von 91,75 % des fiktiven Netto erreichen zu können.

Hintergrund: Eckrentner, Vermeidung Besserstellung bei vorzeitigem Ausscheiden. Versicherungsjahre: Alle Versicherungszeiten werden berücksichtigt nicht nur Umlagemonate (also auch Beurlaubung, Mutterschutz, Elternzeit ec.). Aber: keine Berücksichtigung von Zeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes (Vorzeiten).²¹

Ab der Tarifeinigung vom 08.06.2017 variiert nun der den Versicherten zugeteilte Versorgungssatz p.a. (**VS p.a.**) zwischen 2,25% p.a. und maximal 2,50% p.a. in Abhängigkeit von den bis zum 65. LJ theoretisch erreichbaren Pflichtversicherungsjahren (n) in der ZVK.

(9)

NGV = Netto-Gesamtversorgung als 91,75% des fiktiven Nettoentgelts (abhängig von der am 31.12.2001 fiktiven Steuerklasse I/0 (alleinstehend) bzw. III/0 (verheiratet, bzw. alleinstehend mit Kindergeldberechtigung). Der Maximalsatz von 91,75% geht auf die alte Gesamtversorgung zurück mit degressiven bzw. linearen Versorgungsstaffeln. Ab dem 01.01.1992 gilt, dass 40 gesamtversorgungsfähige Jahre (Netto-Steigerungssatz pro Jahr 2,294%) benötigt werden, um auf den maximalen Versorgungsprozentsatz von 91,75% zu kommen, mindestens aber auf einen Sockelbetrag von 45%. Als gesamtversorgungsfähige Zeit (**gvZ**) gilt die Summe der in der ZVK verbrachten Zeit und die Hälfte zusätzlicher Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

(10)

NR = fiktive gesetzliche Näherungsrente

Da die Gesamtversorgung nicht der tatsächlichen in der Versicherungszeit erworbenen Anwartschaft entspricht, sondern im Berechnungsverfahren der rentenfernen Startgutschrift von der höchstmöglichen Versorgungsanwartschaft von 91.75% eines fiktiven Netto ausgegangen wird, wird auch bei der anzurechnenden gesetzlichen Rente nicht die tatsächliche Rentenanwartschaft zum Zeitpunkt des Systemübergangs festgestellt, sondern im Rahmen eines Näherungsverfahrens die gesetzliche Rente bei einer unterstellten Rentenversicherungspflicht von 45 Jahren (Eckrentner) berechnet. Daher muss keine Rentenauskunft der Sozialversicherung (z.B. der DRV) vorliegen. Grundlage der Berechnung ist § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. f BetrAVG in Verbindung mit § 4 d und § 6 a Einkommenssteuergesetz. Zur Berechnung der theoretischen Rente zum 65. LJ im Näherungsverfahren wird vom auf Vollzeitbeschäftigte hochgerechneten Bruttoentgelt der letzten drei Jahre vor der Umstellung der Zusatzversorgung zum 01.01.2002 ausgegangen. Dieses wird mit dem errechneten Beschäftigungsquotienten multipliziert, um Teilzeitbeschäftigte nicht zu benachteiligen. Dann wird nach den vorgegebenen Eckwerten eines deutschen Standardrentners (Durchschnittseinkommen; 45 Versicherungsjahre) der annähernde gesetzliche Rentenanspruch errechnet.²²

(11)

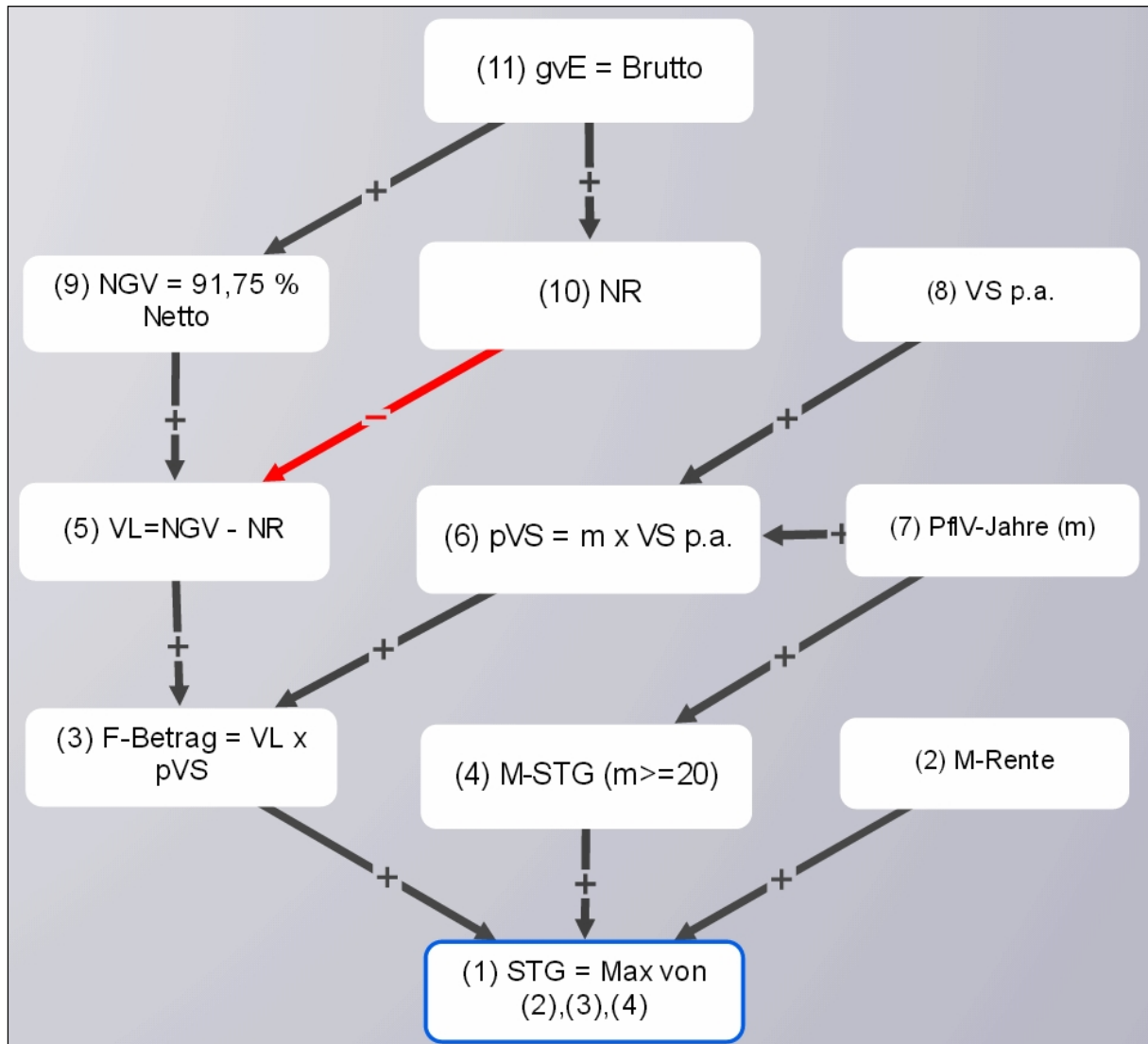
gvE = gesamtversorgungsfähiges Entgelt

Das gvE ist eine fiktive Größe als speziell gewichtetes Monatsmittel aus den Jahresentgelten der Jahre 1999, 2000 und 2001. Die Gewichte werden den

²¹ Hebler a.a.O. Fußnote 20

²² <http://www.zentralkoda.de/aktuelles/berechnungnachBetrG030123.pdf>

Jahresentgelten der letzten drei Jahre vor Beginn der Neuordnung ab 01.01.2002 zugeordnet. Die Gewichtung / Aktualisierung der Jahresentgelte wegen erfolgter Gehaltsabschlüsse erschien erforderlich, da die tatsächlich erzielten jährlichen Entgelte vergangener Jahre sich durchaus vom Jahreseinkommen des Jahres 2002 unterscheiden konnten.²³



erzeugt mit Consideo iModeler

© Friedmar Fischer

Abbildung 14: Rentenferne Startgutschrift als System (schematisch)

²³ H. Lassner, a.a.O., dort Kapitel 8

1.5.3. Bewegung an Stellschrauben des rentenfernen STG - Systems

Durch den Fokus der Tarifparteien und Zusatzversorgungskassen auf die Kosteneinsparung bei einer Änderung der Zusatzversorgung wurde in den Hintergrund geschoben, dass sowohl die alte Gesamtversorgung wie auch die neue Zusatzversorgung mit ihren Übergangsregelungen (rentennahe, rentenferne Startgutschriften) als von komplizierten Regeln durchzogenes System zu verstehen sind, deren einzelne Systemparameter (Stellschrauben / Zahnradchen) nicht so ohne weiteres isoliert modifiziert / vermengt werden dürfen.

Variationen von Stellschrauben des STG-Systems sind in ihrer Auswirkung auf die Startgutschrift im Zusammenhang mit den anderen Parametern des Systems der rentenfernen Startgutschrift aussagekräftig und vorurteilsfrei darzulegen. Erst danach könnten/sollten Bewertungen angestellt werden und ggf. Forderungen daraus abgeleitet werden.

Wenn man also einen systemanalytischen Ansatz zum Verständnis der rentenfernen Startgutschrift verfolgt, sollte man auch in der Lage sein, Auswirkungen von Parametervariationen zu quantifizieren. Das wurde mit Hilfe eines frei verfügbaren Excel-Programms²⁴ bewerkstelligt und dokumentiert in verschiedenen Studien^{25,26}. Dort wurden mehrere Aspekte der Veränderungsmöglichkeiten („Drehen an Stellschrauben“) aufgegriffen:

- Variation des fiktiven gesamtversorgungsfähigen Entgelts (gvE) für Entgelte von 1.000 € bis 6.000 € für das System der rentenfernen Startgutschriften nach der Regelung von 2001 bzw. 2017
- Für gvEs von 1.000 € bis 6.000 € Variation des variablen jährlichen Anteilssatzes zwischen 2,25 % p.a. und 2,5 % auf einen fixen Anteilssatz von 2,5 % für *alle* rentenfernen Versicherten
- Für gvEs von 1.000 € bis 6.000 € Variation (Reduktion) der fiktiven Näherungsrente

Der erste Aspekt zeigt die Auswirkungen der Veränderung der fiktiven gesamtversorgungsfähigen Entgelte (gvEs) von 1.000 € bis 6.000 €, für ZVK - Eintrittsalter von 16 - 50 Jahren, und für am 31.12.2001 maßgebliche fiktive Steuerklassen I/0 (für Alleinstehende, AL) bzw. III/0 (für Verheiratete (VH) bzw. Alleinstehende mit Kindergeldberechtigung). Die gewählten Entgelte (gvE) sind Bruchteile / Vielfache des Durchschnittsentgelts 2016 (dem Jahr des zweiten BGH - Piloturteils) von rd. 3.000 € in der gesetzlichen Sozialversicherung.

Mit den beiden letzteren Punkten sind zwei Aspekte eines einzigen Systemparameters angesprochen, nämlich des *Formelbetrags* nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG n.F., wobei der Formelbetrag definiert ist als Produkt aus der Voll-Leistung (91,75 % des fiktiven Netto minus fiktive gesetzliche Näherungsrente) multipliziert mit dem persönlich „erdienten“ Versorgungssatz.

²⁴ http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_STGN.zip

²⁵ http://www.startgutschriften-arge.de/6/Studie_FDB_ZOED_2017.pdf

²⁶ http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemverstaendnisaspekte_STG.pdf, Oktober 2018

1.5.3.1 Variation der Höhe des gvE

Die ursprüngliche rentenferne Startgutschrift (alt) wurde durch die Entscheidung der Tarifparteien vom 08.06.2017 in eine <rentenferne Startgutschrift (neu)> modifiziert.

Die folgenden Tabellen und Grafiken gehen von einem rentenfernen Beispiel-Versicherten aus (siehe oben), der am 31.12.1947 geboren ist und am 31.12.2001 alleinstehend oder verheiratet bzw. alleinstehend mit Kindergeldberechtigung war. Daher wurde dem rentenfernen Versicherten die fiktive Steuerklasse I/0 bzw. III/0 am 31.12.2001 auf Dauer zugewiesen. Sein fiktives gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) habe betragen 1.000 €, 2.000 €, 3.000 €, 4.000 €, 5.000 €, 6.000 €. Ferner habe seine bis 31.12.2001 in der ZVK -Pflichtversicherung verbrachte Zeit $m=38$ bis $m=4$ Jahre betragen.

2001 betrug das durchschnittliche Monatsentgelt (DE) in der gesetzlichen Rentenversicherung: 2.352,63 €, im Jahr 2016 betrug es schon 3.022,25 €.

Es liegen Berechnungen vor für insgesamt sechs gvE - Gehaltsstufen in Anlehnung an den Durchschnittsverdienst in der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) aus 2016 (dem Jahr der zweiten BGH Entscheidung IV ZR 9/15) in Höhe von rund 3.000 € / Monat:

- Verdienener mit 1.000 € (etwa = $0,33 \times$ Durchschnittsentgelt aus 2016)
- Verdienener mit 2.000 € (etwa = $0,66 \times$ Durchschnittsentgelt aus 2016)
- **Verdienener mit 3.000 € (etwa = $1,00 \times$ Durchschnittsentgelt aus 2016)**
- Verdienener mit 4.000 € (etwa = $1,33 \times$ Durchschnittsentgelt aus 2016)
- Verdienener mit 5.000 € (etwa = $1,66 \times$ Durchschnittsentgelt aus 2016)
- Verdienener mit 6.000 € (etwa = $2,00 \times$ Durchschnittsentgelt aus 2016)

Das gewählte Gehaltsspektrum deckt den Bereich vom Geringverdiener bis zum Höherverdiener ab. Für Gehälter oberhalb von 6.000 € ändert sich nichts mehr an der Systematik, da deren rentenferne Startgutschriften für zum 31.12.2001 Alleinstehende (AL) und Verheiratete (VH) komplett durch den Formelbetrag (F-STG) dominiert sind. Sind die notwendigen entsprechenden Pflichtversicherungszeiten (m) bis zum 31.12.2001 erreicht, werden bei hohen Gehältern auch die Zuschläge zur alten ursprünglichen rentenfernen Startgutschrift entsprechend hoch ausfallen.

Unmittelbar aus den Tabellen für ein gvE von 1.000 € bis 6.000 € ist auch farblich erkennbar, welche Größen (Mindestrente, Formelbetrag, Mindeststartgutschrift) bei der alten und neuen Startgutschrift - Regelung dominierend waren.

Während bei unteren bis mittleren Gehältern (gesamtversorgungsfähigen Entgelte (gvE) von 1.000 € bis 4.000 €) bei der Startgutschrift zunächst vorwiegend für verschiedene Eintrittsalter (EA) die Mindest-Startgutschrift und die Mindestrente dominieren, ist es für höhere Gehälter (gvE von 5.000 €, 6.000 €) der Formelbetrag.

Für von dem Formelbetrag dominierte Startgutschriften beträgt der neue Zuschlag maximal 11,11% ($= [(2,5\% - 2,25\%) / 2,25\%] \times 100$) auf die alte Startgutschrift aus 2001.

gvE = 1.000 €:

Bis $m=19$ werden die alte und neue Startgutschrift dominiert durch den **Formelbetrag (F-STG)**. Ab $m=20$ werden die alte und neue Startgutschrift (**AL, VH**) dominiert durch die **Mindeststartgutschrift (M-STG)**.

gvE = 2.000 €:

Von $m=4$ bis $m=38$ werden die alte und neue Startgutschrift (**AL**) dominiert durch die **Mindeststartgutschrift (M-STG)**. Von $m=4$ bis $m=38$ werden die alte und neue Startgutschrift (**VH**) dominiert durch den **Formelbetrag (F-STG)**.

gvE = 3.000 €:

Von $m=4$ bis $m=37$ werden die alte und neue Startgutschrift (**AL**) dominiert durch die **Mindestrente (M-Rente)**. Von $m=4$ bis $m=38$ werden die alte und neue Startgutschrift (**VH**) dominiert durch den **Formelbetrag (F-STG)**.

gvE = 4.000 €:

Von $m=4$ bis $m=38$ werden die alte und neue Startgutschrift (**AL**) dominiert durch die **Mindestrente (M-Rente)**. Von $m=4$ bis $m=38$ werden die alte und neue Startgutschrift (**VH**) dominiert durch den **Formelbetrag (F-STG)**.

gvE = 5.000 €:

Von $m=4$ bis $m=16$ werden die alte und für $m=4$ bis $m=9$ die neue Startgutschrift (**AL**) dominiert durch die **Mindestrente (M-Rente)**. Für alle anderen m bei alter und neuer Startgutschrift gibt es die Dominanz durch den **Formelbetrag (F-STG)**. Von $m=4$ bis $m=38$ werden die alte und neue Startgutschrift (**VH**) dominiert durch den **Formelbetrag (F-STG)**.

gvE = 6.000 €:

Von $m=4$ bis $m=38$ werden die alte und neue Startgutschrift (**AL, VH**) dominiert durch den **Formelbetrag (F-STG)**.

Die Übersichtstabelle lässt auch eine grafische Darstellung für die sechs Gehaltsstufen zu. Dazu wird eine Auswahl der Grafiken für den $\langle m \rangle$ - Bereich von jeweils $m=4$ bis $m=30$ getroffen.

	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €
m	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH
38	279,68 €	279,68 €	279,68 €	279,68 €	279,68 €	279,68 €	409,09 €	409,09 €	279,68 €	279,68 €	418,63 €	418,63 €
37	272,32 €	272,32 €	272,32 €	272,32 €	272,32 €	272,32 €	398,33 €	398,33 €	272,32 €	272,32 €	407,61 €	407,61 €
36	264,96 €	264,96 €	264,96 €	264,96 €	264,96 €	264,96 €	387,56 €	387,56 €	264,96 €	264,96 €	396,59 €	396,59 €
35	257,60 €	257,60 €	257,60 €	257,60 €	257,60 €	257,60 €	376,79 €	376,79 €	257,60 €	257,60 €	385,58 €	385,58 €
34	250,24 €	250,24 €	250,24 €	250,24 €	250,24 €	250,24 €	366,03 €	366,03 €	250,24 €	250,24 €	374,56 €	374,56 €
33	242,88 €	242,88 €	242,88 €	242,88 €	242,88 €	242,88 €	355,26 €	358,85 €	242,88 €	242,88 €	363,55 €	367,21 €
32	235,52 €	235,52 €	235,52 €	235,52 €	235,52 €	235,52 €	344,50 €	356,07 €	235,52 €	235,52 €	352,53 €	364,37 €
31	228,16 €	228,16 €	228,16 €	228,16 €	228,16 €	228,16 €	333,73 €	353,15 €	228,16 €	228,16 €	341,51 €	361,38 €
30	220,80 €	220,80 €	220,80 €	220,80 €	220,80 €	220,80 €	322,97 €	350,09 €	220,80 €	220,80 €	330,50 €	358,26 €
29	213,44 €	213,44 €	213,44 €	213,44 €	213,44 €	213,44 €	312,20 €	346,89 €	217,79 €	217,79 €	319,48 €	354,97 €
28	206,08 €	206,08 €	206,08 €	206,08 €	206,08 €	206,08 €	301,44 €	334,93 €	214,76 €	214,76 €	308,46 €	342,74 €
27	198,72 €	198,72 €	198,72 €	198,72 €	198,72 €	198,72 €	290,67 €	322,97 €	211,41 €	211,41 €	297,45 €	330,50 €
26	191,36 €	191,36 €	191,36 €	191,36 €	191,36 €	191,36 €	279,90 €	311,00 €	207,74 €	207,74 €	286,43 €	318,26 €
25	184,00 €	184,00 €	184,00 €	184,00 €	184,00 €	184,00 €	269,14 €	299,04 €	204,00 €	204,00 €	275,41 €	306,01 €
24	176,64 €	176,64 €	176,64 €	176,64 €	176,64 €	176,64 €	258,37 €	287,08 €	199,92 €	199,92 €	264,40 €	293,77 €
23	169,28 €	169,28 €	169,28 €	169,28 €	169,28 €	169,28 €	247,61 €	275,12 €	195,50 €	195,50 €	253,38 €	281,53 €
22	161,92 €	161,92 €	161,92 €	161,92 €	161,92 €	161,92 €	236,84 €	263,16 €	190,74 €	190,74 €	242,36 €	269,29 €
21	154,56 €	154,56 €	154,56 €	154,56 €	154,56 €	154,56 €	226,08 €	251,20 €	185,22 €	185,22 €	231,35 €	257,05 €
20	147,20 €	147,20 €	147,20 €	147,20 €	147,20 €	147,20 €	215,31 €	239,23 €	179,40 €	179,40 €	220,33 €	244,81 €
19	107,65 €	119,61 €	116,79 €	129,77 €	115,65 €	121,66 €	204,55 €	227,27 €	173,47 €	173,47 €	209,31 €	232,57 €
18	101,98 €	113,32 €	110,64 €	122,94 €	111,48 €	115,26 €	193,78 €	215,31 €	167,22 €	167,22 €	198,30 €	220,33 €
17	96,32 €	107,02 €	104,50 €	116,11 €	106,99 €	108,86 €	183,01 €	203,35 €	160,48 €	160,48 €	187,28 €	208,09 €
16	90,65 €	100,73 €	98,35 €	109,28 €	102,29 €	102,45 €	172,25 €	191,39 €	153,44 €	153,44 €	176,26 €	195,85 €
15	84,99 €	94,43 €	92,20 €	102,45 €	97,40 €	97,40 €	161,48 €	179,43 €	146,10 €	146,10 €	165,25 €	183,61 €
14	79,32 €	88,13 €	86,06 €	95,62 €	92,31 €	92,31 €	150,72 €	167,46 €	138,46 €	138,46 €	154,23 €	171,37 €
13	73,66 €	81,84 €	79,91 €	88,79 €	86,93 €	86,93 €	139,95 €	155,50 €	130,39 €	130,39 €	143,21 €	159,13 €
12	67,99 €	75,54 €	73,76 €	81,96 €	81,52 €	81,52 €	129,19 €	143,54 €	122,28 €	122,28 €	132,20 €	146,89 €
11	62,32 €	69,25 €	67,61 €	75,13 €	75,75 €	75,75 €	118,42 €	131,58 €	113,63 €	113,63 €	121,18 €	134,65 €
10	56,66 €	62,95 €	61,47 €	68,30 €	69,73 €	69,73 €	107,66 €	119,62 €	104,60 €	104,60 €	110,17 €	122,41 €
9	50,99 €	56,66 €	55,32 €	61,47 €	63,42 €	63,42 €	96,89 €	107,66 €	95,13 €	95,13 €	99,15 €	110,17 €
8	45,33 €	50,36 €	49,17 €	54,64 €	56,80 €	56,80 €	86,12 €	95,69 €	85,20 €	85,20 €	88,13 €	97,92 €
7	39,66 €	44,07 €	43,03 €	47,81 €	50,17 €	50,17 €	75,36 €	83,73 €	75,25 €	75,25 €	77,12 €	85,68 €
6	33,99 €	37,77 €	36,88 €	40,98 €	43,32 €	43,32 €	64,59 €	71,77 €	64,98 €	64,98 €	66,10 €	73,44 €
5	28,33 €	31,48 €	30,73 €	34,15 €	36,37 €	36,37 €	53,83 €	59,81 €	54,55 €	54,55 €	55,08 €	61,20 €
4	22,66 €	25,18 €	24,59 €	27,32 €	29,36 €	29,36 €	43,06 €	47,85 €	44,04 €	44,04 €	44,07 €	48,96 €
	M-STG bzw F-STG				M-STG		F-STG		M-STG ; M-Rente		F-STG	

Tabelle 7: Welche Größen (M-Rente, M-STG, F-STG) bestimmen die STG? Teil 1

m = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre

STG alt AL = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne (die blau hintergrund-gefärbten Beträge als Mindeststartgutschrift, die übrigen als Mindestrente grün hintergrund-gefärbt)

STG alt VH = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 verheiratete Rentenferne
(als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

STG neu VH = neue Startgutschrift für verheiratete Rentenferne nach Neuregelung
(als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €
m	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH
38	313,11 €	313,11 €	638,97 €	638,97 €	599,46 €	599,46 €	1.057,20 €	1.057,20 €	963,18 €	963,18 €	1.534,00 €	1.534,00 €
37	311,28 €	311,28 €	622,16 €	622,16 €	583,68 €	583,68 €	1.029,38 €	1.029,38 €	937,83 €	937,83 €	1.493,63 €	1.493,63 €
36	309,28 €	309,28 €	605,34 €	605,34 €	567,91 €	567,91 €	1.001,56 €	1.001,56 €	912,48 €	912,48 €	1.453,26 €	1.453,26 €
35	307,14 €	307,14 €	588,53 €	588,53 €	552,13 €	552,13 €	973,74 €	973,74 €	887,14 €	887,14 €	1.412,89 €	1.412,89 €
34	304,92 €	304,92 €	571,71 €	571,71 €	536,36 €	536,36 €	945,92 €	945,92 €	861,79 €	861,79 €	1.372,52 €	1.372,52 €
33	302,58 €	302,58 €	554,90 €	560,50 €	520,58 €	525,84 €	918,10 €	927,36 €	836,44 €	844,89 €	1.332,16 €	1.345,61 €
32	300,01 €	300,01 €	538,08 €	556,15 €	504,81 €	521,76 €	890,27 €	920,18 €	811,10 €	838,34 €	1.291,79 €	1.335,18 €
31	297,12 €	297,12 €	521,27 €	551,60 €	489,03 €	517,49 €	862,45 €	912,64 €	785,75 €	831,47 €	1.251,42 €	1.324,25 €
30	293,89 €	293,89 €	504,45 €	546,82 €	473,26 €	513,01 €	834,63 €	904,75 €	760,40 €	824,28 €	1.211,05 €	1.312,79 €
29	290,39 €	290,39 €	487,64 €	541,81 €	457,48 €	508,31 €	806,81 €	896,45 €	735,05 €	816,72 €	1.170,68 €	1.300,75 €
28	286,35 €	286,35 €	470,82 €	523,13 €	441,71 €	490,79 €	778,99 €	865,54 €	709,71 €	788,56 €	1.130,31 €	1.255,90 €
27	281,88 €	281,88 €	454,01 €	504,45 €	425,93 €	473,26 €	751,17 €	834,63 €	684,36 €	760,40 €	1.089,95 €	1.211,05 €
26	276,99 €	276,99 €	437,19 €	485,77 €	410,16 €	455,73 €	723,35 €	803,72 €	659,01 €	732,24 €	1.049,58 €	1.166,20 €
25	272,00 €	272,00 €	420,38 €	467,08 €	394,38 €	438,20 €	695,53 €	772,81 €	633,67 €	704,08 €	1.009,21 €	1.121,34 €
24	266,56 €	266,56 €	403,56 €	448,40 €	378,61 €	420,67 €	667,71 €	741,90 €	608,32 €	675,91 €	968,84 €	1.076,49 €
23	260,67 €	260,67 €	386,75 €	429,72 €	362,83 €	403,15 €	639,88 €	710,98 €	582,97 €	647,75 €	928,47 €	1.031,64 €
22	254,32 €	254,32 €	369,93 €	411,03 €	347,06 €	385,62 €	612,06 €	680,07 €	557,63 €	619,59 €	888,10 €	986,78 €
21	246,96 €	246,96 €	353,12 €	392,35 €	331,28 €	368,09 €	584,24 €	649,16 €	532,28 €	591,42 €	847,74 €	941,93 €
20	239,20 €	239,20 €	336,30 €	373,67 €	315,50 €	350,56 €	556,42 €	618,25 €	506,93 €	563,26 €	807,37 €	897,07 €
19	231,29 €	231,29 €	319,49 €	354,98 €	299,73 €	333,03 €	528,60 €	587,33 €	481,59 €	535,10 €	767,00 €	852,22 €
18	222,96 €	222,96 €	302,67 €	336,30 €	283,95 €	315,50 €	500,78 €	556,42 €	456,24 €	506,93 €	726,63 €	807,37 €
17	213,97 €	213,97 €	285,86 €	317,62 €	268,18 €	297,98 €	472,96 €	525,51 €	430,89 €	478,77 €	686,26 €	762,51 €
16	204,59 €	204,59 €	269,04 €	298,93 €	255,73 €	280,45 €	445,14 €	494,60 €	405,55 €	450,61 €	645,89 €	717,66 €
15	194,80 €	194,80 €	252,23 €	280,25 €	243,50 €	262,92 €	417,32 €	463,68 €	380,20 €	422,45 €	605,53 €	672,81 €
14	184,61 €	184,61 €	235,41 €	261,57 €	230,77 €	245,39 €	389,50 €	432,77 €	354,85 €	394,28 €	565,16 €	627,95 €
13	173,85 €	173,85 €	218,60 €	242,88 €	217,32 €	227,86 €	361,67 €	401,86 €	329,51 €	366,12 €	524,79 €	583,10 €
12	163,04 €	163,04 €	201,78 €	224,20 €	203,80 €	210,34 €	333,85 €	370,95 €	304,16 €	337,96 €	484,42 €	538,24 €
11	151,51 €	151,51 €	184,97 €	205,52 €	189,38 €	192,81 €	306,03 €	340,04 €	278,81 €	309,79 €	444,05 €	493,39 €
10	139,47 €	139,47 €	168,15 €	186,83 €	174,33 €	175,28 €	278,21 €	309,12 €	253,47 €	281,63 €	403,68 €	448,54 €
9	126,84 €	126,84 €	151,34 €	168,15 €	158,55 €	158,55 €	250,39 €	278,21 €	228,12 €	253,47 €	363,32 €	403,68 €
8	113,60 €	113,60 €	134,52 €	149,47 €	142,00 €	142,00 €	222,57 €	247,30 €	202,77 €	225,30 €	322,95 €	358,83 €
7	100,33 €	100,33 €	117,71 €	130,78 €	125,42 €	125,42 €	194,75 €	216,39 €	177,43 €	197,14 €	282,58 €	313,98 €
6	86,64 €	86,64 €	100,89 €	112,10 €	108,30 €	108,30 €	166,93 €	185,47 €	152,08 €	168,98 €	242,21 €	269,12 €
5	72,73 €	72,73 €	84,08 €	93,42 €	90,92 €	90,92 €	139,11 €	154,56 €	126,73 €	140,82 €	201,84 €	224,27 €
4	58,72 €	58,72 €	67,26 €	74,73 €	73,40 €	73,40 €	111,28 €	123,65 €	101,39 €	112,65 €	161,47 €	179,41 €
	M-Rente		F-STG		M-Rente		F-STG		F-STG			

Tabelle 8: Welche Größen (M-Rente, M-STG, F-STG) bestimmen die STG? Teil 2

m = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre

STG alt AL = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne (die blau hintergrund-gefärbten Beträge als Mindeststartgutschrift, die übrigen als Mindestrente grün hintergrund-gefärbt)

STG alt VH = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 verheiratete Rentenferne
(als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

STG neu VH = neue Startgutschrift für verheiratete Rentenferne nach Neuregelung
(als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

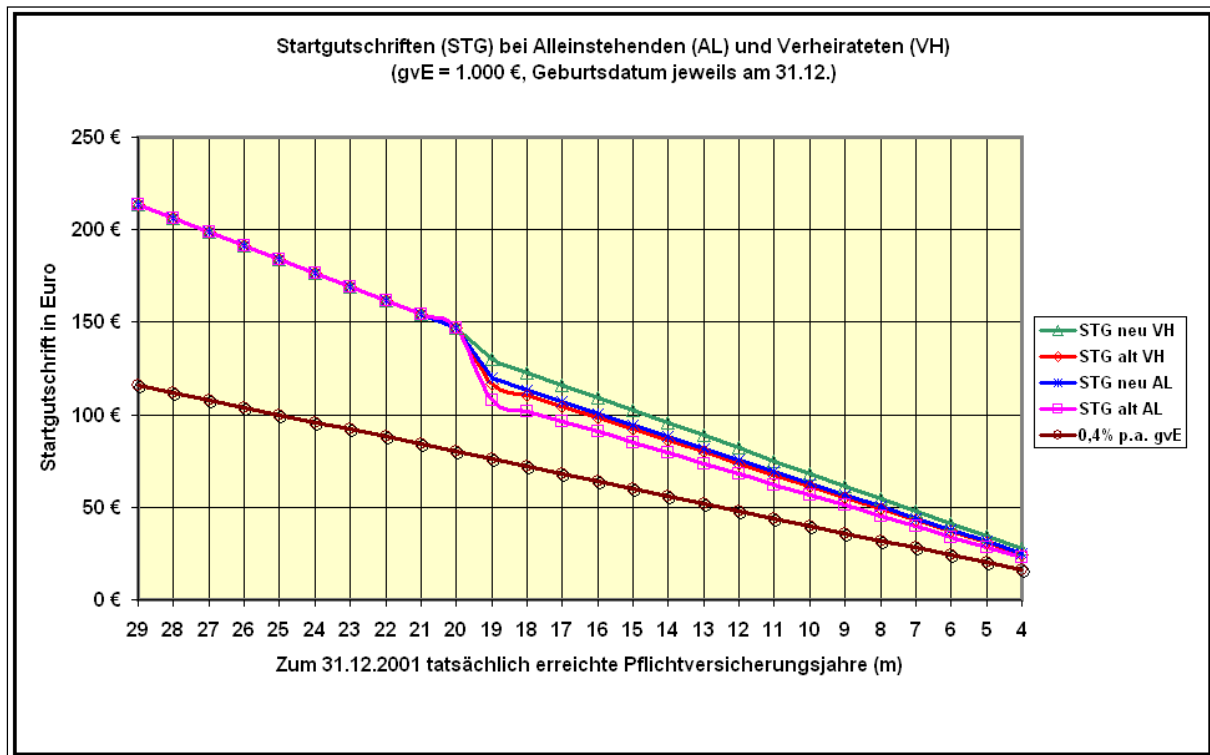


Abbildung 15: Startgutschriften (AL, VH) alt/neu im Vergleich (gvE 1.000 €)

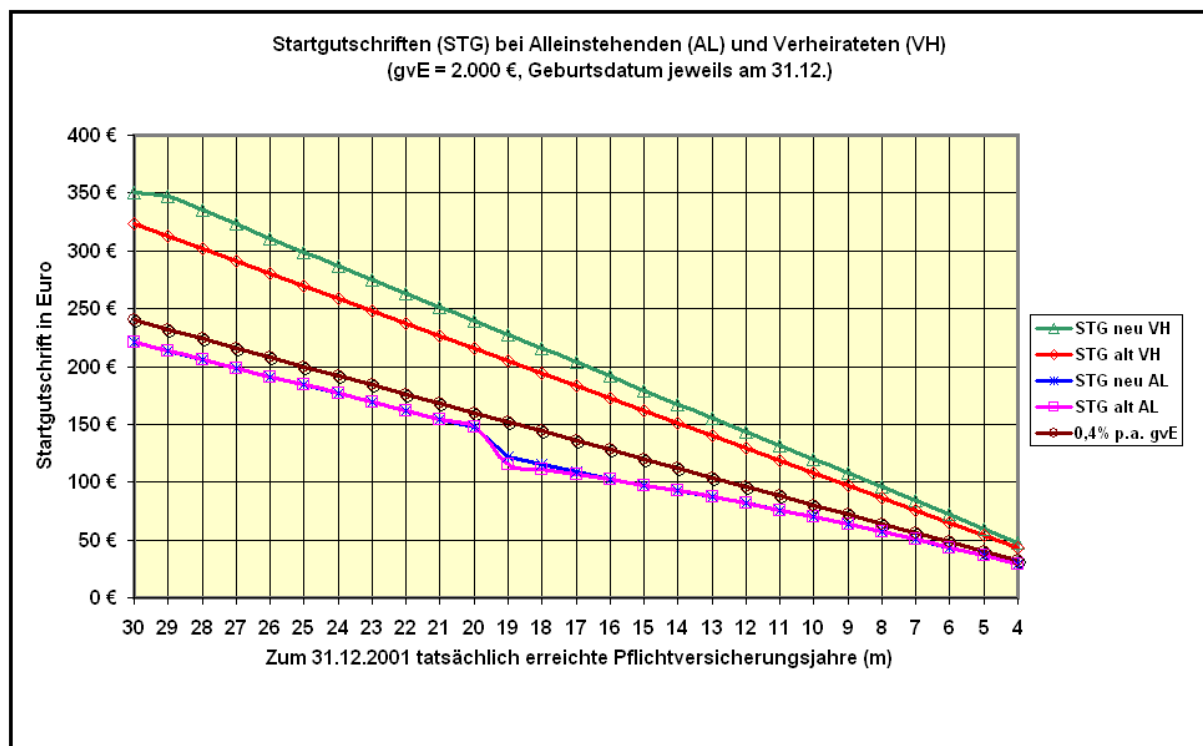


Abbildung 16: Startgutschriften (AL, VH) alt/neu im Vergleich (gvE 2.000 €)

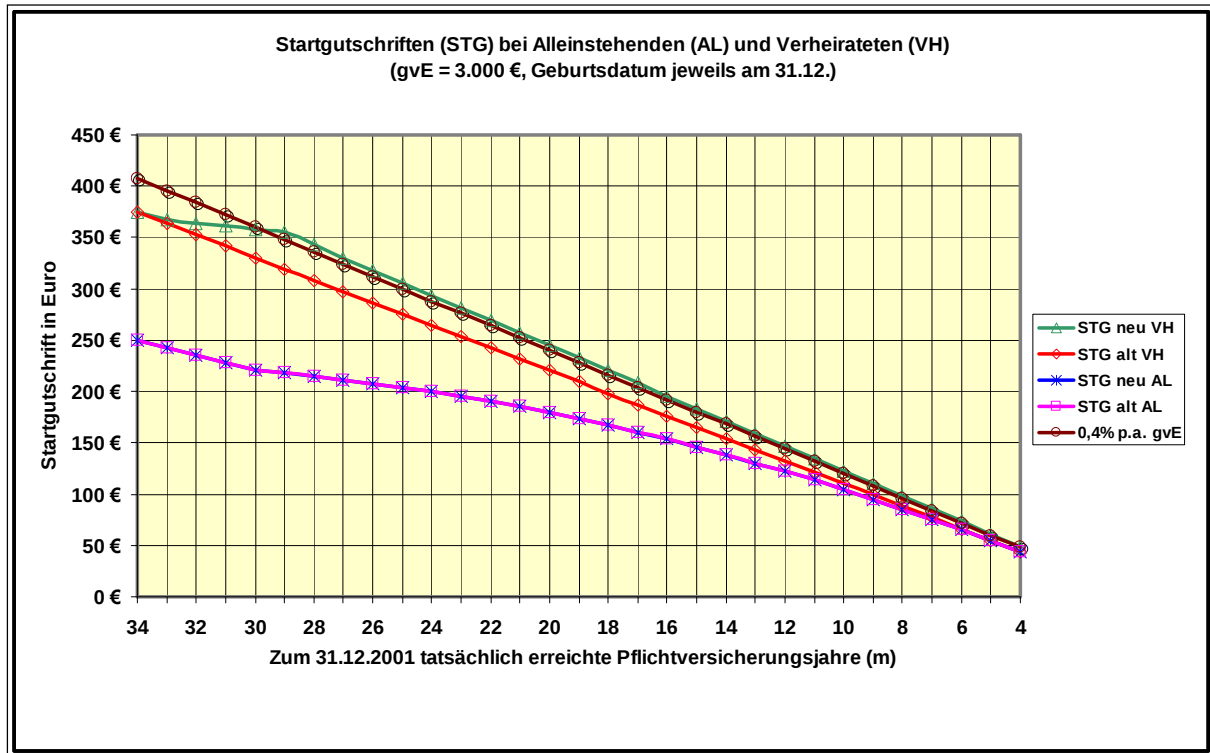


Abbildung 17: Startgutschriften (AL, VH) alt/neu im Vergleich (gvE 3.000 €)

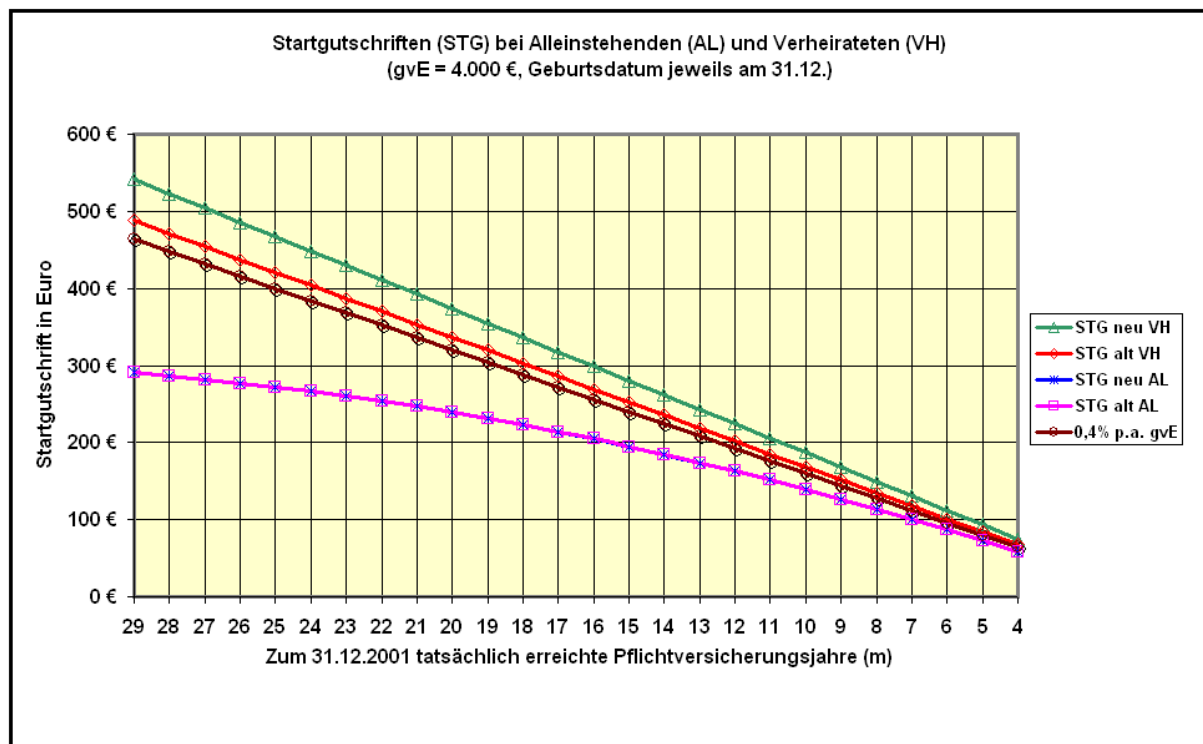


Abbildung 18: Startgutschriften (AL, VH) alt/neu im Vergleich (gvE 4.000 €)

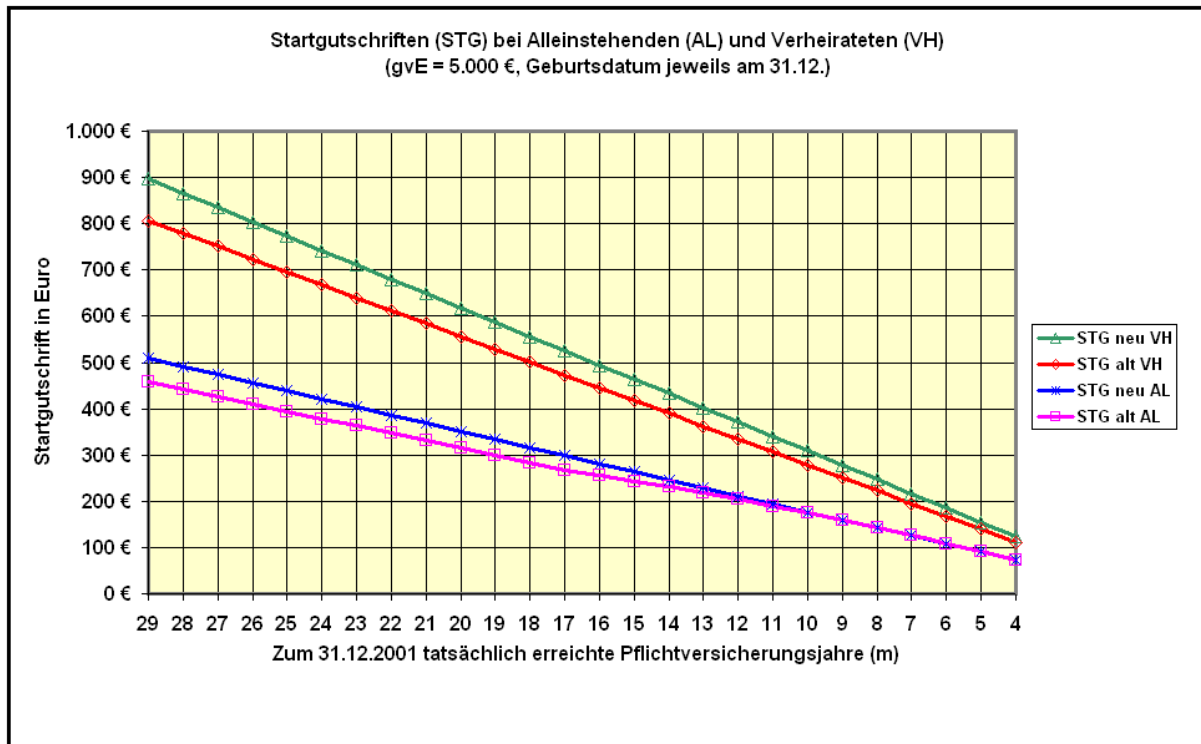


Abbildung 19: Startgutschriften (AL, VH) alt/neu im Vergleich (gvE 5.000 €)

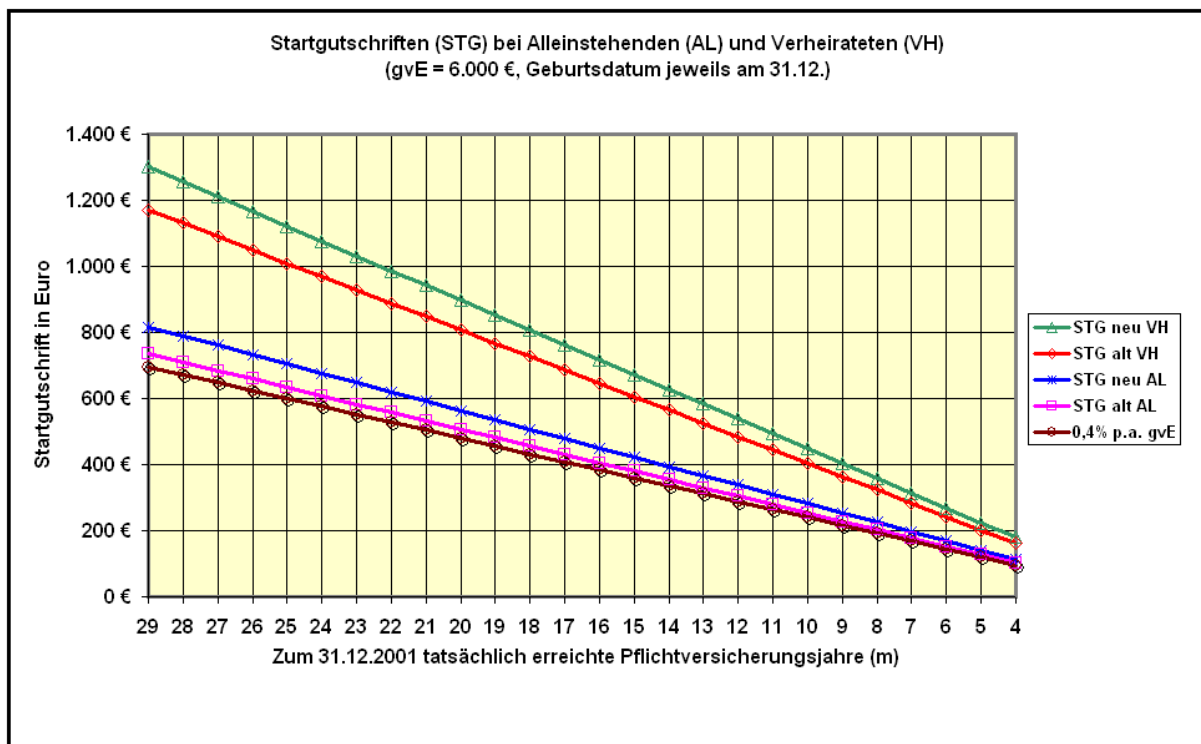


Abbildung 20: Startgutschriften (AL, VH) alt/neu im Vergleich (gvE 6.000 €)

1.5.3.2 Variation der Höhe des Anteilssatzes p.a.

In der Diskussion um die Reaktion auf das BGH-Urteil (IV ZR 09/15) entstand ab 2016 die Überlegung, man könne/sollte den bisherigen Anteilssatz von 2,25% p.a. auf einen fixen Wert von 2,50% p.a. für alle rentenfernen Versicherte heraufsetzen.

Bevor man die Auswirkungen der Annahme eines fixen Anteilssatzes von 2,50% p.a. tabellarisch darstellt oder visualisiert, war/ist es empfehlenswert, prozentuale Zuschlagsquoten zu definieren.

Die Zuschlagsquote (ZQ) in Prozent ist in diesem Fall definiert als Quotient

$$= [\text{STG}(\text{neu, wenn p.a. Anteilssatz 2,5\%}) - \text{STG}(\text{org})] / [\text{STG}(\text{org})] \text{ in } \%,$$

ZQ ergibt sich, wenn man statt der originalen Startgutschrift (org) die modifizierte Startgutschrift (neu) verwendet, die einen festen p.a. Anteilssatz von 2,50% für alle rentenfernen Versicherten hat.

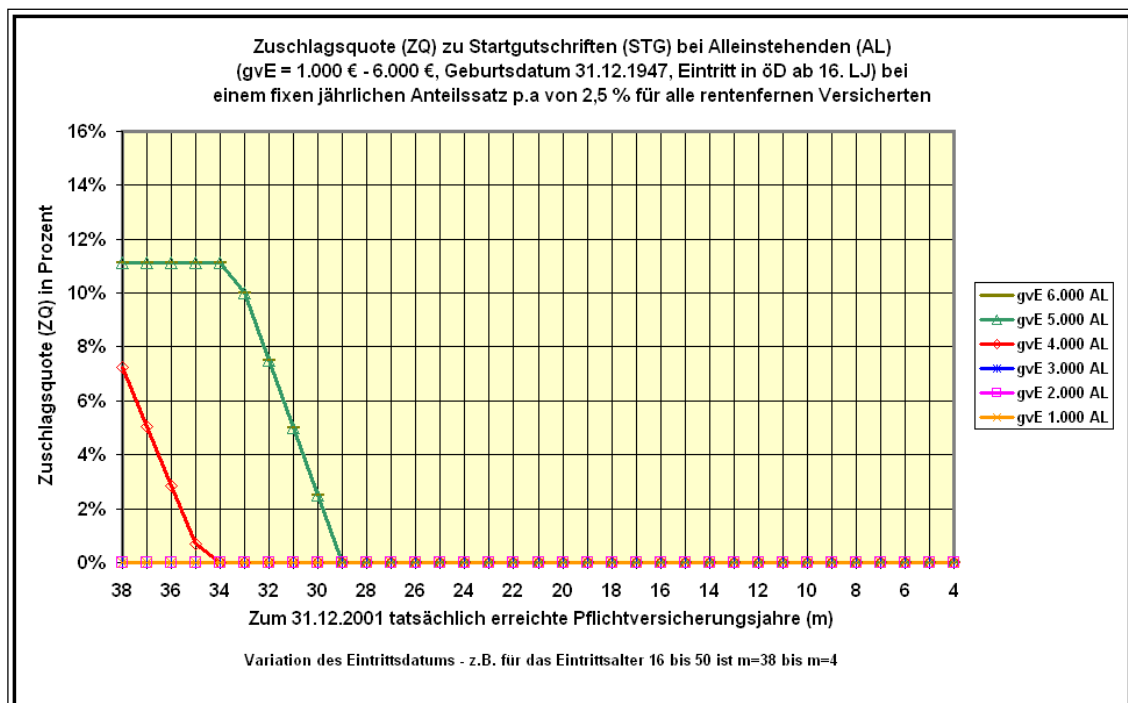


Abbildung 21: Zuschlagsquote (ZQ) bei festem p.a. Anteilssatz von 2,5% (AL)

Die Zuschlagsquote (ZQ) liegt zwischen 0 und 11,1 % und zwar nur für m=38 bis m=30 unabhängig von den gvEs zwischen 1.000 € und 6.000 €

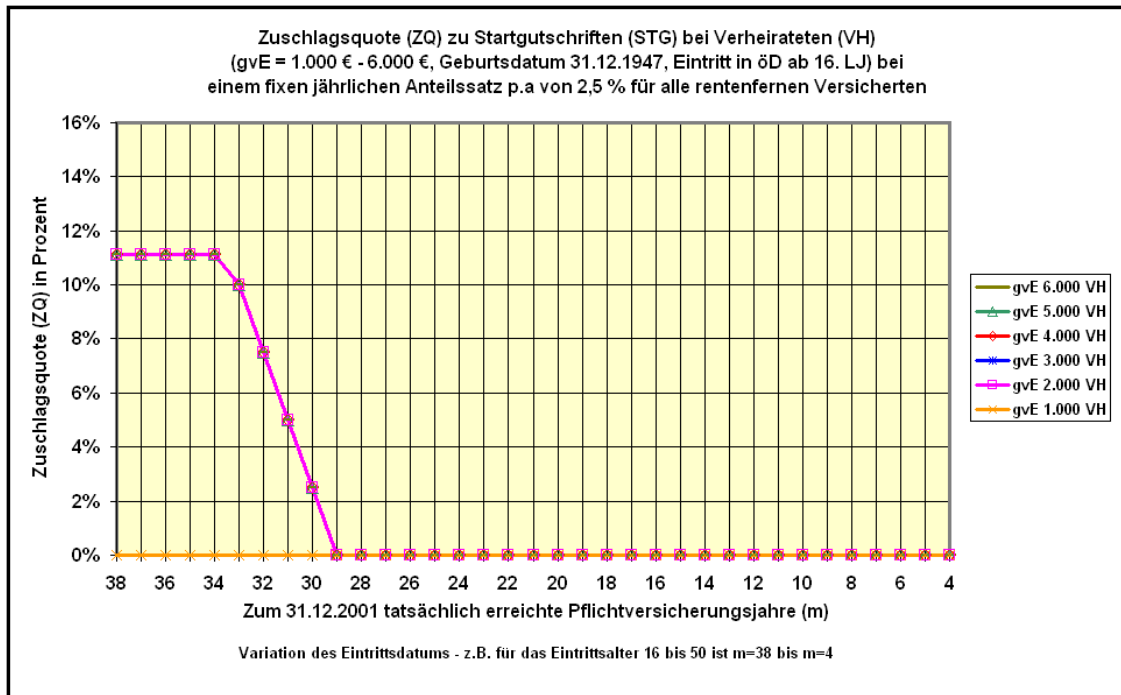


Abbildung 22: Zuschlagsquote (ZQ) bei festem p.a. Anteilssatz von 2,5% (VH)

Die Analyse der letzten beiden Abbildungen ist aufschlussreich:

Warum gibt es bei einem festen p.a. Anteilssatz von 2,50% nur eine Zuschlagsquote von maximal 11,1%?

Antwort:

Bisher wurden unveränderlich 2,25 % p.a. Anteilssatz gewährt.

Für von dem *Formelbetrag* dominierte Startgutschriften beträgt der neue Zuschlag nach der Neuregelung vom 08.06.2017 maximal 11,11 % ($= [(2,5 \% - 2,25 \%) / 2,25 \%) \times 100$) auf die alte Startgutschrift aus 2001.

Warum gibt es bei einem festen p.a. Anteilssatz von 2,50% nur noch für m=38 bis m=30 ggf. Zuschläge?

Antwort:

Bei einer Modifikation des variablen Anteilssatzes zwischen 2,25 % p.a. und 2,5 % p.a. auf feste 2,5 % p.a. würden nur noch sehr früh (mit 20,56 Jahren bei gvE von 4.000 € (AL) oder früher bzw. zwischen 20,56 und 25 Jahren (AL, VH) in die Pflichtversicherung eingetretene Versicherte, deren modifizierte Startgutschrift durch den Formelbetrag dominiert wird, zusätzlich einen prozentualen Zuschlag ZQ erhalten, von dem sie durch die Neuregelung vom 08.06.2017 bisher jedoch ausgeschlossen waren.

Versicherte, deren Startgutschrift nach der Regelung vom 08.06.2017 durch den Formelbetrag dominiert wird, erhielten ja bereits durch den variablen p.a. Ansatz

zwischen 2,25% und 2,5% p.a. einen Zuschlag zu ihrer ursprünglichen Startgutschrift zum 31.12.2001.

Im Beispielfall wird die Sonderrolle von $m=34$ (AL) und $m=29$ (AL, VH) durch folgende Überlegungen klar.

Zu $m=29$ gehört im Beispiel eines am 31.12.1947 geborenen rentenfernen Versicherten, das Eintrittsalter (EA) von 25 Jahren und die Anzahl (n) von 40 bis zum 65. LJ erreichbaren ZVK - Jahren. Ab diesem Eintrittsalter und älter (d.h. $m \leq 29$ bis $m=4$) wurde bereits durch die Neuregelung der jährliche Anteilssatz variabel heraufgesetzt.

Zu $m=34$ gehört im Beispiel eines am 31.12.1947 geborenen rentenfernen Versicherten, das Eintrittsalter (EA) von 20 Jahren (20,56 Jahre = $65 - 44,4444..$ Jahre) und die Anzahl (n) von 45 bis zum 65. LJ erreichbaren ZVK - Jahren. Ab diesem Eintrittsalter (20,56) und jünger (d.h. $m \geq 34$ bis $m=38$) hat es bisher nach der Neuregelung vom 08.06.2017 keinen Zuschlag gegeben, mit dem fixen erhöhten p.a. Anteilssatz von 2,5 % jedoch nun doch.

Von $m=38$ bis $m=30$ werden die originale und neue Startgutschrift (**AL**) dominiert durch die Mindeststartgutschrift (M-STG), von $m=29$ bis $m=4$ dominiert bei der originalen und der neuen Startgutschrift (**AL**) die Mindestrente (M-Rente). Es gibt keine Zuschläge, durch welche p.a. Anteilssatzerhöhungen auch immer.

Von $m=4$ bis $m=38$ werden die originale und die neue Startgutschrift (**VH**) dominiert durch den Formelbetrag (F-STG). Für $m=38$ bis $m=30$ gibt es durch die p.a. Anteilssatzerhöhung auf 2,5 % nun doch einen Zuschlag.

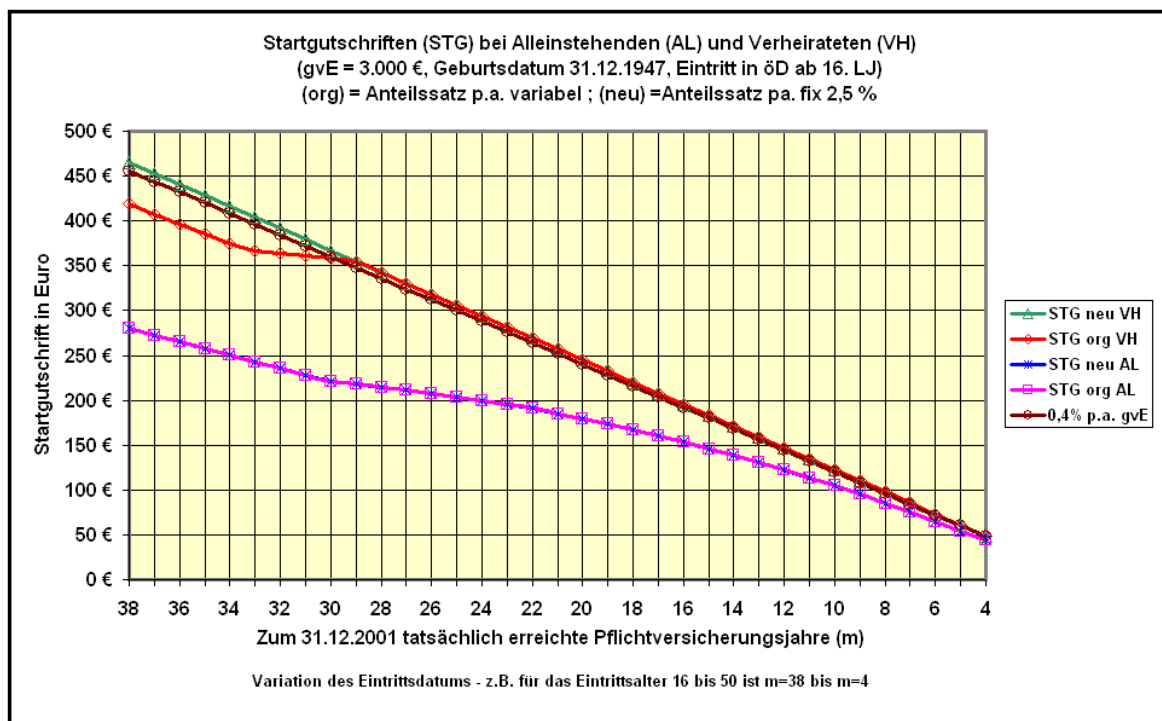


Abbildung 23: modifizierte STG bei 2,5% p.a. fest (AL/VH, gvE=3.000 €)

	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €
m	M-Rente	M-STG	F-STG alt AL	F-STG neu AL	STG alt AL	STG neu AL	F-STG alt VH	F-STG neu VH	STG alt VH	STG neu VH	Zuschlag AL	ZQ AL in %	Zuschlag VH	ZQ VH in %
38	234,83 €	279,68 €	170,27 €	189,19 €	279,68 €	279,68 €	418,62 €	465,14 €	418,62 €	465,14 €	0,00 €	0,0%	46,52 €	11,1%
37	233,46 €	272,32 €	165,79 €	184,21 €	272,32 €	272,32 €	407,61 €	452,90 €	407,61 €	452,90 €	0,00 €	0,0%	45,29 €	11,1%
36	231,96 €	264,96 €	161,31 €	179,23 €	264,96 €	264,96 €	396,59 €	440,66 €	396,59 €	440,66 €	0,00 €	0,0%	44,07 €	11,1%
35	230,35 €	257,60 €	156,83 €	174,25 €	257,60 €	257,60 €	385,57 €	428,42 €	385,57 €	428,42 €	0,00 €	0,0%	42,85 €	11,1%
34	228,69 €	250,24 €	152,35 €	169,27 €	250,24 €	250,24 €	374,56 €	416,17 €	374,56 €	416,17 €	0,00 €	0,0%	41,61 €	11,1%
33	226,93 €	242,88 €	149,36 €	164,30 €	242,88 €	242,88 €	367,21 €	403,93 €	367,21 €	403,93 €	0,00 €	0,0%	36,72 €	10,0%
32	225,01 €	235,52 €	148,20 €	159,32 €	235,52 €	235,52 €	364,37 €	391,69 €	364,37 €	391,69 €	0,00 €	0,0%	27,32 €	7,5%
31	222,84 €	228,16 €	146,99 €	154,34 €	228,16 €	228,16 €	361,38 €	379,45 €	361,38 €	379,45 €	0,00 €	0,0%	18,07 €	5,0%
30	220,42 €	220,80 €	145,72 €	149,36 €	220,80 €	220,80 €	358,26 €	367,21 €	358,26 €	367,21 €	0,00 €	0,0%	8,95 €	2,5%
29	217,79 €	213,44 €	144,38 €	144,38 €	217,79 €	217,79 €	354,97 €	354,97 €	354,97 €	354,97 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
28	214,76 €	206,08 €	139,41 €	139,41 €	214,76 €	214,76 €	342,74 €	342,74 €	342,74 €	342,74 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
27	211,41 €	198,72 €	134,43 €	134,43 €	211,41 €	211,41 €	330,50 €	330,50 €	330,50 €	330,50 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
26	207,74 €	191,36 €	129,45 €	129,45 €	207,74 €	207,74 €	318,26 €	318,26 €	318,26 €	318,26 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
25	204,00 €	184,00 €	124,47 €	124,47 €	204,00 €	204,00 €	306,01 €	306,01 €	306,01 €	306,01 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
24	199,92 €	176,64 €	119,49 €	119,49 €	199,92 €	199,92 €	293,77 €	293,77 €	293,77 €	293,77 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
23	195,50 €	169,28 €	114,51 €	114,51 €	195,50 €	195,50 €	281,53 €	281,53 €	281,53 €	281,53 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
22	190,74 €	161,92 €	109,53 €	109,53 €	190,74 €	190,74 €	269,29 €	269,29 €	269,29 €	269,29 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
21	185,22 €	154,56 €	104,55 €	104,55 €	185,22 €	185,22 €	257,05 €	257,05 €	257,05 €	257,05 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
20	179,40 €	147,20 €	99,58 €	99,58 €	179,40 €	179,40 €	244,81 €	244,81 €	244,81 €	244,81 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
19	173,47 €	0,00 €	94,60 €	94,60 €	173,47 €	173,47 €	232,57 €	232,57 €	232,57 €	232,57 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
18	167,22 €	0,00 €	89,62 €	89,62 €	167,22 €	167,22 €	220,33 €	220,33 €	220,33 €	220,33 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
17	160,48 €	0,00 €	84,64 €	84,64 €	160,48 €	160,48 €	208,09 €	208,09 €	208,09 €	208,09 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
16	153,44 €	0,00 €	79,66 €	79,66 €	153,44 €	153,44 €	195,85 €	195,85 €	195,85 €	195,85 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
15	146,10 €	0,00 €	74,68 €	74,68 €	146,10 €	146,10 €	183,61 €	183,61 €	183,61 €	183,61 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
14	138,46 €	0,00 €	69,70 €	69,70 €	138,46 €	138,46 €	171,37 €	171,37 €	171,37 €	171,37 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
13	130,39 €	0,00 €	64,72 €	64,72 €	130,39 €	130,39 €	159,13 €	159,13 €	159,13 €	159,13 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
12	122,28 €	0,00 €	59,75 €	59,75 €	122,28 €	122,28 €	146,89 €	146,89 €	146,89 €	146,89 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
11	113,63 €	0,00 €	54,77 €	54,77 €	113,63 €	113,63 €	134,65 €	134,65 €	134,65 €	134,65 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
10	104,60 €	0,00 €	49,79 €	49,79 €	104,60 €	104,60 €	122,41 €	122,41 €	122,41 €	122,41 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
9	95,13 €	0,00 €	44,81 €	44,81 €	95,13 €	95,13 €	110,17 €	110,17 €	110,17 €	110,17 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
8	85,20 €	0,00 €	39,83 €	39,83 €	85,20 €	85,20 €	97,92 €	97,92 €	97,92 €	97,92 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
7	75,25 €	0,00 €	34,85 €	34,85 €	75,25 €	75,25 €	85,68 €	85,68 €	85,68 €	85,68 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
6	64,98 €	0,00 €	29,87 €	29,87 €	64,98 €	64,98 €	73,44 €	73,44 €	73,44 €	73,44 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
5	54,55 €	0,00 €	24,89 €	24,89 €	54,55 €	54,55 €	61,20 €	61,20 €	61,20 €	61,20 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
4	44,04 €	0,00 €	19,92 €	19,92 €	44,04 €	44,04 €	48,96 €	48,96 €	48,96 €	48,96 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%

Tabelle 9: modifizierte STG bei 2,5% p.a. fest (AL/VH, gvE=3.000 €)

m = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre

STG alt AL = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne (die blau hintergrund-gefärbten Beträge als Mindeststartgutschrift, die übrigen als Mindestrente grün hintergrund-gefärbt)

STG alt VH = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 verheiratete Rentenferne
(als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

STG neu VH = neue Startgutschrift für verheiratete Rentenferne nach Neuregelung
(als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

Die Veränderung der System-Endgröße "rentenferne Startgutschrift" durch die Modifikation des Systemparameters p.a. - Anteilssatz auf feste 2,50% p.a. verschiebt die Werte des Einzelparameters "Formelbetrag" (FBetrag=F-STG) - hier mit dem Aspekt persönlich erdienter Versorgungssatz - und lässt alle anderen Systemparameter unverändert.

Wie bereits erwähnt:

Die Veränderung der System-Endgröße "rentenferne Startgutschrift" durch die Modifikation des p.a. Anteilssatzes auf 2,5% fest kann man messen durch die erwähnte entsprechende Quote (ZQ).

gvE = 1.000 €:

Von $m=4$ bis $m=19$ werden die originale und die neue Startgutschrift dominiert durch den **Formelbetrag (F-STG)**. Durch den erhöhten festen p.a. Anteilssatz von 2,50% für alle ändert sich jetzt nichts mehr, denn die Neuregelung vom 08.06.2017 hat eine Anhebung des Anteilssatzes bereits berücksichtigt.

Ab $m=20$ aufwärts werden die originale und die neue Startgutschrift (**AL, VH**) dominiert durch die **Mindeststartgutschrift (M-STG)**. Es gibt keine Zuschläge, durch welche p.a. Anteilssatzerhöhungen auch immer.

gvE = 2.000 €:

Von $m=4$ bis $m=38$ werden die originale und die neue Startgutschrift (**AL**) dominiert durch die Mindeststartgutschrift (M-STG). Es gibt keine Zuschläge, durch welche p.a. Anteilssatzerhöhungen auch immer.

Von $m=4$ bis $m=38$ werden die originale und die neue Startgutschrift (**VH**) dominiert durch den Formelbetrag (F-STG). Für $m=38$ bis $m=30$ gibt es durch die p.a. Anteilssatzerhöhung auf 2,50% nun doch einen Zuschlag.

gvE = 3.000 €:

Von $m=38$ bis $m=30$ werden die originale und die neue Startgutschrift (**AL**) dominiert durch die Mindeststartgutschrift (M-STG), von $m=29$ bis $m=4$ dominiert bei der alten und neuen Startgutschrift (**AL**) die Mindestrente (M-Rente). Es gibt keine Zuschläge, durch welche p.a. Anteilssatzerhöhungen auch immer.

Von $m=4$ bis $m=38$ werden die originale und die neue Startgutschrift (**VH**) dominiert durch den Formelbetrag (F-STG). Für $m=38$ bis $m=30$ gibt es durch die p.a. Anteilssatzerhöhung auf 2,50% nun doch einen Zuschlag.

gvE = 4.000 €:

Von $m=34$ bis $m=38$ wird die originale Startgutschrift (**AL**) dominiert durch die Mindestrente (M-Rente), die neue Startgutschrift (**AL**) wird für diese m jedoch durch den Formelbetrag dominiert. Von $m=4$ bis $m=38$ werden die originale und neue Startgutschrift (**VH**) dominiert durch den Formelbetrag (F-STG). Für $m=38$ bis $m=34$ (**AL**) bzw. $m=38$ bis $m=30$ (**VH**) gibt es durch die p.a. Anteilssatzerhöhung auf 2,50% nun doch einen Zuschlag.

gvE = 5.000 €:

Von $m=4$ bis $m=9$ werden die originale und die neue Startgutschrift (**AL**) dominiert durch die Mindestrente (M-Rente). Es gibt keine Zuschläge, durch welche p.a. Anteilssatzerhöhungen auch immer.

Für alle anderen m bei originaler und neuer Startgutschrift gibt es die Dominanz durch den Formelbetrag (F-STG). Von $m=4$ bis $m=38$ werden die originale und die neue Startgutschrift (**VH**) dominiert durch den Formelbetrag (**F-STG**).

Für m=38 bis m=30 (**AL, VH**) gibt es durch die p.a. Anteilssatzerhöhung auf 2,50% nun doch einen Zuschlag.

gvE = 6.000 €:

Von m=4 bis m=38 werden die originale und die neue Startgutschrift (**AL, VH**) dominiert durch den Formelbetrag (**F-STG**).

Für m=38 bis m=30 (**AL, VH**) gibt es durch die p.a. Anteilssatzerhöhung auf 2,50% nun doch einen Zuschlag.

Randbemerkung:

Zu bedenken wäre auch gewesen, dass für eine generelle Heraufsetzung auf 2,5 % p.a. auch das System der "rentennahen Startgutschrift" hätte neu bedacht werden müssen, so die Arbeitgeberseite der Tarifparteien.

Entsprechende Tabellen und Abbildungen für gesamtversorgungsfähige Entgelte (gvE = 1.000€, 2.000 €, 4.000€, 5.000 €, 6.000 €) findet man in **Anlage G**: STG-Verhalten bei Anteilssatz 2,50% p.a. und variablem gvE.

1.5.3.3 Variation der fiktiven Näherungsrente

Es wurde bereits erwähnt, dass Verkürzungen der Lebensarbeitszeit durch vorgezogene Altersrenten bzw. Erwerbsminderungsrenten bedingt sein können. Damit verbunden ist/wäre auch eine Reduktion der realen gesetzlichen Rente. Die Näherungsrente im System "rentenferne Startgutschrift" ist "vernetzt" (inhaltlich verbunden) mit der maximal möglichen Nettogesamtversorgung von 91,75 % eines fiktiven Nettoentgelts, denn nur bei der Beschränkung auf vorgezogene (in 2001 mögliche) Altersrenten könnte der Nettogesamtversorgungssatz bei 91,75 Prozent bleiben, da dieser stillschweigend von 40 Pflichtversicherungsjahren ausgeht. Wer beispielsweise mit 50 Jahren eine Erwerbsminderungsrente erhält, kann höchstens auf 36 Pflichtversicherungsjahre kommen. Für Erwerbsminderungsrentner erscheint das System der rentenfernen Startgutschrift daher ungeeignet.

(NR) Reduktions- Stufe	vorzeitiger Rentenbeginn vor dem 65. LJ	Kürzung der gesetzlichen Rente	angelegte Kürzung der Näherungsrente (NR)
1	um 12 Monate	um 3,6 %	um 3,6 %
2	um 24 Monate	um 7,2 %	um 7,2 %
3	um 36 Monate	um 10,8 %	um 10,8 %
4	um 48 Monate	um 14,4 %	um 14,4 %
5	um 60 Monate	um 18,0 %	um 18,0 %

Tabelle 10: prozentuale Kürzung der Näherungsrente

Es werden verschiedene plausible Annahmen getroffen, die sich an den Abschlägen von 0,3 % pro Monat einer vorgezogenen gesetzlichen Altersrente orientieren. Daraus

wird auf eine entsprechende prozentuale Reduktion der fiktiven Näherungsrente abgehoben, die sich noch halbwegs in den Grenzen des Systems der rentenfernen Startgutschrift bewegt.

Auch jede beliebige andere prozentuelle Reduktion der Näherungsrente zwischen den Stufen 1 bis 5 wären möglich und führen dann zu entsprechend modifizierten Startgutschriften.

Innerhalb des Systems der rentenfernen Startgutschrift wird nun NR - Reduktionsstufe um NR - Reduktionsstufe für verschiedene gesamtversorgungsfähige Entgelte (bei Zugrundelegung der fiktiven Steuerklasse I/0 bzw. III/0) und für verschiedene Anzahlen (m) von bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahren die Auswirkung auf das Ergebnis der Startgutschrift untersucht.

Genauer:

Für gesamtversorgungsfähige Entgelte (1.000 € bis 6.000 €) bei Zugrundelegung der fiktiven Steuerklasse I/0 bzw. III/0 und für bis 31.12.2001 bereits erreichte Pflichtversicherungsjahre (m=38 bis m=4) eines Versicherten des Jahrgangs 1947 wird die Auswirkung der Variation (Reduktion) des Systemfaktors "Näherungsrente" quantifiziert und visualisiert.

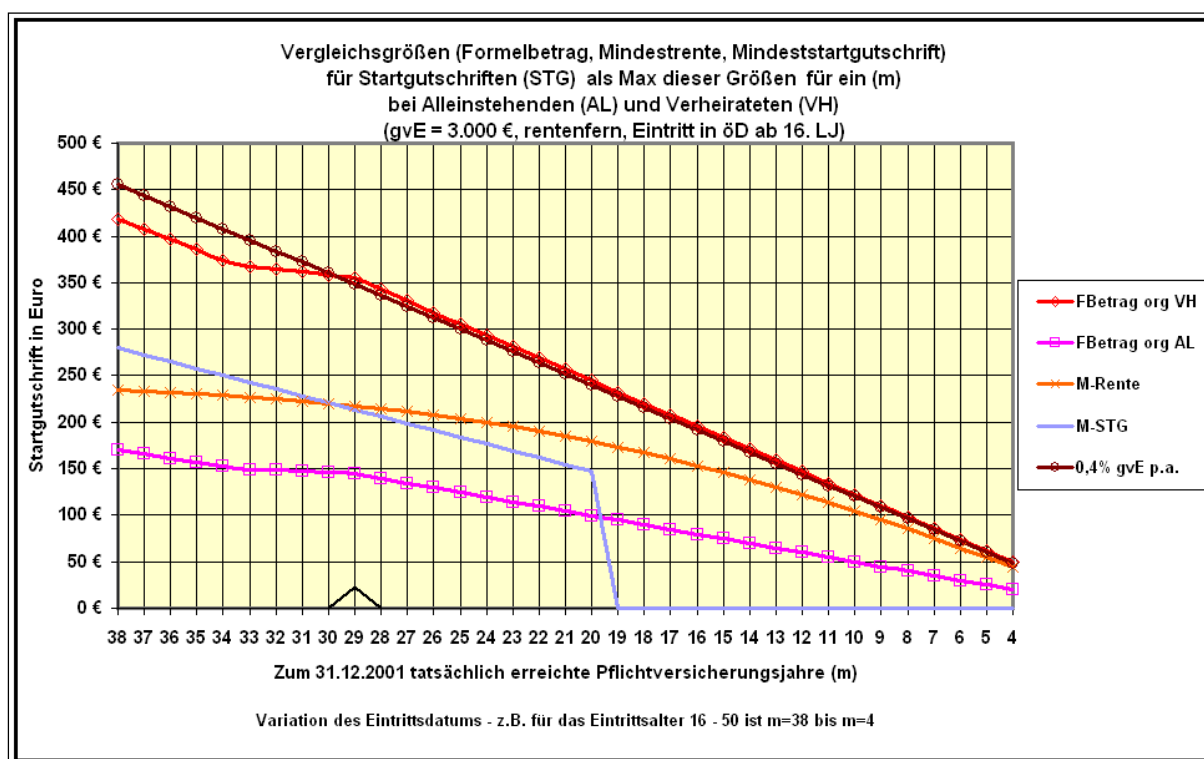


Abbildung 24: Ausgangslage STG nach dem 08.06.2017 (gvE=3.000 €)

AL: Für m=38 bis m=30 dominiert die Mindeststartgutschrift über den Formelbetrag (FBetrag) und ab m=29 bis m=4 die Mindestrente (M-Rente) über den Formelbetrag.

VH: Der Formelbetrag dominiert die Mindestrente und die Mindeststartgutschrift von m=38 bis m=4.

Nun wird dargelegt, wie sich die Variation der fiktiven gesetzlichen Nahrungsrente auf die System-Ergebnisgröße "rentenferne Startgutschrift" auswirkt und welche Bestimmungsgrößen (**FBetrag** oder auch als **F-STG** bezeichnet, **M-Rente**, **M-STG**) dominant sind.

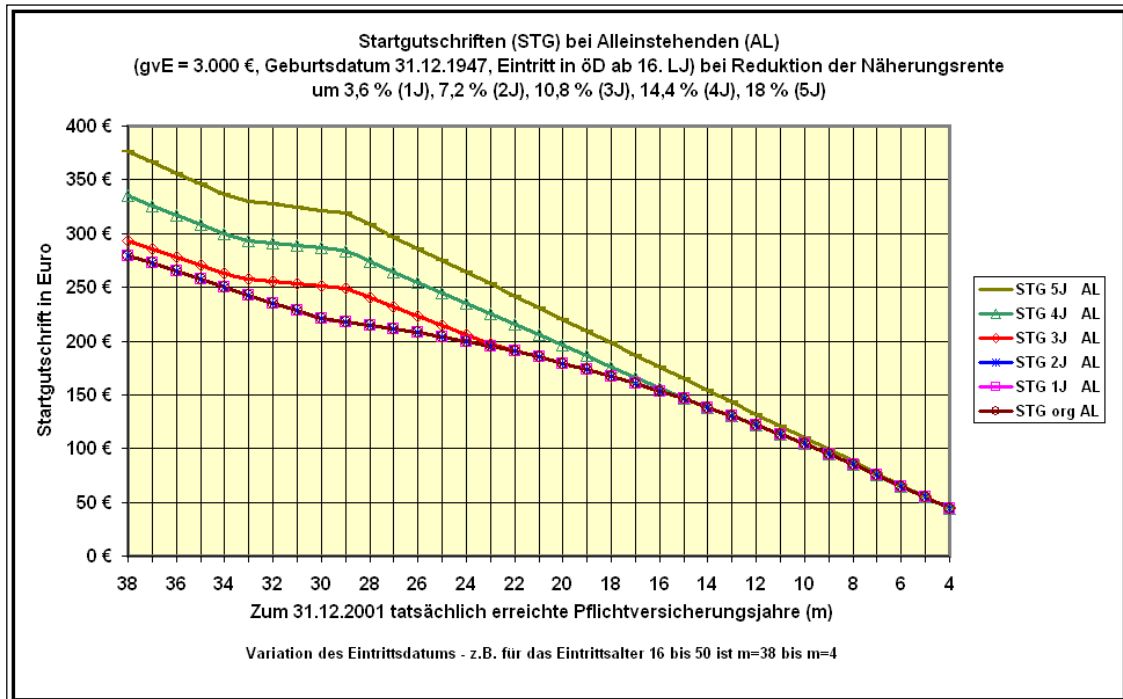


Abbildung 25: Stufenvariation der Nahrungsrente (AL, gvE=3.000 €)

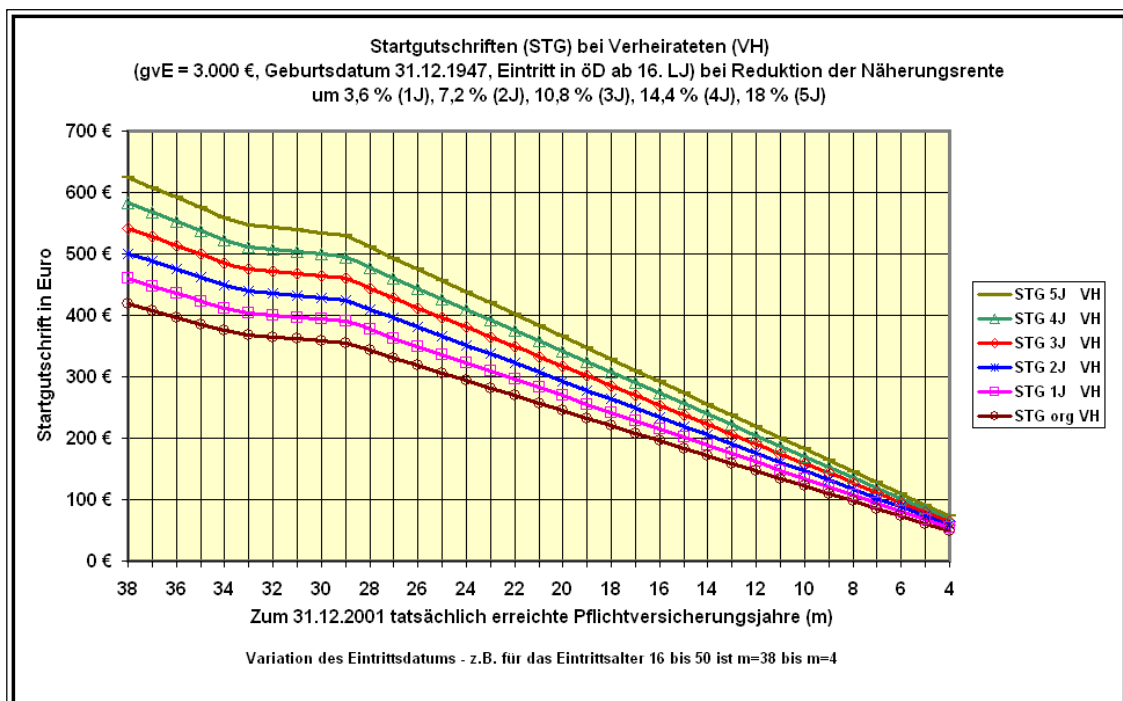


Abbildung 26: Stufenvariation der Nahrungsrente (VH, gvE=3.000 €)

Die Zuschlagsquote (**ZQ**) in % ist definiert durch einen Quotienten

$ZQ = [\text{STG}(\text{wenn NR reduziert}) \text{ minus } \text{STG}(\text{org})] / [\text{STG}(\text{org})] \text{ in } \%$,

ZQ ergibt sich, wenn man statt der originalen Nahrungsrente die reduzierte Nahrungsrente verwendet. ZQ schwankt

(AL) zwischen 0 und rd. 46% ; (VH) zwischen rd. 10% und 50

Dominanz-Verhalten der Größen (F-STG, M-Rente, M-STG) bei Reduktion der Nahrungsrente (NR) um vorgegebene Prozentsätze:

Bei 3,6% Reduktion von NR:

Bei Alleinstehenden (AL) dominieren für $m=4$ bis $m=38$ die Mindestrente und Mindeststartgutschrift statt des Formelbetrags. Die Änderung der Nahrungsrente hat in diesem Fall keine Auswirkungen auf die Startgutschrift.

Bei 7,2% Reduktion von NR:

Bei Alleinstehenden (AL) dominieren für $m=4$ bis $m=38$ die Mindestrente und Mindeststartgutschrift statt des Formelbetrags. Die Änderung der Nahrungsrente hat in diesem Fall keine Auswirkungen auf die Startgutschrift.

Bei 10,8% Reduktion von NR:

Bei Alleinstehenden (AL) dominiert für $m=23$ bis $m=38$ der Formelbetrag statt der Mindestrente. Ansonsten ergeben sich keine Dominanz-Änderungen.

Bei 14,4% Reduktion von NR:

Bei Alleinstehenden (AL) dominiert für $m=15$ bis $m=38$ der Formelbetrag statt der Mindestrente. Ansonsten ergeben sich keine Dominanz-Änderungen.

Bei 18,0% Reduktion:

Bei Alleinstehenden (AL) dominiert für $m=5$ bis $m=38$ der Formelbetrag statt der Mindestrente. Ansonsten ergeben sich keine Dominanz-Änderungen.

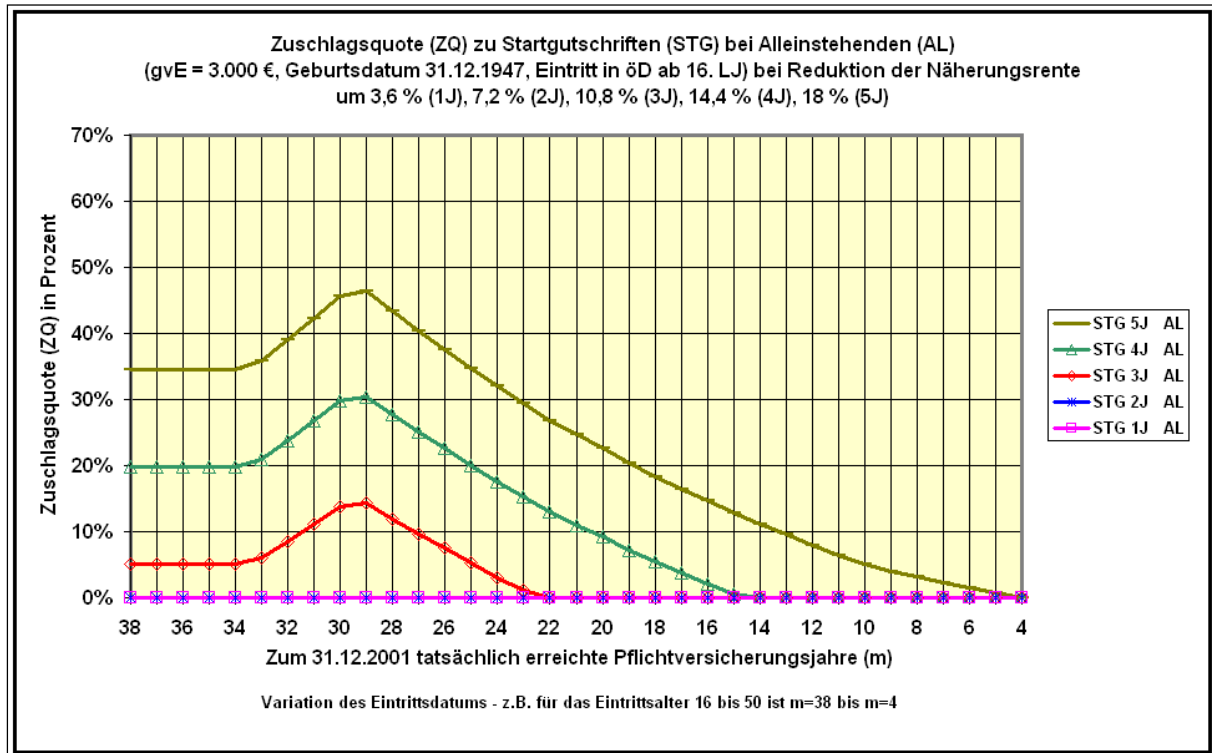


Abbildung 27: Zuschlagsquote (ZQ) bei Variation von NR (AL, gvE=3.000 €)

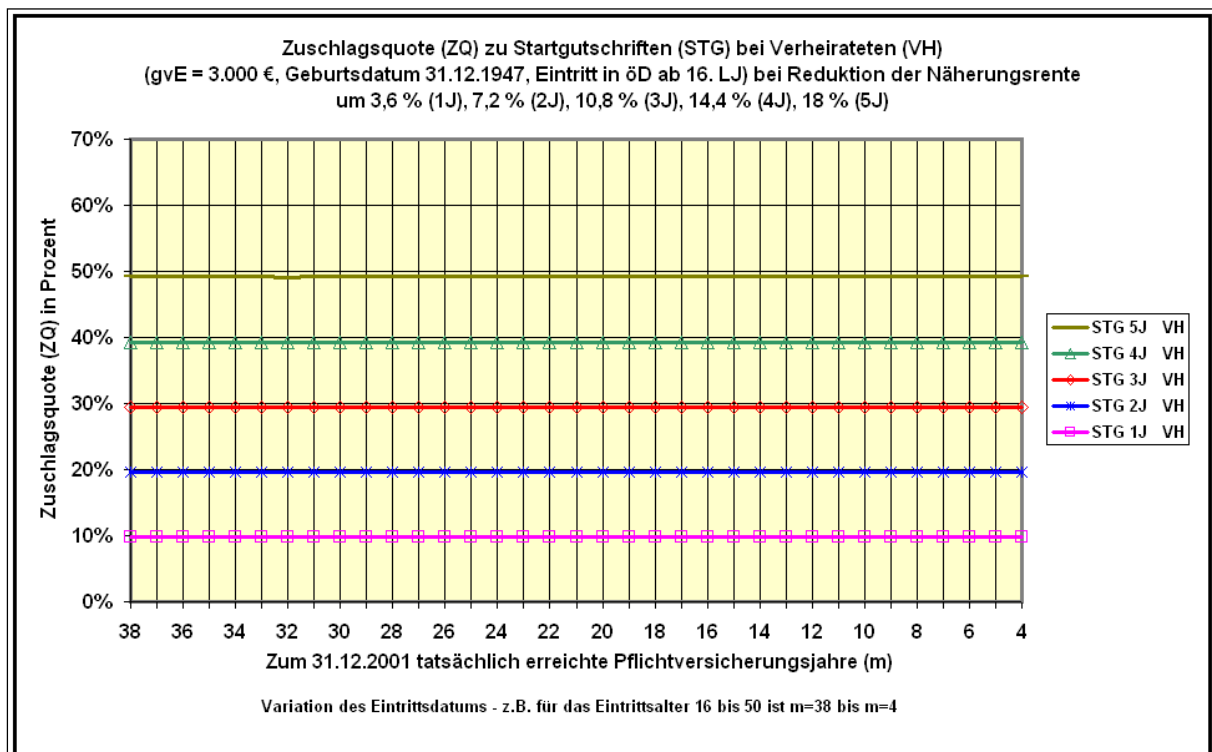


Abbildung 28: Zuschlagsquote (ZQ) bei Variation von NR (VH, gvE=3.000 €)

	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €
m	M-Rente	M-STG	F-STG org AL	F-STG 1J AL	STG org AL	STG 1J AL	F-STG org VH	F-STG 1J VH	STG org VH	STG 1J VH	Zuschlag AL	ZQ AL in %	Zuschlag VH	ZQ VH in %
38	234,83 €	279,68 €	170,27 €	211,42 €	279,68 €	279,68 €	418,62 €	459,78 €	418,62 €	459,78 €	0,00 €	0,0%	41,16 €	9,8%
37	233,46 €	272,32 €	165,79 €	205,86 €	272,32 €	272,32 €	407,61 €	447,68 €	407,61 €	447,68 €	0,00 €	0,0%	40,07 €	9,8%
36	231,96 €	264,96 €	161,31 €	200,29 €	264,96 €	264,96 €	396,59 €	435,58 €	396,59 €	435,58 €	0,00 €	0,0%	38,99 €	9,8%
35	230,35 €	257,60 €	156,83 €	194,73 €	257,60 €	257,60 €	385,57 €	423,48 €	385,57 €	423,48 €	0,00 €	0,0%	37,91 €	9,8%
34	228,69 €	250,24 €	152,35 €	189,17 €	250,24 €	250,24 €	374,56 €	411,38 €	374,56 €	411,38 €	0,00 €	0,0%	36,82 €	9,8%
33	226,93 €	242,88 €	149,36 €	185,46 €	242,88 €	242,88 €	367,21 €	403,31 €	367,21 €	403,31 €	0,00 €	0,0%	36,10 €	9,8%
32	225,01 €	235,52 €	148,20 €	184,02 €	235,52 €	235,52 €	364,37 €	400,18 €	364,37 €	400,18 €	0,00 €	0,0%	35,81 €	9,8%
31	222,84 €	228,16 €	146,99 €	182,51 €	228,16 €	228,16 €	361,38 €	396,91 €	361,38 €	396,91 €	0,00 €	0,0%	35,53 €	9,8%
30	220,42 €	220,80 €	145,72 €	180,93 €	220,80 €	220,80 €	358,26 €	393,47 €	358,26 €	393,47 €	0,00 €	0,0%	35,21 €	9,8%
29	217,79 €	213,44 €	144,38 €	179,28 €	217,79 €	217,79 €	354,97 €	389,87 €	354,97 €	389,87 €	0,00 €	0,0%	34,90 €	9,8%
28	214,76 €	206,08 €	139,41 €	173,10 €	214,76 €	214,76 €	342,74 €	376,43 €	342,74 €	376,43 €	0,00 €	0,0%	33,69 €	9,8%
27	211,41 €	198,72 €	134,43 €	166,92 €	211,41 €	211,41 €	330,50 €	362,98 €	330,50 €	362,98 €	0,00 €	0,0%	32,49 €	9,8%
26	207,74 €	191,36 €	129,45 €	160,73 €	207,74 €	207,74 €	318,26 €	349,54 €	318,26 €	349,54 €	0,00 €	0,0%	31,29 €	9,8%
25	204,00 €	184,00 €	124,47 €	154,55 €	204,00 €	204,00 €	306,01 €	336,10 €	306,01 €	336,10 €	0,00 €	0,0%	30,08 €	9,8%
24	199,92 €	176,64 €	119,49 €	148,37 €	199,92 €	199,92 €	293,77 €	322,65 €	293,77 €	322,65 €	0,00 €	0,0%	28,88 €	9,8%
23	195,50 €	169,28 €	114,51 €	142,19 €	195,50 €	195,50 €	281,53 €	309,21 €	281,53 €	309,21 €	0,00 €	0,0%	27,68 €	9,8%
22	190,74 €	161,92 €	109,53 €	136,01 €	190,74 €	190,74 €	269,29 €	295,77 €	269,29 €	295,77 €	0,00 €	0,0%	26,47 €	9,8%
21	185,22 €	154,56 €	104,55 €	129,82 €	185,22 €	185,22 €	257,05 €	282,32 €	257,05 €	282,32 €	0,00 €	0,0%	25,27 €	9,8%
20	179,40 €	147,20 €	99,58 €	123,64 €	179,40 €	179,40 €	244,81 €	268,88 €	244,81 €	268,88 €	0,00 €	0,0%	24,07 €	9,8%
19	173,47 €	0,00 €	94,60 €	117,46 €	173,47 €	173,47 €	232,57 €	255,43 €	232,57 €	255,43 €	0,00 €	0,0%	22,86 €	9,8%
18	167,22 €	0,00 €	89,62 €	111,28 €	167,22 €	167,22 €	220,33 €	241,99 €	220,33 €	241,99 €	0,00 €	0,0%	21,66 €	9,8%
17	160,48 €	0,00 €	84,64 €	105,10 €	160,48 €	160,48 €	208,09 €	228,55 €	208,09 €	228,55 €	0,00 €	0,0%	20,46 €	9,8%
16	153,44 €	0,00 €	79,66 €	98,91 €	153,44 €	153,44 €	195,85 €	215,10 €	195,85 €	215,10 €	0,00 €	0,0%	19,25 €	9,8%
15	146,10 €	0,00 €	74,68 €	92,73 €	146,10 €	146,10 €	183,61 €	201,66 €	183,61 €	201,66 €	0,00 €	0,0%	18,05 €	9,8%
14	138,46 €	0,00 €	69,70 €	86,55 €	138,46 €	138,46 €	171,37 €	188,21 €	171,37 €	188,21 €	0,00 €	0,0%	16,85 €	9,8%
13	130,39 €	0,00 €	64,72 €	80,37 €	130,39 €	130,39 €	159,13 €	174,77 €	159,13 €	174,77 €	0,00 €	0,0%	15,64 €	9,8%
12	122,28 €	0,00 €	59,75 €	74,19 €	122,28 €	122,28 €	146,89 €	161,33 €	146,89 €	161,33 €	0,00 €	0,0%	14,44 €	9,8%
11	113,63 €	0,00 €	54,77 €	68,00 €	113,63 €	113,63 €	134,65 €	147,88 €	134,65 €	147,88 €	0,00 €	0,0%	13,24 €	9,8%
10	104,60 €	0,00 €	49,79 €	61,82 €	104,60 €	104,60 €	122,41 €	134,44 €	122,41 €	134,44 €	0,00 €	0,0%	12,03 €	9,8%
9	95,13 €	0,00 €	44,81 €	55,64 €	95,13 €	95,13 €	110,17 €	120,99 €	110,17 €	120,99 €	0,00 €	0,0%	10,83 €	9,8%
8	85,20 €	0,00 €	39,83 €	49,46 €	85,20 €	85,20 €	97,92 €	107,55 €	97,92 €	107,55 €	0,00 €	0,0%	9,63 €	9,8%
7	75,25 €	0,00 €	34,85 €	43,27 €	75,25 €	75,25 €	85,88 €	94,11 €	85,68 €	94,11 €	0,00 €	0,0%	8,42 €	9,8%
6	64,98 €	0,00 €	29,87 €	37,09 €	64,98 €	64,98 €	73,44 €	80,66 €	73,44 €	80,66 €	0,00 €	0,0%	7,22 €	9,8%
5	54,55 €	0,00 €	24,89 €	30,91 €	54,55 €	54,55 €	61,20 €	67,22 €	61,20 €	67,22 €	0,00 €	0,0%	6,02 €	9,8%
4	44,04 €	0,00 €	19,92 €	24,73 €	44,04 €	44,04 €	48,96 €	53,78 €	48,96 €	53,78 €	0,00 €	0,0%	4,81 €	9,8%

Tabelle 11: STG bei Kürzung Näherungsrente (gvE=3.000 €, 3,6 %)

m = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre

STG alt AL = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne (die blau hintergrund-gefärbten Beträge als Mindeststartgutschrift, die übrigen als Mindestrente grün hintergrund-gefärbt)

STG alt VH = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 verheiratete Rentenferne
(als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

STG neu VH = neue Startgutschrift für verheiratete Rentenferne nach Neuregelung
(als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

Bei Alleinstehenden (AL) dominieren für m=4 bis m=38 die Mindestrente und Mindeststartgutschrift statt des Formelbetrags. Die Änderung der Näherungsrente hat in diesem Fall keine Auswirkungen auf die Startgutschrift.

Die Zuschlagsquote (ZQ) in % ist definiert durch einen Quotienten

$$ZQ = [\text{STG(wenn NR reduziert)} - \text{STG(org)}] / [\text{STG(org)}] \text{ in } \%,$$

ZQ ergibt sich, wenn man statt der originalen Näherungsrente die reduzierte Näherungsrente verwendet. ZQ schwankt bzw. beträgt: (AL) konstant 0% ; (VH) konstant 9,8%

	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €
m	M-Rente	M-STG	F-STG org AL	F-STG 2 J AL	STG org AL	STG 2 J AL	F-STG org VH	F-STG 2 J VH	STG org VH	STG 2 J VH	Zuschlag AL	ZQ AL in %	Zuschlag VH	ZQ VH in %
38	234,83 €	279,68 €	170,27 €	252,58 €	279,68 €	279,68 €	418,62 €	500,93 €	418,62 €	500,93 €	0,00 €	0,0%	82,31 €	19,7%
37	233,46 €	272,32 €	165,79 €	245,93 €	272,32 €	272,32 €	407,61 €	487,75 €	407,61 €	487,75 €	0,00 €	0,0%	80,14 €	19,7%
36	231,96 €	264,96 €	161,31 €	239,28 €	264,96 €	264,96 €	396,59 €	474,56 €	396,59 €	474,56 €	0,00 €	0,0%	77,97 €	19,7%
35	230,35 €	257,60 €	156,83 €	232,64 €	257,60 €	257,60 €	385,57 €	461,38 €	385,57 €	461,38 €	0,00 €	0,0%	75,81 €	19,7%
34	228,69 €	250,24 €	152,35 €	225,99 €	250,24 €	250,24 €	374,56 €	448,20 €	374,56 €	448,20 €	0,00 €	0,0%	73,64 €	19,7%
33	226,93 €	242,88 €	149,36 €	221,56 €	242,88 €	242,88 €	367,21 €	439,41 €	367,21 €	439,41 €	0,00 €	0,0%	72,20 €	19,7%
32	225,01 €	235,52 €	148,20 €	219,84 €	235,52 €	235,52 €	364,37 €	436,00 €	364,37 €	436,00 €	0,00 €	0,0%	71,63 €	19,7%
31	222,84 €	228,16 €	146,99 €	218,04 €	228,16 €	228,16 €	361,38 €	432,44 €	361,38 €	432,44 €	0,00 €	0,0%	71,06 €	19,7%
30	220,42 €	220,80 €	145,72 €	216,15 €	220,80 €	220,80 €	358,26 €	428,69 €	358,26 €	428,69 €	0,00 €	0,0%	70,43 €	19,7%
29	217,79 €	213,44 €	144,38 €	214,17 €	217,79 €	217,79 €	354,97 €	424,76 €	354,97 €	424,76 €	0,00 €	0,0%	69,79 €	19,7%
28	214,76 €	206,08 €	139,41 €	206,79 €	214,76 €	214,76 €	342,74 €	410,12 €	342,74 €	410,12 €	0,00 €	0,0%	67,38 €	19,7%
27	211,41 €	198,72 €	134,43 €	199,41 €	211,41 €	211,41 €	330,50 €	395,47 €	330,50 €	395,47 €	0,00 €	0,0%	64,98 €	19,7%
26	207,74 €	191,36 €	129,45 €	192,02 €	207,74 €	207,74 €	318,26 €	380,83 €	318,26 €	380,83 €	0,00 €	0,0%	62,57 €	19,7%
25	204,00 €	184,00 €	124,47 €	184,63 €	204,00 €	204,00 €	306,01 €	366,18 €	306,01 €	366,18 €	0,00 €	0,0%	60,16 €	19,7%
24	199,92 €	176,64 €	119,49 €	177,25 €	199,92 €	199,92 €	293,77 €	351,53 €	293,77 €	351,53 €	0,00 €	0,0%	57,76 €	19,7%
23	195,50 €	169,28 €	114,51 €	169,86 €	195,50 €	195,50 €	281,53 €	336,89 €	281,53 €	336,89 €	0,00 €	0,0%	55,35 €	19,7%
22	190,74 €	161,92 €	109,53 €	162,48 €	190,74 €	190,74 €	269,29 €	322,24 €	269,29 €	322,24 €	0,00 €	0,0%	52,95 €	19,7%
21	185,22 €	154,56 €	104,55 €	155,09 €	185,22 €	185,22 €	257,05 €	307,59 €	257,05 €	307,59 €	0,00 €	0,0%	50,54 €	19,7%
20	179,40 €	147,20 €	99,58 €	147,71 €	179,40 €	179,40 €	244,81 €	292,94 €	244,81 €	292,94 €	0,00 €	0,0%	48,13 €	19,7%
19	173,47 €	0,00 €	94,60 €	140,32 €	173,47 €	173,47 €	232,57 €	278,30 €	232,57 €	278,30 €	0,00 €	0,0%	45,73 €	19,7%
18	167,22 €	0,00 €	89,62 €	132,94 €	167,22 €	167,22 €	220,33 €	263,65 €	220,33 €	263,65 €	0,00 €	0,0%	43,32 €	19,7%
17	160,48 €	0,00 €	84,64 €	125,55 €	160,48 €	160,48 €	208,09 €	249,00 €	208,09 €	249,00 €	0,00 €	0,0%	40,91 €	19,7%
16	153,44 €	0,00 €	79,66 €	118,17 €	153,44 €	153,44 €	195,85 €	234,35 €	195,85 €	234,35 €	0,00 €	0,0%	38,51 €	19,7%
15	146,10 €	0,00 €	74,68 €	110,78 €	146,10 €	146,10 €	183,61 €	219,71 €	183,61 €	219,71 €	0,00 €	0,0%	36,10 €	19,7%
14	138,46 €	0,00 €	69,70 €	103,40 €	138,46 €	138,46 €	171,37 €	205,06 €	171,37 €	205,06 €	0,00 €	0,0%	33,69 €	19,7%
13	130,39 €	0,00 €	64,72 €	96,01 €	130,39 €	130,39 €	159,13 €	190,41 €	159,13 €	190,41 €	0,00 €	0,0%	31,29 €	19,7%
12	122,28 €	0,00 €	59,75 €	88,62 €	122,28 €	122,28 €	146,89 €	175,77 €	146,89 €	175,77 €	0,00 €	0,0%	28,88 €	19,7%
11	113,63 €	0,00 €	54,77 €	81,24 €	113,63 €	113,63 €	134,65 €	161,12 €	134,65 €	161,12 €	0,00 €	0,0%	26,47 €	19,7%
10	104,60 €	0,00 €	49,79 €	73,85 €	104,60 €	104,60 €	122,41 €	146,47 €	122,41 €	146,47 €	0,00 €	0,0%	24,07 €	19,7%
9	95,13 €	0,00 €	44,81 €	66,47 €	95,13 €	95,13 €	110,17 €	131,82 €	110,17 €	131,82 €	0,00 €	0,0%	21,66 €	19,7%
8	85,20 €	0,00 €	39,83 €	59,08 €	85,20 €	85,20 €	97,92 €	117,18 €	97,92 €	117,18 €	0,00 €	0,0%	19,25 €	19,7%
7	75,25 €	0,00 €	34,85 €	51,70 €	75,25 €	75,25 €	85,88 €	102,53 €	85,88 €	102,53 €	0,00 €	0,0%	16,85 €	19,7%
6	64,98 €	0,00 €	29,87 €	44,31 €	64,98 €	64,98 €	73,44 €	87,88 €	73,44 €	87,88 €	0,00 €	0,0%	14,44 €	19,7%
5	54,55 €	0,00 €	24,89 €	36,93 €	54,55 €	54,55 €	61,20 €	73,24 €	61,20 €	73,24 €	0,00 €	0,0%	12,03 €	19,7%
4	44,04 €	0,00 €	19,92 €	29,54 €	44,04 €	44,04 €	48,96 €	58,59 €	48,96 €	58,59 €	0,00 €	0,0%	9,63 €	19,7%

Tabelle 12: STG bei Kürzung Näherungsrente (gvE=3.000 €, 7,2 %)

m = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre

STG alt AL = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne (die blau hintergrund-gefärbten Beträge als Mindeststartgutschrift, die übrigen als Mindestrente grün hintergrund-gefärbt)

STG alt VH = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 verheiratete Rentenferne
(als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

STG neu VH = neue Startgutschrift für verheiratete Rentenferne nach Neuregelung
(als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

Bei Alleinstehenden (AL) dominieren für m=4 bis m=38 die Mindestrente und Mindeststartgutschrift statt des Formelbetrags. Die Änderung der Näherungsrente hat in diesem Fall keine Auswirkungen auf die Startgutschrift.

Die Zuschlagsquote (ZQ) in % ist definiert durch einen Quotienten

$$ZQ = [\text{STG(wenn NR reduziert)} - \text{STG(org)}] / [\text{STG(org)}] \text{ in } \%,$$

ZQ ergibt sich, wenn man statt der originalen Näherungsrente die reduzierte Näherungsrente verwendet. ZQ schwankt bzw. beträgt (AL) konstant 0% ; (VH) konstant 19,7%

	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €
m	M-Rente	M-STG	F-STG org AL	F-STG 3J AL	STG org AL	STG 3J AL	F-STG org VH	F-STG 3J VH	STG org VH	STG 3J VH	Zuschlag AL	ZQ AL in %	Zuschlag VH	ZQ VH in %
38	234,83 €	279,68 €	170,27 €	293,73 €	279,68 €	293,73 €	418,62 €	542,08 €	418,62 €	542,08 €	14,05 €	5,0%	123,46 €	29,5%
37	233,46 €	272,32 €	165,79 €	286,00 €	272,32 €	286,00 €	407,61 €	527,82 €	407,61 €	527,82 €	13,68 €	5,0%	120,21 €	29,5%
36	231,96 €	264,96 €	161,31 €	278,27 €	264,96 €	278,27 €	396,59 €	513,55 €	396,59 €	513,55 €	13,31 €	5,0%	116,96 €	29,5%
35	230,35 €	257,60 €	156,83 €	270,54 €	257,60 €	270,54 €	385,57 €	499,29 €	385,57 €	499,29 €	12,94 €	5,0%	113,72 €	29,5%
34	228,69 €	250,24 €	152,35 €	262,81 €	250,24 €	262,81 €	374,56 €	485,02 €	374,56 €	485,02 €	12,57 €	5,0%	110,46 €	29,5%
33	226,93 €	242,88 €	149,36 €	257,66 €	242,88 €	257,66 €	367,21 €	475,51 €	367,21 €	475,51 €	14,78 €	6,1%	108,30 €	29,5%
32	225,01 €	235,52 €	148,20 €	255,66 €	235,52 €	255,66 €	364,37 €	471,82 €	364,37 €	471,82 €	20,14 €	8,6%	107,45 €	29,5%
31	222,84 €	228,16 €	146,99 €	253,57 €	228,16 €	253,57 €	361,38 €	467,96 €	361,38 €	467,96 €	25,41 €	11,1%	106,58 €	29,5%
30	220,42 €	220,80 €	145,72 €	251,37 €	220,80 €	251,37 €	358,26 €	463,91 €	358,26 €	463,91 €	30,57 €	13,8%	105,65 €	29,5%
29	217,79 €	213,44 €	144,38 €	249,07 €	217,79 €	249,07 €	354,97 €	459,66 €	354,97 €	459,66 €	31,28 €	14,4%	104,69 €	29,5%
28	214,76 €	206,08 €	139,41 €	240,48 €	214,76 €	240,48 €	342,74 €	443,81 €	342,74 €	443,81 €	25,72 €	12,0%	101,08 €	29,5%
27	211,41 €	198,72 €	134,43 €	231,89 €	211,41 €	231,89 €	330,50 €	427,96 €	330,50 €	427,96 €	20,48 €	9,7%	97,47 €	29,5%
26	207,74 €	191,36 €	129,45 €	223,31 €	207,74 €	223,31 €	318,26 €	412,11 €	318,26 €	412,11 €	15,57 €	7,5%	93,86 €	29,5%
25	204,00 €	184,00 €	124,47 €	214,72 €	204,00 €	214,72 €	306,01 €	396,26 €	306,01 €	396,26 €	10,72 €	5,3%	90,25 €	29,5%
24	199,92 €	176,64 €	119,49 €	206,13 €	199,92 €	206,13 €	293,77 €	380,41 €	293,77 €	380,41 €	6,21 €	3,1%	86,64 €	29,5%
23	195,50 €	169,28 €	114,51 €	197,54 €	195,50 €	197,54 €	281,53 €	364,56 €	281,53 €	364,56 €	2,04 €	1,0%	83,03 €	29,5%
22	190,74 €	161,92 €	109,53 €	188,95 €	190,74 €	190,74 €	269,29 €	348,71 €	269,29 €	348,71 €	0,00 €	0,0%	79,42 €	29,5%
21	185,22 €	154,56 €	104,55 €	180,36 €	185,22 €	185,22 €	257,05 €	332,86 €	257,05 €	332,86 €	0,00 €	0,0%	75,81 €	29,5%
20	179,40 €	147,20 €	99,58 €	171,77 €	179,40 €	179,40 €	244,81 €	317,01 €	244,81 €	317,01 €	0,00 €	0,0%	72,20 €	29,5%
19	173,47 €	0,00 €	94,60 €	163,19 €	173,47 €	173,47 €	232,57 €	301,16 €	232,57 €	301,16 €	0,00 €	0,0%	68,59 €	29,5%
18	167,22 €	0,00 €	89,62 €	154,60 €	167,22 €	167,22 €	220,33 €	285,31 €	220,33 €	285,31 €	0,00 €	0,0%	64,98 €	29,5%
17	160,48 €	0,00 €	84,64 €	146,01 €	160,48 €	160,48 €	208,09 €	269,46 €	208,09 €	269,46 €	0,00 €	0,0%	61,37 €	29,5%
16	153,44 €	0,00 €	79,66 €	137,42 €	153,44 €	153,44 €	195,85 €	253,61 €	195,85 €	253,61 €	0,00 €	0,0%	57,76 €	29,5%
15	146,10 €	0,00 €	74,68 €	128,83 €	146,10 €	146,10 €	183,61 €	237,76 €	183,61 €	237,76 €	0,00 €	0,0%	54,15 €	29,5%
14	138,46 €	0,00 €	69,70 €	120,24 €	138,46 €	138,46 €	171,37 €	221,91 €	171,37 €	221,91 €	0,00 €	0,0%	50,54 €	29,5%
13	130,39 €	0,00 €	64,72 €	111,65 €	130,39 €	130,39 €	159,13 €	206,06 €	159,13 €	206,06 €	0,00 €	0,0%	46,93 €	29,5%
12	122,28 €	0,00 €	59,75 €	103,06 €	122,28 €	122,28 €	146,89 €	190,21 €	146,89 €	190,21 €	0,00 €	0,0%	43,32 €	29,5%
11	113,63 €	0,00 €	54,77 €	94,48 €	113,63 €	113,63 €	134,65 €	174,36 €	134,65 €	174,36 €	0,00 €	0,0%	39,71 €	29,5%
10	104,60 €	0,00 €	49,79 €	85,89 €	104,60 €	104,60 €	122,41 €	158,50 €	122,41 €	158,50 €	0,00 €	0,0%	36,10 €	29,5%
9	95,13 €	0,00 €	44,81 €	77,30 €	95,13 €	95,13 €	110,17 €	142,65 €	110,17 €	142,65 €	0,00 €	0,0%	32,49 €	29,5%
8	85,20 €	0,00 €	39,83 €	68,71 €	85,20 €	85,20 €	97,92 €	126,80 €	97,92 €	126,80 €	0,00 €	0,0%	28,88 €	29,5%
7	75,25 €	0,00 €	34,85 €	60,12 €	75,25 €	75,25 €	85,88 €	110,95 €	85,68 €	110,95 €	0,00 €	0,0%	25,27 €	29,5%
6	64,98 €	0,00 €	29,87 €	51,53 €	64,98 €	64,98 €	73,44 €	95,10 €	73,44 €	95,10 €	0,00 €	0,0%	21,66 €	29,5%
5	54,55 €	0,00 €	24,89 €	42,94 €	54,55 €	54,55 €	61,20 €	79,25 €	61,20 €	79,25 €	0,00 €	0,0%	18,05 €	29,5%
4	44,04 €	0,00 €	19,92 €	34,35 €	44,04 €	44,04 €	48,96 €	63,40 €	48,96 €	63,40 €	0,00 €	0,0%	14,44 €	29,5%

Tabelle 13: STG bei Kürzung Näherungsrente (gvE=3.000 €, 10,8 %)

m = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre

STG alt AL = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne (die blau hintergrund-gefärbten Beträge als Mindeststartgutschrift, die übrigen als Mindestrente grün hintergrund-gefärbt)

STG alt VH = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 verheiratete Rentenferne
(als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

STG neu VH = neue Startgutschrift für verheiratete Rentenferne nach Neuregelung
(als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

Bei Alleinstehenden (AL) dominiert für m=23 bis m=38 der Formelbetrag statt der Mindestrente. Ansonsten ergeben sich keine Dominanz-Änderungen.

Die Zuschlagsquote (ZQ) in % ist definiert durch einen Quotienten

$$ZQ = [\text{STG(wenn NR reduziert)} - \text{STG(org)}] / [\text{STG(org)}] \text{ in } \%,$$

ZQ ergibt sich, wenn man statt der originalen Näherungsrente die reduzierte Näherungsrente verwendet. ZQ schwankt bzw. beträgt (AL) zwischen 0% und 14,4% (VH) konstant 29,5%

	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €
m	M-Rente	M-STG	F-STG org AL	F-STG 4J AL	STG org AL	STG 4J AL	F-STG org VH	F-STG 4J VH	STG org VH	STG 4J VH	Zuschlag AL	ZQ AL in %	Zuschlag VH	ZQ VH in %
38	234,83 €	279,68 €	170,27 €	334,88 €	279,68 €	334,88 €	418,62 €	583,23 €	418,62 €	583,23 €	55,20 €	19,7%	164,61 €	39,3%
37	233,46 €	272,32 €	165,79 €	326,07 €	272,32 €	326,07 €	407,61 €	567,89 €	407,61 €	567,89 €	53,75 €	19,7%	160,28 €	39,3%
36	231,96 €	264,96 €	161,31 €	317,26 €	264,96 €	317,26 €	396,59 €	552,54 €	396,59 €	552,54 €	52,30 €	19,7%	155,95 €	39,3%
35	230,35 €	257,60 €	156,83 €	308,44 €	257,60 €	308,44 €	385,57 €	537,19 €	385,57 €	537,19 €	50,84 €	19,7%	151,62 €	39,3%
34	228,69 €	250,24 €	152,35 €	299,63 €	250,24 €	299,63 €	374,56 €	521,84 €	374,56 €	521,84 €	49,39 €	19,7%	147,28 €	39,3%
33	226,93 €	242,88 €	149,36 €	293,75 €	242,88 €	293,75 €	367,21 €	511,61 €	367,21 €	511,61 €	50,87 €	20,9%	144,40 €	39,3%
32	225,01 €	235,52 €	148,20 €	291,48 €	235,52 €	291,48 €	364,37 €	507,64 €	364,37 €	507,64 €	55,96 €	23,8%	143,27 €	39,3%
31	222,84 €	228,16 €	146,99 €	289,09 €	228,16 €	289,09 €	361,38 €	503,49 €	361,38 €	503,49 €	60,93 €	26,7%	142,11 €	39,3%
30	220,42 €	220,80 €	145,72 €	286,59 €	220,80 €	286,59 €	358,26 €	499,13 €	358,26 €	499,13 €	65,79 €	29,8%	140,87 €	39,3%
29	217,79 €	213,44 €	144,38 €	283,96 €	217,79 €	283,96 €	354,97 €	494,55 €	354,97 €	494,55 €	66,17 €	30,4%	139,58 €	39,3%
28	214,76 €	206,08 €	139,41 €	274,18 €	214,76 €	274,18 €	342,74 €	477,51 €	342,74 €	477,51 €	59,42 €	27,7%	134,77 €	39,3%
27	211,41 €	198,72 €	134,43 €	264,38 €	211,41 €	264,38 €	330,50 €	460,45 €	330,50 €	460,45 €	52,97 €	25,1%	129,96 €	39,3%
26	207,74 €	191,36 €	129,45 €	254,59 €	207,74 €	254,59 €	318,26 €	443,40 €	318,26 €	443,40 €	46,85 €	22,6%	125,14 €	39,3%
25	204,00 €	184,00 €	124,47 €	244,80 €	204,00 €	244,80 €	306,01 €	426,34 €	306,01 €	426,34 €	40,80 €	20,0%	120,33 €	39,3%
24	199,92 €	176,64 €	119,49 €	235,01 €	199,92 €	235,01 €	293,77 €	409,29 €	293,77 €	409,29 €	35,09 €	17,6%	115,52 €	39,3%
23	195,50 €	169,28 €	114,51 €	225,22 €	195,50 €	225,22 €	281,53 €	392,24 €	281,53 €	392,24 €	29,72 €	15,2%	110,70 €	39,3%
22	190,74 €	161,92 €	109,53 €	215,42 €	190,74 €	215,42 €	269,29 €	375,18 €	269,29 €	375,18 €	24,68 €	12,9%	105,89 €	39,3%
21	185,22 €	154,56 €	104,55 €	205,63 €	185,22 €	205,63 €	257,05 €	358,13 €	257,05 €	358,13 €	20,41 €	11,0%	101,08 €	39,3%
20	179,40 €	147,20 €	99,58 €	195,84 €	179,40 €	195,84 €	244,81 €	341,08 €	244,81 €	341,08 €	16,44 €	9,2%	96,26 €	39,3%
19	173,47 €	0,00 €	94,60 €	186,05 €	173,47 €	186,05 €	232,57 €	324,02 €	232,57 €	324,02 €	12,58 €	7,3%	91,45 €	39,3%
18	167,22 €	0,00 €	89,62 €	176,26 €	167,22 €	176,26 €	220,33 €	306,97 €	220,33 €	306,97 €	9,04 €	5,4%	86,64 €	39,3%
17	160,48 €	0,00 €	84,64 €	166,46 €	160,48 €	166,46 €	208,09 €	289,91 €	208,09 €	289,91 €	5,98 €	3,7%	81,82 €	39,3%
16	153,44 €	0,00 €	79,66 €	156,67 €	153,44 €	156,67 €	195,85 €	272,86 €	195,85 €	272,86 €	3,23 €	2,1%	77,01 €	39,3%
15	146,10 €	0,00 €	74,68 €	146,88 €	146,10 €	146,88 €	183,61 €	255,81 €	183,61 €	255,81 €	0,78 €	0,5%	72,20 €	39,3%
14	138,46 €	0,00 €	69,70 €	137,09 €	138,46 €	138,46 €	171,37 €	238,75 €	171,37 €	238,75 €	0,00 €	0,0%	67,38 €	39,3%
13	130,39 €	0,00 €	64,72 €	127,30 €	130,39 €	130,39 €	159,13 €	221,70 €	159,13 €	221,70 €	0,00 €	0,0%	62,57 €	39,3%
12	122,28 €	0,00 €	59,75 €	117,50 €	122,28 €	122,28 €	146,89 €	204,65 €	146,89 €	204,65 €	0,00 €	0,0%	57,76 €	39,3%
11	113,63 €	0,00 €	54,77 €	107,71 €	113,63 €	113,63 €	134,65 €	187,59 €	134,65 €	187,59 €	0,00 €	0,0%	52,95 €	39,3%
10	104,60 €	0,00 €	49,79 €	97,92 €	104,60 €	104,60 €	122,41 €	170,54 €	122,41 €	170,54 €	0,00 €	0,0%	48,13 €	39,3%
9	95,13 €	0,00 €	44,81 €	88,13 €	95,13 €	95,13 €	110,17 €	153,48 €	110,17 €	153,48 €	0,00 €	0,0%	43,32 €	39,3%
8	85,20 €	0,00 €	39,83 €	78,34 €	85,20 €	85,20 €	97,92 €	136,43 €	97,92 €	136,43 €	0,00 €	0,0%	38,51 €	39,3%
7	75,25 €	0,00 €	34,85 €	68,54 €	75,25 €	75,25 €	85,88 €	119,38 €	85,68 €	119,38 €	0,00 €	0,0%	33,69 €	39,3%
6	64,98 €	0,00 €	29,87 €	58,75 €	64,98 €	64,98 €	73,44 €	102,32 €	73,44 €	102,32 €	0,00 €	0,0%	28,88 €	39,3%
5	54,55 €	0,00 €	24,89 €	48,96 €	54,55 €	54,55 €	61,20 €	85,27 €	61,20 €	85,27 €	0,00 €	0,0%	24,07 €	39,3%
4	44,04 €	0,00 €	19,92 €	39,17 €	44,04 €	44,04 €	48,96 €	68,22 €	48,96 €	68,22 €	0,00 €	0,0%	19,25 €	39,3%

Tabelle 14: STG bei Kürzung Näherungsrente (gvE=3.000 €, 14,4 %)

m = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre

STG alt AL = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne (die blau hintergrund-gefärbten Beträge als Mindeststartgutschrift, die übrigen als Mindestrente grün hintergrund-gefärbt)

STG alt VH = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 verheiratete Rentenferne
(als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

STG neu VH = neue Startgutschrift für verheiratete Rentenferne nach Neuregelung
(als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

Bei Alleinstehenden (AL) dominiert für m=15 bis m=38 der Formelbetrag statt der Mindestrente. Ansonsten ergeben sich keine Dominanz-Änderungen.

Die Zuschlagsquote (ZQ) in % ist definiert durch einen Quotienten

$$ZQ = \frac{[STG(\text{wenn NR reduziert}) - STG(\text{org})]}{[STG(\text{org})]} \text{ in } \%$$

ZQ ergibt sich, wenn man statt der originalen Näherungsrente die reduzierte Näherungsrente verwendet. ZQ schwankt bzw. beträgt (AL) zwischen 05% und 30,4%; (VH) konstant 39,3%

	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €
m	M-Rente	M-STG	F-STG org AL	F-STG 5J AL	STG org AL	STG 5J AL	F-STG org VH	F-STG 5J VH	STG org VH	STG 5J VH	Zuschlag AL	ZQ AL in %	Zuschlag VH	ZQ VH in %
38	234,83 €	279,68 €	170,27 €	376,03 €	279,68 €	376,03 €	418,62 €	624,39 €	418,62 €	624,39 €	96,35 €	34,5%	205,77 €	49,2%
37	233,46 €	272,32 €	165,79 €	366,14 €	272,32 €	366,14 €	407,61 €	607,96 €	407,61 €	607,96 €	93,82 €	34,5%	200,35 €	49,2%
36	231,96 €	264,96 €	161,31 €	356,24 €	264,96 €	356,24 €	396,59 €	591,52 €	396,59 €	591,52 €	91,28 €	34,5%	194,93 €	49,2%
35	230,35 €	257,60 €	156,83 €	346,35 €	257,60 €	346,35 €	385,57 €	575,09 €	385,57 €	575,09 €	88,75 €	34,5%	189,52 €	49,2%
34	228,69 €	250,24 €	152,35 €	336,45 €	250,24 €	336,45 €	374,56 €	558,66 €	374,56 €	558,66 €	86,21 €	34,5%	184,10 €	49,2%
33	226,93 €	242,88 €	149,36 €	329,85 €	242,88 €	329,85 €	367,21 €	547,71 €	367,21 €	547,71 €	86,97 €	35,8%	180,50 €	49,2%
32	225,01 €	235,52 €	148,20 €	327,30 €	235,52 €	327,30 €	364,37 €	543,46 €	364,37 €	543,46 €	91,78 €	39,0%	179,09 €	49,2%
31	222,84 €	228,16 €	146,99 €	324,62 €	228,16 €	324,62 €	361,38 €	539,01 €	361,38 €	539,01 €	96,46 €	42,3%	177,63 €	49,2%
30	220,42 €	220,80 €	145,72 €	321,81 €	220,80 €	321,81 €	358,26 €	534,35 €	358,26 €	534,35 €	101,01 €	45,7%	176,09 €	49,2%
29	217,79 €	213,44 €	144,38 €	318,86 €	217,79 €	318,86 €	354,97 €	529,45 €	354,97 €	529,45 €	101,07 €	46,4%	174,48 €	49,2%
28	214,76 €	206,08 €	139,41 €	307,87 €	214,76 €	307,87 €	342,74 €	511,20 €	342,74 €	511,20 €	93,11 €	43,4%	168,46 €	49,2%
27	211,41 €	198,72 €	134,43 €	296,87 €	211,41 €	296,87 €	330,50 €	492,94 €	330,50 €	492,94 €	85,46 €	40,4%	162,45 €	49,2%
26	207,74 €	191,36 €	129,45 €	285,88 €	207,74 €	285,88 €	318,26 €	474,68 €	318,26 €	474,68 €	78,14 €	37,6%	156,43 €	49,2%
25	204,00 €	184,00 €	124,47 €	274,88 €	204,00 €	274,88 €	306,01 €	456,43 €	306,01 €	456,43 €	70,88 €	34,7%	150,41 €	49,2%
24	199,92 €	176,64 €	119,49 €	263,89 €	199,92 €	263,89 €	293,77 €	438,17 €	293,77 €	438,17 €	63,97 €	32,0%	144,40 €	49,2%
23	195,50 €	169,28 €	114,51 €	252,89 €	195,50 €	252,89 €	281,53 €	419,91 €	281,53 €	419,91 €	57,39 €	29,4%	138,38 €	49,2%
22	190,74 €	161,92 €	109,53 €	241,90 €	190,74 €	241,90 €	269,29 €	401,66 €	269,29 €	401,66 €	51,16 €	26,8%	132,36 €	49,2%
21	185,22 €	154,56 €	104,55 €	230,90 €	185,22 €	230,90 €	257,05 €	383,40 €	257,05 €	383,40 €	45,68 €	24,7%	126,35 €	49,2%
20	179,40 €	147,20 €	99,58 €	219,91 €	179,40 €	219,91 €	244,81 €	365,14 €	244,81 €	365,14 €	40,51 €	22,6%	120,33 €	49,2%
19	173,47 €	0,00 €	94,60 €	208,91 €	173,47 €	208,91 €	232,57 €	346,88 €	232,57 €	346,88 €	35,44 €	20,4%	114,31 €	49,2%
18	167,22 €	0,00 €	89,62 €	197,92 €	167,22 €	197,92 €	220,33 €	328,63 €	220,33 €	328,63 €	30,70 €	18,4%	108,30 €	49,2%
17	160,48 €	0,00 €	84,64 €	186,92 €	160,48 €	186,92 €	208,09 €	310,37 €	208,09 €	310,37 €	26,44 €	16,5%	102,28 €	49,2%
16	153,44 €	0,00 €	79,66 €	175,92 €	153,44 €	175,92 €	195,85 €	292,11 €	195,85 €	292,11 €	22,48 €	14,7%	96,26 €	49,2%
15	146,10 €	0,00 €	74,68 €	164,93 €	146,10 €	164,93 €	183,61 €	273,86 €	183,61 €	273,86 €	18,83 €	12,9%	90,25 €	49,2%
14	138,46 €	0,00 €	69,70 €	153,93 €	138,46 €	153,93 €	171,37 €	255,60 €	171,37 €	255,60 €	15,47 €	11,2%	84,23 €	49,2%
13	130,39 €	0,00 €	64,72 €	142,94 €	130,39 €	142,94 €	159,13 €	237,34 €	159,13 €	237,34 €	12,55 €	9,6%	78,21 €	49,2%
12	122,28 €	0,00 €	59,75 €	131,94 €	122,28 €	131,94 €	146,89 €	219,08 €	146,89 €	219,08 €	9,66 €	7,9%	72,20 €	49,2%
11	113,63 €	0,00 €	54,77 €	120,95 €	113,63 €	120,95 €	134,65 €	200,83 €	134,65 €	200,83 €	7,32 €	6,4%	66,18 €	49,2%
10	104,60 €	0,00 €	49,79 €	109,95 €	104,60 €	109,95 €	122,41 €	182,57 €	122,41 €	182,57 €	5,35 €	5,1%	60,17 €	49,2%
9	95,13 €	0,00 €	44,81 €	98,96 €	95,13 €	98,96 €	110,17 €	164,31 €	110,17 €	164,31 €	3,83 €	4,0%	54,15 €	49,2%
8	85,20 €	0,00 €	39,83 €	87,96 €	85,20 €	87,96 €	97,92 €	146,06 €	97,92 €	146,06 €	2,76 €	3,2%	48,13 €	49,2%
7	75,25 €	0,00 €	34,85 €	76,97 €	75,25 €	76,97 €	85,88 €	127,80 €	85,68 €	127,80 €	1,72 €	2,3%	42,12 €	49,2%
6	64,98 €	0,00 €	29,87 €	65,97 €	64,98 €	65,97 €	73,44 €	109,54 €	73,44 €	109,54 €	0,99 €	1,5%	36,10 €	49,2%
5	54,55 €	0,00 €	24,89 €	54,98 €	54,55 €	54,98 €	61,20 €	91,29 €	61,20 €	91,29 €	0,43 €	0,8%	30,08 €	49,2%
4	44,04 €	0,00 €	19,92 €	43,98 €	44,04 €	44,04 €	48,96 €	73,03 €	48,96 €	73,03 €	0,00 €	0,0%	24,07 €	49,2%

Tabelle 15: STG bei Kürzung Näherungsrente (gvE=3.000 €, 18 %)

m = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre

STG alt AL = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne (die blau hintergrund-gefärbten Beträge als Mindeststartgutschrift, die übrigen als Mindestrente grün hintergrund-gefärbt)

STG alt VH = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 verheiratete Rentenferne
(als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

STG neu VH = neue Startgutschrift für verheiratete Rentenferne nach Neuregelung
(als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

Bei Alleinstehenden (AL) dominiert für m=5 bis m=38 der Formelbetrag statt der Mindestrente. Ansonsten ergeben sich keine Dominanz-Änderungen.

Die Zuschlagsquote (ZQ) in % ist definiert durch einen Quotienten

$$ZQ = \frac{[STG(\text{wenn NR reduziert}) - STG(\text{org})]}{[STG(\text{org})]} \text{ in } \%$$

ZQ ergibt sich, wenn man statt der originalen Näherungsrente die reduzierte Näherungsrente verwendet. ZQ schwankt bzw. beträgt (AL) zwischen 0% und 46,4% ; (VH) konstant 49,2%

1.5.3.4 Würdigung der Stellschraubenbewegungen

Zur Veränderung des gvE für die Startgutschriftenregelungen 2001 und 2017

Die früheren Abschnitte haben bereits deutlich gezeigt, dass erst die Variation des gvE, der Pflichtversichertenzeiten (incl. des Familienstands) zum Systemwechsel am 31.12.2001 die Auswirkungen dieser Parameter auf die rentenfernen Startgutschrift transparent machen. Die Tarifparteien haben sich im Wesentlichen auf Versichertenbeispiele beschränkt, bei denen vorwiegend der jeweilige Formelbetrag (**F-STG**) die ausschlaggebende Größe für die Festlegung der Startgutschrift war.

Neben anderen Aspekten ist besonders kritisch zu sehen, dass trotz vergleichbarem gesamtversorgungsfähigem Entgelt (gvE) der zufällige Familienstand (alleinstehend bzw. verheiratet) am 31.12.2001 eine große Rolle spielt, denn bei der Ermittlung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts geht die fiktive Steuerklasse III/0 bzw. I/0 ein und damit die Steuerprogression.

Zur Veränderung des Anteilssatzes p.a. auf fixe 2,5% p.a.

Der höchstrichterliche Handlungsdruck auf die Tarifparteien lieferte - nach der Tarifeinigung vom 08.06.2017 - für die Arbeitgeberseite einen scheinbar gangbaren Ausweg aus der System-Krise der rentenfernen Startgutschrift. Man hielt einerseits eine generelle Heraufsetzung des p.a. Anteilssatzes von 2,25 % auf 2,5 % für nicht zielgenau und zu teuer (10 % Mehrkosten) andererseits lehnte man aber trotz Einfachheit und trotz geringster geschätzter Mehrkosten von rd 8 %) eine Erhöhung der 2,25 v.H. in Abhängigkeit von Alter bei Beginn der Pflichtversicherung wegen rechtlicher Unsicherheiten bzgl. einer Altersdiskriminierung ab.

Verschwiegen wurde von den Tarifparteien, dass die "2,50% p.a. Lösung" für *alle* rentenfernen Versicherten u.a. deswegen als nicht gangbar eingestuft wurde, weil man befürchtete, dass für eine generelle Heraufsetzung auf 2,50% p.a. auch das System der "rentennahen Startgutschrift" hätte neu bedacht werden müssen.

Jedoch: Eine inhaltlich-systematische, eine juristische und eine quantifizierte Folgenbetrachtung für die Höhe der Startgutschriften bei Anwendung alternativer Modelle, fand nicht statt. Das jedoch ist eine unabdingbare Voraussetzung für Betroffene und auch die Gerichte um sachgerechte Bewertungen vornehmen zu können, die über reine Kostenerwägungen hinausgehen.

Nach Aussagen der Arbeitgeberseite gab es für die "2,50% p.a. fest" - Lösung eine Abschätzung auf Mehrkosten von 10%, für die variable Lösung (zwischen 2,25% p.a. und 2,50% p.a.) beläuft sich die deren Schätzung nur auf Mehrkosten von 8%.

Die abgeschätzten Mehrkosten von 8% für die variable Lösung zum p.a. Anteilssatz wurden nun von den Tarifparteien und den Zusatzversorgungskassen im Jahr 2017 als akzeptabel hingenommen.

Es würden geschätzte weitere 2% Mehrkosten von den Zusatzversorgungskassen zu verkraften sein, wenn man den Versicherten einen festen p.a. Anteilssatz von 2,50% angeboten hätte. Wegen der aktuell durchaus nicht prekären Finanzlage der Zusatzversorgungskassen wäre diese Lösung auch möglich gewesen. Systematische

und juristische Bedenken wurden als Ablehnungsgrund der generellen 2,50% p.a. - Lösung erwähnt, jedoch nicht transparent belegt.

Die Tarifparteien des öffentlichen Dienstes (und darauffolgend die Zusatzversorgungskassen) meinen, mit der Neuordnung vom 08.06.2017 den Forderungen des BGH vom November 2007 und März 2016 hinreichend nachgekommen zu sein.

Der bisherige unveränderliche jährliche Anteilssatz von 2,25% ist in § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. festgelegt worden, also vom Gesetzgeber.

Eine Anhebung auf einen festen jährlichen Anteilssatz von 2,50% für *alle* rentenfernen Versicherten kann nur vom Gesetzgeber allein veranlasst werden. Das würde der Gesetzgeber aber nur tun, wenn ihm (dem Gesetzgeber) das aus systematischen und rechtlichen Gründen auch dringend geboten erscheint. Das erscheint fraglich und der Beweis müsste unwiderlegbar klägerseitig erbracht und in systematisch schlüssiger Form begründet werden.

Ob die Tatsache, dass rentenferne Versicherte, die mit 20,56 Jahren (65 - 44,4444) und früher in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, nicht in den Genuss des erhöhten jährlichen Anteilssatzes zwischen 2,25% und maximal 2,50% kommen können, schwerwiegend genug ist, einen Gleichheitsverstoß zu begründen, wäre zu prüfen gewesen.

Zur Variation der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente zum 65. LJ

Die rentenferne Startgutschrift lässt sich durchaus als - leider unvollkommenes - System begreifen, das wegen fehlender Logik bzw. Systematik sowie wegen inhaltlicher und juristischer Verwerfungen in die jahrelange Kritik geraten ist.

Das neue System der Zusatzversorgung für rentenfernen Versicherte wurde aus einer Mixtur *einerseits* von Elementen (fiktives gesamtversorgungsfähiges Entgelt, fiktives Netto, Mindestrente usw.) aus der alten Gesamtversorgung entwickelt. *Andererseits* wurde neuen Elemente (Mindeststartgutschrift als soziale Komponente, rentenferne Startgutschrift zum 31.12.2001, Punkterente ab 2002, fiktive gesetzliche Näherungsrente zum 65. LJ, Voll-Leistung) eingeführt. Die "fiktive gesetzliche Näherungsrente" wurde eigentlich vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) zur Abschätzung von Pensionsrückstellungen entwickelt.

Beispiel für die "Unvollkommenheit" des Systems:

Die Voll-Leistung (VL) nach §18 BetrAVG n.F. (d.h. die Differenz zwischen 91,75 Prozent des fiktiven Nettoentgelts abzüglich der zum 65. Lebensjahr hochgerechneten gesetzlichen Rente nach dem Näherungsverfahren) basiert implizit auf drei verschiedenen Annahmen über die Betriebszugehörigkeit im öffentlichen Dienst, nämlich auf **40 Jahren**, um den Höchstsatz von 91,75 Prozent des fiktiven Nettoentgelts zu bekommen und auf **44,44 Jahren**, um die maximale Voll-Leistung zu erhalten, wobei **45 Jahre** zur Ermittlung der auf das 65. Lebensjahr hochgerechneten fiktiven gesetzlichen Rente angenommen wurden.

Beispiel für die "Unvollkommenheit der Reparatur" des Systems:

Aus reinen Kostengesichtspunkten wurden durch die Tarifregelungen vom 30.05.2011 die Stellschrauben der Außengrenzen des Systems "rentenferne Startgutschrift" verstellt (individuelle Stellschrauben / Zahnrädchen nach § 2 BetrAVG n.F. und pauschale Stellschrauben nach § 18 BetrAVG n.F. unter willkürlichem Abzug von 7,5 Prozentpunkten) und brachten damit das System der rentenfernen Startgutschrift vor dem Bundesgerichtshof ins Wanken.

Bei der Beschränkung auf vorgezogene (in 2001 mögliche) Altersrenten könnte der Nettogesamtversorgungssatz bei 91,75 Prozent bleiben, da dieser stillschweigend von 40 Pflichtversicherungsjahren ausgeht. Innerhalb dieser Systembegrenzung kann man sich eine entsprechende Reduzierung der angenommenen fiktiven Näherungsrente zumindest vorstellen oder sogar wünschen.

Die quantitative Auswirkung einer Variation (Reduktion) des System-Elements "fiktive gesetzliche Näherungsrente zum 65. LJ" würde allerdings bei Alleinstehenden (AL) prozentuale Zuwächse bis 73 % und bei Verheirateten (VH) Zuwächse bis 49 % zur regulären Startgutschrift bedeuten.

Für rentenferne Versicherte mit verkürzter Erwerbsbiografie wäre eine Erhöhung ihrer Startgutschrift wegen der Reduktion der Näherungsrente sicher willkommen. Versicherte, die jedoch ohne Brüche in Ihrer Erwerbsbiografie in die reguläre Rente gehen, würden sich hingegen gegenüber den "vorzeitigen" Rentnern benachteiligt fühlen, da ihre Näherungsrente nicht variiert würde und damit auch keine Erhöhung ihrer Startgutschrift erfolgen könnte.

Für eine Variation der Stellschraube "Näherungsrente zum 65. LJ" müsste man erst einmal die Tarifparteien und ggf. später auch die Gerichte gewinnen und überzeugen.

2. Irrungen, Wirrungen

Die **Startgutschriften in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (VBL, ZVK usw.)** gehören zu den kompliziertesten rentenrechtlichen Themen der letzten Jahrzehnte. Die Probleme (Irrungen und Wirrungen) entstanden durch die Umstellung des alten Gesamtversorgungssystems auf das heutige Punktemodell zum 1. Januar 2002.

Die „Irrungen und Wirrungen“ der Startgutschriften als Anwartschaften (zum 31.12.2001) der Betriebsrente des öffentlichen Dienstes entstanden dadurch, dass beim Übergang vom alten Gesamtversorgungssystem zum neuen Punktemodell Millionen individueller Rentenanwartschaften mit vereinfachten mathematischen Formeln bewertet wurden, die nach Auffassung der Gerichte teilweise gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstießen und deshalb mehrfach nachgebessert werden mussten.

In der Retrospektive lassen sich Denkstrukturen und Verhaltensweisen der am Umbau der Zusatzversorgung beteiligten Akteure herausarbeiten und bewerten.

2.1. Vogelflugperspektive: Vom Systemwechsel 2001/2002 bis heute

Bis Ende 2001 galt in der Zusatzversorgung überwiegend das sogenannte **Gesamtversorgungssystem** der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

Die spätere Betriebsrente wurde dabei als Ergänzung zur gesetzlichen Rente berechnet. Das System war:

- kompliziert,
- stark von Steuer- und Sozialversicherungsrecht abhängig,
- langfristig finanziell schwer beherrschbar.

Daher vereinbarten Arbeitgeber und Gewerkschaften 2001 die Umstellung auf ein kapitalähnliches Punktemodell.

Für alle bereits Versicherten musste zum Stichtag 31.12.2001 eine **Startgutschrift** berechnet werden. Diese sollte die bis dahin erworbenen Ansprüche sichern.

Genau hier begannen aber die Probleme.

Die Frage lautete:

Wie viel ist der bis Ende 2001 erworbene Anspruch eines Versicherten wert?

Eine exakte Berechnung nach altem Recht wäre sehr aufwendig gewesen. Deshalb wurden Näherungsformeln entwickelt. Diese Formeln führten jedoch bei vielen Versicherten zu deutlich niedrigeren Werten als die tatsächlichen Ansprüche.

2.1.1. Die rechtlichen Streitpunkte beim Systemwechsel 2001/2002

A. Rentenferne Versicherte

Als rentenfern galten Personen, die Ende 2001 noch relativ weit vom Renteneintritt entfernt waren. Für sie wurde eine pauschalierende Berechnung verwendet. Der Bundesgerichtshof erklärte diese Regelung mehrfach für unwirksam.

Hauptkritik

Die Berechnung:

- benachteiligte bestimmte Jahrgänge,
- führte zu systematischen Kürzungen,
- berücksichtigte die tatsächliche Erwerbsbiografie oft unzureichend.

Wichtige Entscheidungen:

- BGH, Urteil vom 14.11.2007 (IV ZR 74/06)
- weitere Entscheidungen 2009, 2012 und danach

Der Gesetzgeber war zwar nicht beteiligt, aber die Tarifparteien mussten die Regelungen mehrfach nachbessern.

B. Rentennahe Versicherte

Für ältere Versicherte (die zum Systemwechsel schon das 55. LJ vollendet hatten) galt eine andere Übergangsregel. Diese wurde überwiegend als zulässig angesehen. Hier gab es zwar ebenfalls Streit, aber deutlich weniger als bei den rentenfernen Versicherten.

C. Gleichbehandlungsgrundsatz

Ein Hauptargument der Kläger war:

Zwei Versicherte mit nahezu gleichem Versicherungsverlauf erhielten völlig unterschiedliche Startgutschriften.

Die Gerichte prüften daher immer wieder:

- Art. 3 Grundgesetz (Gleichbehandlung),
- Vertrauensschutz,
- Eigentumsschutz.

2.1.2. Die mathematisch-sachlichen Problempunkte beim Systemwechsel

Juristisch standen meist Gleichheitsfragen im Vordergrund. Mathematisch lagen die Ursachen aber tiefer.

Problem 1: Hochrechnung auf das 65. Lebensjahr

Die alte Formel tat oft so, als würde der bisherige Versicherungsverlauf unverändert bis 65 weiterlaufen.

Tatsächlich:

- steigen Einkommen nicht gleichmäßig,
- Teilzeitphasen treten auf,
- Berufswechsel kommen vor.

Die Schätzungen konnten deshalb erheblich danebenliegen.

Problem 2: Der berüchtigte Unverfallbarkeitsfaktor

Bei rentenfernen Versicherten wurde ein Faktor verwendet, der sich ergab aus

- bisherigen Pflichtversicherungsjahren
- und möglichen Gesamtjahren

Beispiel: 20 Jahre erreicht, 40 Jahre möglich. Dann nur $20/40 = 50\%$ des Anspruchs.

Viele Kläger argumentierten: Die bereits erdienten Leistungen werden dadurch künstlich gekürzt. Genau dies war einer der Hauptkritikpunkte des BGH.

Problem 3: Fiktive gesetzliche Rente

Im alten System spielte die gesetzliche Rente eine große Rolle. Für die Startgutschrift musste daher geschätzt werden:

Wie hoch wird die spätere gesetzliche Rente sein?

Dazu wurden Annahmen verwendet über:

- künftige Versicherungsjahre,
- Rentenrecht,
- Einkommensentwicklung.

Diese Annahmen erwiesen sich teilweise als unrealistisch.

Problem 4: Näherungsverfahren statt exakter Berechnung

Aus verwaltungstechnischen Gründen wurden vereinfachte Formeln eingesetzt.

Dadurch entstanden:

- Sprungstellen,
- Jahrgangseffekte,
- Zufallsvorteile,
- Zufallsnachteile.

Versicherte mit fast identischem Lebenslauf konnten deutlich unterschiedliche Startgutschriften erhalten.

Die mathematisch-sachlichen Probleme kann / sollte man genauer erläutern.

Die juristischen Probleme der Startgutschriften wurden zwar vor Gericht entschieden, ihre Ursache liegt aber weitgehend in **mathematischen und versicherungs-technischen Bewertungsproblemen**. Vereinfacht gesagt versuchte man 2001, einen noch nicht fertig „erdienten“ Anspruch auf eine künftige Betriebsrente in einen einzigen Zahlenwert ("Startgutschrift") umzuwandeln.

Dabei traten mehrere grundsätzliche Schwierigkeiten auf.

1. Das Grundproblem: Bewertung eines halbfertigen Rentenanspruchs

Man stelle sich zwei Versicherte vor:

- A ist 25 Jahre alt und hat 5 Versicherungsjahre.
- B ist 50 Jahre alt und hat 30 Versicherungsjahre.

Beide haben bereits Ansprüche erworben.

Die Frage lautet:

Welcher Teil der späteren Rente ist bis zum 31.12.2001 bereits "erdient"?

Das ist mathematisch keineswegs eindeutig.

2. Das alte Gesamtversorgungssystem war nicht linear

Hier liegt der Kern des Problems.

Im alten System galt vereinfacht:

Betriebsrente = angestrebte Gesamtversorgung – gesetzliche Rente

Dadurch entstand keine einfache Beziehung zwischen:

- Beitragsjahren
- und Rentenhöhe.

Bei einem modernen Punktemodell gilt ungefähr:

- 1 Jahr Arbeit → bestimmte Punkte
- doppelt so viele Jahre → ungefähr doppelt so viele Punkte

Das ist relativ linear.

Im alten System war das anders.

Beispiel Zwei Beschäftigte:

Person	Versicherungsjahre
A	20
B	40

Intuitiv würde man denken:

A hat die Hälfte des Anspruchs von B erworben. Im Gesamtversorgungssystem war das oft nicht der Fall.

Weil:

- das Endgehalt entscheidend war,
- die gesetzliche Rente angerechnet wurde,
- Höchstgrenzen galten.

Dadurch konnten 20 Jahre weit mehr oder weit weniger als die Hälfte des späteren Anspruchs wert sein.

3. Das Problem der Hochrechnung

Die Startgutschrift musste am Stichtag 31.12.2001 festgelegt werden.

Man wusste aber nicht:

- wie lange jemand noch arbeitet,
- welche Gehaltssteigerungen kommen,
- wann der Renteneintritt erfolgt,
- wie sich das Rentenrecht entwickelt.

Daher musste hochgerechnet werden.

Beispiel

Ein 35-Jähriger hat:

- 10 Versicherungsjahre,
- Gehalt 40.000 €.

Soll man annehmen:

Variante A 40.000 € bis zur Rente.

Variante B 60.000 € Endgehalt.

Variante C 70.000 € Endgehalt.

Jede Annahme liefert eine andere Startgutschrift. Die Differenzen können später mehrere tausend Euro Rentenwert ausmachen.

4. Der Unverfallbarkeitsfaktor

Dieser Faktor wurde besonders kritisiert.

Vereinfacht:

Startgutschrift = Vollanspruch $\times$ (bisherige Dienstzeit $\div$ mögliche Dienstzeit) Beispiel:

- bisher 20 Jahre
- möglich 40 Jahre

ergibt: $20/40 = 50\%$

Der Versicherte erhält nur die Hälfte des errechneten Vollanspruchs.

Warum war das problematisch?

Die tatsächliche Wertentwicklung eines Anspruchs ist nicht unbedingt proportional zur Dienstzeit. Im alten System konnten die ersten Jahre wertvoller sein als spätere Jahre. Oder umgekehrt. Die Formel unterstellte jedoch: Jeder Versicherungsmonat ist gleich viel wert. Das war sachlich oft falsch.

5. Das Problem der fiktiven gesetzlichen Rente

Im alten System musste die spätere gesetzliche Rente geschätzt werden. Die Zusatzversorgung ergänzte nämlich nur die gesetzliche Rente. Deshalb brauchte man eine „geschätzte spätere gesetzliche Rente“. Diese Größe war aber unbekannt.

Warum?

2001 wusste niemand genaueres über:

- spätere Rentenreformen,
- Rentenniveau,
- Arbeitslosigkeitszeiten,
- Teilzeitphasen,
- Kindererziehungszeiten.

Trotzdem musste ein Wert eingesetzt werden. Ein kleiner Fehler bei dieser Schätzung konnte große Auswirkungen auf die Zusatzversorgung haben.

6. Das Problem der Jahrgangssprünge

Besonders auffällig waren sogenannte Sprungstellen.

Beispiel

Versicherter A: geboren 1946

Versicherter B: geboren 1947

nahezu identischer Lebenslauf.

Durch die Formeln konnte trotzdem gelten:

- A erhält deutlich höhere Startgutschrift.
- B deutlich niedrigere Startgutschrift.

Mathematisch entsteht das, wenn unterschiedliche Berechnungsvorschriften an Altersgrenzen anknüpfen. Dann erzeugt eine Differenz von wenigen Monaten plötzlich große Rentenunterschiede. Genau solche Effekte beanstandeten die Gerichte mehrfach.

7. Das Barwertproblem

Eigentlich müsste man einen zukünftigen Rentenanspruch auf den Stichtag 31.12.2001 zurückrechnen.

Dazu braucht man Annahmen über:

- Lebenserwartung,
- Zinssatz,
- Rentenanpassungen,
- Renteneintrittsalter.

Schon kleine Änderungen erzeugen erhebliche Unterschiede.

Beispielsweise:

- 3% Rechnungszins
- statt 2%

kann den heutigen Wert eines Rentenanspruchs spürbar verändern.

8. Das zentrale mathematisch-analytische Dilemma

Es gab eigentlich nur drei Möglichkeiten:

Variante 1

Für jeden Versicherten eine individuelle versicherungsmathematische Berechnung.

Vorteil: am genauesten.

Nachteil: Millionen Einzelfälle.

Variante 2

Pauschalformeln.

Vorteil: administrativ beherrschbar.

Nachteil: Ungenauigkeiten.

Variante 3

Mischlösung.

Genau diesen Weg versuchten die Tarifparteien später.

Auch die späteren Nachbesserungen beruhen letztlich auf solchen Kompromissen.

Aus mathematisch-analytischer Sicht:

Das eigentliche Problem war nicht ein Rechenfehler, sondern ein **Modellierungsfehler**:

Man versuchte, ein hochgradig individuelles, endgehalts- und rentenabhängiges Versorgungssystem durch relativ einfache Standardformeln abzubilden.

Je stärker vereinfacht wurde, desto größer wurden die Abweichungen zwischen:

- dem tatsächlich bis 2001 „erdienten“ Anspruch und
- der zugeteilten Startgutschrift.

Genau diese Abweichungen führten später zu den langjährigen Gerichtsverfahren und mehrfachen Neuberechnungen.

2.1.3. Gründe für die Streitdauer

Warum zog sich der Streit über Jahrzehnte?

Weil drei Ziele gleichzeitig verfolgt werden sollten:

1. Besitzstände schützen,
2. das neue System finanzierbar machen,
3. Millionen Versicherte verwaltungstechnisch bewältigen.

Diese Ziele widersprechen sich jedoch teilweise.

Eine mathematisch exakte Überführung wäre extrem teuer und administrativ kaum umsetzbar gewesen. Eine einfache Formel führt(e) dagegen zu Ungerechtigkeiten.

Das Ergebnis heute

Nach mehreren Tarifänderungen und zahlreichen Gerichtsverfahren wurden die Startgutschriften mehrfach neu berechnet.

Für viele Versicherte ergaben sich:

- Nachberechnungen,
- höhere Startgutschriften,
- zusätzliche Versorgungspunkte.

Trotzdem wird unter Fachleuten bis heute diskutiert, ob die gefundenen Lösungen tatsächlich die ursprünglich erdienten Ansprüche vollständig und gleichheitsgerecht abbilden.

2.2. Missverständnisse der Akteure

Es drängen sich Fragen auf.

- **Wie haben sich die einzelnen Akteure verhalten?**
(Gesetzgeber; Tarifparteien des öffentlichen Dienstes (Arbeitgebervertreter, Arbeitnehmervertreter); VBL; TdL; Aktuarbüros)
- **Was warfen Kritiker den Akteuren vor?**

Diese Frage ist heikel, weil man zwischen **gesicherten Tatsachen**, **gerichtlichen Feststellungen** und **Vorwürfen von Kritikern** unterscheiden muss. Die Beteiligten selbst würden ihr Handeln naturgemäß anders bewerten als ihre Kritiker.

2.2.1. Der Gesetzgeber im Diskussionsprozess

Der Gesetzgeber (d.h. der Bundestag) spielte eine eher indirekte Rolle.

Die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes beruht ja überwiegend auf Tarifverträgen und Satzungen der Versorgungseinrichtungen, nicht unmittelbar auf Gesetzen. Die Neuordnung der Zusatzversorgung basiert aber auf einer neuen gesetzlichen Grundlage, nämlich § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F.

Kritiker warfen dem Gesetzgeber (d.h. dem Bundestag) dennoch vor:

- die Entwicklung über Jahre kaum kontrolliert zu haben,
- die Neuordnung des § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. nicht verstanden zu haben und sich im Gesetzgebungsprozess passiv verhalten zu haben
- die Rechtsschutzmöglichkeiten der Versicherten nicht verbessert zu haben,
- den Tarifparteien einen sehr großen Gestaltungsspielraum überlassen zu haben.

Demgegenüber wurde eingewandt:

- Tarifautonomie sei durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützt;
- der Staat dürfe Tarifparteien nicht beliebige Vorgaben machen.

Beispiele für Missverständnisse des Gesetzgebers werden im späteren Kapitel „Klarstellungen“ gegeben.

2.2.2. Missverständnisse der öffentlichen Arbeitgeber

Hierzu gehörten insbesondere:

- die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL),
- die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
- der Bund als Arbeitgeber.

Die kirchlichen Arbeitgeber mit ihren kirchlichen Zusatzversorgungskassen übernahmen in wesentlichen Teilen die Regelungen der Tarifparteien. Hauptziel der öffentlichen Arbeitgeber war, die langfristigen Kosten des alten Gesamtversorgungssystems beherrschbar zu machen.

Vorwürfe der Kritiker

Kritiker meinten:

- die Kostenentlastung habe Vorrang vor Besitzstandsschutz gehabt,
- die Übergangsregelungen seien möglichst billig gestaltet worden,
- finanzielle Risiken seien auf Versicherte verlagert worden.

Besonders scharf wurde kritisiert, die Startgutschriften seien nicht primär nach versicherungsmathematischer Fairness, sondern nach Finanzierbarkeit konstruiert worden.

Beispiele für Missverständnisse der öffentlichen Arbeitgeberseite werden im späteren Kapitel „Klarstellungen“ gegeben.

2.2.3. Missverständnisse der Gewerkschaftsseite

Insbesondere positionierten sich: ver.di, dbb - beamtenbund, dbb – tarifunion und die Lehrergewerkschaft GEW.

Selbstverständnis

Die Gewerkschaften argumentierten: Ohne Reform wäre das alte System langfristig gefährdet gewesen. Das Punktemodell sichere die Zusatzversorgung dauerhaft.

Kritik

Viele betroffene Versicherte warfen den Gewerkschaften vor:

- die Neuordnung des § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. gar nicht im Detail und in den Konsequenzen verstanden zu haben und sich in den entsprechenden Tarifverhandlungen nicht aktiv und fachlich kompetent verhalten zu haben,
- mangels eigener fachlicher Kompetenz unkritisch den Argumenten der Arbeitgeber, der TdL und der VBL gefolgt zu sein,
- die Gewerkschaftsmitglieder nicht hinreichend unterstützt zu haben,
- die Kritik (auch von Gewerkschaftsmitgliedern selbst) überheblich und hartleibig zurückgewiesen zu haben,
- den Besitzstand älterer und rentenferner Jahrgänge nicht ausreichend verteidigt zu haben,
- zu viele Kompromisse akzeptiert zu haben,
- nach den BGH-Urteilen nur minimale Korrekturen mitgetragen zu haben.

In zahlreichen Versichertenforen wurde deshalb von „faulen Kompromissen“ gesprochen.

Beispiele für Missverständnisse der Gewerkschaftsseite werden im späteren Kapitel „Klarstellungen“ gegeben.

2.2.4. Die missverständliche Rolle der VBL

Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder als größte Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes befand sich in einer besonderen Rolle. Formal war sie nicht Tarifpartei. Sie war/ist aber sehr gut vernetzt mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und den entsprechenden Abteilungen des Bundesinnenministeriums (BMI). Sie musste die tariflichen Vorgaben praktisch umsetzen.

Sicht der VBL

Die VBL vertrat regelmäßig die Auffassung:

- sie sei an Tarifvertrag und Satzung gebunden,
- sie könne die Berechnungsregeln nicht eigenmächtig ändern,
- sie müsse die Finanzierbarkeit des Systems gewährleisten.

Vorwürfe

Kritiker warfen der VBL vor:

- den Zwang des Bundesverfassungsgerichts zur Neuordnung der Zusatzversorgung auszunutzen, um speziell die VBL-Finanzierbarkeit langfristig zu stabilisieren. (Da Lufthansa und Bundeswehr inzwischen aus der VBL ausgestiegen waren, verschlechterte sich die Finanzlage der VBL. Mit Hilfe ihrer Aktuare dramatisierte die VBL die mittel- und langfristigen Finanzprognosen überaus stark.)
- problematische Regelungen aktiv unterstützt zu haben,
- die Nachteile der Startgutschriften lange heruntergespielt zu haben,
- Zivilprozesse sehr konsequent in ihrem Interesse durchgezogen zu haben, obwohl Kritikpunkte und Hinweise der Gerichtsinstanzen bereits bekannt gewesen seien.

Manche Kläger sahen die VBL faktisch als Mitgestalterin der Reform.

Beispiele für die missverständliche Rolle der VBL werden im späteren Kapitel „Klarstellungen“ gegeben.

2.2.5. Die Rolle der versicherungsmathematischen Berater (Aktuare)

Bei der Entwicklung der Übergangsregelungen waren versicherungsmathematische Gutachter und Beratungsbüros beteiligt. Insbesondere das Büro Bode/Grabner/Beye und deren Nachfolger erstellten im Auftrag der VBL, Zahlenübersichten, aber auch mittel- und langfristige Prognosen für die Versichertenzahlen, den Finanzbedarf usw.

Die Aufgabe der verpflichteten Aktuare bestand darin,

- Modelle zu entwickeln,

- Kostenwirkungen zu berechnen,
- Übergangsregelungen mathematisch auszugestalten.

Bemerkenswert daran:

Die Ergebnisse und Prognosen der Aktuare fanden Eingang in die jährlichen Geschäftsberichte der VBL und auch in die Versorgungsberichte der Bundesregierung.

Was Kritiker beanstandeten

Die Kritik lautete häufig:

- die Modelle seien zu stark auf Durchschnittsfälle zugeschnitten gewesen;
- individuelle Erwerbsbiografien seien unzureichend berücksichtigt worden;
- mathematische Vereinfachungen hätten erhebliche Verteilungswirkungen erzeugt.
- die Dramatik der mittel- und langfristigen Prognosen in Bezug auf Versichertenzahlen und Finanzbedarf sei übertrieben gewesen
- die eigenartigen Zirkelschlüsse: Die VBL verwies auf die Versorgungsberichte der Bundesregierung als quasi deren amtliche Verlautbarung. Die Zahlen zur Zusatzversorgung in den Versorgungsberichten der Bundesregierung stammten aber aus den Quellen der genannten Aktuare, die wiederum von der VBL beauftragt worden waren.

Besonders kritisiert wurden:

- lineare Zeitquoten,
- pauschale Hochrechnungen,
- vereinfachte Annahmen zur gesetzlichen Rente.

Das von der VBL und deren Aktuaren prognostizierte Menetekel des zukünftig drohenden Kollapses der Finanzierbarkeit der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes wurde später von unabhängiger Seite widerlegt durch die fortlaufende unabhängige Analyse und Auswertung der statistischen Anlagen der VBL – Geschäftsberichte. Diese statistischen Anlagen zum jeweiligen VBL – Geschäftsbericht waren jahrelang zumindest in der Badischen Landesbibliothek abrufbar. Nach Veröffentlichung von unabhängigen Kritiken an den VBL – Geschäftsberichten wurde die Badische Landesbibliothek nicht mehr mit den statistischen Teilen der VBL – Geschäftsberichte versorgt.

Beispiele für die missverständliche Rolle der Aktuare im Umgang mit statistischem Datenmaterial werden im späteren Kapitel „Klarstellungen“ gegeben.

2.2.6. Die Rolle der Gerichte

Die Gerichte wurden von Kritikern teilweise als „letzte Korrekturinstanz“ angesehen.

Sie waren aber leider zunächst mit der für sie systemfremden Materie überfordert und stützten sich auf die wenigen Veröffentlichungen aus einschlägigen damaligen Urteilen und Verlautbarungen der Zusatzversorgungskassen (z.B. „Zukunft Zusatzversorgung“

der VBL vom August 2000) und ihrer Verbände (z.B. AKA²⁷-Positionspapier vom Oktober 2008 nach dem BGH Urteil IV ZR 74/06), d.h. es gab nur wenige bis keine für die gerichtlichen Entscheidungen wichtige unabhängige sachliche und juristische Hintergrundinformationen. Die jeweiligen Zivilinstanzen (Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht bis zum Bundesgerichtshof (BGH) und bis zum Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mussten erst im Laufe der langen Dauer der Gerichtsverfahren in die sehr komplexen Sachverhalte der Zusatzversorgung einarbeiten.

Dabei machten auch die Gerichte Fehler oder erzeugten selbst Missverständnisse, statt rechtlich sauber Schlüsse zu ziehen, was im Kapitel „Klarstellungen“ belegt werden kann.

Es gab erhebliche Meinungsverschiedenheiten darüber,

- wie die Startgutschriften mathematisch zu bewerten sind,
- wie intensiv Gerichte die Tarifautonomie kontrollieren dürfen,
- welche Tatsachen und Gutachten zugrunde zu legen sind.

Der Bundesgerichtshof stellte am Schluss der jeweiligen zivilen Instanzenkette dann mehrfach fest, dass bestimmte Übergangsregelungen mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht vereinbar waren.

Wichtig ist:

Der BGH sagte nicht: Die gesamte Reform sei rechtswidrig.

Sondern: Bestimmte Ausgestaltungen der Startgutschriften seien unzulässig.

Das ist ein wesentlicher Unterschied.

Beispiele für die Rolle der Gerichte im Umgang mit Sachargumenten und der Analyse von Urteilen höherer Instanzen werden im späteren Kapitel „Klarstellungen“ gegeben.

2.2.7. Die Rolle der Kritiker

Unter den Kritikern – darunter Mathematiker, Aktuarien, Rentenexperten, Klägervertreter und betroffene Versicherte – tauchten immer wieder ähnliche Vorwürfe auf:

Sachlich-mathematisch

- Die Verfahren bewerteten Anwartschaften nicht verursachungsgerecht.
- Vereinfachungen erzeugten systematische Verzerrungen.
- Jahrgangsgrenzen führten zu Sprungstellen.
- Die tatsächlichen Besitzstände würden unterschätzt.

²⁷ AKA = Arbeitsgemeinschaft Kommunale und Kirchliche Zusatzversorgung

Rechtlich

- Verletzung des Gleichheitssatzes.
- Unzureichender Vertrauensschutz.
- Schlechtere Behandlung bestimmter Versichertengruppen.

Politisch

- Kostenbegrenzung habe Vorrang vor Fairness erhalten.
- Nach den BGH-Urteilen seien nur die zwingend notwendigen Änderungen vorgenommen worden.

Die schärfste Kritik lautete nicht, dass einzelne Akteure „falsch gerechnet“ hätten. Vielmehr wurde einzelnen Akteuren vorgeworfen, ein **finanziell beherrschbares Übergangssystem bewusst über mathematische Vereinfachungen konstruiert zu haben, obwohl bekannt gewesen sei, dass diese Vereinfachungen bei bestimmten Versichertengruppen zu erheblichen Nachteilen führen konnten.**

1. Vorwurf: Übermäßige Zurückhaltung gegenüber den Tarifparteien

Viele Amts- und Landgerichte argumentierten in den ersten Jahren sinngemäß:

Die Tarifparteien besitzen einen weiten Gestaltungsspielraum; Gerichte dürfen nicht ihre eigene Lösung an die Stelle tariflicher Regelungen setzen.

Kritiker entgegneten:

Die Frage sei nicht, ob Gerichte bessere Rentensysteme entwickeln können, sondern ob die gewählte Regelung Gleichbehandlung und Besitzstandsschutz wahrt.

Nach Auffassung dieser Kritiker hätten manche Gerichte die Tarifaufonomie praktisch als "Schutzschild" verwendet und dadurch mathematische Ungleichheiten nicht ausreichend untersucht.

2. Vorwurf: Unkritische Übernahme versicherungsmathematischer Gutachten

In zahlreichen Verfahren spielten versicherungsmathematische Berechnungen eine zentrale Rolle.

Kritiker behaupteten, manche Gerichte hätten:

- die Modelle der Versorgungsträger übernommen,
- deren Annahmen als gegeben akzeptiert,
- alternative Berechnungen zu wenig gewürdigt.

Die Gegenargumentation lautete:

Richter sind keine Aktuarien und müssen sich auf Sachverständige stützen.

Sachkundige Kritiker erwiderten wiederum:

Gerade deshalb hätten die Gerichte konkurrierende Gutachten intensiver vergleichen müssen.

3. Vorwurf: Konzentration auf Durchschnittsfälle

Ein häufiger Kritikpunkt betraf die Betrachtung von Durchschnittsversicherten.

Gerichte fragten oft:

Ist das System insgesamt vertretbar?

Kritiker hielten dagegen:

Die Benachteiligung bestimmter Gruppen verschwindet nicht dadurch, dass das System für den Durchschnitt plausibel erscheint.

Gerade die späteren Entscheidungen des Bundesgerichtshofs beschäftigten sich mehrfach mit solchen gruppenspezifischen Benachteiligungen.

4. Vorwurf: Verwechslung von Verwaltungsvereinfachung und Gerechtigkeit

Die Versorgungsträger verwiesen regelmäßig auf die enorme Zahl der Versicherten.

Viele Gerichte hielten Verwaltungsvereinfachungen grundsätzlich für legitim.

Kritiker antworteten:

Verwaltungsvereinfachung rechtfertigt nicht jede Ungleichbehandlung.

Ein mathematisch bequemes Verfahren sei nicht automatisch ein sachgerechtes Verfahren.

5. Vorwurf: Unzureichende Analyse der Zeitquotierung

Besonders umstritten war die zeitratierliche Kürzung.

Einige Gerichte gingen zunächst davon aus:

Wer die Hälfte seiner möglichen Dienstzeit zurückgelegt hat, hat ungefähr die Hälfte seines Anspruchs erworben.

Kritiker hielten dies für den zentralen Denkfehler.

Sie argumentierten:

- Das alte Gesamtversorgungssystem sei nicht linear.
- Endgehaltsabhängigkeit und Anrechnung der gesetzlichen Rente erzeugten komplexe Verläufe.
- Deshalb könne man nicht automatisch von einem proportionalen Anwachsen ausgehen.

Spätere BGH-Entscheidungen zeigten tatsächlich eine deutlich kritischere Betrachtung solcher Vereinfachungen.

6. Vorwurf: Zu starke Orientierung an den Kostenfolgen

In der Diskussion wurde häufig argumentiert:

Eine vollständige Anerkennung aller behaupteten Besitzstände würde Milliarden kosten.

Kritiker meinten, einige Gerichte hätten den finanziellen Folgen zu großes Gewicht beigemessen.

Ihre Position war:

Die Höhe der Kosten beantwortet nicht die Frage, ob eine Regelung rechtmäßig ist.

Die Gerichte selbst hätten dies allerdings regelmäßig bestritten und betont, dass die Kostenfolgen nur ein Gesichtspunkt unter mehreren seien.

7. Vorwurf der „Rosinentheorie“

Ein besonders scharfer Vorwurf mancher Klägervertreter lautete sinngemäß:

Bestimmte Berechnungsmodelle übernahmen diejenigen Elemente des alten Systems, die zu niedrigeren Anwartschaften führten, und ließen andere günstige Elemente weg.

Die Kritiker bezeichneten dies teilweise als „Rosinenpicken“.

Die Gegenseite entgegnete:

Jede Übergangsregelung benötigt Vereinfachungen; eine vollständige Übernahme aller alten Regelungen hätte den Systemwechsel praktisch unmöglich gemacht.

8. Warum die Kritik an den Vorinstanzen nach den BGH-Urteilen zunahm

Nachdem der Bundesgerichtshof mehrere Startgutschriftenregelungen beanstandet hatte, sagten manche Kritiker:

Die mathematischen und rechtlichen Probleme seien von Anfang an erkennbar gewesen.

Daraus wurde gelegentlich der Vorwurf abgeleitet, die Vorinstanzen hätten die Probleme „übersehen“ oder „nicht sehen wollen“.

Die Gerichte selbst würden dies typischerweise anders darstellen:

- Die Materie war außergewöhnlich komplex.
- Viele Fragen waren damals höchststrichterlich ungeklärt.
- Erst die späteren BGH-Entscheidungen schufen verbindliche Leitlinien.

Die schärfsten sachkundigen Kritiker warfen den Vorinstanzen im Kern nicht vor, Zahlen gefälscht oder bewusst manipuliert zu haben. Ihr Vorwurf lautete vielmehr:

- Die Gerichte hätten tarifpolitische und versicherungsmathematische Annahmen teilweise zu unkritisch übernommen, die tatsächlichen mathematischen Schwächen der Startgutschriftenmodelle unterschätzt und die Schutzfunktion des Gleichheits-satzes zunächst nicht konsequent genug angewendet.
- Ob diese Kritik berechtigt ist, bleibt letztlich eine Frage der rechtlichen und wissenschaftlichen Bewertung. Die späteren Korrekturen durch den BGH zeigen jedenfalls, dass ein Teil der früheren Argumentationen höchststrichterlich nicht Bestand hatte.

3. Klarstellungen

Zu Irrungen und Wirrungen gab es im Laufe der kritischen Beschäftigung mit der Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes eine ganze Reihe von Richtigstellungen von Aussagen der Akteure. Dokumentiert und belegbar sind Aussagen und Klarstellungen in einer Reihe von Veröffentlichungen (Standpunkte, Studien, Zeitschriftenartikel) auf der Homepage <startgutschriften-arge.de>.

In den folgenden Abschnitten wird daraus eine sehr selektive Auswahl von Statements und Entgegnungen getroffen in einer Mischung aus chronologischen Ereignissen und inhaltlicher Würdigung.

3.1. Aussagen des Gesetzgebers

Beispiel (Bundestagssitzung vom 21.12.2000)

Der neue § 18 BetrAVG wurde am 21.12.2000 vom Bundestag verabschiedet und trat zum 01.01.2001 in Kraft. In dem Bundestagsprotokoll der 141. Sitzung des Bundestages vom 08.12.2000²⁸ erkannte Peter Enders, SPD-Sprecher und Berichterstatter des Innenausschusses, völlig richtig den Fehler beim alten § 18:

„Tatsächlich billigt aber das Gesetz bisher nur 0,4 Prozent per annum des Bruttolohnes zu. Das ist wesentlich weniger als der entsprechende Anspruch in der Privatwirtschaft. Inzwischen hat das Bundesverfassungsgericht diese alte Regelung als einen Verstoß unter anderem gegen Art. 12 GG angesehen, weil es die Mobilität erschwert“.

Völlig falsch ist jedoch die Begründung von Peter Enders zum neuen § 18:

„Die Vollversorgung beträgt 91,75 Prozent. Nimmt man als Basis 45 Arbeitsjahre, kommt man angenähert auf 2,25 Prozent für jedes Jahr der Beschäftigung und nicht mehr 0,4 Prozent“.

Die richtige Gegenrechnung lautet: 91,75 Prozent geteilt durch 45 Arbeitsjahre ergeben aufgerundet 2,04 Prozent pro Jahr, also wesentlich weniger als die genannten 2,25 Prozent. Schlimmer noch: Die 2,25 Prozent beziehen sich gar nicht auf die „Vollversorgung“ (91,75 Prozent des Nettoarbeitsentgelts), sondern auf die „Voll-Leistung“ (= 91,75 Prozent des Nettoarbeitsentgelts minus die fiktive gesetzliche Näherungsrente zum 65. LJ). Die im Vergleich dazu genannten 0,4 Prozent pro Jahr haben weder mit der „Vollversorgung“ noch der „Voll-Leistung“ etwas zu tun, sondern nur mit dem Bruttolohn, wie Enders selbst erwähnt.

Dazu ein einfaches Rechenbeispiel: 0,4 Prozent von 2.500 Euro Bruttolohn sind 10 Euro und damit deutlich mehr als 2,25 Prozent von 300 Euro Zusatzrente, also 6,75 Euro. Es kommt eben nicht nur auf den Prozentsatz an, sondern vor allem auch auf den Grundwert, von dem dieser Prozentsatz berechnet wird. Der sog. jährliche Anteilssatz von 2,25 Prozent laut neuem § 18 BetrAVG ist in keiner Weise mit dem Pauschalsatz von 0,4 Prozent laut altem § 18 BetrAVG vergleichbar, da die

²⁸ <https://dserver.bundestag.de/btp/14/14141.pdf>, Top 22

Berechnungsgrundlagen völlig verschieden sind. Das wäre wie ein Vergleich von Äpfeln mit Birnen.

Es ist schon bedauerlich, wenn sich im Gesetzgebungsprozess Bundestagsabgeordnete in den einfachen Regeln der Prozentrechnung verheddern. Erstaunlich ist auch, dass der Gesetzentwurf am 08.12.2000 in der 2. und 3. Beratung einstimmig angenommen wurde. Offensichtlich hat keiner die völlige Fehlkonstruktion des § 18 BetrAVG n.F. erkannt.

3.2. Aussagen eines öffentlichen Arbeitgebers

Beispiel (aus einer LWL - Presseinformation vom 21.01.2002)

Die anfangs zum Teil verbreiteten „Botschaften“ der Gewerkschaften sowie die plakative Headline („Nichts geht verloren“) des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe^{29,30} über die Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (Startgutschriften) erweckten den Eindruck (siehe den Auszug aus der Presseinformation), als ob die bis Ende 2001 erworbenen Rentenansprüche so hoch seien wie im bis dahin geltenden Gesamtversorgungssystem:

In einer LWL - Presseinformation³¹ vom 21.01.2002 des Geschäftsführers Rainer John des Kommunalverbands LWL liest man die Titelzeile:

**UMBAU DER ALTERSVERSORGUNG IM ÖFFENTLICHEN DIENST
'ES GEHT NICHTS VERLOREN'
KASSEN-GESCHÄFTSFÜHRER RAINER JOHN ERLÄUTERT AUSWIRKUNGEN FÜR VERSICHERTE**

Münster (lwl). "Schließung, Ende der Rundumversorgung, Einbußen ..." - die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst ist in den Schlagzeilen. Weil die Finanzierbarkeit vor allem auf Bundes- und Länderebene zusehends wackelte und weil es das Bundesverfassungsgericht so wollte, wird das Zusatzversorgungssystem für rund 4,8 Millionen Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes in Richtung Betriebsrente umgebaut. Betroffen sind auch diejenigen rund 150.000 Versicherten plus mehr als 50.000 Rentnerinnen und Rentner, deren zusätzliche Altersversorgung die Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (ZKW; Sitz Münster) sicherstellt. Hintergrund: Die ZKW ist eine der bundesweit gut zwei Dutzend staatlichen, kommunalen und kirchlichen Kassen, in denen öffentlich Bedienstete pflichtversichert sind. Die größte ist die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) mit knapp zwei Millionen Mitgliedern.

Im Interview zu Neuerungen und Auswirkungen für die Versicherten: ZKW-Geschäftsführer Rainer John, im Hauptamt Personaldezernent des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL):

Herr John, was ändert sich für die Beitragszahler, für die Rentner?

²⁹ <http://www.lwl.org/pressemitteilungen/mitteilung.php?urlID=12831> vom 21.01.2002

³⁰ Siepe: Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst - Die Ansprüche nach dem Punktesystem, Soziale Sicherheit, 12/2009, 410-414
http://www.startgutschriften-arge.de/11/SozSicherheit_12_2009.pdf

³¹ <https://www.lwl.org/pm12831>

John: Für Rentner gar nichts. Sie werden die Umstellung gar nicht spüren. So genannte rentennahe Versicherte ab 55 Jahren genießen weitestgehenden Besitzstandsschutz. Jeweils zum 1. Juli jeden Jahres werden die Zusatzrenten um ein Prozent angehoben.

Jüngere Versicherte, also die noch länger Berufstätigen, merken keine unmittelbaren Auswirkungen im Portemonnaie. Denn bei der ZKW wird es - im Unterschied zu anderen Versorgungskassen - auch weiterhin keine Eigenbeteiligung der Beschäftigten geben; der Arbeitgeber zahlt wie gehabt allein in die Zusatzversorgungskasse ein. Allerdings fällt für die Beschäftigten die Garantie weg, später im Rentenalter dank Zusatzversorgung automatisch rund 91 Prozent des letzten Nettoverdienstes als Rente zu haben. Eigenvorsorge zum Auffüllen der Lücke ist also ratsam.

Langfristige Einbußen also für die jüngeren Jahrgänge - wie hoch?

John: Das lässt sich konkret - wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung - nur anhand der individuellen Erwerbsbiografie berechnen, vor allem also nach Dienstjahren und Einkommenshöhe. Im Extremfall, also bei ganz neu im öffentlichen Dienst Beschäftigten, kann die Differenz, das Minus zur bisher geltenden Zusatzversorgung später im Rentenalter bis zu 20 Prozent betragen. Alle, die schon länger dabei sind, bringen ihre bereits angesammelten Anwartschaften nach einer bestimmten Formel als Punkte in das seit Jahresbeginn 2002 geltende System ein. **Es geht also nichts verloren.** Der Neustart des Systems bedeutet allerdings auch: Jeder Versicherte wird künftig selbst beeinflussen können, mit welchem Betrag er die gesetzliche Rente aufstocken will.

Was nun tun als 'Kunde'?

John: Aktionismus ist nicht angebracht. Noch feilen die Tarifpartner an den genauen Umstellungsmodalitäten. Die Zusatzversorgungskassen arbeiten auf Bundesebene daran, ihren Versicherten die Teilnahme an der Riester-Förderung zu ermöglichen, so dass die eigenen Aufstockungsbeträge staatlich gefördert werden. Die ZKW wird ihren Versicherten so schnell wie möglich ein entsprechendes Angebot vorstellen. Das sollten alle Betroffenen in Ruhe abwarten.

3.3. Aussagen von Seiten der Gewerkschaften (ver.di, dbb-tarifunion)

Beispiel (Vorsitzender Bsirske in „ver.di Extra“ vom November 2001)

Man kann eindrucksvoll durch ein Zitat belegen, dass durch die Neuordnung der Zusatzversorgung den Pflichtversicherten nichts verloren oder nur "wenig" verloren gehe, wie es zur Umstellungszeit vollmundig von Seiten der Tarifparteien völlig unsubstantiiert behauptet wurde.

Frank Bsirske, damals (2001) Vorstandsvorsitzender von ver.di, erklärte nach der Reform der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst in „ver.di Extra“ noch im November 2001: **„Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst erhalten nach 40 Dienstjahren 90 Prozent ihrer alten Nettobezüge, den Unterschied von 1,75 Prozentpunkten zum alten Modell gleichen aber Steuervorteile aus“.**

Diese Aussage von Frank Bsirske war und ist völlig falsch. Die genannten 90 Prozent des letzten Nettoehalts hat es nie gegeben und wird es in Zukunft erst recht nicht

geben. Offensichtlich missverstand Frank Bsirske den § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG völlig, indem er von dem „jährlichen Anteilssatz“ von 2,25 Prozent ausging und diesen Satz einfach mit 40 Jahren multiplizierte. Die so fiktiv errechneten 90 Prozent werden jedoch von der sog. Voll-Leistung, die 91,75 Prozent des letzten Nettogehalts abzüglich der Näherungsrente ausmacht, berechnet. Die Falschaussage von Bsirske beruht somit auf einem schlichten Denk- und Rechenfehler. Für Bsirske war das Verhandlungsergebnis vom November 2001 „ein Meilenstein“, womit der „Rentenkollaps verhindert“ werde.^{32,33}

Sofern die Tarifparteien nach dem Urteil des BGH vom 14.11.2007 den jährlichen Anteilssatz von bisher 2,25 Prozent auf 2,5 Prozent anheben, müsste die nächste Falschaussage von Bsirske dann lauten: „Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst erhalten nach 40 Dienstjahren 100 Prozent ihrer alten Nettobezüge“.³⁴

Beispiel (stv. ver.di-Vorsitzende Margret Mönig-Raane vom 14.04.2003)

In einem 6-seitigen Schreiben der ver.di-Bundesverwaltung³⁵ vom 14.04.2003 wendet sich die damalige stellvertretende ver.di-Vorsitzende Margret Mönig-Raane an die „Landesleiter, Abteilungsleiter Recht der Landesbezirke, Fachbereichsleiter Bund mit Bitte um Weiterreichung an Fachbereiche in Ländern und Bezirken, Bezirke und Rechtssekretärinnen, mit der Bitte um Information der Betriebs- und Personalräte“. Mönig-Raane weist in diesem „Brandbrief“ eindringlich darauf hin, dass ver.di nicht zu einem allgemeinen Aufruf zum Einspruch gegen die Startgutschriften auffordern werde. Davon wolle man Abstand nehmen, um die abgeschlossenen Tarifverträge nicht generell in Frage zu stellen.

Auf Seite 5 ihres „Brandbriefes“ listet sie fünf Problemfälle auf, die sich mit fünf Punkten aus dem Formschreiben zur Beanstandung der Startgutschriften decken. Der wichtigste Problemfall – der Wegfall der Mindestversorgungsrente nach § 44a VBL-Satzung a.F. - wird wie im Formschreiben zur Beanstandung (sog. 7-Punkte-Programm) überhaupt nicht erwähnt. Ganz zum Schluss wird erwähnt: ver.di gewähre „Rechtsschutz grundsätzlich für den Einspruch, nicht jedoch für die Klage“.

ver.di greift den besagten Problemfall überhaupt nicht auf und gewährt keinen Rechtsschutz für eine Klage. Sie lässt ihre eigenen Leute im Regen stehen und setzt lieber die „gute“ Zusammenarbeit mit der VBL fort. Der Rechtsschutz für den Einspruch ist wegen des Formschreibens, das jedes Ver.di-Mitglied selbst an die VBL schicken konnte, völlig belanglos. Das wäre so, als wenn ein Mieterverein seinen Mitgliedern nur Formschreiben für eine Mängelrüge gegenüber dem Vermieter an die Hand geben und keinen Rechtsschutz für eine unter Umständen notwendige Klage gegen den Vermieter gewähren würde.³⁶

³² http://www.startgutschriften-arge.de/11/materialien_verdi.zip

³³ http://www.startgutschriften-arge.de/3/ET_5_Gewerkschaften.pdf

³⁴ http://startgutschriften-arge.de/5/Dossier_Verraten_und_verkauft_VERDI.pdf

³⁵ <http://www.startgutschriften-arge.de/11/verdi-14-04-2003.pdf>

³⁶ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Verdi_Fehlschuesse.pdf

Beispiel (Stellungnahme ver.di - Justitiarin an das BVerfG vom 12.09.2008)

In der u.a. Verfassungsbeschwerde wurden einschlägige Institutionen aufgefordert, zur Beschwerde jeweils eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahmen zur Verfassungsbeschwerde waren z.T. recht umfangreich. Die Stellungnahme von ver.di war eher kurz.

Die Stellungnahme von ver.di am 12.09.2008 zur Verfassungsbeschwerde (1 BvR 1373/08) gegen die rentenfernen Startgutschriften nach § 18 Abs. Betriebsrentengesetz besteht bezeichnenderweise aus einer einzigen Seite mit fünf dünnen Sätzen. Da sie die Mentalität von ver.di treffend wiedergibt, seien sie hier ausnahmsweise vollständig zitiert:

„Es wird diesseits davon ausgegangen, dass die angegriffenen Regelungen nicht gegen Grundrechte verstoßen. Es handelt sich vielmehr insgesamt um eine ausgewogene Regelung. Die vorgesehene Dynamisierung ist zulässig. Insgesamt haben die beteiligten Tarifvertragsparteien den ihnen zustehenden Regelungsspielraum nicht überschritten. Soweit die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in dieser Sache vom 16. April 2008 zum Aktenzeichen IV ZR 60/06 rechtskräftig werden sollte, werden die Tarifvertragsparteien ggf. eine Neuregelung treffen, die den Anforderungen des BGH entspricht“.

Beispiel (Auszug aus E-Mail-Austausch von Anfang Juni 2011)

Ein engagiertes Gewerkschaftsmitglied einer anderen Gewerkschaft als ver.di beklagt bei einem hohen Funktionär von ver.di deren Vorgehensweise und deren nicht transparentes Engagement für die durch die Änderungen betroffenen rentenfernen Versicherten. Es ging um die Kritik an der Entscheidung der Tarifparteien vom 30.05.2011 (Vergleichsmodell mit dem Abzug von 7,5 Prozentpunkten).

Das engagierte Gewerkschaftsmitglied bekam eine sehr deutliche Antwort vom ver.di Funktionär.

Auszug Zitat:

Lieber Kollege,

es muss doch möglich sein, unter Gewerkschaftsmitgliedern ohne Unterstellungen, Beleidigungen zu kommunizieren. Wir können rechnen, verbreiten keine Halbwahrheiten und das BetrAVG können wir lesen und sogar verstehen.

Ich schlage Dir vor, ganz schlicht sachlich zu bleiben.

Gerechnet haben für uns einige Zusatzversorgungskassen, VBL und als mein Hintergrund ein Aktuar, der nicht mit dem System verhandelt ist.

*Bevor Du zu dem Ergebnis gelangst, auch der zweite Versuch sei wieder rechtswidrig, solltest Du davon ausgehen, **dass keine Befolgungspflicht für Tarifvertragsparteien hinsichtlich der Entscheidungen des BGH besteht.** Da ist es allerdings zu einer gewissen Annäherung an die Überlegungen des BGH gekommen. Der Gerichte können erkennen, dass es eine sorgfältige Auseinandersetzung mit ihren Entscheidungen gegeben hat. Dies betrifft alle geregelten Themen, nicht nur die Startgutschriften. Bei weiteren Themen (Biometrie, Rechnungszins (hierzu die Bonuspunkte), Gegenwerte) kam es lediglich zu Absichtserklärungen für den Herbst. Und dann wurden - wie bei jeder anderen Tarifverhandlung auch - zuerst die Mrd. € verhandelt, die dann technisch sinnvoll aufgeteilt wurden.*

Ende Auszug Zitat

Klarstellung dazu:

Es gibt zwar nach dem Grundgesetz die Tarifautonomie. Diese Autonomie findet aber dort ihre Grenzen, wo gegen Grundrechte verstoßen wird.

Zusammenfassende kritische Bemerkungen des Autors dieses Berichts:

Die Gewerkschaften haben in Sachen der Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes so gut wie alles falsch gemacht:

- Die Gewerkschaften unterschätzten die fachliche Kompetenz und Zielausrichtung der Arbeitgebervertreter (insbesondere der TdL).
- Die Gewerkschaften versenkten durch Aussitzen von Problemen und dem Warten auf ein höchststrichterliches Urteil unendlich viel Zeit, um sich Fachkompetenz auf diesem Spezialgebiet selbst anzueignen oder von außerhalb zu besorgen.
- Die Gewerkschaften hatten keinerlei offensives Konzept, um die Neuordnung der Zusatzversorgung aktiv so zu gestalten, dass die bisherigen Kritikpunkte von Betroffenen, von Anwälten, von Richtern der Landgerichte, Oberlandesgerichte, vom BGH hätten aufgegriffen werden und Neuregelungen den Arbeitgebern gegenüber hätten verteidigt werden können.
- Die Gewerkschaften ignorierten intern und extern angebotene kritische Hilfestellungen und stießen damit auch ihre eigenen Leute vor den Kopf (siehe die Antwort auf einen dbb - Tacheles- Beitrag 10/2009)³⁷ und einen kritischen Kommentar dazu.³⁸
Es ging dort um einen Beitrag in ZDF–Frontal 21 vom 25.08.2009 zur Neuordnung der Zusatzversorgung.^{39,40} Der ZDF-Frontal 21 Beitrag löste eine heftige Reaktion der Arbeitsgemeinschaft für kommunale und kirchliche Arbeitgeber (AKA) aus.⁴¹ Der Kritik der AKA wurde umgehend entgegengetreten.⁴²
- Die Gewerkschaften mit ihren Funktionsträgern übersahen völlig, dass es neben juristischen, tarifpolitischen und an den Finanzen orientierten Sichtweisen auch die reale Sicht der Betroffenen gab.
- Die Gewerkschaften meinten immer noch, die kraftvollen Sprüche in Flugblättern reichen aus, um die Betroffenen ruhig zu stellen.
- Die Gewerkschaften übersahen, dass ihre Mitglieder und Begleiter mündige Bürger sind, die kritisch nachdenken und durchaus unterscheiden können zwischen „Sprüchen“ und „Taten“ der verantwortlichen Entscheidungsträger.
- Die Gewerkschaften übersahen, dass auch Menschen außerhalb des Tarifsekretariats recherchieren, nachdenken und vor allem nachrechnen können.
- Es soll sogar Personen geben, die während ihres Berufslebens fürs Nachdenken bezahlt werden und sich die Mühe gemacht haben, mit ihrer nicht-tarifpolitischen Geistes-Kompetenz Schwachpunkte der Neuregelungen der Zusatzversorgung aufzudecken und vor -/ nachzurechnen. Übrigens: Von Arbeitgeberseite hat es nie irgendeine offen geäußerte Kritik an den Nachrechnungen in veröffentlichten

³⁷ <http://www.startgutschriften-arge.de/11/tacheles-Okt2009.pdf>

³⁸ http://www.startgutschriften-arge.de/11/BTBMagazin_12_09_Kommentar.pdf

³⁹ https://www.youtube.com/watch?v=r_tC1GS-FvA

⁴⁰ <http://www.startgutschriften-arge.de/11/frontal21-manuskriptrentenkuerzung.pdf>

⁴¹ <http://www.startgutschriften-arge.de/11/AKAREaktionFrontal21.pdf>

⁴² <http://www.startgutschriften-arge.de/11/Pro-und-Contra-ZDF-Frontal21-250809.pdf>

Studien zu den Schwachpunkten der Startgutschriftberechnungen gegeben, das erledigte aber in gewohnt selbstgefälliger Weise die juristische bzw. tarifpolitische Abteilung der jeweiligen Gewerkschaft. Es ist schon eine verkehrte Welt.

- Die Gewerkschaften verhielten sich in Sachen Neuordnung der Zusatzversorgung
 - o selbstgefällig
 - o kritikresistent
 - o inkompetent
 - o abgehoben von den realen Sorgen Betroffener
 - o arbeitgebernah
- Die Entscheidungsträger der Gewerkschaften übersahen zunehmend, dass sie (die Entscheidungsträger) nichts aber auch gar nichts sind ohne ihre Mitglieder. Funktionär zu sein ist kein hochdotierter Selbstzweck, sondern eine große Verpflichtung, die auf gewissen Gebieten (z.B. der Zusatzversorgung) durchaus viel Mühe und Arbeit, jedoch wenig Ehr (sprich „Schlagzeilen in den Medien“) bringt.
- „Zahnlose, ängstliche und defensiv agierende“ Gewerkschaftsführer machen die Gewerkschaften entbehrlich und zum Spielball der Interessen der Arbeitgeberverbände.
- Die Gewerkschaftsfunktionäre neig(t)en durchaus dazu, verbal kräftig auszuteilen, dann aber sehr empfindlich auf Kritik zu reagieren. Sie konnten dennoch dadurch ihre eigenen argumentativen Schwächen nicht überdecken, denn die immer wiederkehrenden Hinweisen auf die „Alternativlosigkeit“ der Neuregelungen, das Deuten auf die Zivilgerichte, die es schon richten würden und die große verwaltungsbezogene „Nähe“ zur VBL, waren schon auffällig.

3.4. Die Rolle der VBL, der TdL und der Aktuare

Zur Einordnung:

Die **VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder)** als mit Abstand größte Zusatzversorgungseinrichtung ist Teil der ausführenden Gewalt und als Bundesoberbehörde direkt dem BMF (Bundesministerium der Finanzen) unterstellt. Sie ist nicht Gesetzgeber, aber an der Entstehung und Umsetzung des umstrittenen § 18 BetrAVG in vielfacher Weise beteiligt.

Der damalige Vorstandsvorsitzende und **Präsident der VBL** war seit dem 01.04.2002 **Wolf R. Thiel** (Jahrgang 1946). Er wurde am 01.04.2007 für fünf weitere Jahre in seinem Amt bestätigt. Thiel war Volljurist und von 1978 bis 2002 im Bundesinnenministerium tätig, zuletzt als Ministerialrat und Leiter der Arbeitsgruppe Tarifrecht im öffentlichen Dienst. Von Wolf R. Thiel unterzeichnete Schreiben des Bundesinnenministeriums zu Fragen der Zusatzversorgung von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern aus den Jahren 1995 und 1996 belegen, dass Thiel spätestens seit Mitte der 90er Jahre mit dem Thema Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst befasst war. Als hauptamtliches VBL-Vorstandsmitglied war Thiel vom Bundesinnenministerium „zur Dienstleistung bei der Anstalt beurlaubt“ und blieb weiterhin „Bediensteter der an der Anstalt beteiligten Verwaltungen“.

Der **Vorstand** der VBL bestand damals aus 17 Mitgliedern, darunter 8 Versichertenvertretern, die nach Vorschlag der Gewerkschaften vom Verwaltungsrat in den Vorstand berufen werden.

Der **Verwaltungsrat** ist oberstes Organ der VBL und bestand damals aus 38 Mitgliedern, paritätisch zusammengesetzt aus den Vertretern der Arbeitgeber und den von der Gewerkschaftsseite vorgeschlagenen Versichertenvertretern. Der Verwaltungsrat wird durch eine Doppelspitze geleitet. Seit dem 23.11.2007 hatte der damalige niedersächsische Finanzminister und TdL-Vorsitzende **Hartmut Möllring** den Vorsitz für die Arbeitgeberseite inne. Auf Versicherten- und damit Arbeitnehmerseite war **Kurt Martin** (Jahrgang 1946), der damalige Verhandlungsführer von ver.di bei der Reform der Zusatzversorgung im November 2001, seit 01.03.2007 war er dann Vorsitzender des Verwaltungsrats. Der Vorsitz wechselte damals jeweils im Jahresrhythmus.

Ein paar Statements zur Vorgeschichte belegen den Einfluss der VBL auf den Prozess der Entscheidungsfindung:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erklärte im Urteil vom 15.7.1998 (Az. 1 BvR 1554/89)⁴³ den alten § 18 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) für verfassungswidrig und forderte den Gesetzgeber zur Neuregelung bis zum Ende des Jahres 2000 auf. Verfassungswidrig sei laut BVerfG der Pauschalsatz von 0,4% des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts (gvE) pro Pflichtversicherungsjahr, da dieser insbesondere Spitzenverdiener benachteiligen würde und im Widerspruch zu § 2 BetrAVG stünde. Die damalige Bundesregierung unter Gerhard Schröder beschloss am 19.10.2000 den Entwurf des neuen § 18 und leitete den Entwurf am 20.10.2000 weiter an den Bundestag. Am 29.09.2000 hatte der Bundesrat zum Gesetzentwurf Stellung genommen.

Erstaunlicherweise war der Entwurf zum § 18 BetrAVG n.F. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) bereits am 14.08.2000 bekannt, da sie im **Grundsatzpapier**⁴⁴ „**Zukunft der Zusatzversorgung**“ direkt auf diesen Entwurf Bezug nahm. Es spricht also viel dafür, dass die VBL bei der Abfassung des neuen § 18 Pate gestanden hat.

Im Juli 2001 erfolgte seitens der VBL an die von den Tarifparteien eingerichtete Expertengruppe der Hinweis, dass der **neue § 18 BetrAVG für die Berechnung der rentenfernen Startgutschriften einschlägig** sei (siehe OLG-Urteil Karlsruhe vom 22.09.2005 Az. 12 U 99/04). Die Tarifparteien setzten diesen Hinweis der VBL dann im Altersvorsorgeplan vom 13.11.2001 und im Altersvorsorgetarifvertrag vom 01.04.2002 um. Percy Bischoff, Volljurist und damals als Beauftragter für den Haushalt direkt dem Präsidenten der VBL zugeordnet, hat die Tarifverhandlungen zur Neuordnung der Zusatzversorgung begleitet. Deutlicher kann der Einfluss der VBL auf die damalige Regelung der rentenfernen Startgutschriften wohl kaum sein.⁴⁵

Die VBL hat aber nicht nur Einfluss auf die Entscheidungsprozesse um die Neuordnung der Zusatzversorgung genommen. Die VBL hat kritisierende Feststellungen zu den Tarifiergebnissen vom 30.05.2011 („Vergleichsmodell“) gemacht und damit den Eindruck einer argumentativ von den Tarifparteien unabhängigen Institution erzeugt.

⁴³ http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs19980715_1bvr155489.html

⁴⁴ https://startgutschriften-arge.de/11/vbl_zukunft_zusatzversorgung.pdf

⁴⁵ http://www.startgutschriften-arge.de/3/ET_1_VBL.pdf

Die Berechnung eines Unverfallbarkeitsfaktors in Anlehnung an § 2 BetrAVG sahen die Kommentatoren der VBL kritisch (siehe Norbert Wein, und Matthias Konrad in ZTR 6/2008).⁴⁶ Wie bereits in Kapitel 1.3.11.3 angedeutet, sprach sich Konrad in seinem Kommentar zum BGH-Urteil vom 14.11.2007 für eine Veränderung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25% gem. § 18 Abs. 2 BetrAVG aus und gegen die isolierte Übertragung des Unverfallbarkeitsfaktors gem. § 2 auf § 18 BetrAVG n.F. Konrad sah darin eine Vermengung von pauschalen Berechnungen (Voll-Leistung nach § 18) und individuellen Berechnungen (Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2), was zu einem Systembruch führen würde.

Beispiel: (VBL ignoriert systematische Zusammenhänge)

Auch wenn VBL – Funktionäre (Konrad, Wein) auf die Gefahren einer fehlenden Systematik hingewiesen haben, werden / wurden von der VBL selbst und auch von deren Anwälten in einschlägigen Klageverfahren völlig unbeeindruckt die Vorzüge des „Vergleichsmodells“ beschrieben und zwar auf der Basis von fragwürdigen Zahlenbeispielen der TdL, wie ein kritischer Standpunkt belegt.⁴⁷

In einem Brennpunkt⁴⁸ wird erwähnt: Die VBL sprach beim „Abzug von 7,5 Prozentpunkten“ von einem sog. „Toleranzquotienten“. Schon die zweite Silbe „quotient“ ist falsch, denn ein bloßer Abzug kann nie Ergebnis einer Division sein. Die erste Silbe „Toleranz“ ist nichts anderes als eine kreative Wortschöpfung, mit der die Willkür des 7,5-prozentigen Abzugs verschleiert werden soll.

Die VBL redete zudem von „Angemessenheit“ in etwa gleichlautenden Äußerungen zu den Zuschlagsklagen:

Allerdings haben sich die Tarifvertragsparteien unter Würdigung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs darauf verständigt, eine Differenz von 7,5 Prozentpunkten zwischen den Vorhundertssätzen nach § 18 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 BetrAVG als angemessen anzusehen. Bis zu diesem Wert übersteigt nach Auffassung der Tarifvertragsparteien der Abschlag, den Versicherte bei einem späteren Eintritt in den öffentlichen Dienst auf den erreichbaren Höchstversorgungssatz hinnehmen müssen, die Grenze der Angemessenheit nicht (vgl. Hebler, a.a.O., Seite 536).

Andere Lösungen wären nach Hebler⁴⁹ (ZTR 9/2011, dort am Ende von Kapitel 4) zu teuer gewesen:

Flächendeckende Ansätze mit einer Erhöhung aller Startgutschriften begegneten vielmehr auch deshalb rechtlichen Bedenken, weil sie die Benachteiligung der Späteinsteiger gegenüber den übrigen rentenfernen Beschäftigten nicht beseitigt, sondern nur auf einem anderen Niveau fortgesetzt hätten. Außerdem wären sie auch zu teuer gewesen.

Beispiel: (VBL dramatisiert die reale und prognostische Finanzlage)

Kritiker haben die dramatisierenden Zahlenentwicklungen in der Zusatzversorgung (hier speziell der VBL) anhand der VBL- Daten aus deren Geschäftsberichten hinterfragt.

⁴⁶ a.a.O. Fußnote 8

⁴⁷ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Zahlenbeispiele_ZTR.pdf

⁴⁸ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Brennpunkt_Zuschlagsproblematik.pdf

⁴⁹ S. Hebler: Zusatzversorgung – Verbesserung bei den Startgutschriften für Späteinsteiger, ZTR, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, Heft 9/2011, 534-538

Aus der Zusammenfassung eines kritisierenden Versorgungsberichts 2014⁵⁰ am statistischen Daten- und Prognosematerial der VBL:

1.

Die bisherigen Prognosen über die **Versorgungsausgaben der VBL** sind viel zu hoch gegriffen. Im Jahr 2012 lagen die tatsächlichen Versorgungsausgaben in Höhe von insgesamt 4,65 Milliarden Euro (West und Ost) um rund 13 Prozent unter den noch im Dritten Versorgungsbericht der Bundesregierung von 2005 prognostizierten 5,32 Milliarden Euro. Die gesamten Versorgungsausgaben in West und Ost sind im Zehn-Jahres-Zeitraum von 2002 bis 2012 nur um rund 24 Prozent oder durchschnittlich 2,2 Prozent pro Jahr gestiegen und nicht, wie noch im Dritten Versorgungsbericht der Bundesregierung von 2005 prognostiziert, um 42 Prozent bzw. durchschnittlich 3,6 Prozent pro Jahr.

Die Versorgungsausgaben für „Versicherungsrenten im engeren Sinne“ (also nur Versichertenrenten aus aktiver Pflichtversicherung im Westen) erhöhten sich von 2002 bis 2012 um 13 Prozent bzw. durchschnittlich um nur 1,3 Prozent pro Jahr.

Spätestens ab dem Jahr 2013 ist mit einem Stillstand oder sogar einem Rückgang der Versorgungsausgaben bis zum Jahr 2015 zu rechnen, bevor dann die geburtenstarken Jahrgänge in Rente gehen. Die Gründe für konstante oder gar sinkende Versorgungsausgaben in den Jahren 2013 bis 2015 liegen vor allem in sinkenden Rentenzahlbeträgen für die Rentennewuzugänge der ehemals rentenfernen Jahrgänge ab 1947 sowie dem Wegfall der vorgezogenen Altersgrenze nach vollendetem 60. Lebensjahr für Frauen, wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit für alle Jahrgänge ab 1952. Hinzu kommt für alle Jahrgänge ab 1947 noch die stufenweise Heraufsetzung der Regelaltersgrenze.

2.

Hauptgrund für die Fehlprognosen der letzten Jahre ist vor allem die zu hoch geschätzte **Anzahl der Rentner bei der VBL West**. Die tatsächliche Anzahl aller VBL-Rentner West (Versicherungs- und Hinterbliebenenrenten aus aktiver Pflichtversicherung und beitragsfreier Versicherung) lag im Jahr 2012 mit 1,06 Millionen um rund 14 Prozent unter den von der Bundesregierung im Jahr 2005 geschätzten 1,24 Millionen. Gegenüber 2002 ist die Zahl der Rentner insgesamt nur um 12 Prozent bzw. durchschnittlich 1,1 Prozent pro Jahr gestiegen und damit deutlich geringer als die prognostizierten 30 Prozent insgesamt bzw. 2,7 Prozent im Jahresdurchschnitt.

3.

Die durchschnittlichen **Rentenzahlbeträge** pro Monat für die Versicherungsrentner sind von 2002 bis 2012 nur um insgesamt 8 Prozent oder durchschnittlich 0,75 Prozent pro Jahr auf 415 Euro (wie im Vorjahr) gestiegen, was einer durchschnittlichen Steigerung von nur 0,5 Prozent pro Jahr entspricht. Im Fünf-Jahres-Zeitraum von 2007 bis 2012 waren es nur insgesamt 1,7 Prozent bzw. durchschnittlich 0,34 Prozent pro Jahr.

Diese außerordentlich geringen Steigerungsraten errechnen sich, obwohl die Bestandsrenten jährlich um 1 Prozent nach oben angepasst wurden. Der Grund für

⁵⁰ <http://www.startgutschriften-arge.de/6/zusatzversorgungsbericht2014.pdf>

diesen scheinbaren Widerspruch: Die Rentenzahlungsbeträge bei den Neuzugängen sinken schleichend bereits ab dem Jahr 2005, wie im vorliegenden Bericht nachgewiesen wird. Ab dem Jahr 2012, wenn ausschließlich rentenferne Jahrgänge (ab 1947) in Rente gehen, gibt es einen dramatischen Einbruch um ein Viertel bei den Zahlungsbeträgen für Neurentner.

4.

Die Höhe der künftigen **Brutto-Zusatzrenten** errechnet sich aus der Summe von Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (Startgutschriften) und den Rentenanwartschaften ab 1.1.2002 (Punkterente). Modellberechnungen für Durchschnittsverdiener der unterschiedlichen Jahrgänge zeigen, wie sich die Brutto-Zusatzrenten künftig entwickeln werden.

5.

Die Höhe der **Rentenanwartschaften zum 31.12.2001** (sog. Startgutschriften) wirkt sich vor allem für ältere Jahrgänge aus. Je mehr Pflichtversicherungsjahre in die Zeit bis Ende 2001 fallen, desto höher ist der Anteil der Startgutschrift an der späteren Zusatzrente. Hierbei fällt auf, dass insbesondere ältere, alleinstehende Rentenferne der Jahrgänge 1947 bis 1956 durch eine zu niedrig bemessene Startgutschrift benachteiligt werden.

6.

Die **Betriebsrente nach dem Punktemodell** (sog. Punkterente) betrifft vor allem jüngere Rentenferne. Die finanziellen Auswirkungen einer möglichen Leistungskürzung würden also diese Gruppe von Pflichtversicherten besonders treffen.

Fazit:

Der dramatische Anstieg der Versorgungsausgaben und der Rentneranzahl laut Vorausrechnungen durch das von der VBL beauftragte Sachverständigenbüro mit damaligem Namen Bode ist überhaupt nicht eingetreten. Der Anstieg hat sich vielmehr abgeflacht und wird in den Jahren 2013 bis 2015 höchstwahrscheinlich komplett entfallen. Die Vorausrechnungen bis zum Jahr 2015 laut dem Vierten Versorgungsbericht der Bundesregierung 2009 sind Makulatur. Und auch die Berechnungen im Versorgungsbericht der Bundesregierung 2013 werden sich hinsichtlich von Versorgungsausgaben und Rentneranzahl als überhöht erweisen.

Die vorgelegten Zahlen können eine weitere Leistungskürzung bei der Zusatzrente nicht rechtfertigen. Eine zusätzliche Leistungskürzung bei der Punkterente würde zudem vor allem jüngere Jahrgänge treffen und die Attraktivität der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst weiter schwächen.

Darüber hinaus gibt es erhebliche Rentenkürzungen für die Jahrgänge ab 1947 sowie eine nachgewiesene Ungleichbehandlung bestimmter Gruppen von Rentenfernen (zum Beispiel alleinstehende, lang dienende Ältere). Leider haben es die Tarifparteien versäumt, eine faire Neuregelung der Startgutschriften für Rentenferne zu beschließen. Die Neuregelung laut Tarifeinigung vom 30.05.2011 ist völlig verfehlt.

Randbemerkungen des Autors dieses Berichts:

Folgt man einem Standpunkt⁵¹ vom Juni bzw. September 2024, so muss man lt. Gericht auch die Zeitkomponente berücksichtigen, unter der Gutachten und Prognosen entstehen / entstanden. Die späteren realen Verhältnisse weichen dann ggf. wegen anderer neuer „Umstände“ von den damaligen vermeintlich „interessegeleiteten“ Prognosen ab und führen zu neuen vermeintlich „interessegeleiteten“ Prognosen. Das ist gar keine Frage.

Im Zusammenhang mit besagten vermuteten „Falsch“-Prognosen fiel in früheren und auch in aktuellen klägerischen Schriftsätzen bisweilen das Wort von vermeintlichen „Horrorvisionen“ für die Versicherten. Gerichte bis hin zum BGH haben aber schon sehr früh den Umgang mit Prognosedaten eingeordnet und Einwände dagegen deutlich zurückgewiesen.⁵²

Es gab im soeben zitierten Urteil (LG KA 6 O 38/07) vom März 2008 unter der RdNr. 115 einen Hinweis auf das maßgebliche Bode - Aktuargutachten vom 30.10.2000 (also noch vor der Umstellung der Zusatzversorgung), auf dass sich später die Tarifparteien bzgl. der „dramatischen“ Finanzierungslage der VBL berufen haben, um die spätere Umstellung der Zusatzversorgung zu rechtfertigen (RdNr. 114 –120). In RdNr. 116 wurde dort argumentiert, dass das Büro Bode die Daten prognostiziert hat nach dem bis dahin vorgegebenen Stand und dass das Büro Bode spätere evtl. Erleichterungen der Finanzierungsprobleme nicht vorhersehen konnte (RdNr. 118-120). Außerdem seien die Änderungen durch die Entscheidungsprärogative der Tarifparteien gedeckt gewesen (siehe das zugehörige BGH – Urteil IV ZR 46/09 vom 20.07.2011 dort RdNr. 62 bzw. auch das rentenn~~ah~~e Piloturteil des BGH IV ZR 134/07 vom 24.09.2008. Nach diesem rentennahen BGH–Urteil (RdNr. 27) bestand ein gerechtfertigter Anlass zur Umstellung der Zusatzversorgung. Auch das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 488/10) vom 17.12.2012, dort RdNr. 9, habe festgestellt, dass die Systemumstellung durch den Änderungsvorbehalt gedeckt und in der Sache gerechtfertigt gewesen sei.

3.5. Die Rolle der Gerichte

Die Kläger gegen die Neuordnung der Zusatzversorgung hatten am Ort des Sitzes ihrer jeweiligen Zusatzversorgungskasse zu klagen. Da die VBL die größte der Zusatzversorgungskassen ist, musste vor den zivilen Gerichtsinstanzen in Karlsruhe geklagt werden. Die relevante Rechtsprechung im Laufe der Jahre konzentrierte sich deswegen insbesondere auf den Gerichtsstandort Karlsruhe. Insbesondere das Landgericht und das Oberlandesgericht Karlsruhe bemühten sich, die rentennahen / rentenfernen Startgutschriftregelungen einzuordnen und Vergleiche (z.B. rentenn~~ah~~ vs. renten~~fern~~, bzw. vs. alte Gesamtversorgung) herzustellen. Dabei ging auch ein die erdiente gesetzliche Rente zum Umstellungszeitpunkt 31.12.2001 der Zusatzversorgung.

⁵¹ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Einordnung_Kritik_BGH2023.pdf

⁵² Urteil des LG Karlsruhe vom 31.03.2008 (LG KA 6 O 38/07)
<https://openjur.de/u/349224.html>

Beispiel: Einordnung der Klagefälle durch Fiktivberechnungen

Jeder Pflichtversicherte in der Zusatzversorgung hat damals eine Startgutschrift zum Umstellungszeitpunkt (31.12.2001) bekommen. Zumeist lag dann den klagenden Betroffenen auch eine Rentenauskunft der gesetzlichen Rentenversicherung zum Umstellungszeitpunkt (31.12.2001) vor.

Zur Beurteilung / Einschätzung der Sachlage der Kläger bedurfte es für Gerichte und Kläger eines Beurteilungs- / Einschätzungs- und Orientierungsrahmens, um vermeintliche „Benachteiligungen“ bzw. „Ungerechtigkeiten“ zu formulieren und zu belegen.⁵³

Denkbare Beurteilungsrahmen:

1. Nur die alte Gesamtversorgung hat (fiktiv) bis jetzt Gültigkeit; also Vergleich Startgutschrift mit alter Gesamtversorgung
2. Fiktive Vergleichsrechnungen/Hochrechnungen (ähnlich denjenigen Rechnungen, wie sie von den ZVKs für die Landgerichte durchzuführen waren)
3. Per-Annum-Sichtweise: Einordnung der eigenen Startgutschrift in Bezug auf den Pauschalsatz von 0,4% (der alten Gesamtversorgung) des eigenen Gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr (p.a.)

Aufgrund des zweiten Orientierungsrahmens forderten die Gerichte in den frühen Verfahren *einerseits* zusätzliche fiktive Vergleichsberechnungen und *andererseits* Rentenauskünfte der gesetzlichen Rentenversicherung zum 31.12.2001.

Fiktive Vergleichsberechnungen (erzwungen vom Landgericht Karlsruhe):

1. Berechnung nach ZVKS a.F. (Familienstand: ledig, verheiratet) zum 31.12.2001 mit Rentenauskunft der gesetzlichen Rente zum 31.12.2001
2. Berechnung nach ZVKS n.F. (Familienstand: ledig, verheiratet) zum 31.12.2001 mit dem Vorgehen nach der Methode der Startgutschrift: rentennah
3. Berechnung nach ZVKS a.F. (Familienstand: ledig, verheiratet) zum (65.+0 LJ) und Hochrechnung der gesetzlichen Rente zum 65.+0 LJ
4. Berechnung nach ZVKS n.F. (Familienstand: ledig, verheiratet) zum (65.+0 LJ), Anwendung des Näherungsverfahrens zur Ermittlung der gesetzlichen Rente zum 65.+0 LJ
5. Berechnung nach ZVKS n.F. (Familienstand: ledig, verheiratet) zum 31.12.2001 mit Anwendung des Näherungsverfahrens zur Ermittlung der gesetzlichen Rente zum 31.12.2001 (= Startgutschrift rentenfern mit und ohne Zuschlagsberechnung)

Kläger vor den Landgerichten z.B. in Karlsruhe bekamen immerhin eine detaillierte Schritt-für-Schritt-Erläuterung der von den Gerichten gewünschten Fiktiv-

⁵³ a.a.O. Fußnote 51

berechnungen. **Bei Fiktivberechnungen für Ledige waren vier der fünf Berechnungen jedoch lediglich auf die fiktive Steuerklasse I abgestellt.** Viele durch die Steuerklassenproblematik (fiktiv I bzw. III/0) betroffene Kläger hatten damit keine Vergleichsmöglichkeiten zur Startgutschrift (Status verheiratet) und konnten ihren Verlust nur in Bezug z.B. auf die rentenferne Startgutschrift (ledig, verheiratet) nachvollziehen. (Die Steuerklasse geht bei allen Fiktivberechnungen sowie der Startgutschrift bedeutsam ein bei der Ermittlung des fiktiven Nettogehalts und hat Auswirkung ob z.B. Mindestrentenwerte bei Übergangsregelungen nach ZVKS a.F. wirksam werden oder nicht.)

Renten**auskunft** zur gesetzlichen Rente (erzungen vom Landgericht Karlsruhe):

In der Anfangszeit der frühen rentenfernen Startgutschriftklagen^{54,55,56,57} ab 2003 mussten sich die Zivilgerichte erst einmal bemühen, Einblick in die Struktur jeder einzelnen Klage-Startgutschrift zu bekommen. Da Beklagten- bzw. Klägeranwälte unterschiedliche Auffassungen über die Vor- bzw. Nachteile einer pauschal berechneten gesetzlichen Näherungsrente haben/hatten, entschloss sich das Landgericht Karlsruhe dazu, Renten**auskünfte** der gesetzlichen Rentenversicherung (BfA/DRV) zum Bewertungszeitpunkt 31.12.2001 anzufordern.

Gemäß Angaben des OLG KA – Urteils 12 U 260/04 (dort Seite 81) konnte das OLG das über den gesetzlich rentenversicherten Kläger beim Rentenversicherungsträger erzwingen. Dieser hat nämlich gemäß § 109 Abs. 2 SGB VI auf Antrag des Versicherten eine konkrete Rentenauskunft zu erteilen.

Das Gericht unterließ es jedoch, die eigentlich unbedingt notwendigen Renten**informationen** der gesetzlichen Rentenversicherung (BfA/DRV) mit einer Prognose zum Regelaltersrenteneintritt (damals zum 65. LJ+0 Monate) anzufordern. Denn nur mit einer Renten**informationen** der gesetzlichen Rentenversicherung (BfA/DRV) wäre ein Vergleich mit der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente angezeigt gewesen, da die **Näherungsrente eine pauschale Größe zur Annäherung an die gesetzliche Regelaltersrente nach 45 Jahren darstellt.**

Die fiktive Näherungsrente wurde zunächst weder von den Klägern noch von deren Anwälten, aber auch nicht vom LG und OLG Karlsruhe systematisch richtig verstanden. Daher entwickelte sich daraus leider ein rechtlich nicht zielführender (über Jahrzehnte dauernder) Streit um diese Systemgröße der Startgutschriftberechnung, dem erst zum September 2023 durch den BGH ein Ende gesetzt wurde.

Vielen Klägern, deren Anwälten und auch Richtern unterlief zunächst der schwerwiegende Denkfehler wegen der Vorlage der Renten**auskunft** der BfA/DRV zum 31.12.2001, indem *einerseits* für die Näherungsrente und *andererseits* für die

⁵⁴ Urteil des LG Karlsruhe vom 30.01.2004 (LG KA 6 O 197/03)
https://www.jusmeum.de/urteil/lg_karlsruhe/8ee73431e4e45b6c6f8c747420494d56fbb4093e4d78249a517da16c35dabf82?page=8

⁵⁵ Urteil des OLG Karlsruhe vom 22.09.2005 (OLG KA 12 U 99/04)
<https://openjur.de/u/335332.html>

⁵⁶ Urteil des LG Karlsruhe vom 18.06.2004 (LG KA 6 O 114/03)
http://www.startgutschriften-arge.de/8/lg_urteil_6_O_114-03.pdf

⁵⁷ Urteil des OLG Karlsruhe vom 24.11.2005 (OLG KA 12 U 260/04)
http://www.startgutschriften-arge.de/8/olg_12u_260_04.pdf

Anwartschaft zum 31.12.2001 zur gesetzlichen Rente nicht übereinstimmende zeitliche Bezugspunkte (<Eintritt Regelaltersgrenze zum 65. LJ> versus <Stichtag 31.12.2001>) gewählt wurden.

Durch den unzulässigen "Äpfel-mit-Birnen" - Vergleich kamen wundersam hohe "Verluste" bei der rentenfernen Startgutschrift zustande, weil "vermeintlich" zu viel Näherungsrente pauschal abgezogen wurde, statt "günstigere" reale gesetzliche Rentenbeträge einzusetzen.

Die Kritik bzw. die Zweifel an der Richtigkeit / Angemessenheit der fiktiven Näherungsrente für die Berechnung der rentenfernen Startgutschrift waren damit geboren und sind auch heute noch nicht ganz verschwunden.

Der beklagten VBL fiel der Denkfehler der Kläger, deren Anwälten und auch des Landgerichts und Oberlandesgerichts Karlsruhe schnell auf⁵⁸:

Allerdings haben sich in den bisher entschiedenen Verfahren bei den Berechnungen des OLG Karlsruhe Fehler eingeschlichen, die seine Argumentationskette in Frage stellen. Bei der Beurteilung der Näherungsrente liegt das Gericht falsch. Es hat hier in den ersten Entscheidungen die tatsächliche gesetzliche Rente zum Stichtag 31.12.2001 mit der auf das 65. Lebensjahr gerechneten Näherungsrente verglichen. Die tatsächliche gesetzliche Rente zum Stichtag ist natürlich niedriger und führt damit zu einer höheren Anwartschaft im Gesamtversorgungssystem. Sie wäre aber ebenfalls hochzurechnen gewesen und hätte dann erst verglichen werden dürfen. In weiteren Entscheidungen hat das Gericht diesen Fehler auf Hinweis der VBL korrigiert. Im Ergebnis hat es sich aber nicht von seiner Auffassung abbringen lassen.

Es gab / gibt nicht nur die Irritation hinsichtlich der Verwendung einer BfA/DRV - Rentenauskunft zum 31.12.2001 oder einer BfA/DRV - Hochrechnung zum 65. LJ+0 Monate aus DRV-Werten, die bis 31.12.2001 erreicht wurden, sondern auch Unklarheiten darüber, ob eine vorzeitige gesetzliche Rente VOR dem 65. LJ in den Vergleich zur gesetzlichen Näherungsrente gebracht werden darf, um zu bewerten, also ob die Näherungsrente eine Benachteiligung des Versicherten bedeutet oder nicht. Auch Gesamtbeschäftigungsquotienten kleiner als 1 verändern (verringern) die gesetzliche Näherungsrente.

Die Irritation lässt / ließ sich auflösen:

- Eine vorzeitige gesetzliche Rente VOR dem 65. LJ+0 Monate muss zwingend zum 65. LJ+0 Monate hochgerechnet werden, um eine systematische Vergleichbarkeit zur fiktiven gesetzlichen Näherungsrente zu haben. Ansonsten gäbe es unzulässig unterschiedliche Bezugszeitpunkte (einmal der reale Renten-eintrittszeitpunkt, das andere Mal der Eintritt in die Rente zum 65. LJ+0 Monate). Das wäre dann aber ein Äpfel-mit-Birnen-Vergleich.
- Man hätte sich also bemühen müssen, anhand der vorhandenen Rentenauskunft bzw. des vorgezogenen BfA/DRV Rentenbescheids eine DRV-gemäße Hochrechnung zum 65. LJ+0 Monate zu bekommen. Das kann aber mittels Software durchaus geleistet werden. Systematische Hochrechnungen wurden aber

⁵⁸ Wein, BetrAV, Heft 4, 2006, 331-337

https://www.vbl.de/documents/20142/133521/Abhandlung_+Stand+der+Rechtsprechung.pdf

weder von Klägeranwälten noch von Richtern angefordert bzw. gemacht. Es gibt aber auch alternative Abschätzungsmöglichkeiten, um eine vermeintliche Benachteiligung des Versicherten durch die fiktive gesetzliche Näherungsrente zu belegen bzw. zu widerlegen (vgl. Standpunkt,⁵⁹ dort Anlage A und in einem Zeitschriftenartikel⁶⁰ dazu).

- Ist in der rentenfernen Startgutschrift ein Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ) kleiner als 1 vorhanden, so wird auch die fiktive Näherungsrente entsprechend reduziert.

Beispiel 1: Die Interpretationskunst des Landgerichts Karlsruhe

Bei der Begleitung einer Vielzahl von Klageverfahren zu den Startgutschriften, den Zuschlägen und zu Härtefällen (die nicht unbedingt was mit den Zuschlägen zu tun haben, sondern eher mit der unveränderlichen fiktiven Steuerklassenzuordnung zum 31.12.2001) sind einige Geschehnisse sehr bemerkenswert und nicht gerade vertrauensbildend in die Objektivität der Gerichtsbarkeit gewesen.

Dort sind bemerkenswerte Unschärfen der Argumentation, aber auch Modifikationen von Statements der Urteile anderer Gerichte nachzulesen, die zum erheblichen Stirnrunzeln führen müssen.

Das Landgericht Karlsruhe verwendete in seinem rentenfernen Piloturteil (Urteil des LG Karlsruhe 6 O 145/13 vom 28.02.2014, dort Tz 74) zu den ersten Zuschlagsklagen Sinn verändernde (sprich verkürzte/modifizierte) Zitate aus einem Verfassungsgerichtsurteil für rentennahe Versicherte. Damit sollte wohl der Eindruck bei rentenfernen Klagen erweckt werden, das Verfassungsgericht (BVerfG 1 BvR 488/10 vom 17.12.2012; "rentennahes" Urteil) habe extreme, durch die Systemumstellung verursachte Härten hinsichtlich der rentenfernen Versicherten verneint und die rentenferne Übergangsregelung von der alten zur neuen Zusatzversorgung für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärt.

Tz 74 aus dem Urteil LG KA 12 O 145/13:

Die in den Tarifverträgen geregelte Systemumstellung betrifft insgesamt 8,8 Millionen Versicherte, darunter 4,8 Millionen Pflichtversicherte (vgl. BTDrucks 15/5821, S. 181). Vor diesem Hintergrund ist die Festlegung eines Stichtags in § 78 Abs. 2 Satz VBLS a.F. notwendig und durch den Altersvorsorgeplan und die Vorgaben aus der Halbanrechnungsentscheidung sachlich konkret begründbar. Extreme Härten im Hinblick auf die rentenfernen Versicherten sind nicht ersichtlich und damit einhergehende Ungleichbehandlungen daher hinzunehmen (vgl. BverfG, Beschluss v. 17. Dezember 2012, a.a.O., Tz. 43).

Das Landgericht suggerierte damit für rentenferne Klagefälle, dass durch die Systemumstellung verursachte Härten hinsichtlich der rentenfernen Versicherten (höchststrichterlich sei es so durch das BVerfG entschieden) zumutbar seien.

⁵⁹ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Anmerkungen_BGH2024.pdf

⁶⁰ F. Fischer, Diskurs zu den Zuschlagsverfahren in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, Betriebliche Altersversorgung (BetrAV) 7/2023, 549-561
http://www.startgutschriften-arge.de/11/Fischer_BetrAV_7_2023.pdf

Im Original liest sich die Aussage des Verfassungsgerichts jedoch so:

Auszug aus Tz 43 Urteil BVerfG 1 BvR 488/10

Die Systemumstellung betrifft etwa 600.000 rentennah Pflichtversicherte von insgesamt 8,8 Millionen Versicherten, darunter 4,8 Millionen Pflichtversicherte (vgl. BTDrucks 15/5821, S. 181). Vor diesem Hintergrund ist die Festlegung eines Stichtags in § 78 Abs. 2 Satz VBLS a.F. notwendig und durch den Altersvorsorgeplan und die Vorgaben aus der Halbanrechnungsentscheidung sachlich konkret begründbar. Extreme Härten sind nicht ersichtlich damit einhergehende Ungleichbehandlungen daher hinzunehmen.

Die Verfassungsbeschwerde betraf also rentennahe Versicherte und genau auf diese Gruppe bezog sich die Aussage, dass extreme Härten durch die Systemumstellung nicht ersichtlich sind. Indem das LG Karlsruhe die Worte "etwa 600.000 rentennah Pflichtversicherte von" streicht und an anderer Stelle die Worte "im Hinblick auf die rentenfernen Versicherten" einfügt, wird der fälschliche Eindruck erzeugt, das Verfassungsgericht habe hier eine Aussage zu den rentenfernen Versicherten getroffen. Das bedeutet: Das LG Karlsruhe begnügte sich nicht damit, die höchstrichterliche Rechtsprechung, auf die man sich beruft, aus dem Sinnzusammenhang zu reißen, sondern es scheute auch vor einer Veränderung der zitierten Aussagen nicht zurück.

Beispiel 2: Erneut: Die Interpretationskunst des Landgerichts Karlsruhe

Ein anderes Beispiel⁶¹ für landgerichtliche „Unschärfen“ aus dem Bereich der rentenfernen „Härtefallklagen“:

Das Landgericht Karlsruhe konstruierte im LG-Urteil 6 O 418/13 des Jahres 2014 zum Klagefall ausführlich eine Argumentation der "Stichtagsnähe", um dann darauf - unter Berufung auf ein rentennahes Verfassungsgerichtsurteil (BVerfG 1 BvR 488/10 bzw. 1 BvR 1047/10 vom 17.12.2012) - eine Rechtfertigung für eine Zulässigkeit von Stichtagsregelungen aufzubauen. Der Kläger (das ist der Autor des vorliegenden Berichts) hatte jedoch gar nicht dem Stichtagsprinzip widersprochen, wohl aber dem durch die Tarifparteien verursachten absoluten "Festschreibeeffekt" bzw. der absoluten "Veränderungssperre" im Hinblick auf die Steuerklassenzuordnung zum 31.12.2001, wie es der BGH in seinem Urteil vom 14.11.2007 (IV ZR 74/06 vom 14.11.2007, dort RdNr. 69) prägnant wiedergibt.

Das Landgericht Karlsruhe subsumierte damit unzulässig den Klagefall auf eine reine Stichtagsproblematik zwischen rentenfernen und rentennahen Versicherten. Darauf kam es aber im dortigen Klagefall gar nicht an, sondern auf die Steuerklassenproblematik und deren Auswirkungen auf die Startgutschrift.

Das Landgericht Karlsruhe lehnte sich *einerseits* in seinem erstinstanzlichen Urteil des damaligen Klägers (erstes vorläufiges Urteil des LG Karlsruhe 6 O 418/13 vom 19.09.2014) in einer Reihe von Teilen fast wortgleich an den Urteilstext des Piloturteils (Urteil des LG Karlsruhe 6 O 415/13 vom 28.02.2014) zu den Zuschlagsklagen rentenferner Versicherter an. Es wurden auch bewusst Passagen aus diesem Karlsruher Piloturteil für rentenferne Versicherte gerade nicht herangezogen.

⁶¹ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Weg_zum_rf_Haertefall.pdf, dort Abschnitt 1.6

Das Landgericht Karlsruhe zeigte dann *andererseits* an mehreren Stellen seines Urteils (erstes vorläufiges⁶² Urteil des LG Karlsruhe 6 O 418/13 vom 19.09.2014 (dort Seite 12f)) eine gewisse Affinität zur Rechtsprechung für rentennahe Versicherte, indem es auch diesbezügliche rentennahe Begrifflichkeiten (z.B. "Ausgangswert") verwendet und meinte, dass „*die Übertragung der Ansprüche der rentenfernen Versicherten gerade nicht auf dem Ausgangswert beruhe, der nach altem Satzungsrecht zu berechnen sei*“. Der Begriff Ausgangswert (insbes. einschl. Berücksichtigung der früheren Mindestversorgungsrente nach § 44 a VBLS a.F.) kommt aber nur bei der Startgutschrift-Berechnung für rentennahe Versicherte vor.

Die Startgutschrift-Berechnung für rentenferne Versicherte erfolgt jedoch ausschließlich nach § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F., der laut Gesetzgeber nur für aus dem öffentlichen Dienst vorzeitig ausgeschiedene Angestellte gilt und gerade nicht für aus dem Arbeitsleben ausgeschiedene Angestellte nach Eintritt des Versorgungsfalls (z.B. Erreichen der Regelaltersgrenze wie beim dortigen Kläger).

Beispiel: Fokus „Hinweisbeschlüsse“ des Oberlandesgerichts Karlsruhe

In Laufe der Jahre wechselte das inzwischen sehr sachkundige (bzgl. der Zusatzversorgung) Richter-Team des 12. Zivilsenats des OLG Karlsruhe fast komplett zu neuen Richtern. Damit ging leider viel Kompetenz über die inneren Sachzusammenhänge zur Zusatzversorgung und deren rechtliche Einordnung verloren, was mehrere Hinweisbeschlüsse in der rentenfernen Härtefallklage OLG KA 12 U 418/14 belegen. Klägerseitig musste das dann erst mühsam und langwierig in Erinnerung gerufen werden.

Hinweisbeschluss (dort Pkt. 2.2) des OLG KA vom 02.05.2018:

Der Kläger möge noch Nachweise vorlegen dafür, dass er (bzw. die Ehegatten) nach Wiederverheiratung tatsächlich die Steuerklasse III (Ehefrau: V) gewählt hatte.

Dazu die Klarstellung des Klägers:

Hinsichtlich des zweiten Absatzes unter 2.2 der OLG Verfügung vom 02.05.2018 ist festzustellen, dass ohne jede Einschränkung gilt:

Alle Bestandsrentner (am 31.12.2001 also schon verrentet) sowie **alle** rentennahen und **alle** rentenfernen Versicherten erhalten ihre jeweilige Zusatzversorgungsrente bzw. rentennahe oder rentenferne Startgutschrift auf der Basis des **fiktiven Nettoentgelts** (ermittelt u.a. aus der **fiktiven Steuer** nach Steuerklasse III/0 bzw. I/0)

Auf die reale Steuerklassenzuordnung III / V oder IV / IV nach der Wiederverheiratung kommt daher gar nicht an, sondern auf eine juristische tatrichterliche Härtefall-Einzelprüfung unter Betrachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips und des Grundsatzes von Treu und Glauben nach § 242 BGB.

⁶² Das LG Karlsruhe brachte es sogar fertig, zwei Ausfertigungen des Urteils zu erstellen mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Das vorläufige Urteil war gar nicht korrekt unterschrieben, wurde aber als Endurteil an die Verfahrensbeteiligten übermittelt. Der Fehler wurde erst vier Jahre später bei der Vorbereitung auf das OLG Verfahren entdeckt.

Aufgrund der jeweiligen akademischen Berufe des Klägers (wiss. Angestellter) und seiner zweiten Ehefrau (Lehrerin) hat es seit Beginn der Neuverheiratung aufgrund ähnlicher Einkommenssituation von Anfang an die **tatsächliche Steuerklassenaufteilung IV / IV** gegeben.

Das lässt sich begründen:

Die renten**ferne** Startgutschrift enthält (als aus realen und pauschalen Größen ermittelte Vorschrift) vorwiegend **fiktive** Größen wie u.a.

- das maßgebliche monatliche gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE) (gebildet als gewichtete **fiktive Größe** aus den zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelten der Jahre 1999, 2000, 2001)
- das **fiktive monatliche Nettoentgelt** ermittelt aus dem maßgeblichen gvE und **fiktiven Steuerklassen III/0 bzw. I/0** nach [§ 41](#) Abs. 2c VBLS a.F. (siehe die Auszüge aus der VBLS n.F. und VBLS a.F.)
- die **fiktive gesetzliche Näherungsrente** zum 65. Lebensjahr (damaliger Regelaltersrenten-eintritt)

Die Beklagte VBL schreibt auf ihrer Homepage zur Erläuterung der Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts⁶³:

„Das fiktive Nettoarbeitsentgelt wird dadurch ermittelt, dass von dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt folgende Beiträge - auch wenn sie tatsächlich nicht zu entrichten sind - abgezogen werden:

- *Lohnsteuer (ohne Kirchenlohnsteuer) nach Steuerklasse I/0 oder ggf. III/0*
 - *Solidaritätszuschlag*
 - *Arbeitnehmeranteil am Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung*
 - *Arbeitnehmeranteil am Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung*
 - *Arbeitnehmeranteil am Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung*
- und*
- *Arbeitnehmeranteil nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung)*
- *Arbeitnehmeranteil an der Umlage*
- *Steueranteil aus der Zukunftssicherung*

Bei der Ermittlung dieser Beträge wurden die am 31. Dezember 2001 geltenden Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen zugrunde gelegt.

Die Steuerklasse III/0 ist maßgebend, wenn der Pflichtversicherte am 31. Dezember 2001 verheiratet ist und nicht dauernd getrennt lebt oder wenn er Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung für mindestens ein Kind hat. Bei allen übrigen Fällen ist die Steuerklasse I/0 zu Grunde zu legen.

Auf die persönlichen Verhältnisse, die etwa bei der Lohn- und Einkommensteuer von Bedeutung sind (z. B. Anzahl der Kinder, Schwerbehinderteneigenschaft), kommt es dabei nicht an.“

⁶³ https://www.vbl.de/en/service/kontakt/vblwiki/berechnung-der-startgutschrift-f%C3%BCr-rentenferne-jah_flf6gwid.html#A2

Es kommt also einerseits **nicht** auf die persönlichen tatsächlichen Lohnsteuer-verhältnisse der Ehepartner an.

Andererseits kommt es in Anbetracht des Entgeltcharakters der Betriebsrente (z.B. OLG KA 12 U 121/06 vom 05.06.2007, BGH IV ZR 7/09 vom 24.02.2010, BAG 3 AZR 382/10 vom 18.09.2012) auch **nicht** auf die Einkommens- und Versorgungssituation des Klägers an (die ggf. zur tatsächlichen Steuerklassenwahl führen), und zwar auch dann nicht, wenn seine Versorgungssituation nicht als „Mangelfall“ zu bewerten oder er nicht in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet ist.

Satzungsgrundlagen zu fiktiven Abzügen bei Anwartschaften aus der Zusatzversorgung findet man in dem folgenden Auszug § 78 VBLS n.F. 23. S.Ä.

Hinweisbeschluss (dort Pkt. 2.c) des OLG KA vom 22.02.2019:

Bislang nicht vorgetragen ist, welche Versorgung der Kläger ohne die Systemumstellung bei seinem Renteneintritt am 01.03.2012 zu erwarten gehabt hätte. Zu diesem Zeitpunkt war der Kläger verheiratet, so dass bei der Ermittlung seiner Versorgungsrente die Steuerklasse III/0 zu berücksichtigen war.

Soweit der Kläger auf die Fiktivberechnung im Verfahren Landgericht Karlsruhe 6 O 114/03 (Urteil vom 18.06.2004 S. 3/4) verweist, so ist diese Berechnung nicht hinreichend. Mittlerweile kann —nach Renteneintritt des Klägers — die Versorgungsrente des Klägers nach dem System der alten Gesamtversorgung konkret berechnet werden.

Dazu die Klarstellung des Klägers:

Der Senat meint unter Punkt 2c seines Hinweisbeschlusses, es sei bislang noch nicht vorgetragen worden, welche Versorgung der Kläger bei seinem Renteneintritt am 01.03.2012 ohne die Systemumstellung zu erwarten gehabt hätte. Zum Renten - Eintrittszeitpunkt sei der Kläger doch verheiratet gewesen, sodass bei Ermittlung seiner Versorgungsrente nach alter Gesamtversorgung die fiktive Steuerklasse III/0 für ihn zu berücksichtigen sei.

Zur Berücksichtigung der alten Gesamtversorgung (mit der vom OLG vorgeschlagenen Steuerklasse III/0) mit realen Daten zum Renteneintrittsjahr 2012 stellt der Kläger fest:

Klägerseitig ist bislang nicht bekannt, dass ein deutsches Gericht bzgl. der Klagen gegen die neuen rentenfernen Zusatzversorgungsregelungen die seit langem (2000/2001) obsolete (für verfassungswidrig erklärte) alte Gesamtversorgung (BetrAVG a.F.; VBLS a.F.) - auch nur im Ansatz - für eine rechtswirksame Entscheidungsfindung bei rentenfernen Klagen in Erwägung gezogen hätte.

Aus dem früheren OLG KA Urteil 12 U 121/06 (RdNr. 25) vom 05.06.2007 ist die sowohl für Bestandsrentner, wie auch für rentennahe und rentenferne Versicherte gültige "Schlussfolgerung in Bezug auf § 242 BGB" ablesbar, dass durch den Entfall der sogenannten Nachheiratsklausel des § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. (40. Änderung der VBLS a.F. mit Wirkung vom 01.12.2001 in Kraft getreten) zum Stichtag 31.12.2001 alle Versicherten betroffen sind: Bestandsrentner, Rentennahe, Rentenferne).

D.h.: Die prägenden Grundsätze von Treu und Glauben (§ 242 BGB) sind völlig unabhängig vom Status eines Versicherten: Bestandsrentner am Stichtag 31.12.2001, rentennaher Versicherter, rentenferner Versicherter).

Der Senat des OLG meint ferner unter Punkt 2c seines Hinweisbeschlusses, die damals vom Landgericht Karlsruhe (6 O 114/03 vom 18.06.2004, S. 3/4) durchgeführten Fiktivberechnungen seien nicht hinreichend für eine aktuelle richterliche Bewertung, da ja nun (nach dem Renteneintritt 2012) die Versorgungsrente nach alter Gesamtversorgung ermittelt werden könne. Der Kläger sei für das Vorliegen einer besonderen Härte darlegungs- und beweispflichtig.

Der Kläger hat jedoch bereits im Oktober 2013 eine für die vorliegende Härtefallklage rechtlich unerhebliche Untersuchung⁶⁴ seines Falls unter dem Aspekt der fiktiven alten Gesamtversorgung mit realen Daten zum Renteneintritt veröffentlicht und zwar sowohl für die fiktive Steuerklasse I/0 und III/0.

Solche Untersuchungen mögen zwar einen gewissen Erkenntniswert zur Einordnung des Klagefalls für Kläger, Beklagte und Gerichte entwickeln. Daraus lässt sich jedoch im Härtefall-Verfahren für den rentenfernen Kläger gar nichts Rechtsverbindliches ableiten bzw. herauslesen. Deshalb wurden derartige Fiktivüberlegungen (veröffentlichte Studien) des Klägers auch nicht in den Klagefall eingeführt.

Zur vom OLG Karlsruhe gewünschten Fiktivberechnung (alte Gesamtversorgung mit realen Daten zum Renteneintritt in 2012) ist klägerseitig festzustellen:

Die Berechnung - sei sie nun von der Beklagten oder vom Kläger durchgeführt - begegnet grundlegenden systematischen und rechtlichen Bedenken, denn einerseits ist die alte Gesamtversorgung gemäß § 18 BetrAVG a.F. seit 2000/2001 verfassungswidrig und andererseits darf sie für rentenferne Versicherte auch nicht mehr als Übergangsregelung in Ansatz gebracht werden. Mit anderen Worten: Für rentenferne Versicherte kann die alte Gesamtversorgung für Vergleichsrechnungen aller Art nicht mehr rechtswirksam herangezogen werden.

Der Kläger bemängelt daher nicht nur die fehlende systematische Folgerichtigkeit sondern widerspricht darüber hinaus auch ausdrücklich einem eventuellen rechtlichen Berücksichtigungsversuch für systemübergreifende, zusatzversorgungsrelevante Zahlenvergleiche zwischen einer fiktiven Versorgungsrente aus alter Gesamtversorgung (BetrAVG a.F., VBLS a.F.) und einer rentenfernen Zusatzversorgungsrente nach neuem Recht (BetrAVG n.F., VBLS n.F.).

Jede der Zusatzrenten - Mechanismen (alte Gesamtversorgung, neue Zusatzversorgung (rentenfern), neue Zusatzversorgung (rentennah)) stellt ein eigenes komplexes System von durchaus verschiedenen Bestimmungsgrößen, mit unterschiedlichen internen Zusammenhängen und unterschiedlichen Systembegrenzungen dar. Eine Vermischung dieser sich erheblich unterscheidenden Systeme im Rahmen von fiktiven Vergleichsuntersuchungen bei Gesamt-Zusatzrenten des öffentlichen Dienstes nach BetrAVG n.F. bzw. VBLS n.F. ist daher schon aus systematischen Gründen zu unterlassen.

⁶⁴ http://www.startgutschriften-arge.de/6/Vergleichsrechnungen_fuer_Startgutschriften.pdf
(Okt. 2013, Rev. Apr 2019)

"Quer - Vergleiche zwischen den Zusatzversorgungssystemen" (<rentenferne Zusatzversorgungsrente nach VBLS n.F.> versus <rentennahe Zusatzversorgungsrente nach VBLS n.F.> bzw. <rentenferne Zusatzversorgungsrente nach VBLS n.F.> versus <Versorgungsrente nach der alten Gesamtversorgung (§ 18 BetrAVG a.F., VBLS a.F.)> dürfen keine rechtswirksame Bedeutung erlangen, da sie für rentenferne Versicherte unzulässig sind. Das entspricht einem völlig unsystematischen und rechtlich unzulässigen Mix von Versorgungssystemen. Ebenso würde ein Quer - Vergleich (<altes Gesamtversorgungssystem> versus <rentenfernes Zusatzversorgungssystem>) der Zahlenwerte der Versorgungs-/ Zusatzrenten - getrennt betrachtet - einmal für die fiktive Steuerklassen I/0 und einmal für die fiktive Steuerklasse III/0 - über Systemgrenzen hinweg einen systematisch und rechtlich fraglichen Mix von Versorgungssystemen darstellen.

Selbst bei der für rentenferne Versicherte nicht mehr zulässigen Fortschreibung des alten Gesamtversorgungssystems ins Jahr 2012 haben sich zwischen 2001 (Umstellungsjahr der Zusatzversorgung) und 2012 (Renteneintritt des Klägers) die steuer- und sozialrechtlichen wie auch die VBL - satzungsrechtlichen Rahmenbedingungen nicht unerheblich verändert. Also auch innerhalb des fortgeschriebenen fiktiven alten Gesamtversorgungssystems macht man einen fraglichen Mix von Zahlenvergleichen bei inzwischen geänderten internen Rahmenbedingungen des Versorgungssystems.

Zur fraglichen zweifelhaften Fortschreibung der alten Gesamtversorgung ins Jahr 2012 stellt der Kläger fest:

1. Anders als bei der damaligen gvE - Nettoberechnung zur rentenfernen Startgutschrift und der damals vom Landgericht Karlsruhe erzwungenen 3. Fiktivberechnung FB 3 (Hochrechnung auf das 65. LJ + 0 Monate) der fiktiven alten Gesamtversorgung mit Daten aus 2001) sind / wären nun für eine ins Jahr 2012 (Hochrechnung auf das 65. LJ + 1 Monate) fortgeschriebene fiktive alte Gesamtversorgung (aufgrund verschiedener Veränderungen) einige Anpassungen vorzunehmen.

- 1.1 Die Berechnung der gesamtversorgungsfähigen Zeit (gvZ) des Klägers, u.a. ermittelt auch aus den Daten der BfA/DRV - Auskunft zum Stichtag 31.12.2001, hat sich zum Rentenjahr 2012 hin geändert. Nun stehen in 2012 anstelle von gvZ = 40,75 Jahren in der damaligen Fiktivberechnung FB 3 nur noch gvZ = 39,42 Jahre zur Verfügung. Wie bei der damaligen BfA/DRV - Auskunft zum 31.12.2001 ist das ableitbar aus dem DRV - Rentenbescheid; Es gibt 476 mit Beiträgen belegte DRV - Monate) zum 01.03.2012, gemäß DRV - Rentenbescheid, der auch der Beklagten vorliegt. Denn: Zeiten einer Schule, Fachhochschule oder Hochschule sind in der gesetzlichen Rentenversicherung "Anrechnungszeiten" und damit beitragsfreie Zeiten. Sie sind aber für die Zeit der Leistung einer Vollrente wegen Alters nach § 58 Abs. 5 SGB VI nicht zu berücksichtigen. Das hat Auswirkungen auf die Ermittlung der gesamtversorgungsfähigen Zeit und damit auf den persönlich erdienten Nettoversorgungssatz (90,43 % statt 91,75 %), der nun gegenüber FB 1 und FB 3 aus den damals vom Landgericht KA im Verfahren <6 O 114/03> erzwungenen Fiktivberechnungen etwas reduziert ist.

- 1.2 Der Arbeitnehmer - VBL - Umlagesatz ist jetzt 1.41 % des gvE anstelle von 1,25 % des gvE (vgl. VBLInfo 2002).

1.3 Die Steuer- und Sozialversicherungspflicht der Umlage hat sich geändert (vgl. VBLInfo 2007 vom Dezember 2007).

1.4 Es gelten geänderte Rahmenbedingungen für die Sozialversicherung (gesetzliche Rente, KV und PV).

1.5 Das gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE) hat sich erhöht entsprechend der Gehaltsentwicklung (bis einschließlich dem Tag des Renteneintritts in 2012) in den Jahren vor dem Renteneintritt 2012 genau nach den Vorschriften des § 43 Absatz 1 Satz 1 und 2 VBLS a.F..

1.6 Für die Berechnung des fiktiven Netto aus einem gvE des Jahres 2012 wichtig: Die Lohnsteuergesetzgebung hat sich geändert. Nun sind Unterscheidungen zu treffen zwischen gesamtversorgungsfähigem Entgelt (gvE), steuerpflichtigem Entgelt, sozialversicherungspflichtigem Entgelt.

Zur zahlenmäßigen Bewertung von "Verlusten" kommt es bei der Härtefall - Klage des rentenfernen Versicherten zudem nur auf die Verlustquote (Steuerklasse I/0 versus StKl. III/0) der Startgutschrift bzw. Gesamt - Zusatzrente (ZV - Rente) innerhalb des rentenfernen Zusatzversorgungssystems an und nicht auf andere "Quervergleiche" durch eine Vermischung von Zahlen aus anderen Zusatzversorgungssystemen.

(Verlustquote in Prozent meint:

$([ZV-Rente(III) - ZV-Rente(I)] / [ZV-Rente(III)]) \times 100.$

Bemerkung:

Der sich über viele Jahre erstreckende Härtefall-Streit⁶⁵ des rentenfernen Klägers wurde schließlich am 30.07.2019 endgültig positiv für den rentenfernen Kläger entschieden (Urteil OLG KA 12 U 418/14).⁶⁶

⁶⁵ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Weg_zum_rf_Haertefall.pdf

⁶⁶ <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001394647>

Anlage A: § 18 BetrAVG a.F. (Stand Ende 1974)**§ 18 BetrAVG a.F. (Stand: Ende 1974)**

(1) Arbeitnehmer, die vor Eintritt des Versorgungsfalles aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden, behalten eine Anwartschaft auf Zusatzversorgung nach Maßgabe der für den öffentlichen Dienst geltenden Versorgungsregelungen, sofern sie die vorgeschriebene Mindestversicherungszeit erfüllt haben.

(2) Bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen Alters, Invalidität oder Tod haben ein vorher ausgeschiedener Arbeitnehmer, dessen Anwartschaft nach Absatz 1 fortbesteht, und seine Hinterbliebenen Anspruch auf Leistungen nach Maßgabe der für den öffentlichen Dienst geltenden Versorgungsregelungen, jedoch mindestens in Höhe des Teils der ohne das vorzeitige Ausscheiden zustehenden Versorgung, der dem Verhältnis der Dauer der Pflichtversicherung zu der Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Eintritt des Versorgungsfalles entspricht. Maßgebend ist die bei Eintritt des Versorgungsfalles erreichte Pflichtversicherungszeit.

Anlage B: § 18 BetrAVG n.F. (Stand Ende 2025)

Betriebsrentengesetz (BetrAVG)

§ 18 Sonderregelungen für den öffentlichen Dienst

Konsolidierter Stand: 31.12.2025 (Fassung vor 22.01.2026)

§ 18 Sonderregelungen für den öffentlichen Dienst

(1) ¹Für Personen, die

1. bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder einer kommunalen oder kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtung versichert sind, oder
2. bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung versichert sind, die mit einer der Zusatzversorgungseinrichtungen nach Nummer 1 ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat oder aufgrund satzungsrechtlicher Vorschriften von Zusatzversorgungseinrichtungen nach Nummer 1 ein solches Abkommen abschließen kann, oder
3. unter das Hamburgische Zusatzversorgungsgesetz oder unter das Bremische Ruhelohngesetz in ihren jeweiligen Fassungen fallen oder auf die diese Gesetze sonst Anwendung finden,

gelten die §§ 2, 2a Absatz 1, 3 und 4 sowie die §§ 5, 16, 27 und 28 nicht, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt; § 4 gilt nicht, wenn die Anwartschaft oder die laufende Leistung ganz oder teilweise umlage- oder haushaltsfinanziert ist. ²Soweit die betriebliche Altersversorgung über eine der in Satz 1 genannten Einrichtungen durchgeführt wird, finden die §§ 7 bis 15 keine Anwendung.

(2) Bei Eintritt des Versorgungsfalles vor dem 2. Januar 2002 erhalten die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 bezeichneten Personen, deren Anwartschaft nach § 1b fortbesteht und deren Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles geendet hat, von der Zusatzversorgungseinrichtung aus der Pflichtversicherung eine Zusatzrente nach folgenden Maßgaben:

1. ¹Der monatliche Betrag der Zusatzrente beträgt für jedes Jahr der aufgrund des Arbeitsverhältnisses bestehenden Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung **2,25 vom Hundert**, höchstens jedoch 100 vom Hundert der Leistung, die bei dem höchstmöglichen Versorgungssatz zugestanden hätte (Voll-Leistung). ²Für die Berechnung der Voll-Leistung
 - a) ist der Versicherungsfall der Regelaltersrente maßgebend,
 - b) ist das Arbeitsentgelt maßgebend, das nach der Versorgungsregelung für die Leistungsbemessung maßgebend wäre, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens der Versicherungsfall im Sinne der Versorgungsregelung eingetreten wäre,
 - c) findet § 2a Absatz 1 entsprechend Anwendung,
 - d) ist im Rahmen einer Gesamtversorgung der im Falle einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach der Versorgungsregelung für die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses maßgebliche Beschäftigungsquotient nach der Versorgungsregelung als Beschäftigungsquotient auch für die übrige Zeit maßgebend,
 - e) finden die Vorschriften der Versorgungsregelung über eine Mindestleistung keine Anwendung und

f) ¹ist eine anzurechnende Grundversorgung nach dem bei der Berechnung von Pensionsrückstellungen für die Berücksichtigung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung allgemein zulässigen Verfahren zu ermitteln. ²Hierbei ist das Arbeitsentgelt nach Buchstabe b zugrunde zu legen und – soweit während der Pflichtversicherung Teilzeitbeschäftigung bestand – diese nach Maßgabe der Versorgungsregelung zu berücksichtigen.

2. Die Zusatzrente vermindert sich um 0,3 vom Hundert für jeden vollen Kalendermonat, den der Versorgungsfall vor Vollendung des 65. Lebensjahres eintritt, höchstens jedoch um den in der Versorgungsregelung für die Voll-Leistung vorgesehenen Vomhundertsatz.

3. Übersteigt die Summe der Vomhundertsätze nach Nummer 1 aus unterschiedlichen Arbeitsverhältnissen 100, sind die einzelnen Leistungen im gleichen Verhältnis zu kürzen.

4. Die Zusatzrente muss monatlich mindestens den Betrag erreichen, der sich aufgrund des Arbeitsverhältnisses nach der Versorgungsregelung als Versicherungsrente aus den jeweils maßgeblichen Vomhundertsätzen der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte oder der gezahlten Beiträge und Erhöhungsbeträge ergibt.

5. ¹Die Vorschriften der Versorgungsregelung über das Erlöschen, das Ruhen und die Nichtleistung der Versorgungsrente gelten entsprechend. ²Soweit die Versorgungsregelung eine Mindestleistung in Ruhensfällen vorsieht, gilt dies nur, wenn die Mindestleistung der Leistung im Sinne der Nummer 4 entspricht.

6. ¹Verstirbt die in Absatz 1 genannte Person und beginnt die Hinterbliebenenrente vor dem 2. Januar 2002, erhält eine Witwe oder ein Witwer 60 vom Hundert, eine Witwe oder ein Witwer im Sinne des § 46 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch 42 vom Hundert, eine Halbwaise 12 vom Hundert und eine Vollwaise 20 vom Hundert der unter Berücksichtigung der in diesem Absatz genannten Maßgaben zu berechnenden Zusatzrente; die §§ 46, 48, 103 bis 105 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzuwenden. ²Die Leistungen an mehrere Hinterbliebene dürfen den Betrag der Zusatzrente nicht übersteigen; gegebenenfalls sind die Leistungen im gleichen Verhältnis zu kürzen.

7. Versorgungsfall ist der Versicherungsfall im Sinne der Versorgungsregelung. (2a) Bei Eintritt des Versorgungsfalles oder bei Beginn der Hinterbliebenenrente nach dem 1. Januar 2002 erhalten die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Personen, deren Anwartschaft nach § 1b fortbesteht und deren Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles geendet hat, von der Zusatzversorgungseinrichtung die nach der jeweils maßgebenden Versorgungsregelung vorgesehenen Leistungen.

(3) ¹Personen, auf die bis zur Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses die Regelungen des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes oder des Bremischen Ruhelohngesetzes in ihren jeweiligen Fassungen Anwendung gefunden haben, haben Anspruch gegenüber ihrem ehemaligen Arbeitgeber auf Leistungen in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 2 mit Ausnahme von Absatz 2 Nummer 3 und 4 sowie Nummer 5 Satz 2; bei Anwendung des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes bestimmt sich der monatliche Betrag der Zusatzrente abweichend von Absatz 2 nach der nach dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz maßgebenden Berechnungsweise.

²An die Stelle des Stichtags 2. Januar 2002 tritt im Bereich des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes der 1. August 2003 und im Bereich des Bremischen Ruhelohngesetzes der 1. März 2007.

(4) ¹Die Leistungen nach den Absätzen 2, 2a und 3 werden in der Pflichtversicherung jährlich zum 1. Juli um 1 Prozent erhöht. ²In der freiwilligen Versicherung bestimmt sich die Anpassung der Leistungen nach der jeweils maßgebenden Versorgungsregelung.

(5) Besteht bei Eintritt des Versorgungsfalles neben dem Anspruch auf Zusatzrente nach Absatz 2 oder auf die in Absatz 3 oder Absatz 7 bezeichneten Leistungen auch Anspruch auf eine Versorgungsrente oder Versicherungsrente der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Zusatzversorgungseinrichtungen oder Anspruch auf entsprechende Versorgungsleistungen der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester oder der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder nach den Regelungen des Ersten Ruhegeldgesetzes, des Zweiten Ruhegeldgesetzes oder des Bremischen Ruhelohngesetzes, in deren Berechnung auch die der Zusatzrente zugrunde liegenden Zeiten berücksichtigt sind, ist nur die im Zahlbetrag höhere Rente zu leisten.

(6) Eine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen kann bei Übertritt der anwartschaftsberechtigten Person in ein Versorgungssystem einer überstaatlichen Einrichtung in das Versorgungssystem dieser Einrichtung übertragen werden, wenn ein entsprechendes Abkommen zwischen der Zusatzversorgungseinrichtung oder der Freien und Hansestadt Hamburg oder der Freien Hansestadt Bremen und der überstaatlichen Einrichtung besteht.

(7) ¹Für Personen, die bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester oder der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen pflichtversichert sind, gelten die §§ 2 und 3, mit Ausnahme von § 3 Absatz 2 Satz 3, sowie die §§ 4, 5, 16, 27 und 28 nicht; soweit die betriebliche Altersversorgung über die Versorgungsanstalten durchgeführt wird, finden die §§ 7 bis 15 keine Anwendung.

²Bei Eintritt des Versorgungsfalles treten an die Stelle der Zusatzrente und der Leistungen an Hinterbliebene nach Absatz 2 und an die Stelle der Regelung in Absatz 4 die satzungsgemäß vorgesehenen Leistungen; Absatz 2 Nr. 5 findet entsprechend Anwendung. ³Als pflichtversichert gelten auch die freiwillig Versicherten der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester und der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen.

(8) Gegen Entscheidungen der Zusatzversorgungseinrichtungen über Ansprüche nach diesem Gesetz ist der Rechtsweg gegeben, der für Versicherte der Einrichtung gilt.

(9) Bei Personen, die aus einem Arbeitsverhältnis ausscheiden, in dem sie nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei waren, dürfen die Ansprüche nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht hinter dem Rentenanspruch zurückbleiben, der sich ergeben hätte, wenn der Arbeitnehmer für die Zeit der versicherungsfreien Beschäftigung in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert worden wäre; die Vergleichsberechnung ist im Versorgungsfall aufgrund einer Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Bund vorzunehmen.

Quelle (Textgrundlage für die konsolidierte Fassung 31.12.2025): buzer.de, § 18 BetrAVG – Gegenüberstellung „Änderung vom 22.01.2026“ (pre-22.01.2026-Text).

Anlage C: Rechenschema (rentennahe Startgutschriften)

Unverkennbar lehnt sich die rentennahe Startgutschrift als Übergangsregelung für Pflichtversicherte der Jahrgänge bis einschließlich 1946 stark an das Verfahren der alten Gesamtversorgung an.

Da die rentennahe Startgutschrift als fiktive Versorgungsrente zum 63. Lebensjahr berechnet werden soll, wird auch die fiktive Gesamtversorgung zum 63. Lebensjahr ermittelt (§ 33 Abs. 2 Satz ATV/ATV-K).

Der komplizierte Weg wird in der Abbildung vereinfacht schematisch in Anlehnung an Langenbrinck⁶⁷ dargestellt.

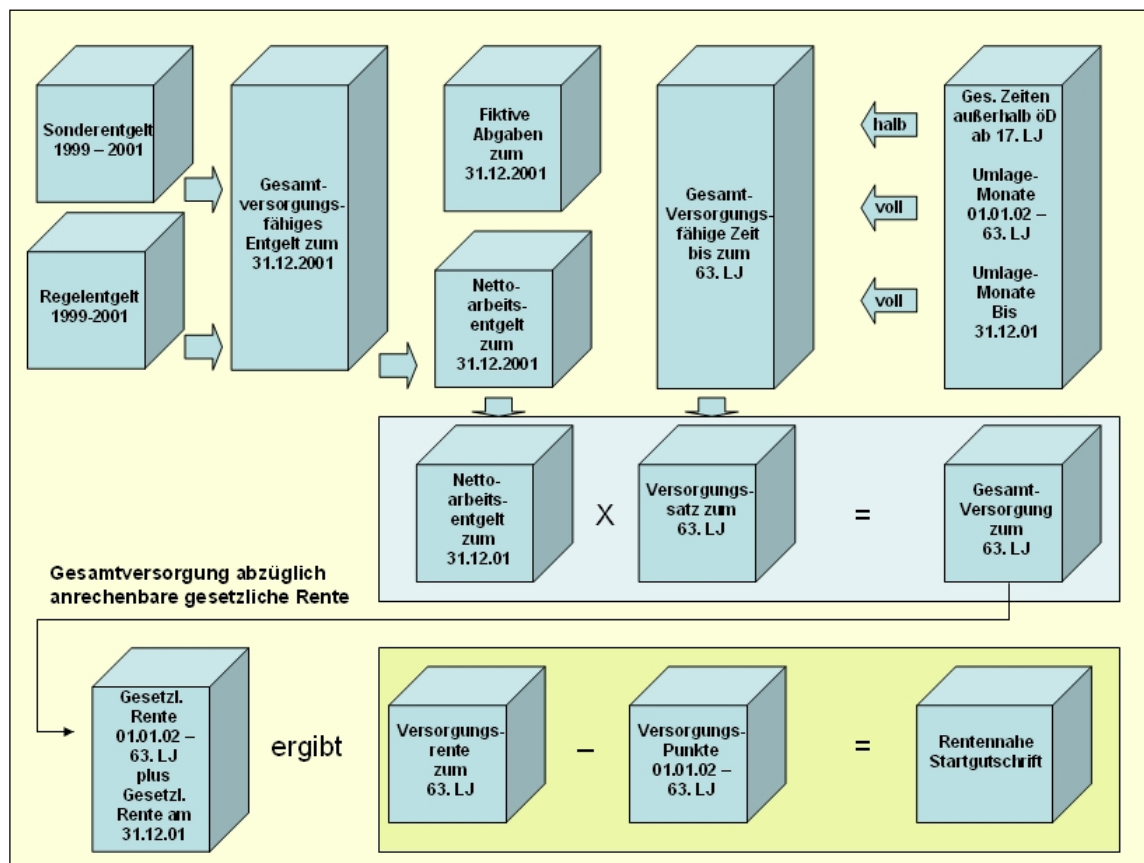


Abbildung 29: Schema der Berechnung einer rentennahen Startgutschrift

Es sind eine Reihe von Vorschriften der alten und neuen Zusatzversorgung zu beachten.

Das gilt insbesondere für die spezielle rentennahe Startgutschrift (Ost), die wegen der Wiedervereinigung von Ost- und Westdeutschland besonderen (einschränkenden) Randbedingungen unterliegt, wie später ausgeführt werden wird. Hinzu kommen Überlegungen, wie man die anrechenbare gesetzliche Rente (aufgeteilt in Ost- und West – Anteile) ermitteln kann.

⁶⁷ B. Langenbrinck/B. Mühlstädt: Betriebsrente der Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes, 3. Auflage, 2007, Verlagsgruppe Rehm

Die Ablaufprozedur läuft in etwa so:

1. Gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE)

Ermittelt aus dem durchschnittlichen zusatzversorgungspflichtigen Regelentgelt in den letzten drei Kalenderjahren sowie ggf. dem durchschnittlichen Sonderentgelt in den letzten zehn Kalenderjahren vor dem 01.01.2002; die Sonderregelung für Teilzeitbeschäftigte ist dabei berücksichtigt

2. Fiktives Nettoarbeitsentgelt (NAG):

Ermittelt aus dem gesamtversorgungsfähiges Entgelt, abzüglich fiktiver Abzüge – u.a. Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Arbeitnehmeranteil an den Sozialversicherungsbeiträgen usw, -

3. Gesamtversorgungsfähige Zeit (gvZ) zum 63. Lebensjahr

tatsächliche Zeiten bis zur 31.12.2001 plus fiktive Monate für den Zeitraum von 1.1.2002 zum 63. LJ

Daraus wird ein maßgeblicher Versorgungsprozentsatz (VS) ermittelt.

4. Netto - Gesamtversorgung (NGV)

Fiktives Nettoarbeitsentgelt (NAG) x maßgeblicher Versorgungssatz (VS)

Abgleich mit der Mindestgesamtversorgung (MGV), falls $NGV < MGV$, kommt die MGV in Ansatz, wenn die Bedingungen für die MGV erfüllt sind

5. Anrechnung der gesetzlichen Rente (GRV) zum Zeitpunkt 31.12.2001

- Entgeltpunkte (EP) x Rentenwert (RW, Stand 31.12.2001)
- minus Rentenanteile für Kindererziehung in EP x RW
- plus GRV - Rentensteigerung bis zum 63. LJ

6. Versorgungsrente (VR) als Differenz zwischen Gesamtversorgung und anrechenbarer gesetzlicher Rente (also NGV minus GRV)

7. Berücksichtigung von Mindestversorgungsrenten, z.B.

- einfache Versicherungsrenten (VSR) nach § 44 VBLS a.F.
- Mindestrente nach dem alten Betriebsrentengesetz (MR) (d.h. qualifizierte Versicherungsrente nach § 44a VBLS a.F., wenn die Voraussetzungen für die Anwendung von § 44a VBLS a.F. erfüllt sind
- Mindestgesamtversorgung (MGV) nach § 41 Abs. 4 VBLS a.F., wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind

8. Ermittlung der neuen Versorgungspunkte (VP) in € ab 2002 bis zum 63. LJ

9. Rentennahe Startgutschrift = (Maximum von VR, VSR, MR, MGV usw.) minus erreichbare VP in € von 2002 bis zur Vollendung des 63. LJ (gemäß Punkt 7).

Tabelle 16: Schema der rentennahen Startgutschrift (Prosa)

Ausgangswert für die Berechnung der Startgutschrift ist die Rente, die sich nach dem bisherigen Gesamtversorgungssystem ergeben hätte, wenn der Versicherungsfall im Zeitpunkt der Vollendung des 63. Lebensjahres eingetreten

wäre. Es wird also zunächst die Gesamtversorgung ermittelt, die sich bis zum 63. Lebensjahr ergeben hätte. Davon wird die Grundversorgung, die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, abgezogen. Die Berechnung des abzuziehenden Betrags basiert auf einer Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers zum Stichtag 31.12.2001, hochgerechnet bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres. Für die Hochrechnung bis zum 63. Lebensjahr werden die Entgeltpunkte in Höhe des Durchschnitts der in den Jahren 1999 bis 2001 tatsächlich aus Beitragszeiten erworbenen Entgeltpunkte in Ansatz gebracht. Von dem so ermittelten Wert, der gewissermaßen die bisherige Versorgungsrente darstellt, wird der Betrag abgezogen, den der Pflichtversicherte im Punktemodell bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres erreichen kann. Die verbleibende Differenz ergibt die Startgutschrift.

Die Berechnungsschritte im Einzelnen (**Beispiel**):

Arbeitnehmer geb.	30.08.1944
Pflichtversicherung VBL seit	01.08.1990
Umlagemonate VBL (Stand 12/2001)	249
Monate in der gesetzlichen Rentenversicherung (Stand 31.12. /2001)	430

Zunächst wird aus der gesamtversorgungsfähigen Zeit bis zum 63. Lebensjahr der Versorgungssatz berechnet. Unter Berücksichtigung der Umlagemonate und der Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, die nicht zugleich Umlagemonate sind, wird eine gesamtversorgungsfähige Zeit (gv-Zeit) bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres ermittelt und anhand der Versorgungsstaffeln in einen Versorgungssatz umgerechnet. Dabei werden die Umlagemonate voll, die darüber hinaus gehenden Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Hälfte (sog. Halbanrechnung) berücksichtigt. Maßgeblich ist zunächst die gv-Zeit bis zum Stichtag 31.12.2001. Hinzu kommt die Zeit vom 1.1.2002 bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres.

Praxis-Beispiel

SV-Zeit:	430 Monate
abzüglich Umlagemonate:	137 Monate
Zwischensumme:	293 Monate
davon die Hälfte:	146,50 Monate
zuzüglich VBL Zeit:	137 Monate
gv-Zeit (Stand Dez. 2001):	283,50 Monate
zuzügl. Monate bis zum 63. Lebensjahr:	68 Monate
gv-Zeit somit:	351,50 Monate
gv-Zeit in Jahren	29,29 Jahre

Aus der so ermittelten gv-Zeit wird der Versorgungssatz gebildet.

(Für diejenigen, die bereits seit dem 31.12.1991 bis zum 1.1.2002 ununterbrochen pflichtversichert waren, ist i.A. eine Vergleichsberechnung nach § 98 VBLS a.F. vorzunehmen. Die gv-Zeit bis zum 31.12.1991 ist nach der bis dahin geltenden alten Nettostaffel zu berechnen. Die Zeit vom 1.1.1992 bis zum 63. Lebensjahr wird mit

2,35 % p.a. für die ersten 10 Jahre und für die restlichen Jahre je 1,15% p.a. bewertet. Die Summe dieser Versorgungsprozentsätze (sog. Mischversorgungssatz) wird mit dem Wert der ausschließlich linearen Staffel verglichen). Im vorliegenden Fall Der höhere Wert ist maßgeblich:

gv-Zeit	351,50 Monate
./. gv-Zeit 12/91 bis 63. Lj.	188 Monate
gv-Zeit am 31. Dez. 1991	163,50 Monate
=	14 Jahre
Vomhundertsatz (Netto) bis Dez. 1991	54,40 %
zuzügl. 1,15 % pro Jahr bis 63. LJ. (= 15,67 Jahre)	18,02 %
Endsumme Vomhundertsatz 63. LJ: 54,40% + 18,02% = 72,42%	max. 91,75 %
bei linearer Versorgungsstaffel: 29,29 x 2,294% = 67,19%	max. 91,75 %
maßgebender Versorgungssatz:	72,42 %

Als Nächstes wird auf der Basis des gesamtversorgungspflichtigen Entgelts (gv-Entgelt) das fiktive Nettoentgelt ermittelt. Das gv-Entgelt wird aus dem Durchschnitt der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der Jahre 1999 bis 2001 gebildet:

1999	54.537,07 EUR x 1,0167 =	55.447,83 EUR	12 Monate
2000	55.347,02 EUR x 1,0167 =	56.271,31 EUR	12 Monate
2001	56.360,31 EUR x 1,0000 =	56.360,31 EUR	12 Monate
	Summe	168.079,45 EUR	36 Monate
	Summe / 36 Monate	4.668,87 EUR	
Unständige Entgelte	0,00 EUR / 120 Monate	0,00 EUR	
gv-Entgelt		4.668,87 EUR	

Das durchschnittliche monatliche gv-Entgelt beträgt somit 4.668,87 EUR.

Aus diesem gv-Entgelt wird das fiktive Nettoarbeitsentgelt ermittelt. Dabei sind die Rechengrößen (Steuertabellen, Sozialversicherungsbeiträge, Steuerklasse etc.) vom 31.12.2001 maßgeblich.

Gesamtversorgungsfähiges Entgelt abzüglich:	4.668,87 EUR
Lohnsteuer nach Steuerkl. III (Stand 31. Dez. 2001)	816,96 EUR
Solidaritätszuschlag (Stand 31. Dez. 2001)	44,93 EUR
Beitrag zur Krankenversicherung 6,75 % bis max. BBG (6.525 €)	225,19 EUR
Beitrag zur Pflegeversicherung 0,85 % bis max. BBG (6.525 €)	28,36 EUR
Beitrag zur Rentenversicherung 9,55 % bis max. BBG (8.700 €)	424,81 EUR
Beitrag zur Arbeitslosenversicherung 3,25 % bis max. BBG	144,57 EUR
Arbeitnehmeranteil an der Umlage 1,25 %	58,36 EUR
Steueranteil Zukunftssicherung (Stand 31. Dez. 2001)	42,33 EUR
Summe Abzüge	1.785,51 EUR
Fiktives Nettoarbeitsentgelt	2.883,36 EUR

Das fiktive Nettoarbeitsentgelt wird mit dem oben ermittelten Nettoversorgungssatz multipliziert. Das Ergebnis ist die Nettogesamtversorgung des Pflichtversicherten zum 63. Lebensjahr:

$2.883,36 \text{ EUR} \times 72,42 \% = 2.088,12 \text{ EUR}$ fikt. Nettoarbeitsentgelt x Vomhundertsatz = Gesamtversorgung
--

Von der Nettogesamtversorgung wird die (fiktive) Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung abgezogen. Die gesetzliche Rente wird auf der Grundlage der konkreten Rentenauskunft zum Stichtag 31.12.2001 bis zum 63. Lebensjahr hochgerechnet.

Bei der Berechnung der fiktiven Versorgungsrente sind auch die Regelungen über die Mindestversorgungsrente nach § 41 Abs. 4 i. V. m. §§ 44 und 44a der VBL-Satzung a. F. zu beachten. Dementsprechend wird auch nach dem Übergangsrecht eine Vergleichsberechnung bezüglich der Versicherungsrente durchgeführt. Übersteigt der Betrag der Versicherungsrente den Betrag der Versorgungsrente, ist dieser maßgeblich für die Startgutschrift im Punktemodell.

Maßgebender Zeitraum vom 15.08.1990-01.09.2007	= 205 Monate	= 17 Jahre
4.668,87 EUR x 0,4% x 17	=	317,48 EUR
Gesamtversorgung	=	2.088,12 EUR
abzüglich auf 63. LJ. hochgerechneter Rente ges. RVers.	=	1.490,82 EUR
Versicherungsrente nach § 40 Abs. 1 VBLS a.F.	=	597,30 EUR
Mindestbetrag der Versorgungsrente		
nach § 40 Abs. 4 VBLS a.F. und § 44 a Satz 1 Nr. 1	=	175,94 EUR
maßgeblich ist der höhere Betrag aus § 40 Abs. 1 und § 40 Abs. 4 VBLS a.F.	=	317,84 EUR

Schließlich wird von der so errechneten Versorgungsrente zum 63. Lebensjahr der Betrag abgezogen, den der Pflichtversicherte noch im Punktemodell im Zeitraum vom 1.1.2002 bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres erwerben kann.

Nach der Rentenformel im Punktemodell ergeben sich im vorliegenden Beispiel auf der Grundlage eines gv-Entgelts von 4.668,87 EUR monatlich folgende Rentenbausteine als Versorgungspunkte:

Jahr	Versorgungspunkte (VP)	Ergebnis ab 2002 (EUR)
2002	4,20	
2003	4,20	
2004	4,20	
2005	4,20	
2006	3,74	
2007	2,49	
VP x 4 EUR	23,03	92,12 EUR

Die Differenz zwischen der fiktiven Versorgungsrente und der Summe der Rentenbausteine ergibt die Startgutschrift. Dazu wird der in Euro umgerechnete Betrag durch den Messbetrag von 4 EUR geteilt und so in Versorgungspunkte umgerechnet:

Versorgungsrente zum 63. Lebensjahr	597,30 EUR
abzüglich des noch im Punktemodell noch zu erreichenden Betrags	92,12 EUR
Startgutschrift (EUR)	505,18 EUR
Startgutschrift in Versorgungspunkten (VP)	
$505,18 \text{ EUR} : 4 \text{ EUR} =$	126,30

Anlage D: Rechenschemata (rentenferne Startgutschriften)

Der rentenferne Berechnungsmodus (2001)

1. Summe der gewichteten Jahresentgelte 1999, 2000 u. 2001 dividiert durch die Anzahl der Umlagemonate in diesen Jahren	= gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE)
2. gv. Entgelt(Ziff.1) minus Abzüge durch Steuern und Sozialabgaben (Stand 31.12.2001) fiktiv NAG	= fiktives Nettoarbeitsentgelt abhängig von der am 31.12.2001 geltenden Steuerklasse !!
3. 91,75 % vom fiktiven Netto (Ziff. 2) = maximale Gesamtversorgung (fiktiv) GV	
4. Ermittlung der fiktiven gesetzlichen Rente vom 20.-65. Lebensjahr nach dem sog. Näherungsverfahren (s. §18 Abs.2 Betriebsrentengesetz) (Bei der "Näherungsrechnung für gesetzliche Rente" wird unterstellt: 45 Jahre lang Beiträge auf Basis des jetzigen Einkommens NR)	= fiktive Näherungsrente
5. Maximale Gesamtversorgung (fiktiv) minus gesetzliche Näherungsrente (fiktiv) VL	= Voll - Leistung
6. Pflichtversicherungszeit (Umlagemonate im öffentl. Dienst/12) x 2,25% fix je Jahr pers. VS	= Versorgungssatz
7. Voll-Leistung (Ziff.5) x Versorgungssatz (Ziff.6) = Formelbetrag nach §18 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BetrAVG F-STG	= anteilige persönliche Versorgung (Formelbetrag in Euro)
8. Versorgung (Ziff.7) geteilt durch 4 Euro	= Versorgung in Punkten (VP)
Vergleichswerte:	
9. Mindestrente nach §18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG sogenannte einfache Versicherungsrente M-Rente	= Mindestrente in Euro
10. Mindeststartgutschrift (soziale Komponenten) Falls 20 volle ZVK – Jahre bereits am 31.12.2001 erreicht sind: 1,84 VP x 4 € x volle Pflichtversicherungsjahre M-STG	= Mindeststartgutschrift in Euro
11. Maximum der Zahlenwerte aus: Nr. 7 (Formelbetrag F-STG) Nr. 9 (Mindestrente M-Rente) Nr. 10 (Mindeststartgutschrift M-STG)	= Startgutschrift in Euro

Tabelle 17: Berechnungsvorschriften (2001) der rentenfernen Startgutschrift

Der rentenferne Berechnungsmodus (2011)

1. Summe der gewichteten Jahresentgelte 1999, 2000 u. 2001 dividiert durch die Anzahl der Umlagemonate in diesen Jahren	= gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE)
2. gv. Entgelt(Ziff.1) minus Abzüge durch Steuern und Sozialabgaben (Stand 31.12.2001) fiktiv NAG	= fiktives Nettoarbeitsentgelt abhängig von der am 31.12.2001 geltenden Steuerklasse !!
3. 91,75 % vom fiktiven Netto (Ziff. 2) = maximale Gesamtversorgung (fiktiv) GV	
4. Ermittlung der fiktiven gesetzlichen Rente vom 20.-65. Lebensjahr nach dem sog. Näherungsverfahren (s. §18 Abs.2 Betriebsrentengesetz) (Bei der "Näherungsrechnung für gesetzliche Rente" wird unterstellt: 45 Jahre lang Beiträge auf Basis des jetzigen Einkommens NR)	= fiktive Näherungsrente
5. Maximale Gesamtversorgung (fiktiv) minus gesetzliche Näherungsrente (fiktiv) VL	= Voll - Leistung
6. Variante A: $m \times 2,25\%$ Variante B: $m/n - 0,075$; Vergleich von Variante A und B; maßgeblicher VS ist der höhere Wert aus A und B. m = tatsächl. Pfl.Zeit bis zum 31.12.2001; n = mögl. Pfl.Zeit vom 01.01.2002 bis zum 65. LJ pers. VS	= Versorgungssatz (modifiziert)
7. Voll-Leistung (Ziff.5) x Versorgungssatz (Ziff.6) = Formelbetrag nach §18 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BetrAVG F-STG	= anteilige persönliche Versorgung (Formelbetrag in Euro)
8. Versorgung (Ziff.7) geteilt durch 4 Euro	= Versorgung in Punkten (VP)
Vergleichswerte:	
9. Mindestrente nach §18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG sogenannte einfache Versicherungsrente M-Rente	= Mindestrente in Euro
10. Mindeststartgutschrift (soziale Komponenten) Falls 20 volle ZVK – Jahre bereits am 31.12.2001 erreicht sind: $1,84 \text{ VP} \times 4 \text{ €} \times \text{volle Pflichtversicherungsjahre}$ M-STG	= Mindeststartgutschrift in Euro
11. Maximum der Zahlenwerte aus: Nr. 7 (Formelbetrag F-STG) Nr. 9 (Mindestrente M-Rente) Nr. 10 (Mindeststartgutschrift M-STG)	= Startgutschrift in Euro

Tabelle 18: Berechnungsvorschriften (2011) der rentenfernen Startgutschrift

Der rentenferne Berechnungsmodus (2017)

1. Summe der gewichteten Jahresentgelte 1999, 2000 u. 2001 dividiert durch die Anzahl der Umlagemonate in diesen Jahren	= gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE)
2. gv. Entgelt(Ziff.1) minus Abzüge durch Steuern und Sozialabgaben (Stand 31.12.2002) fiktiv NAG	= fiktives Nettoarbeitsentgelt abhängig von der am 31.12.2001 geltenden Steuerklasse !!
3. 91,75 % vom fiktiven Netto (Ziff. 2) = maximale Gesamtversorgung (fiktiv) GV	
4. Ermittlung der fiktiven gesetzlichen Rente vom 20.-65. Lebensjahr nach dem sog. Näherungsverfahren (s. §18 Abs.2 Betriebsrentengesetz) (Bei der "Näherungsrechnung für gesetzliche Rente" wird unterstellt: 45 Jahre lang Beiträge auf Basis des jetzigen Einkommens NR	= fiktive Näherungsrente
5. Maximale Gesamtversorgung (fiktiv) minus gesetzliche Näherungsrente (fiktiv) VL	= Voll - Leistung
6. Pflichtversicherungszeit (Umlagemonate im öffentl. Dienst/12) x 2,25% bis maximal 2,50% je Jahr; Zur Berechnung des variablen Versorgungssatzes wird zunächst die Zeit vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats ermittelt, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Anschließend werden 100 Prozent durch diese Zeit in Jahren geteilt (100 Prozent / Zeit in Jahren). pers. VS	= Versorgungssatz (variabel)
7. Voll-Leistung (Ziff.5) x Versorgungssatz (Ziff.6) = Formelbetrag nach §18 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BetrAVG F-STG	= anteilige persönliche Versorgung (Formelbetrag in Euro)
8. Versorgung (Ziff.7) geteilt durch 4 Euro Vergleichswerte:	= Versorgung in Punkten (VP)
9. Mindestrente nach §18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG sogenannte einfache Versicherungsrente M-Rente	= Mindestrente in Euro
10. Mindeststartgutschrift (soziale Komponenten) Falls 20 volle ZVK – Jahre bereits am 31.12.2001 erreicht sind: 1,84 VP x 4 € x volle Pflichtversicherungsjahre M-STG	= Mindeststartgutschrift in Euro
11. Maximum der Zahlenwerte aus: Nr. 7 (Formelbetrag F-STG) Nr. 9 (Mindestrente M-Rente) Nr. 10 (Mindeststartgutschrift M-STG)	= Startgutschrift in Euro

Tabelle 19: Berechnungsvorschriften (2017) der rentenfernen Startgutschrift

Anlage E: Beispiel (rentenferne Startgutschriften, EA = 40 Jahre)

Eingabemaske für eine rentenferne Startgutschrift (altes Verfahren und neues Verfahren mit Zuschlag)					
N.N.					
Hinweis: Individuelle Daten sind nur in die grauen Felder der Datenspalten C und D zu schreiben.					
Alle anderen Zellen und Blätter sind geschützt, um das Überschreiben von Formeln und Zellbezügen zu					
A	B	C	D		
Lfd. Nr.		N.N.			
1	Geburtsdatum:	07.12.1947			
2	Stichtag:	31.12.2001			
4	Rentenbeginn (mit 65 J + 0 M !!) am 01.01.2013:	01.01.2013			
5	ZVK-Pflicht ab:	01.01.1988			
6	m = erreichte ZVK-Monate bis Stichtag:	168,00	168,00		
7	n = erreichbare ZVK-Monate bis 01.01.2013:	300,00			
8	q = ZVK-Monate 01.01.2002 bis 01.01.2013:	132,00			
9	m in Jahren:	14,00			
10	n in Jahren:	25,00			
11	q in Jahren:	11,00			
12	Eintrittsalter in ZVK in Jahren(J), Monaten(M):	40 J 0 M			
13	Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ):	1,00			
14	Umlagesatz ZVK Arbeitgeberanteil (AG):	6,45%			
15	Umlagesatz ZVK Arbeitnehmeranteil (AN):	1,25%			
16	Falls Hochrechnung der Startgutschrift auf 65+0 LJ gewünscht, wird das zv Jahresentgelt von 2002 benötigt.				
17	Ansonsten wird hier 0,00 € eingesetzt.				
18	Gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) eingeben: (gekürztes gvE eingeben, wenn GBQ < 1 !!!)	4.551,80 DM	2.327,30 €		
19	gvE muss unter 19.813,89 DM = 10.130,68 € liegen				
20	Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG (geschätzt)	210,17 DM	107,46 €		
21	Mindeststartgutschrift § 9 Abs. 3 ATV = falls m >= 20; volle Jahre bis zum Stichtag x 1,84 VP x GBQ x 4 €		0,00 €		
Hinweis	Lfd. Nr. 5 und 6:	Eingabe Beginn der ZVK-Pflicht bzw. des maßgeblichen Zeitraums m (in Monaten) manuell aus der Startgutschrift.			
Hinweis	Lfd. Nr. 13:	Eingabe des maßgeblichen Gesamtbeschäftigungsquotienten (GBQ) manuell aus der Startgutschrift.			
Hinweis	Lfd. Nr. 18 und 20:	Eingabe des maßgeblichen Entgelts in DM manuell aus der Startgutschrift.			

Ermittlung der Startgutschrift (alt)				Startgutschrift rentenfern (alt)		
N.N.						
Lfd. Nr.	Fiktive Arbeitsentgelte und Versorgungssätze					
1		StKl. I	StKl. III/0			
2	maßgebliches Vollzeit gv Bruttoarbeitsentgelt pro Monat:	2.327,30 €	2.327,30 €			
3	maßgebliches Vollzeit Nettoarbeitsentgelt pro Monat:	1.397,36 €	1.671,90 €			
4	persönlicher Brutto-Versorgungssatz = GBQ x 75,00 % :	75,00%	75,00%			
5	persönlicher Netto-Versorgungssatz = GBQ x 91,75 % :	91,75%	91,75%			
6	fikt. Vollzeitnetto x persönlicher Nettoversorgungssatz:	1.282,08 €	1.533,97 €	Nettogesamtversorgung (NGV)		
7	fikt. Vollzeitbrutto x persönlicher Bruttoversorgungssatz:	1.745,48 €	1.745,48 €	Bruttogesamtversorgung (BGV)		
8						
9	Ermittlung der Startgutschrift					
10		StKl. I	StKl. III/0	StKl. I	StKl. III/0	
11	maßgebliche Gesamtversorgung =Min(NGV,BGV)	1.282,08 €	1.533,97 €			
12	abzüglich Rente nach Näherungsverfahren:	1.037,20 €	1.037,20 €			
13	Unterschiedsbetrag (Voll-Leistung nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG):	244,88 €	496,77 €			
14						
15	Versorgungssatz: 14,00 Jahre Pflichtversicherung x 2,25 %	31,50%	31,50%			
16	Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = Voll-Leistung x Versorgungssatz	77,14 €	156,48 €			
17						
18	nun wird verglichen:			Betrag in % des gvE p.a.		
19	Formelbetrag § 18 Abs.2 Nr. 1 und 2 BetrAVG	77,14 €	156,48 €	0,24%	0,48%	
20	Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG	107,46 €	107,46 €	0,33%	0,33%	
21	falls m >= 20 Jahre: Mindeststartgutschrift § 9 Abs. 3 ATV	0,00 €	0,00 €	0,00%	0,00%	
22						
23	Startgutschrift zum 31.12.2001:					
24	Startgutschrift = Maximum der Anteile aus lfd. Nr. 19, 20 und 21	107,46 €	156,48 €	0,33%	0,48%	
25	Startgutschrift zum 31.12.2001 in Versorgungspunkten (VP):	26,86	39,12			

Die Zahlen für das Vergleichsmodell (2011)

Ermittlung der Startgutschrift mit Zuschlag (alt)						Teil 2
N.N.						Startgutschrift rentenfern
Lfd. Nr.					N.N.	
7		Geboren:			07.12.1947	
8		Beginn ZVK-Pflichtversicherung:			01.01.1988	
9						
10		Vergleich der Vohundertsätze				
11						
12		1. Maßgebliche Zeiten (in Monaten)				
13						
14		Erreichte Pflichtverszeit m zum 31.12.2001			168,00	
15						
16		Erreichbare Pflichtzeit n vom Beginn			300,00	
17		der Vers. bis Vollendung des 65. LJ				
18						
19		2. v.H.-Satz der alten Startgutschrift nach § 18 BetrAVG				
20						
21						
22						
23		y (=m/12) PflJahre x 2,25 Prozent)			31,50%	
24						
25		3. Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 BetrAVG				
26						
27		erreichte Pflichtzeit m (Beginn der ZVK-Pflicht bis 31.12.2001				
28		dividiert durch erreichbare Pflichtvers.zeit n				
29		bis zum Rentenalter mit 65. LJ				
30						
31						
32		(m / n) =			56,00%	
33		(m/n -0,075) =			48,50%	

Ermittlung der Startgutschrift mit Zuschlag (alt)						Teil 3
N.N.						Startgutschrift rentenfern
					N.N.	
		4. Maßgebender Vohundertsatz				
		höherer Wert aus Ziffer 2 oder 3			48,50%	
		5. Berechnung der individuellen Voll-Leistung				
		5.1. Gesamtversorgungsfähige Zeit:				
		Gesamtversorgungsfähige Zeit in Jahren:			36,53	
		= Pflichtversicherungszeit bis 31.12.2001 plus				
		Zeit vom 01.01.2002 bis Vollendung des 65. Lebensjahres				
		plus Hälfte der Vordienstzeit ab 17. Lebensjahr				
		5.2. Nettoversorgungssatz				
		GBQ			1,00	
		2,294 Prozent pro gesamtversorgungsfähiges Jahr				
		* GBQ, aber (max. 91,75 %)*GBQ			83,81%	

Ermittlung der Startgutschrift mit Zuschlag (alt)						Teil 4
N.N.						Startgutschrift rentenfern
Lfd. Nr.			N.N.	N.N.		
51			StKl. I	StKl. III		
52						
53		5.3. Nettogesamtversorgung				
54		(Fiktives Vollzeitnettoarbeitsentgelt aus Lfd. Nr. 2)				
55			1.397,36 €	1.671,90 €		
56		5.4. Voll-Leistung				
57						
58		persönliche Nettogesamtversorgung	1.171,13 €	1.401,22 €		
59		fikt. Vollzeitnetto aus lfd. Nr. 2 x Nettoversorgungssatz aus 5.2				
60		abzüglich Nährungsrente	1.037,20 €	1.037,20 €		
61						
62		Persönliche Voll-Leistung	133,93 €	364,02 €		
63						
64		6. Neue Anwartschaft	StKl. I	StKl. III		
65						
66		neue Anwartschaft wird errechnet aus:				
67		[der persönlichen Voll-Leistung nach 5.4.)]				
68		x [neuer maßgebender v.H. Satz nach 4.)]				
69						
70		= Vergleichsstartgutschrift in € (neu 2011)	64,96 €	176,55 €		
71		= Startgutschrift in € (neu 2011)				
72		als Max (STG alt bzw. Vergleichsstartgutschrift 2011)	107,46 €	176,55 €		
73		= bisherige Startgutschrift in € (alt)	107,46 €	156,48 €		
74		Zuschlag zur Startgutschrift (=positive Differenz NEU-ALT)	0,00 €	20,07 €		

Das ist das Ergebnis des Zuschlags aus dem Vergleichsmodell (2011)

Ermittlung der Startgutschrift (Regelung 2017)						Startgutschrift rentenfern (Regelung 2017)
N.N.						
Lfd. Nr.	Fiktive Arbeitsentgelte und Versorgungssätze					
1		StKl. I	StKl. III/0			
2	maßgebliches Vollzeit gv Bruttoarbeitsentgelt pro Monat:	2.327,30 €	2.327,30 €			
3	maßgebliches Vollzeit Nettoarbeitsentgelt pro Monat:	1.397,36 €	1.671,90 €			
4	persönlicher Brutto-Versorgungssatz = GBQ x 75,00 % :	75,00%	75,00%			
5	persönlicher Netto-Versorgungssatz = GBQ x 91,75 % :	91,75%	91,75%			
6	fikt. Vollzeitnetto x persönlicher Nettoversorgungssatz:	1.282,07 €	1.533,97 €			Nettogesamtversorgung (NGV)
7	fikt. Vollzeitbrutto x persönlicher Bruttoversorgungssatz:	1.745,48 €	1.745,48 €			Bruttogesamtversorgung (BGV)
8						
9	Ermittlung der Startgutschrift					
10		StKl. I	StKl. III/0	StKl. I	StKl. III/0	
11	maßgebliche Gesamtversorgung =Min(NGV,BGV)	1.282,07 €	1.533,97 €			
12	abzüglich Rente nach Nährungsverfahren:	1.037,20 €	1.037,20 €			
13	Unterschiedsbetrag (Voll-Leistung nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG):	244,87 €	496,77 €			
14	variabler Versorgungssatz (VS): Wenn 40 < n <= 100/2,25, dann: 100/n; sonst 2,5 ; falls n> 44,4444, dann VS = 2,25 %		2,5000%	2,5000%		
15	VSatz 31.12.01: 14,00 Versorgungssatz(VS):= PFLJ x 2,5 %		35,00%	35,00%		
16	Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = Voll-Leistung x Versorgungssatz	85,70 €	173,87 €			
17						
18	nun wird verglichen:					Betrag in % des gvE p.a.
19	Formelbetrag § 18 Abs.2 Nr. 1 und 2 BetrAVG bzw. i.d.F.der 10. S.Ä. ATV vom 08.06.2017	85,70 €	173,87 €	0,26%	0,53%	
20	Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG	107,46 €	107,46 €	0,33%	0,33%	
21	falls m >= 20 Jahre: Mindeststartgutschrift § 9 Abs. 3 ATV	0,00 €	0,00 €	0,00%	0,00%	
22						
23	Startgutschrift zum 31.12.2001:					
24	Startgutschrift = Maximum der Anteile aus lfd. Nr. 19, 20 und 21	107,46 €	173,87 €	0,33%	0,53%	
25	Startgutschrift zum 31.12.2001 in Versorgungspunkten (VP):	26,87	43,47			

Das ist das Ergebnis des Zuschlags aus dem Vergleichsmodell (2017)

Lfd. Nr.		N.N.	N.N.
1	Geburtsdatum	07.12.1947	07.12.1947
2	Eintritt in ZVK	01.01.1988	01.01.1988
3	Eintrittsalter in ZVK (Jahre, Monate, Tage)	40 J 0 M 25 T	40 J 0 M 25 T
4			
5	fiktive StKI. Am 31.12.2001	StKI. I	StKI. III
6			
7	gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) (Vollzeit)	2.327,30 €	2.327,30 €
8	Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ)	1,00	1,00
9	gvE x GBQ	2.327,30 €	2.327,30 €
10	ZVK-Umlagesatz Arbeitgeber (AG) für NAG	6,45%	6,45%
11	ZVK-Umlagesatz Arbeitnehmer (AN) für NAG	1,25%	1,25%
12	Fiktive Abzüge (bei fiktiver StKI. III bzw. I)	929,94 €	655,40 €
13	Fiktives Nettoarbeitentgelt (NAG)	1.397,36 €	1.671,90 €
14	NAG/GBQ	1.397,36 €	1.671,90 €
15	Höchstversorgungssatz (HVS)	0,9175	0,9175
16	HVS x GBQ	0,9175	0,9175
17	Gesamtversorgung (GV): = NAG x HVS x GBQ	1.282,08 €	1.533,97 €
18	fiktive gesetzl. Näherungsrente (NR)	1.037,20 €	1.037,20 €
19	Voll-Leistung (VL)	244,87 €	496,77 €
20	PFL-Versicherung (von-bis)	01.01.88-31.12.01	01.01.88-31.12.01
21	davon Pflichtvers. in Jahren (PFL)	14,00	14,00
22	variabler Versorgungssatz(VS):= PFLJ x 2,5 %	0,3500	0,3500
23	Betriebsrente aus Voll-Leistung: VL x VS	85,70 €	173,87 €
24	Mindestrente	107,46 €	107,46 €
25	Formelbetrag §18 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 BetrAVG bzw. i.d.F. der 10. S.Ä. ATV vom 08.06.2017	85,70 €	173,87 €
26	Mindest-STG (soziale Komponenten) in €	0,00 €	0,00 €
27	Startgutschrift zum 31.12.2001 in EUR	107,46 €	173,87 €
28	=Maximum aus Mindestrente, Formelbetrag		
29	und Mindest-Startgutschrift		
30	Startgutschrift zum 31.12.2001 in VP	26,86	43,47
31	gvZ (Jahre)	36,53	36,53
32	m (Jahre)	14,00	14,00
33	n (Jahre)	25,00	25,00
34			
35	NVS ungekürzt x GBQ	91,75%	91,75%
36	= dritte Startgutschrift STG in € (neue Regelung in 2017)	107,46 €	173,87 €
37	= zweite Startgutschrift STG (mit Zuschlag) in € (alte Regelung vom 30.05.2011)	107,46 €	176,55 €
38	= erste Startgutschrift STG in € (ursprüngliche Regelung zum Systemwechsel 31.12.2001)	107,46 €	156,48 €
39	1. absoluter Zuschlag (=Differenz 2. STG minus 1. STG)	0,00 €	20,07 €
40	Erhöhung STG in % gegenüber alter STG (LfdNr. 38)	0,0%	12,8%
41	2. absoluter Zuschlag (=Differenz 3. STG minus 1. STG)	0,00 €	17,39 €
42	Erhöhung STG in % gegenüber alter STG (LfdNr. 38)	0,0%	11,1%
43	relativer Zuschlag (=Differenz 3. STG minus 2. STG)	0,00 €	0,00 €
44	Maximum der Startgutschriften aus Lfd.Nr. 36, 37, 38	107,46 €	176,55 €

Tabelle 20: Beispiel: Zusammenfassung (Regelungen 2001, 2011, 2017)

Anlage F: Zur Abschätzung der Mindestrente (M-Rente)

Die Berechnung der exakten **Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4** setzt voraus, dass auch sämtliche in der Pflichtversicherungszeit bis Ende 2001 erzielten Entgelte des rentenfernen Pflichtversicherten genau bekannt sind. Dazu müssten die originalen Versicherungszeiten und –entgelte z.B. aus dem alten Startgutschriftbescheid vorliegen. In veröffentlichten Beispielen wird das nicht immer angegeben.

Die Mindestrente p.a. in Prozent des gvE steigt für ein steigendes Eintrittsalter (EA) (d.h. für fallendes m) oder umgekehrt formuliert: Die Mindestrente p.a. sinkt mit zunehmender Anzahl von Versicherungsjahren (m), die bis zum 31.12.2001 zurückgelegt werden können.

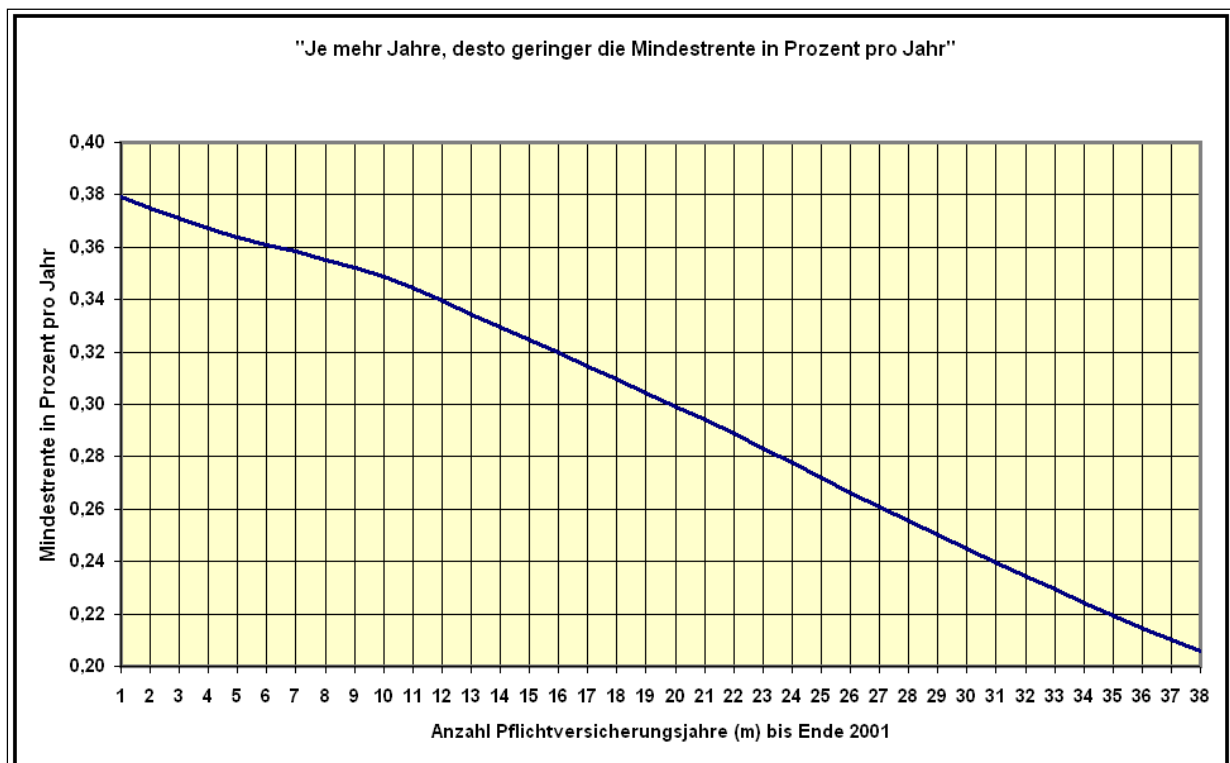


Abbildung 30: Mindestrente in % des gvE p.a.

Dabei zeigt sich die Regel:

Je höher das Eintrittsalter (EA) ($m = 2001 - \text{Jahrgang} - \text{EA}$) bei gleichem Jahrgang ist,

- um so weniger Pflichtversicherungsjahre (m) können bis zum 31.12.2001 erreicht werden,
- desto höher ist der Mindestrentensatz in % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts.

Die Mindestrente sinkt nämlich prozentual mit der Anzahl der Pflichtversicherungsjahre (m), die bis 31.12.2001 erreicht werden können, da die Berechnung in Höhe von 0,375 Prozent des monatlichen Entgelts pro Jahr von den erzielten Entgelten in der

Vergangenheit abhängt.⁶⁸ Diese 0,375 Prozent pro Pflichtversicherungsjahr werden somit praktisch von der Summe aller bis Ende 2001 erzielten Entgelte berechnet und nicht nur von dem Durchschnitt aus den Entgelten der Jahre 1999 bis 2001. Der im Vergleich zur Messlatte von 0,4 Prozent pro Jahr auf den ersten Blick noch relativ hoch erscheinende Mindestrenten-Satz von 0,375 Prozent täuscht daher über die tatsächliche Höhe der Mindestrente hinweg.

Die Gehälter stiegen von früheren Zeiten ab Eintrittsalter (EA) = 16 aufwärts (d.h. von m=38 abwärts), also hin zu den späteren Jahren. Daher war auch die Mindestrente (als einfache Versicherungsrente nach Entgelten) früher geringer als in späteren Jahren.

Man kann sich behelfen, wenn zu einem Versichertenfall die reale Mindestrente nicht vorliegt.

Die näherungsweise Mindestrente (bzw. Mindestrente p.a. in Prozent des gvE) kann man ermitteln unter der Voraussetzung, dass sich die Entgelte prozentual genau so entwickelt haben wie die tariflich vereinbarten Entgelte.

Nach Analyse einer Vielzahl von tatsächlichen Entgelt- und Versicherungsverläufen lag die tatsächliche Mindestrente p.a. der rentenfernen Pflichtversicherten in aller Regel in der Nähe der auf diese Weise ermittelten Mindestrente p.a. (mal über, mal unter den realen Mindestrentenwerten, je nach Erwerbshistorie).

Die Entgelthistorien sind hauptsächlich durch die unterschiedlichsten Entgeltvariationen infolge von beruflichen Veränderungen möglich. Längere Anfangszeiten mit z.B. deutlich niedrigeren Entgelten können das Niveau der Mindestrente nach unten drücken.

Es gilt die Beziehung:

$$\text{Mindestrente} = \text{gvE} \times \text{Mindestrente p.a. in \%} \times \text{Anzahl m der bis 31.12.2001 erreichten ZVK – Pflichtversicherungsjahre.}$$

Beispiel: (gvE: 2.327,30 €; m=14, Faktor: 0,003298)

$$\text{M-Rente (geschätzt)} = 2.327,30 \times 14 \times 0,003298 = 107,46 \text{ €}$$

Siehe dazu auf weitere Infos in den Materialien ⁶⁹ und ⁷⁰.

⁶⁸ Nach H. Lassner, Die Altersversorgung der Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes, Courier Verlag, Frankfurt, 2001, 6. Auflage (dort Kapitel 4.3.1): Aus der Gesamtsumme der Pflichtbeiträge (2,5%) wurden 1,25% als monatliche Mindestrente gewährt. Monatlich 1,25% von 2,5% bedeuten aber monatlich: 1,25% von 2,5% = 0,03125%. Dem entspricht 12 x 0,03125% = 0,375% jährlich.

⁶⁹ http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemfehler_Langfassung.pdf (Seite 48)

⁷⁰ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Keine_Zuschlaege_bei_Alleinstehenden.pdf (Seite 20ff, dort Abbildung 5 und Tabelle 7)

	Mind.rente	Mind.rente
m Jahre in	% p.a.	% p.a.
ZVK		gerundet
38	0,2060	0,21
37	0,2103	0,21
36	0,2148	0,21
35	0,2194	0,22
34	0,2242	0,22
33	0,2292	0,23
32	0,2344	0,23
31	0,2396	0,24
30	0,2449	0,24
29	0,2503	0,25
28	0,2557	0,26
27	0,2610	0,26
26	0,2664	0,27
25	0,2719	0,27
24	0,2776	0,28
23	0,2833	0,28
22	0,2889	0,29
21	0,2940	0,29
20	0,2992	0,30
19	0,3042	0,30
18	0,3096	0,31
17	0,3146	0,31
16	0,3199	0,32
15	0,3248	0,32
14	0,3298	0,33
13	0,3345	0,33
12	0,3396	0,34
11	0,3444	0,34
10	0,3485	0,35
9	0,3523	0,35
8	0,3551	0,36
7	0,3583	0,36
6	0,3609	0,36
5	0,3636	0,36
4	0,3670	0,37
3	0,3709	0,37
2	0,3750	0,37
1	0,3792	0,38

**Tabelle 21: Mindestrente in Prozent p.a. des gvE
in Abhängigkeit von der Pflichtversicherungszeit (m)**

Anlage G: STG-Verhalten bei Anteilssatz 2,50% p.a. und variablem gvE

	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €
m	M-Rente	M-STG	F-STG alt AL	F-STG neu AL	STG alt AL	STG neu AL	F-STG alt VH	F-STG neu VH	STG alt VH	STG neu VH	Zuschlag AL	ZQ AL in %	Zuschlag VH	ZQ VH in %
38	78,28 €	279,68 €	215,30 €	239,22 €	279,68 €	279,68 €	233,57 €	259,53 €	279,68 €	279,68 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
37	77,82 €	272,32 €	209,63 €	232,92 €	272,32 €	272,32 €	227,43 €	252,70 €	272,32 €	272,32 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
36	77,32 €	264,96 €	203,96 €	226,63 €	264,96 €	264,96 €	221,28 €	245,87 €	264,96 €	264,96 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
35	76,78 €	257,60 €	198,30 €	220,33 €	257,60 €	257,60 €	215,13 €	239,04 €	257,60 €	257,60 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
34	76,23 €	250,24 €	192,63 €	214,04 €	250,24 €	250,24 €	208,99 €	232,21 €	250,24 €	250,24 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
33	75,64 €	242,88 €	188,86 €	207,74 €	242,88 €	242,88 €	204,89 €	225,38 €	242,88 €	242,88 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
32	75,00 €	235,52 €	187,39 €	201,45 €	235,52 €	235,52 €	203,30 €	218,55 €	235,52 €	235,52 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
31	74,28 €	228,16 €	185,86 €	195,15 €	228,16 €	228,16 €	201,64 €	211,72 €	228,16 €	228,16 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
30	73,47 €	220,80 €	184,25 €	188,86 €	220,80 €	220,80 €	199,89 €	204,89 €	220,80 €	220,80 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
29	72,60 €	213,44 €	182,56 €	182,56 €	213,44 €	213,44 €	198,06 €	198,06 €	213,44 €	213,44 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
28	71,69 €	206,08 €	176,27 €	176,27 €	206,08 €	206,08 €	191,23 €	191,23 €	206,08 €	206,08 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
27	70,47 €	198,72 €	169,97 €	169,97 €	198,72 €	198,72 €	184,40 €	184,40 €	198,72 €	198,72 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
26	69,25 €	191,36 €	163,68 €	163,68 €	191,36 €	191,36 €	177,57 €	177,57 €	191,36 €	191,36 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
25	68,00 €	184,00 €	157,38 €	157,38 €	184,00 €	184,00 €	170,74 €	170,74 €	184,00 €	184,00 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
24	66,64 €	176,64 €	151,09 €	151,09 €	176,64 €	176,64 €	163,91 €	163,91 €	176,64 €	176,64 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
23	65,17 €	169,28 €	144,79 €	144,79 €	169,28 €	169,28 €	157,08 €	157,08 €	169,28 €	169,28 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
22	63,68 €	161,92 €	138,50 €	138,50 €	161,92 €	161,92 €	150,26 €	150,26 €	161,92 €	161,92 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
21	61,74 €	154,56 €	132,20 €	132,20 €	154,56 €	154,56 €	143,43 €	143,43 €	154,56 €	154,56 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
20	59,80 €	147,20 €	125,91 €	125,91 €	147,20 €	147,20 €	136,60 €	136,60 €	147,20 €	147,20 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
19	57,82 €	0,00 €	119,61 €	119,61 €	119,61 €	119,61 €	129,77 €	129,77 €	129,77 €	129,77 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
18	55,74 €	0,00 €	113,32 €	113,32 €	113,32 €	113,32 €	122,94 €	122,94 €	122,94 €	122,94 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
17	53,49 €	0,00 €	107,02 €	107,02 €	107,02 €	107,02 €	116,11 €	116,11 €	116,11 €	116,11 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
16	51,15 €	0,00 €	100,73 €	100,73 €	100,73 €	100,73 €	109,28 €	109,28 €	109,28 €	109,28 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
15	48,70 €	0,00 €	94,43 €	94,43 €	94,43 €	94,43 €	102,45 €	102,45 €	102,45 €	102,45 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
14	46,15 €	0,00 €	88,13 €	88,13 €	88,13 €	88,13 €	95,62 €	95,62 €	95,62 €	95,62 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
13	43,46 €	0,00 €	81,84 €	81,84 €	81,84 €	81,84 €	88,79 €	88,79 €	88,79 €	88,79 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
12	40,76 €	0,00 €	75,54 €	75,54 €	75,54 €	75,54 €	81,96 €	81,96 €	81,96 €	81,96 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
11	37,88 €	0,00 €	69,25 €	69,25 €	69,25 €	69,25 €	75,13 €	75,13 €	75,13 €	75,13 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
10	34,87 €	0,00 €	62,95 €	62,95 €	62,95 €	62,95 €	68,30 €	68,30 €	68,30 €	68,30 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
9	31,71 €	0,00 €	56,66 €	56,66 €	56,66 €	56,66 €	61,47 €	61,47 €	61,47 €	61,47 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
8	28,40 €	0,00 €	50,36 €	50,36 €	50,36 €	50,36 €	54,64 €	54,64 €	54,64 €	54,64 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
7	25,08 €	0,00 €	44,07 €	44,07 €	44,07 €	44,07 €	47,81 €	47,81 €	47,81 €	47,81 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
6	21,66 €	0,00 €	37,77 €	37,77 €	37,77 €	37,77 €	40,98 €	40,98 €	40,98 €	40,98 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
5	18,18 €	0,00 €	31,48 €	31,48 €	31,48 €	31,48 €	34,15 €	34,15 €	34,15 €	34,15 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
4	14,68 €	0,00 €	25,18 €	25,18 €	25,18 €	25,18 €	27,32 €	27,32 €	27,32 €	27,32 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%

Tabelle 22: modifizierte STG bei 2,5% p.a. fest (AL/VH, gvE=1.000 €)

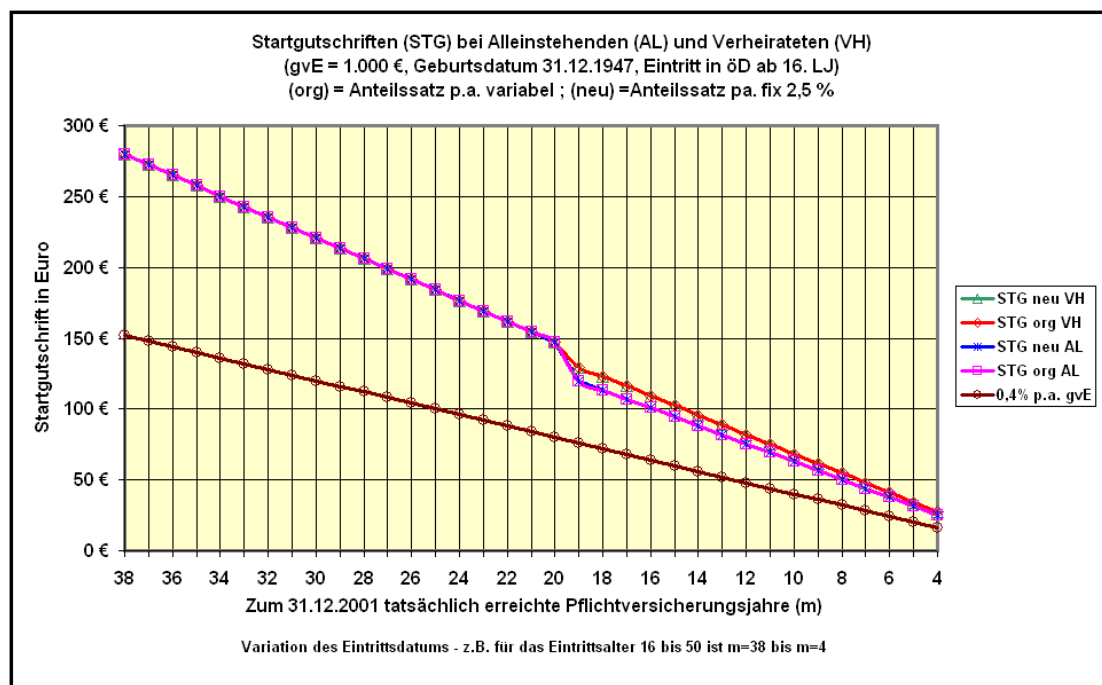


Abbildung 31: modifizierte STG bei 2,5% p.a. fest (AL/VH, gvE=1.000 €)

	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €
m	M-Rente	M-STG	F-STG alt AL	F-STG neu AL	STG alt AL	STG neu AL	F-STG alt VH	F-STG neu VH	STG alt VH	STG neu VH	Zuschlag AL	ZO AL in %	Zuschlag VH	ZO VH in %
38	156,56 €	279,68 €	218,99 €	243,32 €	279,68 €	279,68 €	409,09 €	454,54 €	409,09 €	454,54 €	0,00 €	0,0%	45,45 €	11,1%
37	155,64 €	272,32 €	213,22 €	236,92 €	272,32 €	272,32 €	398,33 €	442,58 €	398,33 €	442,58 €	0,00 €	0,0%	44,25 €	11,1%
36	154,64 €	264,96 €	207,46 €	230,51 €	264,96 €	264,96 €	387,56 €	430,62 €	387,56 €	430,62 €	0,00 €	0,0%	43,06 €	11,1%
35	153,57 €	257,60 €	201,70 €	224,11 €	257,60 €	257,60 €	376,79 €	418,66 €	376,79 €	418,66 €	0,00 €	0,0%	41,87 €	11,1%
34	152,46 €	250,24 €	195,94 €	217,71 €	250,24 €	250,24 €	366,02 €	406,69 €	366,02 €	406,69 €	0,00 €	0,0%	40,67 €	11,1%
33	151,29 €	242,88 €	192,09 €	211,30 €	242,88 €	242,88 €	358,85 €	394,73 €	358,85 €	394,73 €	0,00 €	0,0%	35,88 €	10,0%
32	150,01 €	235,52 €	190,60 €	204,90 €	235,52 €	235,52 €	356,07 €	382,77 €	356,07 €	382,77 €	0,00 €	0,0%	26,70 €	7,5%
31	148,56 €	228,16 €	189,04 €	198,50 €	228,16 €	228,16 €	353,15 €	370,81 €	353,15 €	370,81 €	0,00 €	0,0%	17,66 €	5,0%
30	146,95 €	220,80 €	187,41 €	192,09 €	220,80 €	220,80 €	350,09 €	358,85 €	350,09 €	358,85 €	0,00 €	0,0%	8,76 €	2,5%
29	145,19 €	213,44 €	185,69 €	185,69 €	213,44 €	213,44 €	346,89 €	346,89 €	346,89 €	346,89 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
28	143,17 €	206,08 €	179,29 €	179,29 €	206,08 €	206,08 €	334,93 €	334,93 €	334,93 €	334,93 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
27	140,94 €	198,72 €	172,89 €	172,89 €	198,72 €	198,72 €	322,97 €	322,97 €	322,97 €	322,97 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
26	138,49 €	191,36 €	166,49 €	166,49 €	191,36 €	191,36 €	311,00 €	311,00 €	311,00 €	311,00 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
25	136,00 €	184,00 €	160,08 €	160,08 €	184,00 €	184,00 €	299,04 €	299,04 €	299,04 €	299,04 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
24	133,28 €	176,64 €	153,68 €	153,68 €	176,64 €	176,64 €	287,08 €	287,08 €	287,08 €	287,08 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
23	130,33 €	169,28 €	147,28 €	147,28 €	169,28 €	169,28 €	275,12 €	275,12 €	275,12 €	275,12 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
22	127,16 €	161,92 €	140,87 €	140,87 €	161,92 €	161,92 €	263,16 €	263,16 €	263,16 €	263,16 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
21	123,48 €	154,56 €	134,47 €	134,47 €	154,56 €	154,56 €	251,20 €	251,20 €	251,20 €	251,20 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
20	119,60 €	147,20 €	128,07 €	128,07 €	147,20 €	147,20 €	239,23 €	239,23 €	239,23 €	239,23 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
19	115,65 €	0,00 €	121,66 €	121,66 €	121,66 €	121,66 €	227,27 €	227,27 €	227,27 €	227,27 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
18	111,48 €	0,00 €	115,26 €	115,26 €	115,26 €	115,26 €	215,31 €	215,31 €	215,31 €	215,31 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
17	106,99 €	0,00 €	108,86 €	108,86 €	108,86 €	108,86 €	203,35 €	203,35 €	203,35 €	203,35 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
16	102,29 €	0,00 €	102,45 €	102,45 €	102,45 €	102,45 €	191,39 €	191,39 €	191,39 €	191,39 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
15	97,40 €	0,00 €	96,05 €	96,05 €	97,40 €	97,40 €	179,43 €	179,43 €	179,43 €	179,43 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
14	92,31 €	0,00 €	89,65 €	89,65 €	92,31 €	92,31 €	167,46 €	167,46 €	167,46 €	167,46 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
13	86,93 €	0,00 €	83,24 €	83,24 €	86,93 €	86,93 €	155,50 €	155,50 €	155,50 €	155,50 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
12	81,52 €	0,00 €	76,84 €	76,84 €	81,52 €	81,52 €	143,54 €	143,54 €	143,54 €	143,54 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
11	75,75 €	0,00 €	70,44 €	70,44 €	75,75 €	75,75 €	131,58 €	131,58 €	131,58 €	131,58 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
10	69,73 €	0,00 €	64,03 €	64,03 €	69,73 €	69,73 €	119,62 €	119,62 €	119,62 €	119,62 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
9	63,42 €	0,00 €	57,63 €	57,63 €	63,42 €	63,42 €	107,66 €	107,66 €	107,66 €	107,66 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
8	56,80 €	0,00 €	51,23 €	51,23 €	56,80 €	56,80 €	95,69 €	95,69 €	95,69 €	95,69 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
7	50,17 €	0,00 €	44,82 €	44,82 €	50,17 €	50,17 €	83,73 €	83,73 €	83,73 €	83,73 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
6	43,32 €	0,00 €	38,42 €	38,42 €	43,32 €	43,32 €	71,77 €	71,77 €	71,77 €	71,77 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
5	36,37 €	0,00 €	32,02 €	32,02 €	36,37 €	36,37 €	59,81 €	59,81 €	59,81 €	59,81 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
4	29,36 €	0,00 €	25,61 €	25,61 €	29,36 €	29,36 €	47,85 €	47,85 €	47,85 €	47,85 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%

Tabelle 23: modifizierte STG bei 2,5% p.a. fest (AL/VH, gvE=2.000 €)

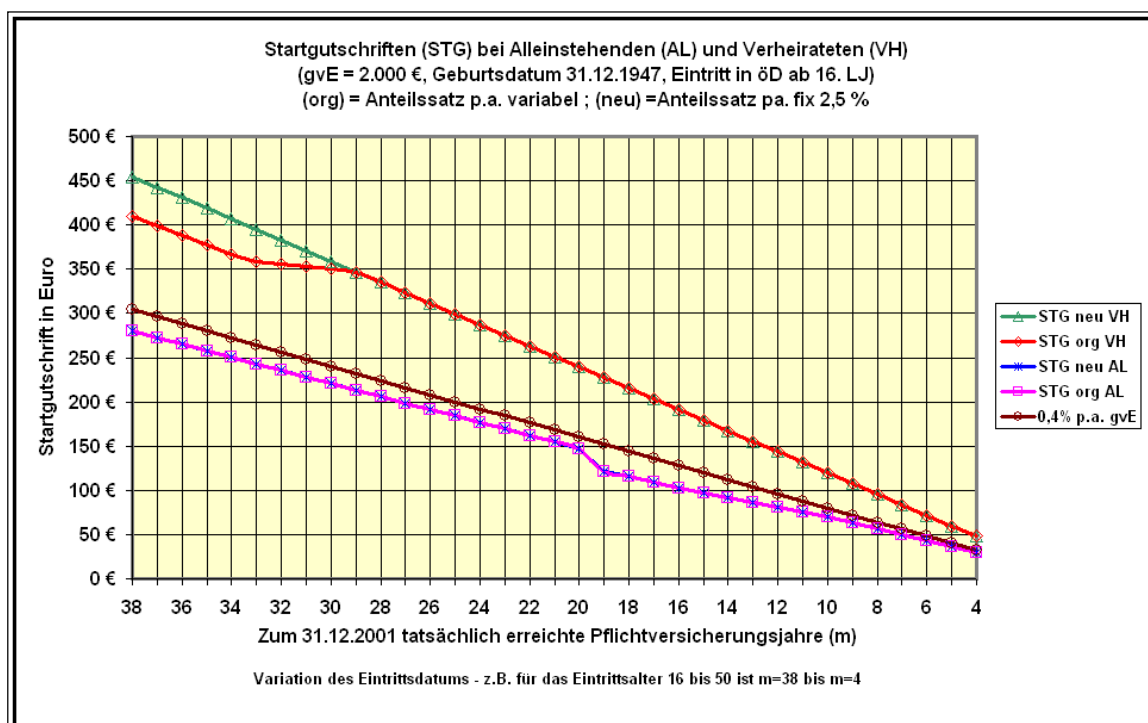


Abbildung 32: modifizierte STG bei 2,5% p.a. fest (AL/VH, gvE=2.000 €)

	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €
m	M-Rente	M-STG	F-STG alt AL	F-STG neu AL	STG alt AL	STG neu AL	F-STG alt VH	F-STG neu VH	STG alt VH	STG neu VH	Zuschlag AL	ZO AL in %	Zuschlag VH	ZO VH in %
38	313,11 €	279,68 €	302,18 €	335,76 €	313,11 €	335,76 €	638,97 €	709,96 €	638,97 €	709,96 €	22,65 €	7,2%	70,99 €	11,1%
37	311,28 €	272,32 €	294,23 €	326,93 €	311,28 €	326,93 €	622,16 €	691,28 €	622,16 €	691,28 €	15,65 €	5,0%	69,12 €	11,1%
36	309,28 €	264,96 €	286,28 €	318,08 €	309,28 €	318,08 €	605,34 €	672,60 €	605,34 €	672,60 €	8,80 €	2,8%	67,26 €	11,1%
35	307,14 €	257,60 €	278,32 €	309,25 €	307,14 €	309,25 €	588,52 €	653,91 €	588,52 €	653,91 €	2,11 €	0,7%	65,39 €	11,1%
34	304,92 €	250,24 €	270,37 €	300,41 €	304,92 €	304,92 €	571,71 €	635,23 €	571,71 €	635,23 €	0,00 €	0,0%	63,52 €	11,1%
33	302,58 €	242,88 €	265,07 €	291,58 €	302,58 €	302,58 €	560,50 €	616,55 €	560,50 €	616,55 €	0,00 €	0,0%	56,05 €	10,0%
32	300,01 €	235,52 €	263,01 €	282,74 €	300,01 €	300,01 €	556,15 €	597,86 €	556,15 €	597,86 €	0,00 €	0,0%	41,71 €	7,5%
31	297,12 €	228,16 €	260,86 €	273,91 €	297,12 €	297,12 €	551,60 €	579,18 €	551,60 €	579,18 €	0,00 €	0,0%	27,58 €	5,0%
30	293,89 €	220,80 €	258,60 €	265,07 €	293,89 €	293,89 €	546,82 €	560,50 €	546,82 €	560,50 €	0,00 €	0,0%	13,68 €	2,5%
29	290,39 €	213,44 €	256,23 €	256,23 €	290,39 €	290,39 €	541,81 €	541,81 €	541,81 €	541,81 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
28	286,35 €	206,08 €	247,40 €	247,40 €	286,35 €	286,35 €	523,13 €	523,13 €	523,13 €	523,13 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
27	281,88 €	198,72 €	238,57 €	238,57 €	281,88 €	281,88 €	504,45 €	504,45 €	504,45 €	504,45 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
26	276,99 €	191,36 €	229,73 €	229,73 €	276,99 €	276,99 €	485,77 €	485,77 €	485,77 €	485,77 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
25	272,00 €	184,00 €	220,90 €	220,90 €	272,00 €	272,00 €	467,08 €	467,08 €	467,08 €	467,08 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
24	266,56 €	176,64 €	212,06 €	212,06 €	266,56 €	266,56 €	448,40 €	448,40 €	448,40 €	448,40 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
23	260,67 €	169,28 €	203,22 €	203,22 €	260,67 €	260,67 €	429,72 €	429,72 €	429,72 €	429,72 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
22	254,32 €	161,92 €	194,39 €	194,39 €	254,32 €	254,32 €	411,03 €	411,03 €	411,03 €	411,03 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
21	246,96 €	154,56 €	185,55 €	185,55 €	246,96 €	246,96 €	392,35 €	392,35 €	392,35 €	392,35 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
20	239,20 €	147,20 €	176,72 €	176,72 €	239,20 €	239,20 €	373,67 €	373,67 €	373,67 €	373,67 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
19	231,29 €	0,00 €	167,88 €	167,88 €	231,29 €	231,29 €	354,98 €	354,98 €	354,98 €	354,98 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
18	222,96 €	0,00 €	159,04 €	159,04 €	222,96 €	222,96 €	336,30 €	336,30 €	336,30 €	336,30 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
17	213,97 €	0,00 €	150,21 €	150,21 €	213,97 €	213,97 €	317,62 €	317,62 €	317,62 €	317,62 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
16	204,59 €	0,00 €	141,37 €	141,37 €	204,59 €	204,59 €	298,93 €	298,93 €	298,93 €	298,93 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
15	194,80 €	0,00 €	132,54 €	132,54 €	194,80 €	194,80 €	280,25 €	280,25 €	280,25 €	280,25 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
14	184,61 €	0,00 €	123,70 €	123,70 €	184,61 €	184,61 €	261,57 €	261,57 €	261,57 €	261,57 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
13	173,85 €	0,00 €	114,87 €	114,87 €	173,85 €	173,85 €	242,88 €	242,88 €	242,88 €	242,88 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
12	163,04 €	0,00 €	106,03 €	106,03 €	163,04 €	163,04 €	224,20 €	224,20 €	224,20 €	224,20 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
11	151,51 €	0,00 €	97,19 €	97,19 €	151,51 €	151,51 €	205,52 €	205,52 €	205,52 €	205,52 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
10	139,47 €	0,00 €	88,36 €	88,36 €	139,47 €	139,47 €	186,83 €	186,83 €	186,83 €	186,83 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
9	126,84 €	0,00 €	79,52 €	79,52 €	126,84 €	126,84 €	168,15 €	168,15 €	168,15 €	168,15 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
8	113,60 €	0,00 €	70,69 €	70,69 €	113,60 €	113,60 €	149,47 €	149,47 €	149,47 €	149,47 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
7	100,33 €	0,00 €	61,85 €	61,85 €	100,33 €	100,33 €	130,78 €	130,78 €	130,78 €	130,78 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
6	86,64 €	0,00 €	53,01 €	53,01 €	86,64 €	86,64 €	112,10 €	112,10 €	112,10 €	112,10 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
5	72,73 €	0,00 €	44,18 €	44,18 €	72,73 €	72,73 €	93,42 €	93,42 €	93,42 €	93,42 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
4	58,72 €	0,00 €	35,34 €	35,34 €	58,72 €	58,72 €	74,73 €	74,73 €	74,73 €	74,73 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%

Tabelle 24: modifizierte STG bei 2,5% p.a. fest (AL/VH, gvE=4.000 €)

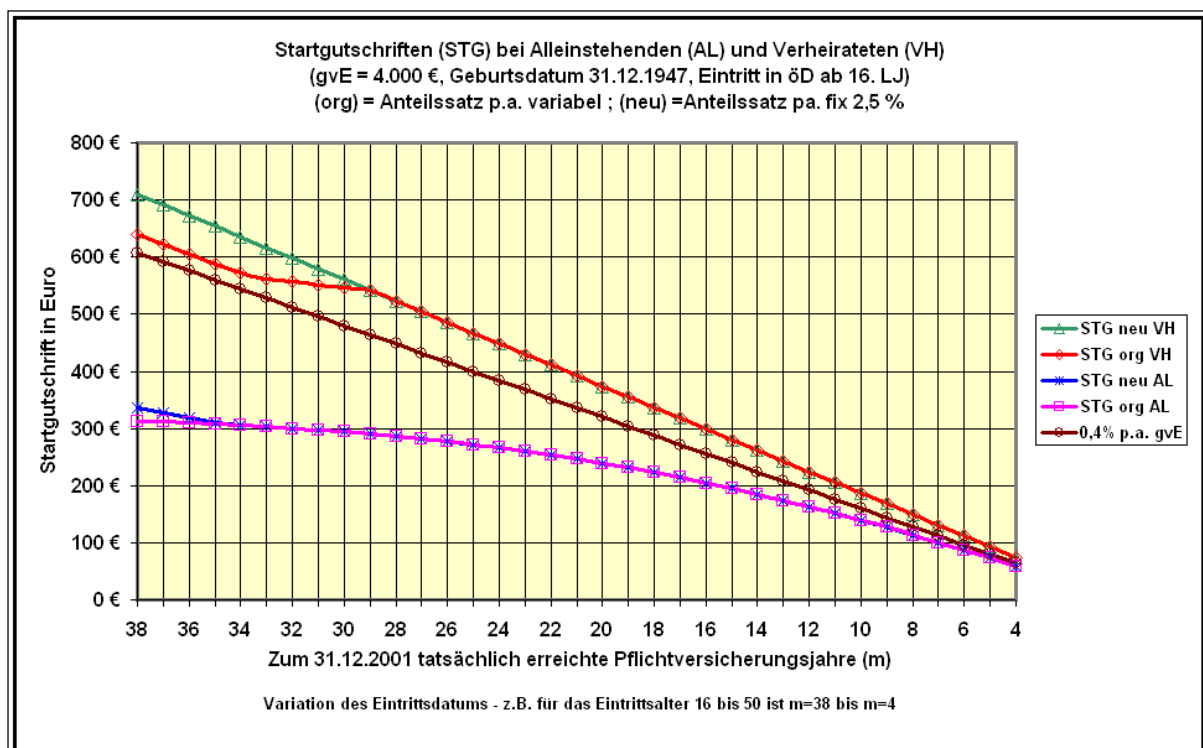


Abbildung 33: modifizierte STG bei 2,5% p.a. fest (AL/VH, gvE=4.000 €)

	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
m	M-Rente	M-STG	F-STG alt AL	F-STG neu AL	STG alt AL	STG neu AL	F-STG alt VH	F-STG neu VH	STG alt VH	STG neu VH	Zuschlag AL	ZQ AL in %	Zuschlag VH	ZQ VH in %
38	391,39 €	279,68 €	599,45 €	666,06 €	599,45 €	666,06 €	1.057,20 €	1.174,66 €	1.057,20 €	1.174,66 €	66,61 €	11,1%	117,46 €	11,1%
37	389,10 €	272,32 €	583,68 €	648,53 €	583,68 €	648,53 €	1.029,38 €	1.143,76 €	1.029,38 €	1.143,76 €	64,85 €	11,1%	114,38 €	11,1%
36	386,60 €	264,96 €	567,90 €	631,00 €	567,90 €	631,00 €	1.001,55 €	1.112,84 €	1.001,55 €	1.112,84 €	63,10 €	11,1%	111,29 €	11,1%
35	383,92 €	257,60 €	552,13 €	613,48 €	552,13 €	613,48 €	973,73 €	1.081,93 €	973,73 €	1.081,93 €	61,35 €	11,1%	108,20 €	11,1%
34	381,16 €	250,24 €	536,35 €	595,95 €	536,35 €	595,95 €	945,91 €	1.051,01 €	945,91 €	1.051,01 €	59,60 €	11,1%	105,10 €	11,1%
33	378,22 €	242,88 €	520,58 €	578,42 €	520,58 €	578,42 €	918,09 €	1.020,10 €	918,09 €	1.020,10 €	57,85 €	10,0%	92,74 €	10,0%
32	375,02 €	235,52 €	504,80 €	560,89 €	504,80 €	560,89 €	890,27 €	989,19 €	890,27 €	989,19 €	56,10 €	7,5%	89,03 €	7,5%
31	371,41 €	228,16 €	517,49 €	543,36 €	517,49 €	543,36 €	912,64 €	958,28 €	912,64 €	958,28 €	54,36 €	5,0%	45,64 €	5,0%
30	367,36 €	220,80 €	513,01 €	525,84 €	513,01 €	525,84 €	904,75 €	927,36 €	904,75 €	927,36 €	52,58 €	2,5%	22,61 €	2,5%
29	362,98 €	213,44 €	508,31 €	508,31 €	508,31 €	508,31 €	896,45 €	896,45 €	896,45 €	896,45 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
28	357,93 €	206,08 €	490,79 €	490,79 €	490,79 €	490,79 €	865,54 €	865,54 €	865,54 €	865,54 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
27	352,35 €	198,72 €	473,26 €	473,26 €	473,26 €	473,26 €	834,63 €	834,63 €	834,63 €	834,63 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
26	346,23 €	191,36 €	455,73 €	455,73 €	455,73 €	455,73 €	803,72 €	803,72 €	803,72 €	803,72 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
25	340,00 €	184,00 €	438,20 €	438,20 €	438,20 €	438,20 €	772,81 €	772,81 €	772,81 €	772,81 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
24	333,20 €	176,64 €	420,67 €	420,67 €	420,67 €	420,67 €	741,90 €	741,90 €	741,90 €	741,90 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
23	325,83 €	169,28 €	403,15 €	403,15 €	403,15 €	403,15 €	710,98 €	710,98 €	710,98 €	710,98 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
22	317,90 €	161,92 €	385,62 €	385,62 €	385,62 €	385,62 €	680,07 €	680,07 €	680,07 €	680,07 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
21	309,70 €	154,56 €	368,09 €	368,09 €	368,09 €	368,09 €	649,16 €	649,16 €	649,16 €	649,16 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
20	299,00 €	147,20 €	350,56 €	350,56 €	350,56 €	350,56 €	618,25 €	618,25 €	618,25 €	618,25 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
19	289,12 €	0,00 €	333,03 €	333,03 €	333,03 €	333,03 €	587,33 €	587,33 €	587,33 €	587,33 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
18	278,70 €	0,00 €	315,50 €	315,50 €	315,50 €	315,50 €	556,42 €	556,42 €	556,42 €	556,42 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
17	267,47 €	0,00 €	297,98 €	297,98 €	297,98 €	297,98 €	525,51 €	525,51 €	525,51 €	525,51 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
16	255,73 €	0,00 €	280,45 €	280,45 €	280,45 €	280,45 €	494,60 €	494,60 €	494,60 €	494,60 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
15	243,50 €	0,00 €	262,92 €	262,92 €	262,92 €	262,92 €	463,68 €	463,68 €	463,68 €	463,68 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
14	230,77 €	0,00 €	245,39 €	245,39 €	245,39 €	245,39 €	432,77 €	432,77 €	432,77 €	432,77 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
13	217,32 €	0,00 €	227,86 €	227,86 €	227,86 €	227,86 €	401,86 €	401,86 €	401,86 €	401,86 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
12	203,80 €	0,00 €	210,34 €	210,34 €	210,34 €	210,34 €	370,95 €	370,95 €	370,95 €	370,95 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
11	189,38 €	0,00 €	192,81 €	192,81 €	192,81 €	192,81 €	340,04 €	340,04 €	340,04 €	340,04 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
10	174,33 €	0,00 €	175,28 €	175,28 €	175,28 €	175,28 €	309,12 €	309,12 €	309,12 €	309,12 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
9	158,55 €	0,00 €	157,75 €	157,75 €	158,55 €	158,55 €	278,21 €	278,21 €	278,21 €	278,21 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
8	142,00 €	0,00 €	140,22 €	140,22 €	142,00 €	142,00 €	247,30 €	247,30 €	247,30 €	247,30 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
7	125,42 €	0,00 €	122,70 €	122,70 €	125,42 €	125,42 €	216,39 €	216,39 €	216,39 €	216,39 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
6	108,30 €	0,00 €	105,17 €	105,17 €	108,30 €	108,30 €	185,47 €	185,47 €	185,47 €	185,47 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
5	90,92 €	0,00 €	87,64 €	87,64 €	90,92 €	90,92 €	154,56 €	154,56 €	154,56 €	154,56 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
4	73,40 €	0,00 €	70,11 €	70,11 €	73,40 €	73,40 €	123,65 €	123,65 €	123,65 €	123,65 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%

Tabelle 25: modifizierte STG bei 2,5% p.a. fest (AL/VH, gvE=5.000 €)

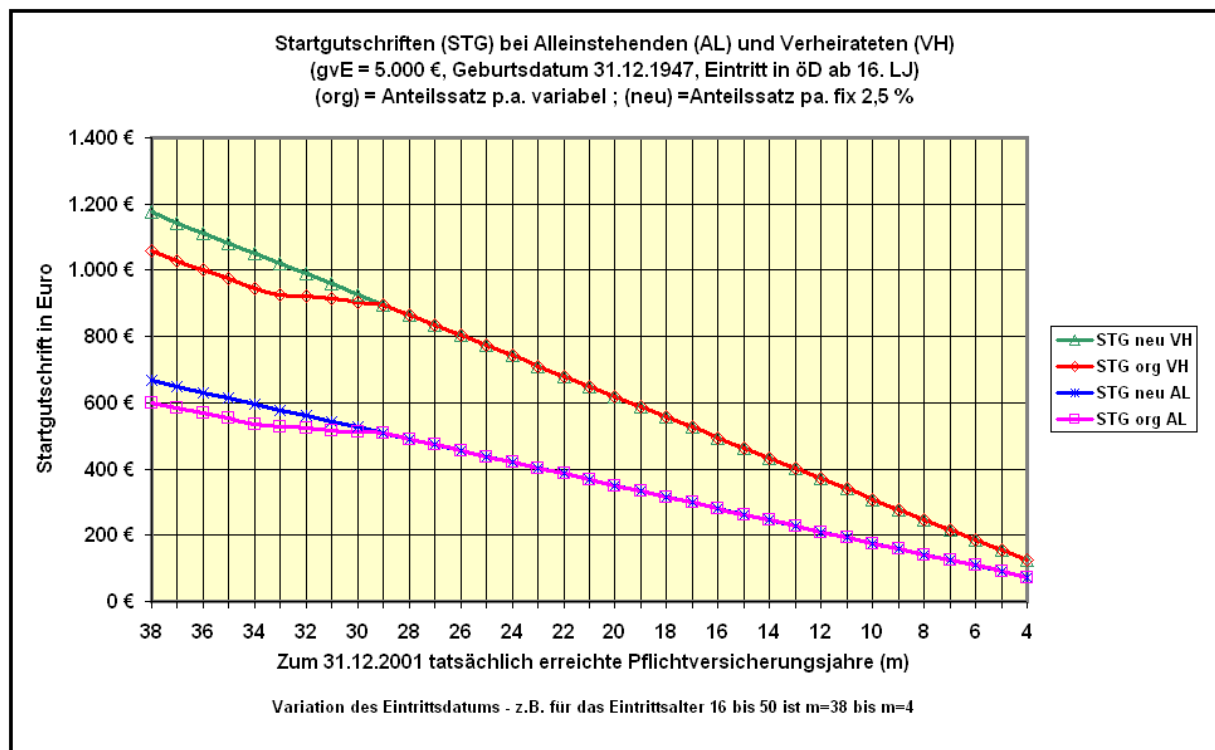


Abbildung 34: modifizierte STG bei 2,5% p.a. fest (AL/VH, gvE=5.000 €)

	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €
m	M-Rente	M-STG	F-STG alt AL	F-STG neu AL	STG alt AL	STG neu AL	F-STG alt VH	F-STG neu VH	STG alt VH	STG neu VH	Zuschlag AL	ZQ AL in %	Zuschlag VH	ZQ VH in %
38	469,67 €	279,68 €	963,17 €	1.070,19 €	963,17 €	1.070,19 €	1.533,99 €	1.704,44 €	1.533,99 €	1.704,44 €	107,02 €	11,1%	170,45 €	11,1%
37	466,92 €	272,32 €	937,82 €	1.042,03 €	937,82 €	1.042,03 €	1.493,63 €	1.659,59 €	1.493,63 €	1.659,59 €	104,21 €	11,1%	165,96 €	11,1%
36	463,92 €	264,96 €	912,48 €	1.013,86 €	912,48 €	1.013,86 €	1.453,26 €	1.614,73 €	1.453,26 €	1.614,73 €	101,38 €	11,1%	161,47 €	11,1%
35	460,71 €	257,60 €	887,13 €	985,70 €	887,13 €	985,70 €	1.412,89 €	1.569,88 €	1.412,89 €	1.569,88 €	98,57 €	11,1%	156,99 €	11,1%
34	457,39 €	250,24 €	861,78 €	957,54 €	861,78 €	957,54 €	1.372,52 €	1.525,02 €	1.372,52 €	1.525,02 €	95,76 €	11,1%	152,50 €	11,1%
33	453,87 €	242,88 €	844,89 €	929,37 €	844,89 €	929,37 €	1.345,61 €	1.480,17 €	1.345,61 €	1.480,17 €	84,48 €	10,0%	134,56 €	10,0%
32	450,02 €	235,52 €	838,34 €	901,21 €	838,34 €	901,21 €	1.335,18 €	1.435,31 €	1.335,18 €	1.435,31 €	62,87 €	7,5%	100,13 €	7,5%
31	445,69 €	228,16 €	831,47 €	873,05 €	831,47 €	873,05 €	1.324,25 €	1.390,46 €	1.324,25 €	1.390,46 €	41,58 €	5,0%	66,21 €	5,0%
30	440,84 €	220,80 €	824,28 €	844,89 €	824,28 €	844,89 €	1.312,79 €	1.345,61 €	1.312,79 €	1.345,61 €	20,61 €	2,5%	32,82 €	2,5%
29	435,58 €	213,44 €	816,72 €	816,72 €	816,72 €	816,72 €	1.300,75 €	1.300,75 €	1.300,75 €	1.300,75 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
28	429,52 €	206,08 €	788,56 €	788,56 €	788,56 €	788,56 €	1.255,90 €	1.255,90 €	1.255,90 €	1.255,90 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
27	422,82 €	198,72 €	760,40 €	760,40 €	760,40 €	760,40 €	1.211,05 €	1.211,05 €	1.211,05 €	1.211,05 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
26	415,48 €	191,36 €	732,24 €	732,24 €	732,24 €	732,24 €	1.166,20 €	1.166,20 €	1.166,20 €	1.166,20 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
25	408,00 €	184,00 €	704,08 €	704,08 €	704,08 €	704,08 €	1.121,34 €	1.121,34 €	1.121,34 €	1.121,34 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
24	399,84 €	176,64 €	675,91 €	675,91 €	675,91 €	675,91 €	1.076,49 €	1.076,49 €	1.076,49 €	1.076,49 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
23	391,00 €	169,28 €	647,75 €	647,75 €	647,75 €	647,75 €	1.031,64 €	1.031,64 €	1.031,64 €	1.031,64 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
22	381,48 €	161,92 €	619,59 €	619,59 €	619,59 €	619,59 €	986,78 €	986,78 €	986,78 €	986,78 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
21	370,44 €	154,56 €	591,42 €	591,42 €	591,42 €	591,42 €	941,93 €	941,93 €	941,93 €	941,93 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
20	358,80 €	147,20 €	563,26 €	563,26 €	563,26 €	563,26 €	897,07 €	897,07 €	897,07 €	897,07 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
19	346,94 €	0,00 €	535,10 €	535,10 €	535,10 €	535,10 €	852,22 €	852,22 €	852,22 €	852,22 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
18	334,44 €	0,00 €	506,93 €	506,93 €	506,93 €	506,93 €	807,37 €	807,37 €	807,37 €	807,37 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
17	320,96 €	0,00 €	478,77 €	478,77 €	478,77 €	478,77 €	762,51 €	762,51 €	762,51 €	762,51 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
16	306,88 €	0,00 €	450,61 €	450,61 €	450,61 €	450,61 €	717,66 €	717,66 €	717,66 €	717,66 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
15	292,20 €	0,00 €	422,45 €	422,45 €	422,45 €	422,45 €	672,81 €	672,81 €	672,81 €	672,81 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
14	276,92 €	0,00 €	394,28 €	394,28 €	394,28 €	394,28 €	627,95 €	627,95 €	627,95 €	627,95 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
13	260,78 €	0,00 €	366,12 €	366,12 €	366,12 €	366,12 €	583,10 €	583,10 €	583,10 €	583,10 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
12	244,56 €	0,00 €	337,96 €	337,96 €	337,96 €	337,96 €	538,24 €	538,24 €	538,24 €	538,24 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
11	227,26 €	0,00 €	309,79 €	309,79 €	309,79 €	309,79 €	493,39 €	493,39 €	493,39 €	493,39 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
10	209,20 €	0,00 €	281,63 €	281,63 €	281,63 €	281,63 €	448,54 €	448,54 €	448,54 €	448,54 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
9	190,26 €	0,00 €	253,47 €	253,47 €	253,47 €	253,47 €	403,68 €	403,68 €	403,68 €	403,68 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
8	170,40 €	0,00 €	225,30 €	225,30 €	225,30 €	225,30 €	358,83 €	358,83 €	358,83 €	358,83 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
7	150,50 €	0,00 €	197,14 €	197,14 €	197,14 €	197,14 €	313,98 €	313,98 €	313,98 €	313,98 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
6	129,96 €	0,00 €	168,98 €	168,98 €	168,98 €	168,98 €	269,12 €	269,12 €	269,12 €	269,12 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
5	109,10 €	0,00 €	140,82 €	140,82 €	140,82 €	140,82 €	224,27 €	224,27 €	224,27 €	224,27 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%
4	88,08 €	0,00 €	112,65 €	112,65 €	112,65 €	112,65 €	179,41 €	179,41 €	179,41 €	179,41 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%

Tabelle 26: modifizierte STG bei 2,5% p.a. fest (AL/VH, gvE=6.000 €)

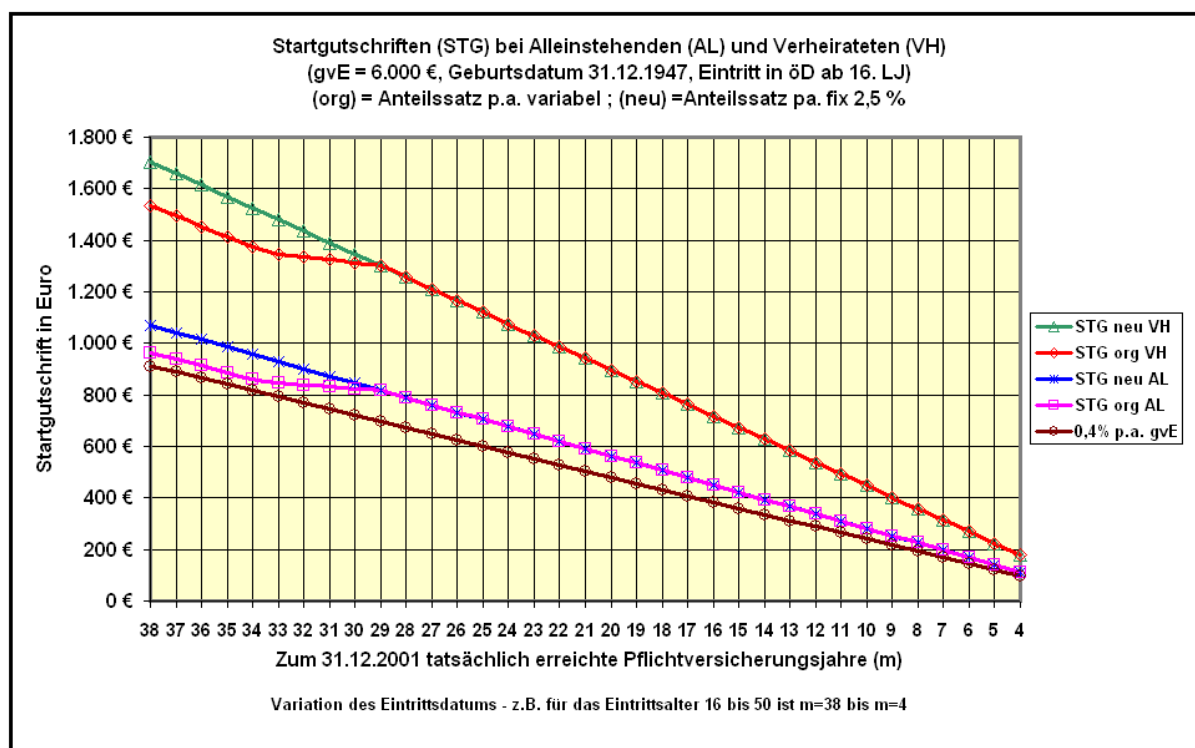


Abbildung 35: modifizierte STG bei 2,5% p.a. fest (AL/VH, gvE=6.000 €)

Anlage H: STG-Verhalten bei variabler Nahrungsrente und gvE

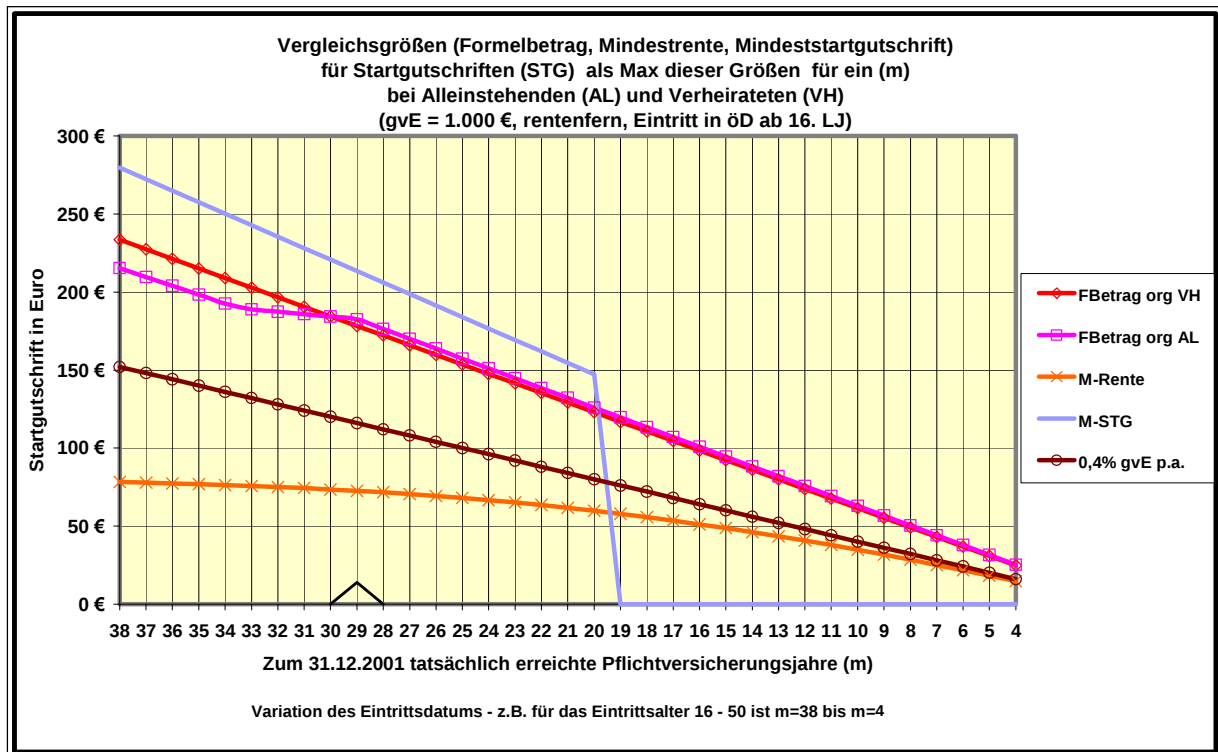


Abbildung 36: Ausgangslage STG nach dem 08.06.2017 (gvE=1.000 €)

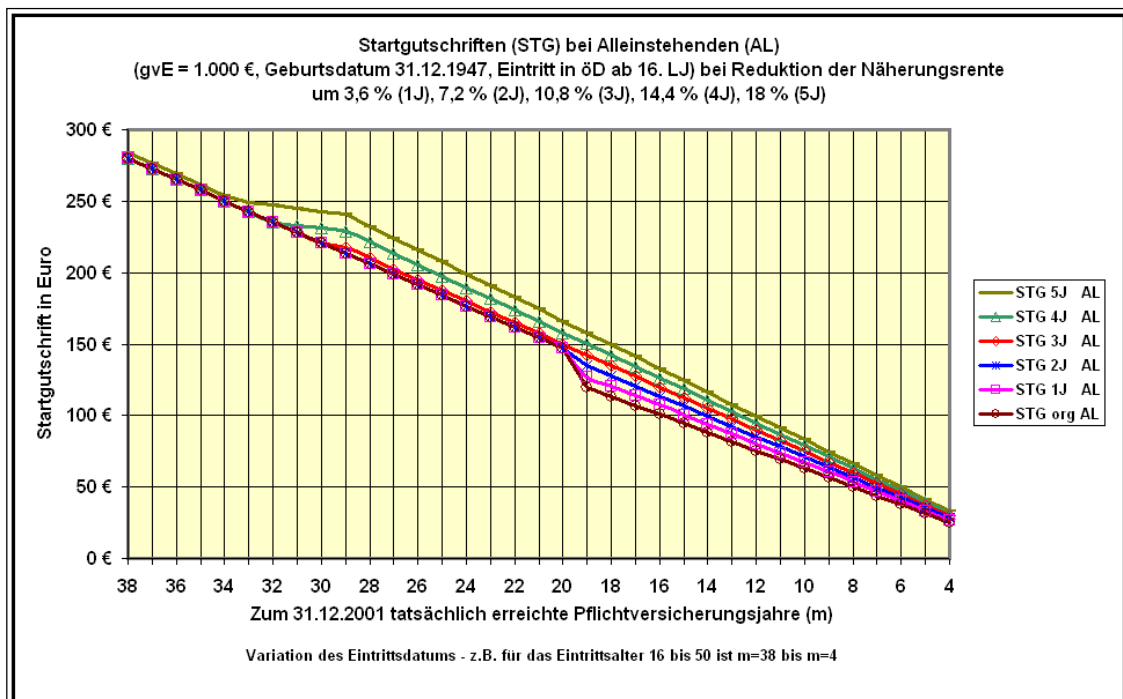


Abbildung 37: Stufenvariation der Nahrungsrente (AL, gvE=1.000 €)

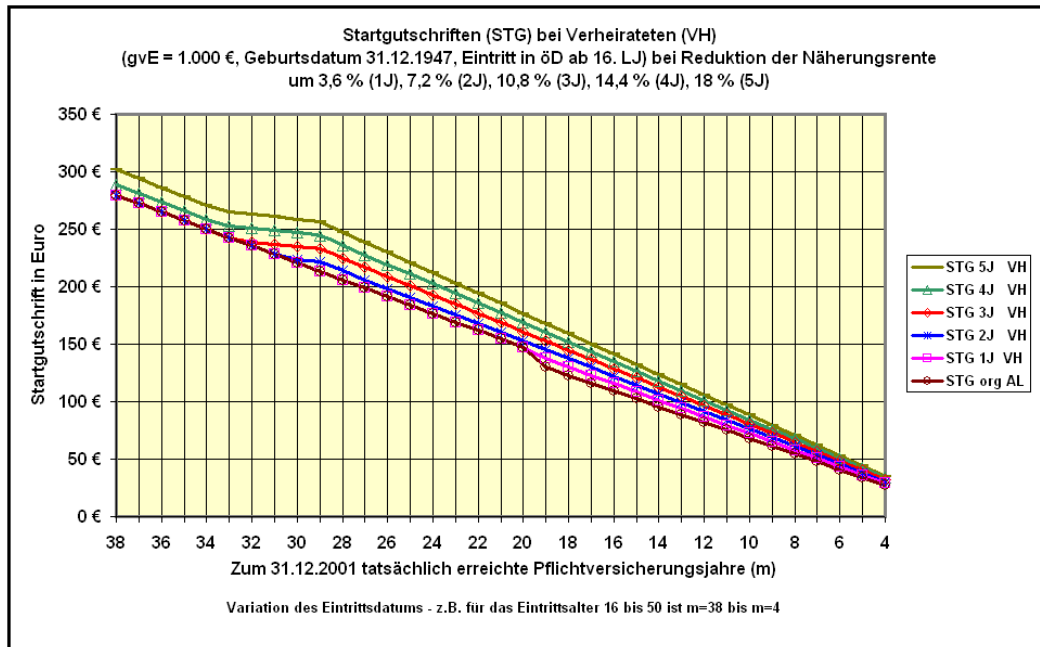


Abbildung 38: Stufenvariation der Nahrungsrente (VH, gvE=1.000 €)

Die Zuschlagsquote (ZQ) in %

$$= [\text{STG}(\text{wenn NR reduziert}) - \text{STG}(\text{org})] / [\text{STG}(\text{org})] \text{ in } \%$$

die sich ergibt, wenn man statt der originalen Nahrungsrente die reduzierte Nahrungsrente verwendet, schwankt

(AL) zwischen 0% und rd. 32% ; (VH) zwischen rd. 0% und 29%

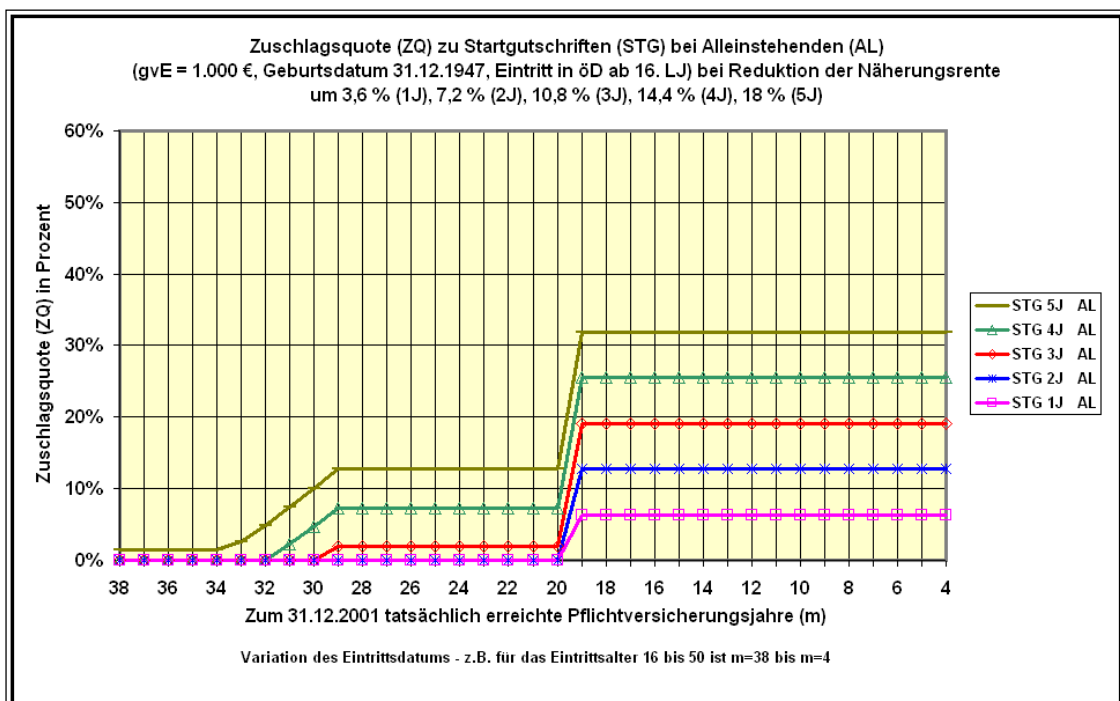


Abbildung 39: Zuschlagsquote (ZQ) bei Variation von NR (AL, gvE=1.000 €)

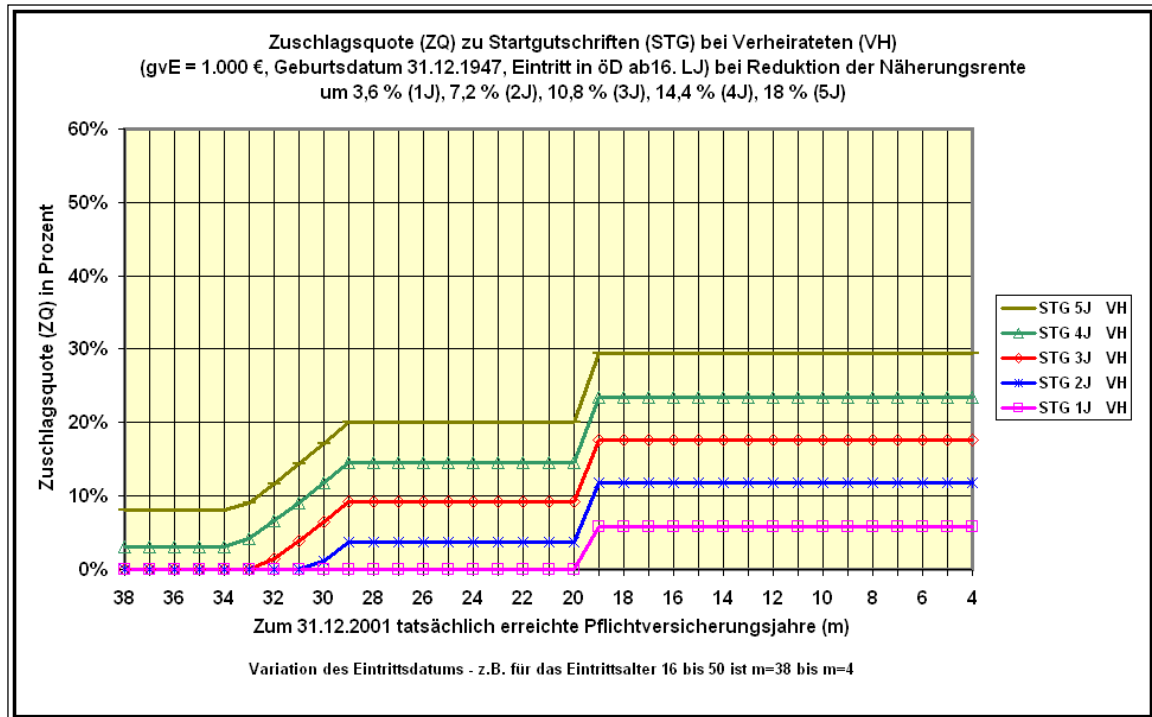


Abbildung 40: Zuschlagsquote (ZQ) bei Variation von NR (VH, gvE=1.000 €)

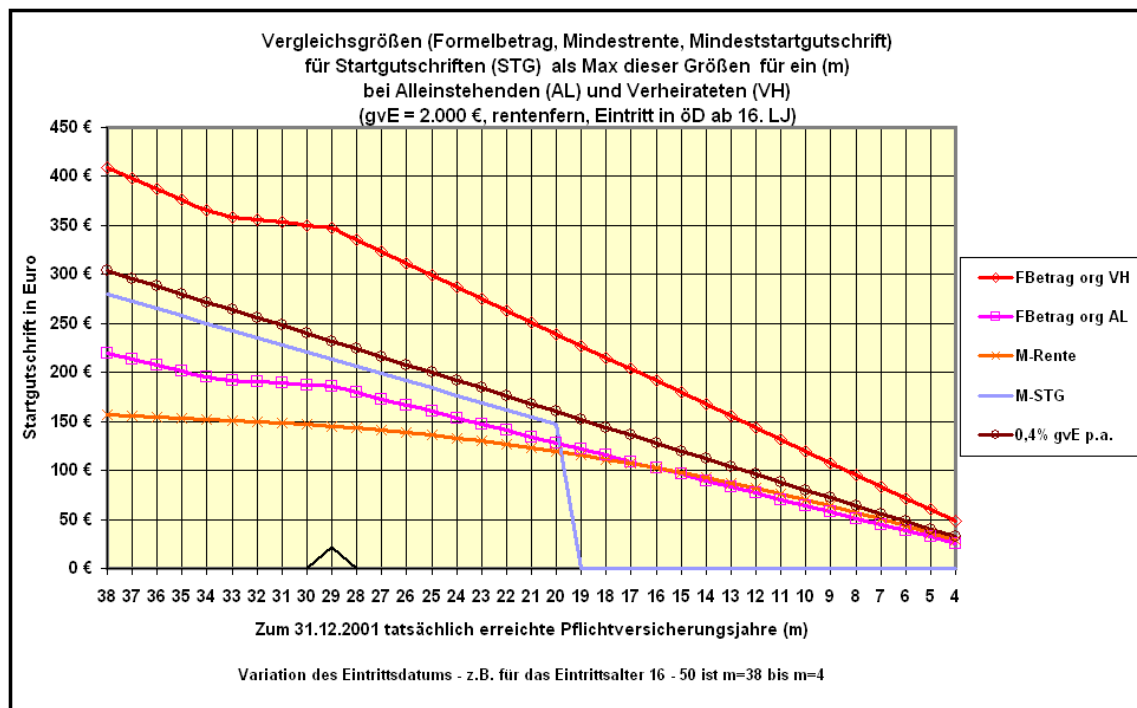


Abbildung 41: Ausgangslage STG nach dem 08.06.2017 (gvE=2.000 €)

AL: Für m=38 bis m=20 dominiert die Mindeststartgutschrift über den Formelbetrag (FBetrag) und für m=15 bis m=4 die Mindestrente (M-Rente). Der Formelbetrag dominiert für m=19 bis m=16.

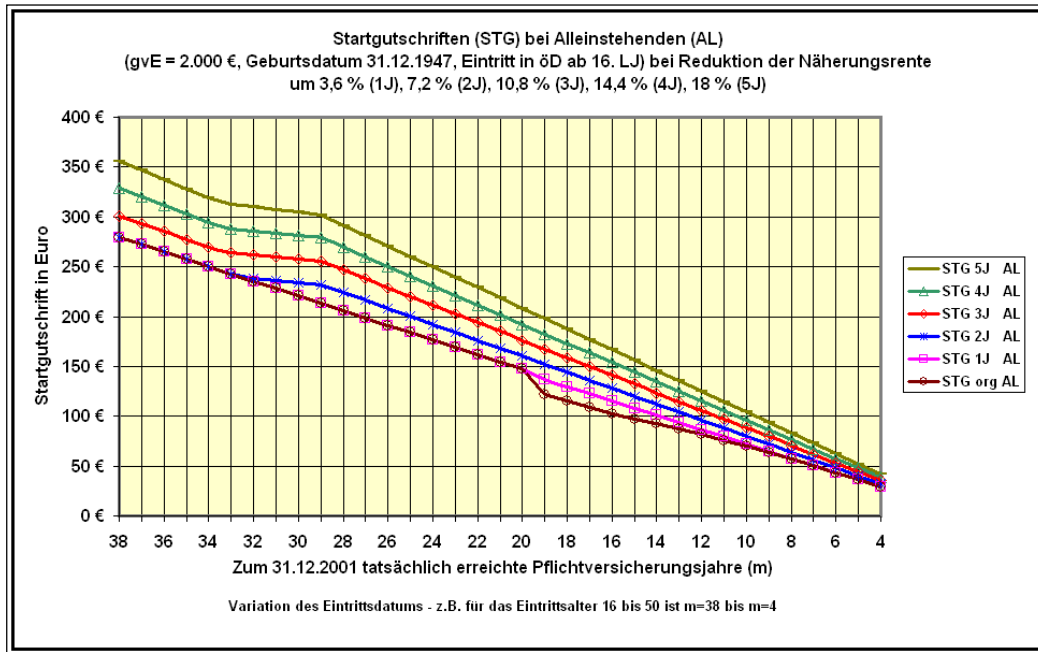


Abbildung 42: Stufenvariation der Nahrungsrente (AL, gvE=2.000 €)

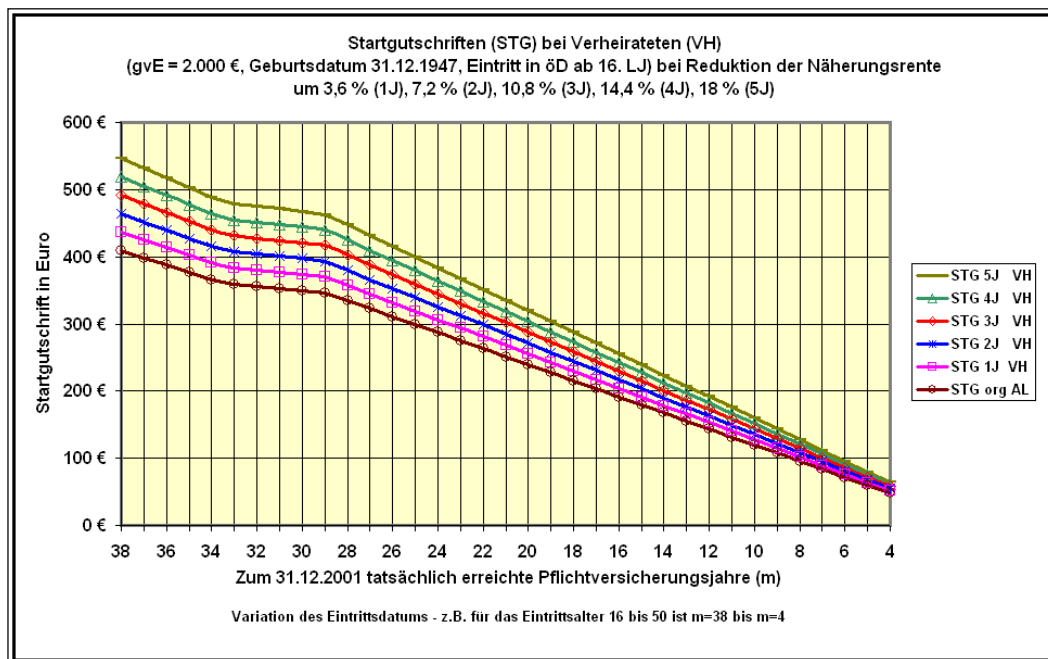


Abbildung 43: Stufenvariation der Nahrungsrente (VH, gvE=2.000 €)

Die Zuschlagsquote (ZQ) in %

$$= [\text{STG}(\text{wenn NR reduziert}) - \text{STG}(\text{org})] / [\text{STG}(\text{org})] \text{ in } \%$$

die sich ergibt, wenn man statt der originalen Nahrungsrente die reduzierte Nahrungsrente verwendet, schwankt

(AL) zwischen 0% und rd. 62% ; (VH) zwischen rd. 7% und 34%

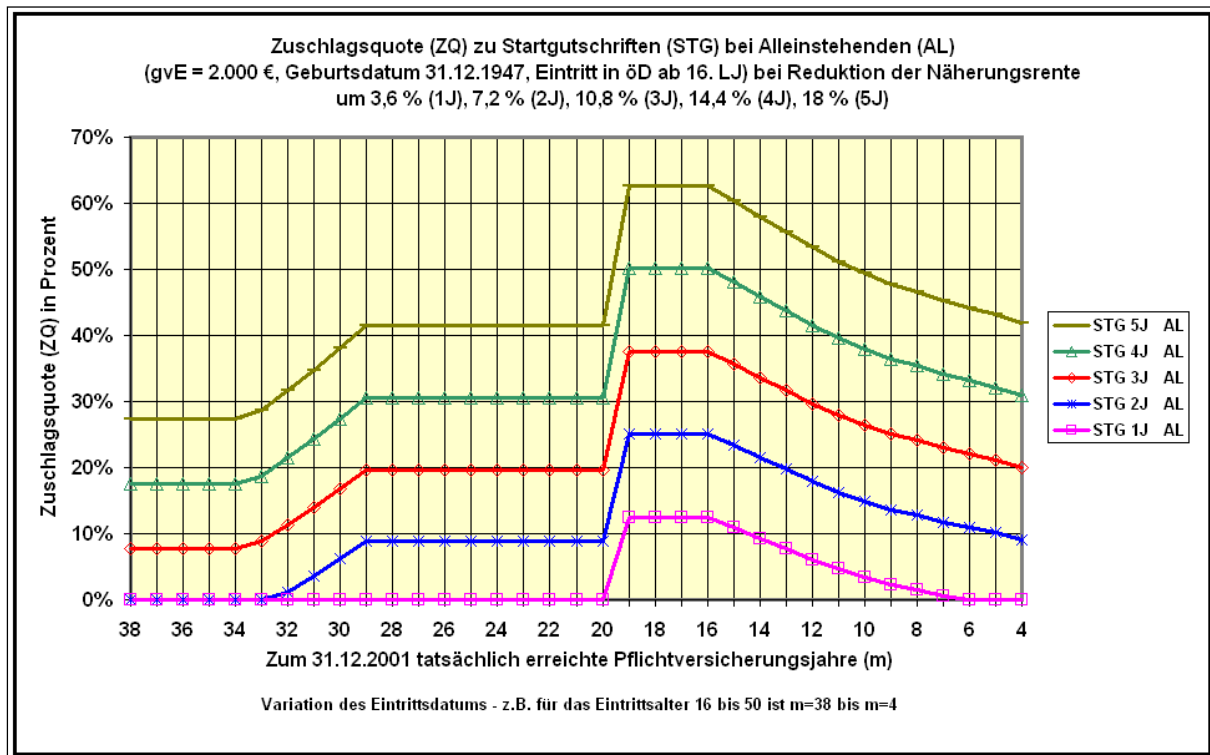


Abbildung 44: Zuschlagsquote (ZQ) bei Variation von NR (AL, gvE=2.000 €)

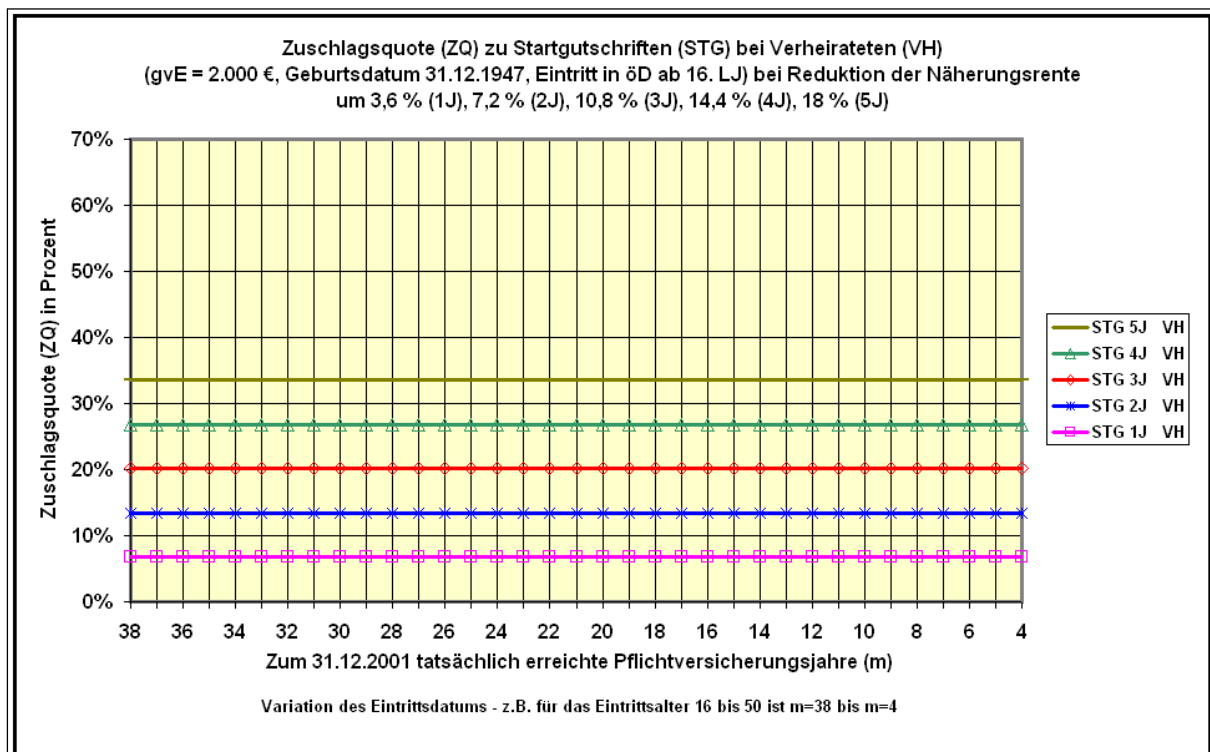


Abbildung 45: Zuschlagsquote (ZQ) bei Variation von NR (VH, gvE=2.000 €)

Dominanz-Verhalten der Größen (FBetrag/F-STG, M-Rente, M-STG) bei Reduktion der Nahrungsrente (NR) um vorgegebene Prozentsätze:

Bei 3,6% Reduktion von NR:

Bei Alleinstehenden (AL) dominiert für $m=7$ bis $m=15$ der Formelbetrag statt der Mindestrente. Ansonsten ergeben sich keine Dominanz-Änderungen.

Bei 7,2% Reduktion von NR:

Bei Alleinstehenden (AL) dominiert für $m=4$ bis $m=32$ der Formelbetrag statt der Mindestrente bzw. der Mindeststartgutschrift. Ansonsten ergeben sich keine Dominanz-Änderungen.

Bei 10,8% Reduktion von NR:

Bei Alleinstehenden (AL) dominiert komplett für $m=4$ bis $m=38$ der Formelbetrag statt der Mindestrente bzw. der Mindeststartgutschrift. Ansonsten ergeben sich keine Dominanz-Änderungen.

Bei 14, % Reduktion von NR:

Bei Alleinstehenden (AL) dominiert komplett für $m=4$ bis $m=38$ der Formelbetrag statt der Mindestrente bzw. der Mindeststartgutschrift. Ansonsten ergeben sich keine Dominanz-Änderungen.

Bei 18,0% Reduktion:

Bei Alleinstehenden (AL) dominiert komplett für $m=4$ bis $m=38$ der Formelbetrag statt der Mindestrente bzw. der Mindeststartgutschrift. Ansonsten ergeben sich keine Dominanz-Änderungen.

VH: Der Formelbetrag dominiert die Mindestrente und die Mindeststartgutschrift von $m=38$ bis $m=4$.

Nun wird dargelegt, wie sich die Variation der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente (die nur Einfluss auf die Veränderung des Formelbetrags hin hat !) auf die System-Ergebnisgröße "rentenferne Startgutschrift" auswirkt.

Dominanz-Verhalten der Größen (FBetrag oder F-STG, M-Rente, M-STG) bei Reduktion der Näherungsrente (NR) um vorgegebene Prozentsätze:

Bei 3,6% Reduktion von NR:

Bei (AL, VL) dominiert für $m=38$ bis $m=20$ die Mindeststartgutschrift (M-STG), ab $m=19$ bis $m=4$ der Formelbetrag. Ansonsten ergeben sich keine Dominanz-Änderungen.

Bei 7,2% Reduktion von NR:

Bei (AL) dominiert für $m=38$ bis $m=20$ die Mindeststartgutschrift (M-STG), ab $m=29$ bis $m=4$ der Formelbetrag. Ansonsten ergeben sich keine Dominanz-Änderungen.

Bei 10,8% Reduktion von NR:

Bei (AL) dominiert für $m=38$ bis $m=30$ die Mindeststartgutschrift (M-STG), ab $m=29$ bis $m=4$ der Formelbetrag . Ansonsten ergeben sich keine Dominanz-Änderungen.

Bei (VH) dominiert für $m=38$ bis $m=20$ die Mindeststartgutschrift (M-STG), ab $m=19$ bis $m=4$ der Formelbetrag . Ansonsten ergeben sich keine Dominanz-Änderungen.

Bei 14,4% Reduktion von NR:

Bei (AL) dominiert für $m=38$ bis $m=32$ die Mindeststartgutschrift (M-STG), ab $m=31$ bis $m=4$ der Formelbetrag . Ansonsten ergeben sich keine Dominanz-Änderungen.

Bei (VH) dominiert für $m=38$ bis $m=20$ die Mindeststartgutschrift (M-STG), ab $m=19$ bis $m=4$ der Formelbetrag . Ansonsten ergeben sich keine Dominanz-Änderungen.

Bei 18,0% Reduktion:

Bei Alleinstehenden (AL) dominiert komplett für $m=4$ bis $m=38$ der Formelbetrag statt der Mindestrente bzw. der Mindeststartgutschrift. Ansonsten ergeben sich keine Dominanz-Änderungen.

Bei (VH) dominiert für $m=38$ bis $m=20$ die Mindeststartgutschrift (M-STG), ab $m=19$ bis $m=4$ der Formelbetrag oder F-STG. Ansonsten ergeben sich keine Dominanz-Änderungen.

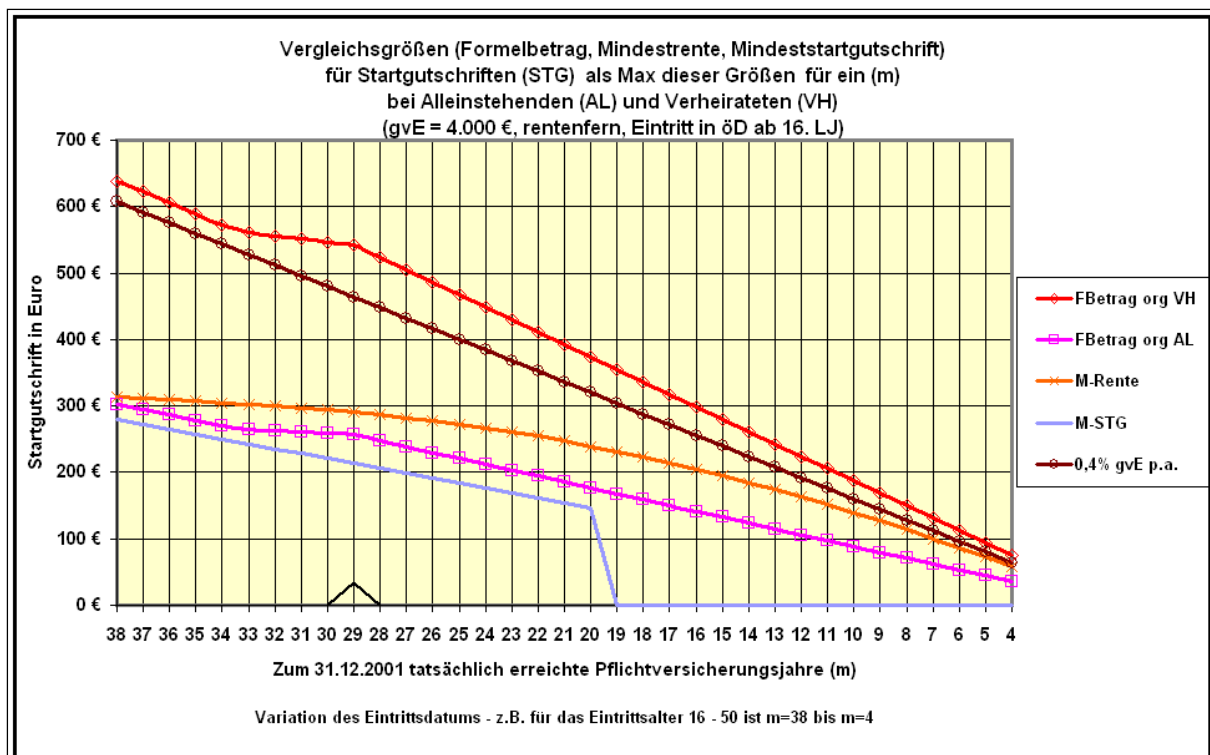


Abbildung 46: Ausgangslage STG nach dem 08.06.2017 (gvE=4.000 €)

AL: Für $m=38$ bis $m=4$ dominiert die Mindestrente (M-Rente) über den Formelbetrag (FBetrag/F-STG)

VH: Für $m=38$ bis $m=4$ dominiert der Formelbetrag (FBetrag).

Nun wird dargelegt, wie sich die Variation der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente (die nur Einfluss auf die Veränderung des Formelbetrags hin hat !) auf die System-Ergebnisgröße "rentenferne Startgutschrift" auswirkt.

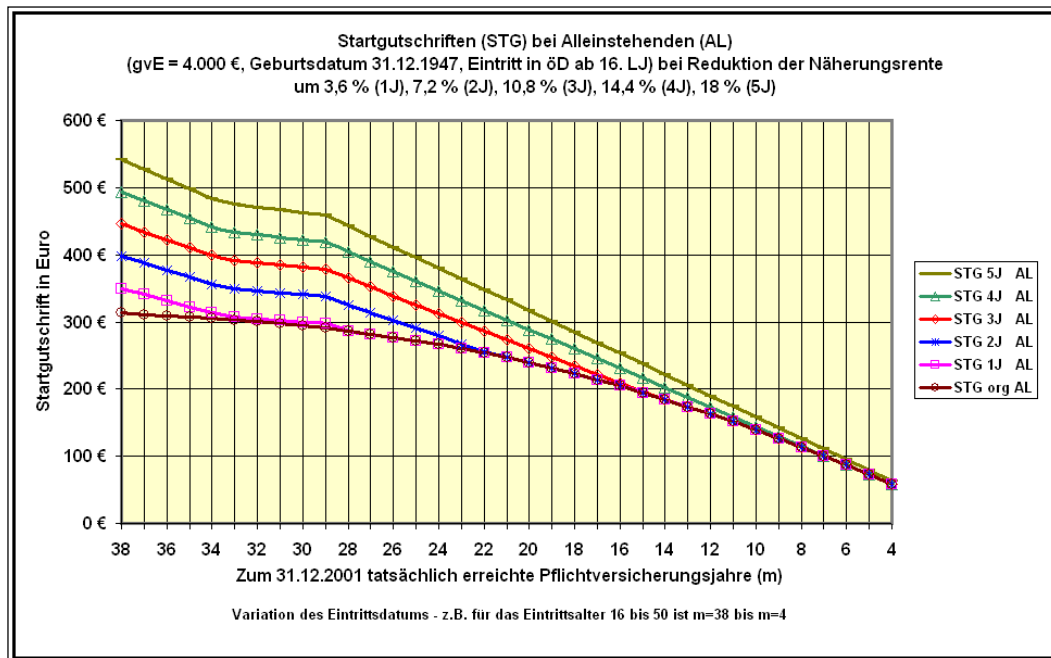


Abbildung 47: Stufenvariation der Nahrungsrente (AL, gvE=4.000 €)

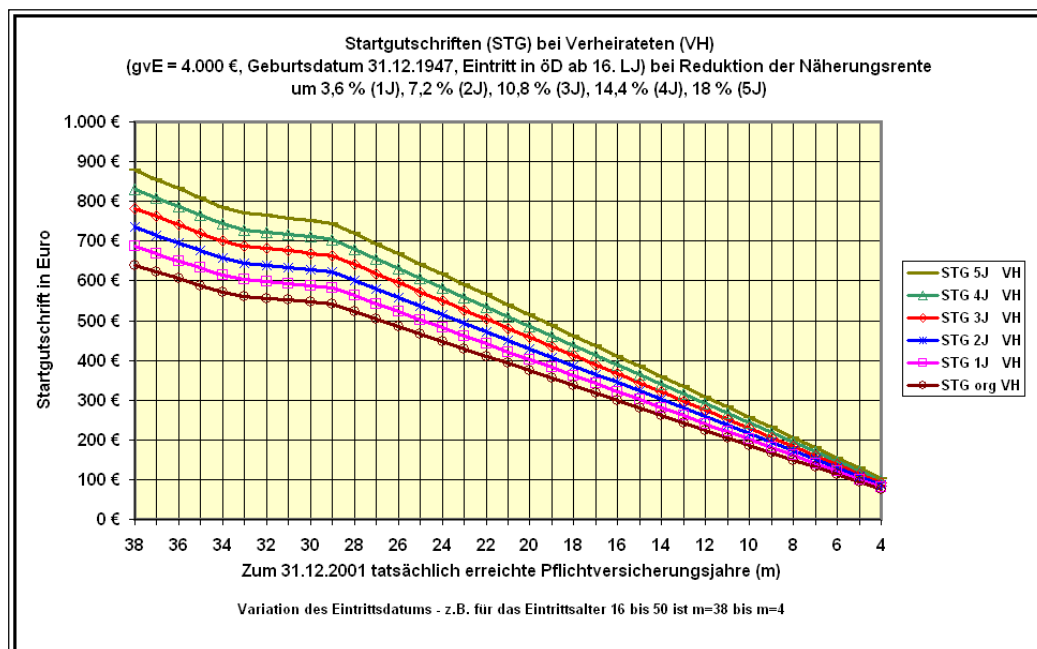


Abbildung 48: Stufenvariation der Nahrungsrente (VH, gvE=4.000 €)

Die Zuschlagsquote (ZQ) in %

$$= [\text{STG}(\text{wenn NR reduziert}) - \text{STG}(\text{org})] / [\text{STG}(\text{org})] \text{ in } \%$$

die sich ergibt, wenn man statt der originalen Nahrungsrente die reduzierte Nahrungsrente verwendet, schwankt

(AL) zwischen 0 und rd. 73% ; (VH) zwischen rd. 8% und 37%

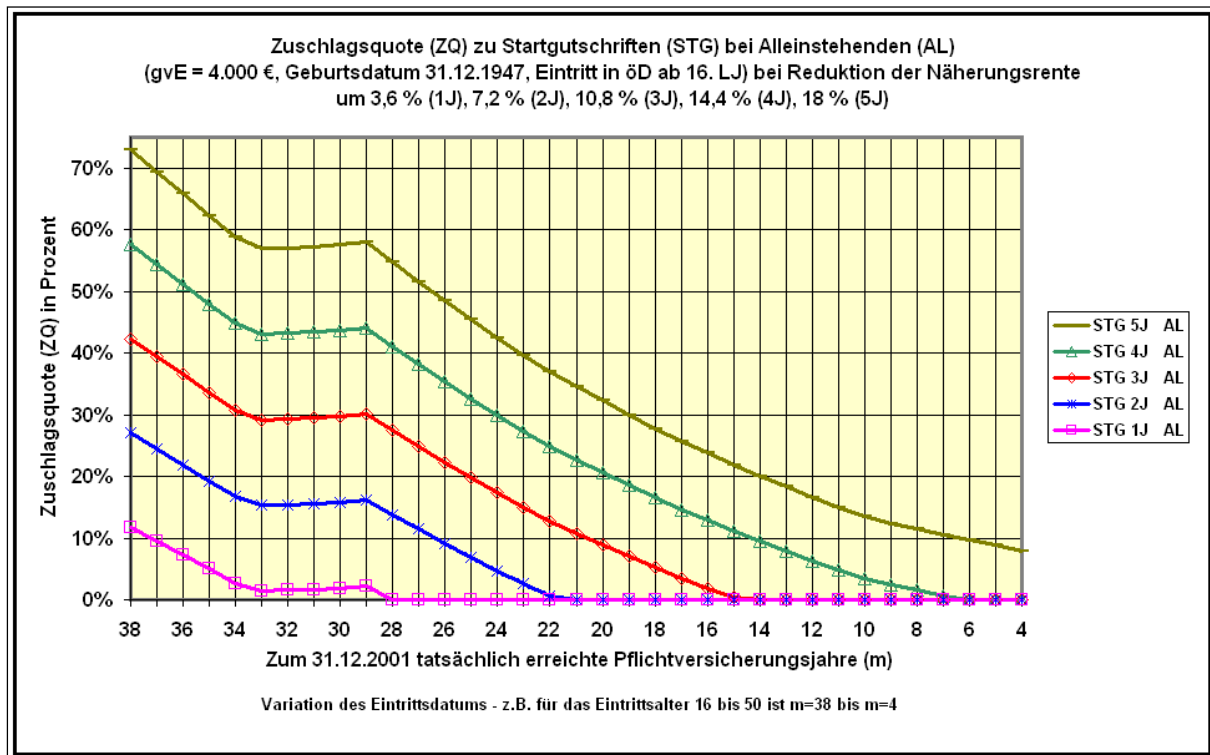


Abbildung 49: Zuschlagsquote (ZQ) bei Variation von NR (AL, gvE=4.000 €)

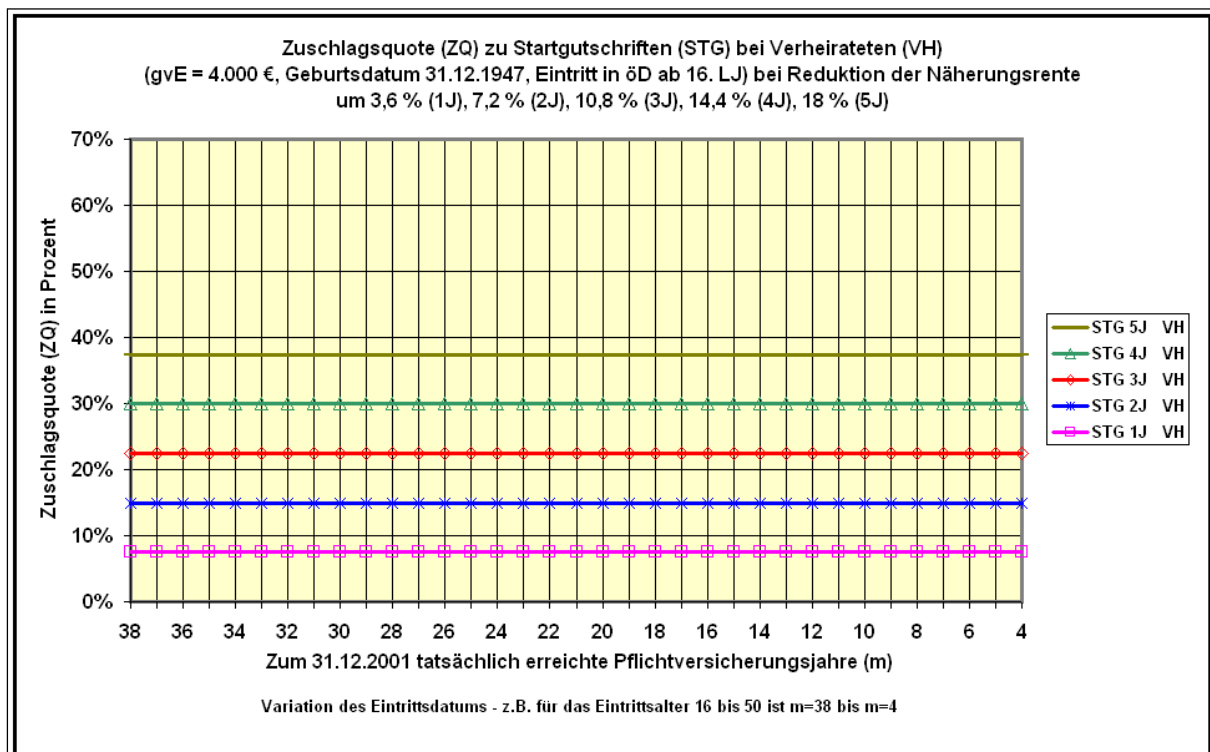


Abbildung 50: Zuschlagsquote (ZQ) bei Variation von NR (VH, gvE=4.000 €)

Dominanz-Verhalten der Größen (FBetrag, M-Rente, M-STG) bei Reduktion der Nahrungsrente (NR) um vorgegebene Prozentsätze:

Bei 3,6% Reduktion von NR:

Bei Alleinstehenden (AL) dominiert für $m=28$ bis $m=38$ der Formelbetrag statt der Mindestrente. Für $m=4$ bis $m=27$ dominiert die Mindestrente. Ansonsten ergeben sich keine Dominanz-Änderungen.

Bei 7,2% Reduktion von NR:

Bei Alleinstehenden (AL) dominiert für $m=22$ bis $m=38$ der Formelbetrag statt der Mindestrente. Für $m=4$ bis $m=21$ dominiert die Mindestrente. Ansonsten ergeben sich keine Dominanz-Änderungen.

Bei 10,8% Reduktion von NR:

Bei Alleinstehenden (AL) dominiert für $m=15$ bis $m=38$ der Formelbetrag statt der Mindestrente. Für $m=4$ bis $m=14$ dominiert die Mindestrente. Ansonsten ergeben sich keine Dominanz-Änderungen.

Bei 14,4% Reduktion von NR:

Bei Alleinstehenden (AL) dominiert für $m=7$ bis $m=38$ der Formelbetrag statt der Mindestrente. Für $m=4$ bis $m=6$ dominiert die Mindestrente. Ansonsten ergeben sich keine Dominanz-Änderungen.

Bei 18,0% Reduktion:

Bei Alleinstehenden (AL) dominiert komplett für $m=4$ bis $m=38$ der Formelbetrag statt der Mindestrente bzw. der Mindeststartgutschrift. Ansonsten ergeben sich keine Dominanz-Änderungen.

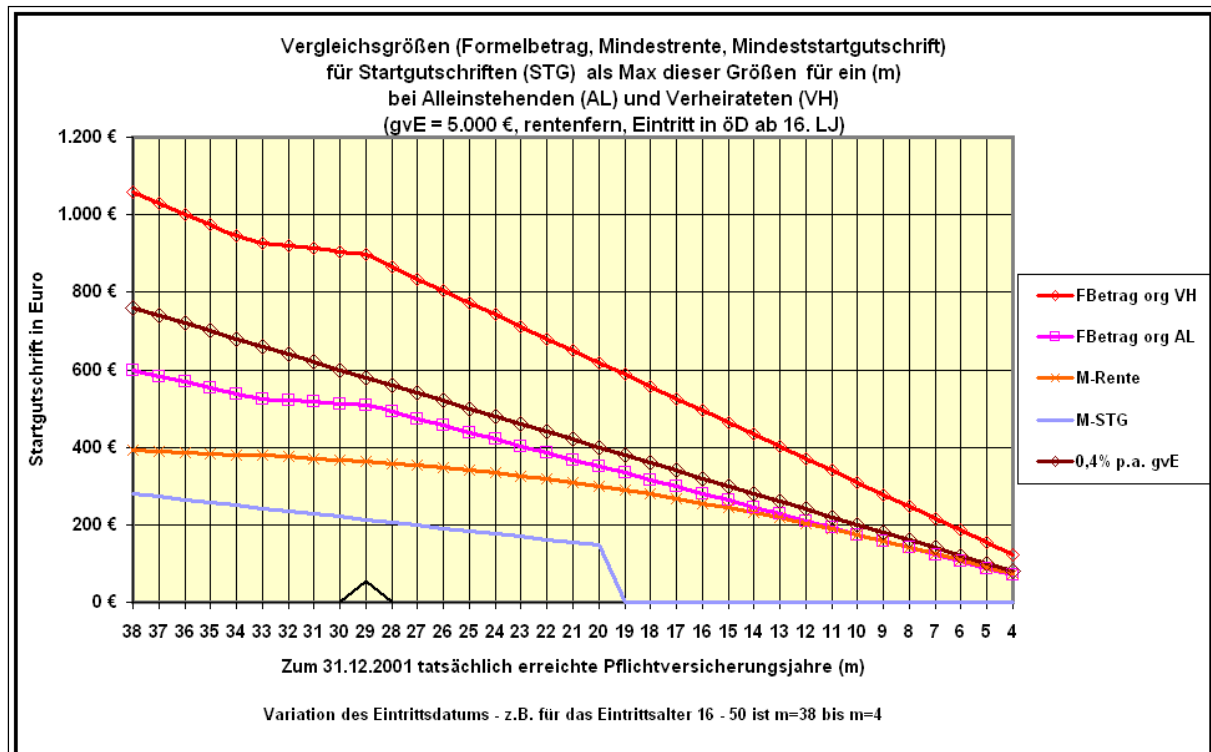


Abbildung 51: Ausgangslage STG nach dem 08.06.2017 (gvE=5.000 €)

AL: Für $m=38$ bis $m=10$ dominiert der Formelbetrag (FBetrag/F-STG) über die Mindestrente (M-Rente).

VH: Für $m=38$ bis $m=4$ dominiert der Formelbetrag (FBetrag).

Nun wird dargelegt, wie sich die Variation der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente (die nur Einfluss auf die Veränderung des Formelbetrags hin hat !) auf die System-Ergebnisgröße "rentenferne Startgutschrift" auswirkt.

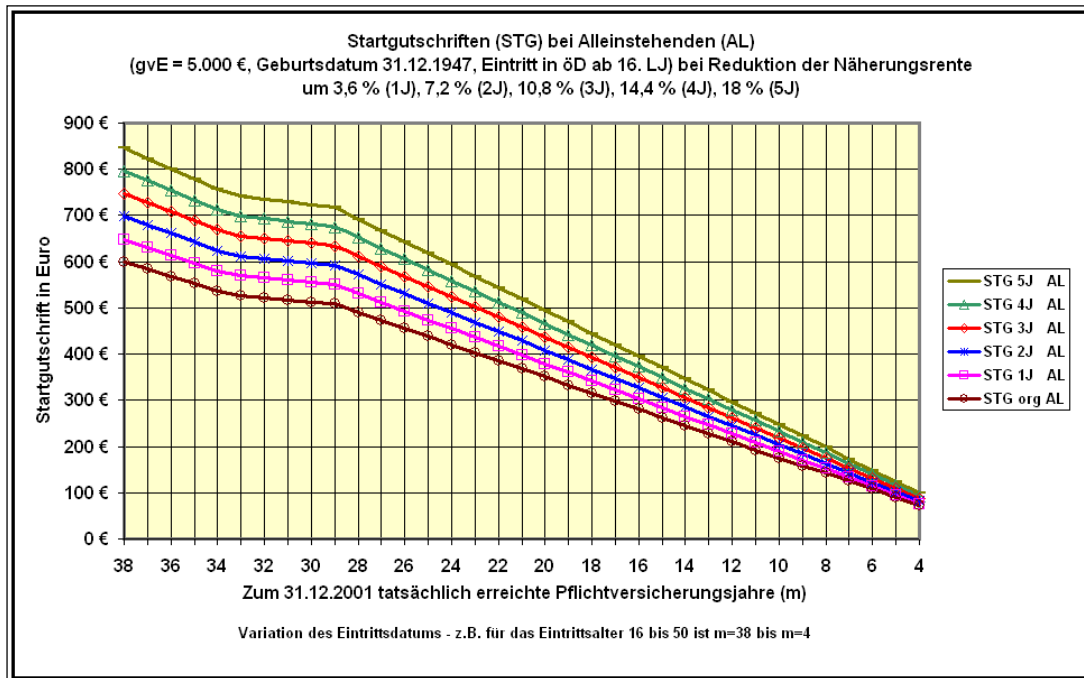


Abbildung 52: Stufenvariation der Näherungsrente (AL, gvE=5.000 €)

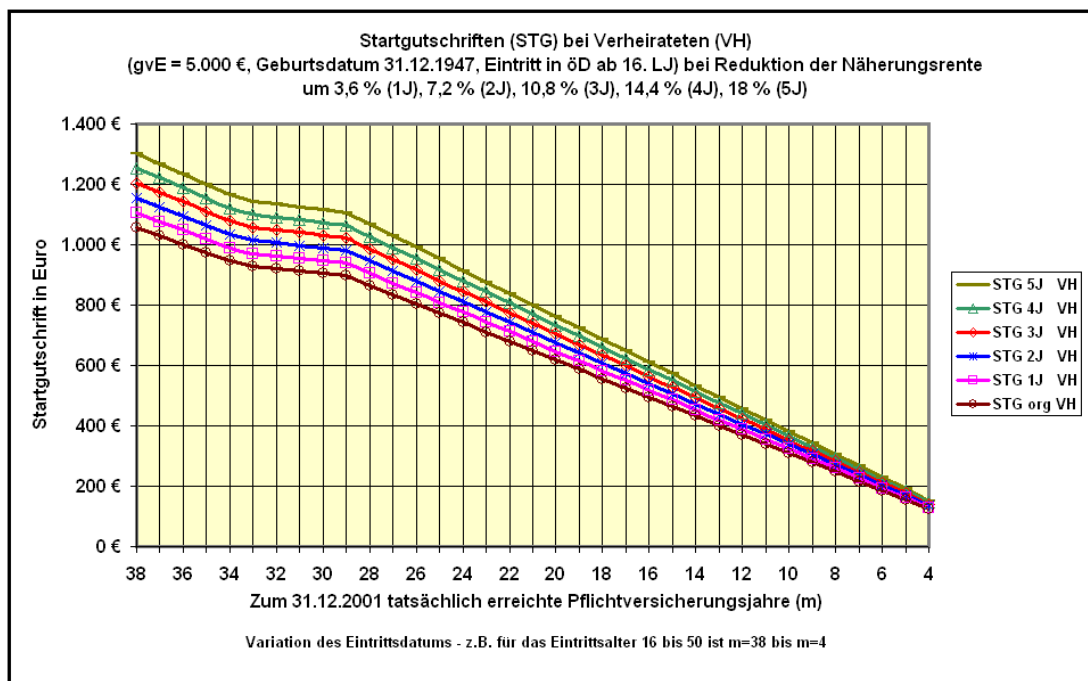


Abbildung 53: Stufenvariation der Näherungsrente (VH, gvE=5.000 €)

Die Zuschlagsquote (ZQ) in %

= [STG(wenn NR reduziert) minus STG(org)] / [STG(org)] in % ,

die sich ergibt, wenn man statt der originalen Nahrungsrente die reduzierte Nahrungsrente verwendet, schwankt

(AL) zwischen 3% und rd. 43% ; (VH) zwischen rd. 5% und 23%

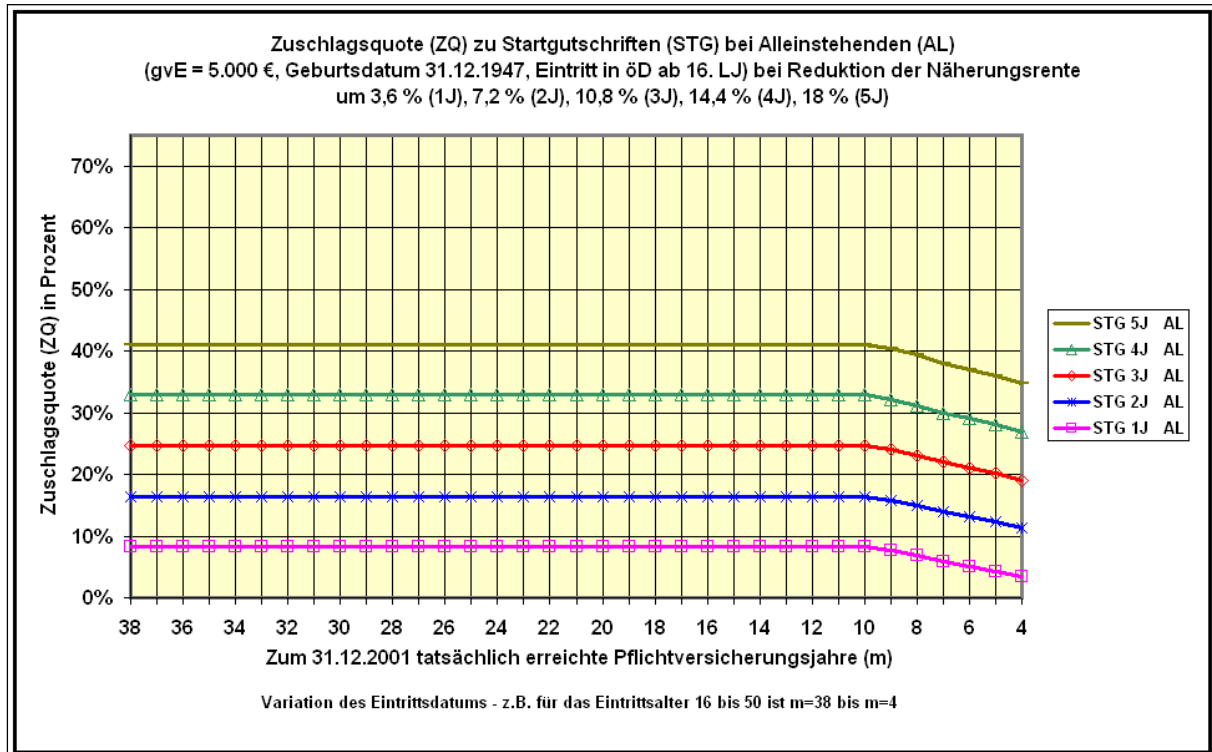


Abbildung 54: Zuschlagsquote (ZQ) bei Variation von NR (AL, gvE=5.000 €)

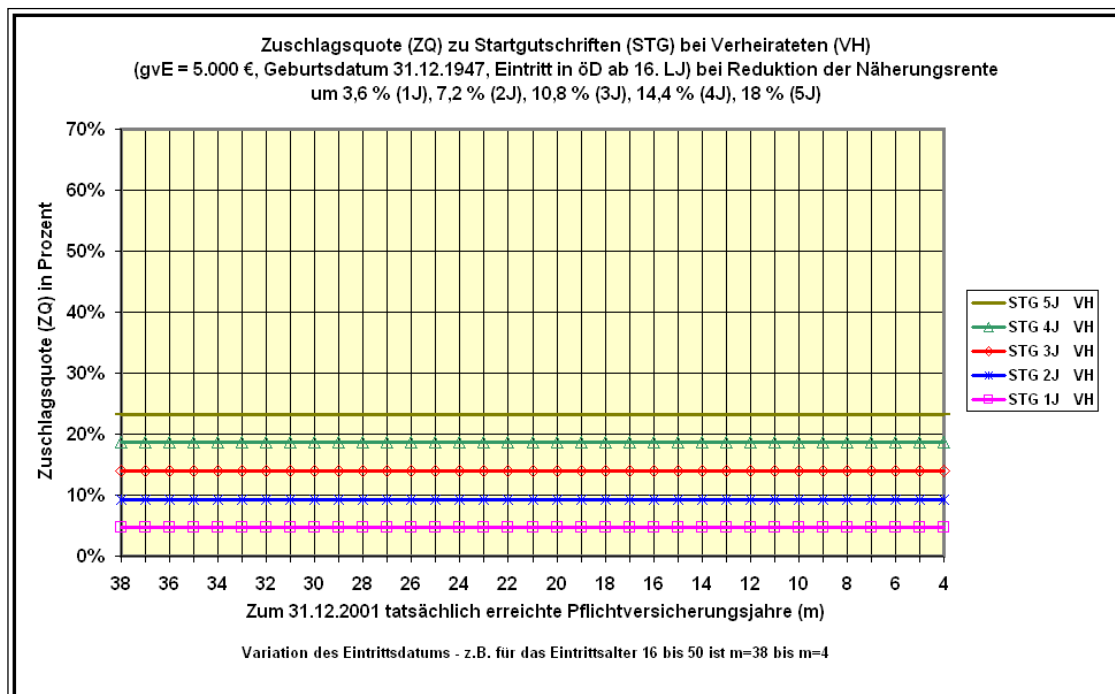


Abbildung 55: Zuschlagsquote (ZQ) bei Variation von NR (VH, gvE=5.000 €)

Dominanz-Verhalten der Größen (FBetrag, M-Rente, M-STG) bei Reduktion der Näherungsrente (NR) um vorgegebene Prozentsätze:

Bei 3,6% Reduktion von NR:

Bei Alleinstehenden (AL) dominiert für $m=4$ bis $m=38$ der Formelbetrag statt der Mindestrente.. Ansonsten ergeben sich keine Dominanz-Änderungen.

Bei 7,2% Reduktion von NR:

Bei Alleinstehenden (AL) dominiert für $m=4$ bis $m=38$ der Formelbetrag statt der Mindestrente. Ansonsten ergeben sich keine Dominanz-Änderungen.

Bei 10,8% Reduktion von NR:

Bei Alleinstehenden (AL) dominiert für $m=4$ bis $m=38$ der Formelbetrag statt der Mindestrente. Ansonsten ergeben sich keine Dominanz-Änderungen.

Bei 14,4% Reduktion von NR:

Bei Alleinstehenden (AL) dominiert für $m=4$ bis $m=38$ der Formelbetrag statt der Mindestrente. Ansonsten ergeben sich keine Dominanz-Änderungen.

Bei 18,0% Reduktion:

Bei Alleinstehenden (AL) dominiert für $m=4$ bis $m=38$ der Formelbetrag statt der Mindestrente. Ansonsten ergeben sich keine Dominanz-Änderungen.

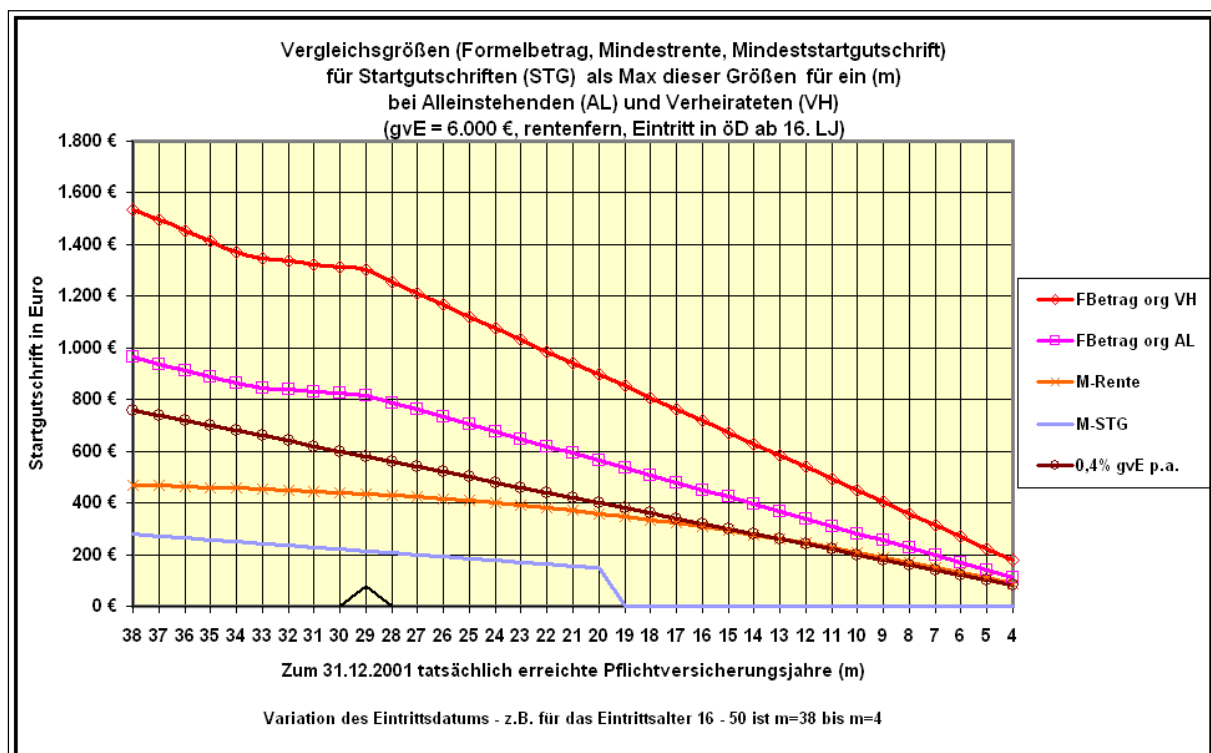


Abbildung 56: Ausgangslage STG nach dem 08.06.2017 (gvE=6.000 €)

AL: Für $m=38$ bis $m=4$ dominiert der Formelbetrag (FBetrag/F-STG).

VH: Für $m=38$ bis $m=4$ dominiert der Formelbetrag (FBetrag/F-STG).

Nun wird dargelegt, wie sich die Variation der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente (die nur Einfluss auf die Veränderung des Formelbetrags hin hat !) auf die System-Ergebnisgröße "rentenferne Startgutschrift" auswirkt.

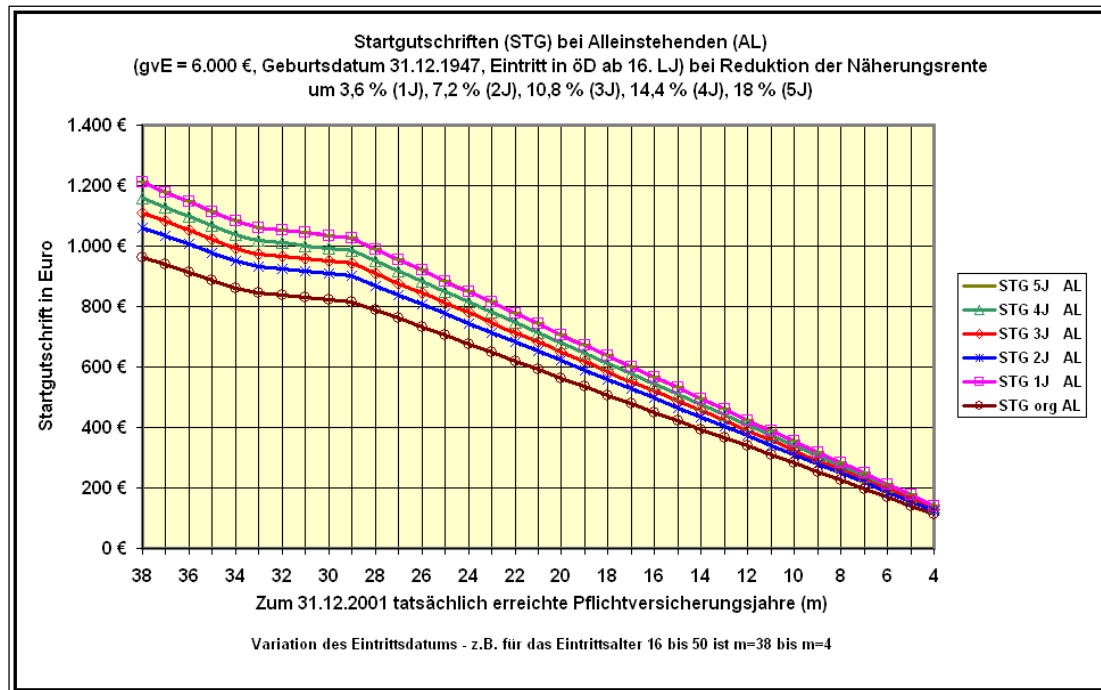


Abbildung 57: Stufenvariation der Näherungsrente (AL, gvE=6.000 €)

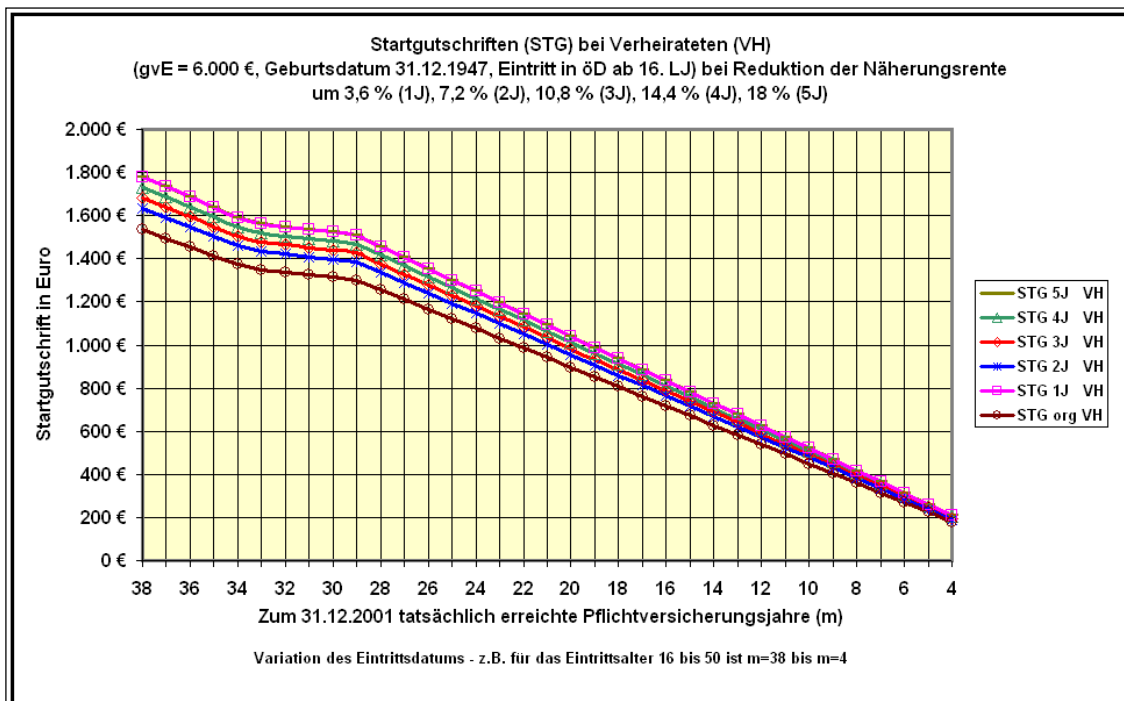


Abbildung 58: Stufenvariation der Näherungsrente (VH, gvE=6.000 €)

Die Zuschlagsquote (ZQ) in %

$$= [\text{STG}(\text{wenn NR reduziert}) - \text{STG}(\text{org})] / [\text{STG}(\text{org})] \text{ in } \%$$

die sich ergibt, wenn man statt der originalen Näherungsrente die reduzierte Näherungsrente verwendet, schwankt

(AL) zwischen 10% und rd. 26% ; (VH) zwischen rd. 6% und 16%

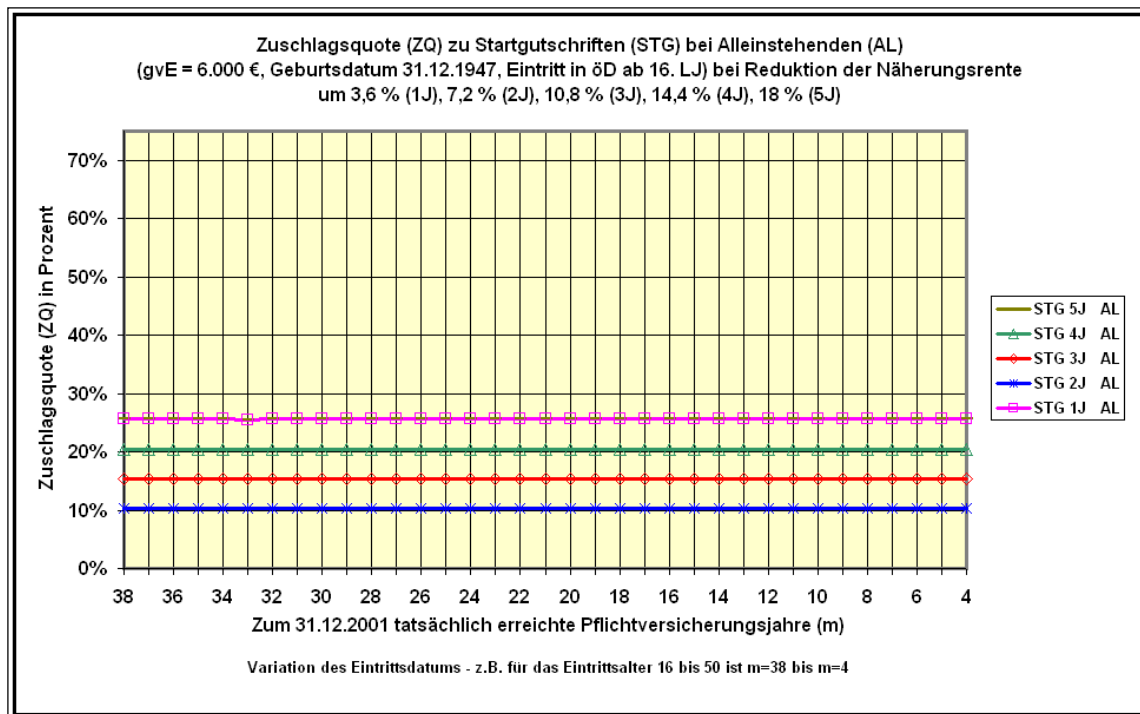


Abbildung 59: Zuschlagsquote (ZQ) bei Variation von NR (AL, gvE=6.000 €)

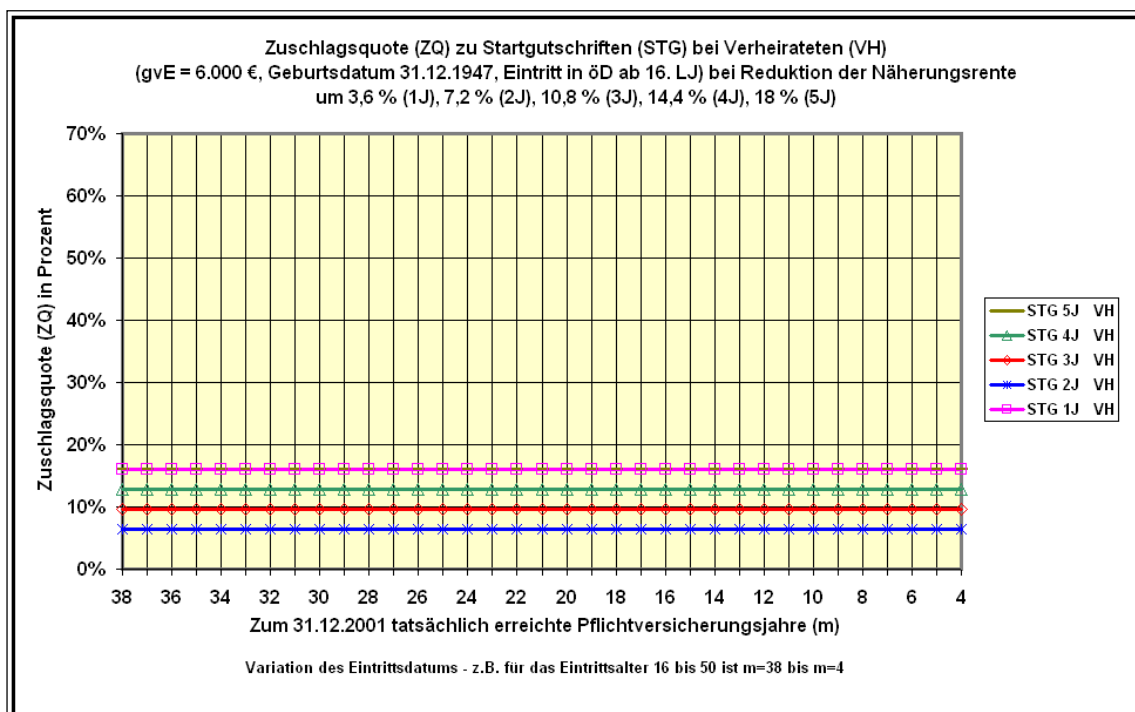


Abbildung 60: Zuschlagsquote (ZQ) bei Variation von NR (VH, gvE=6.000 €)

Dominanz-Verhalten der Größen (FBetrag, M-Rente, M-STG) bei Reduktion der Näherungsrente (NR) um vorgegebene Prozentsätze:

Bei 3,6% Reduktion von NR:

Bei Alleinstehenden (AL) dominiert für $m=4$ bis $m=38$ der Formelbetrag. Ansonsten ergeben sich keine Dominanz-Änderungen.

Bei 7,2% Reduktion von NR:

Bei Alleinstehenden (AL) dominiert für $m=4$ bis $m=38$ der Formelbetrag. Ansonsten ergeben sich keine Dominanz-Änderungen.

Bei 10,8% Reduktion von NR:

Bei Alleinstehenden (AL) dominiert für $m=4$ bis $m=38$ der Formelbetrag.

Bei 14,4% Reduktion von NR:

Bei Alleinstehenden (AL) dominiert für $m=4$ bis $m=38$ der Formelbetrag. Ansonsten ergeben sich keine Dominanz-Änderungen.

Bei 18,0% Reduktion:

Bei Alleinstehenden (AL) dominiert für $m=4$ bis $m=38$ der Formelbetrag. Ansonsten ergeben sich keine Dominanz-Änderungen.